



REGIONALER DIREKTOR FÜR UMWELTSCHUTZ IN WROCLAW

AL. JANA MATEJKI 6
50-333 WROCLAW

Wrocław, am 21. Januar 2020

AZ: WOOŚ.4235.1.2015.53

BESCHLUSS

Gemäß Art. 71 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 Buschst. j, Art. 82, Art. 85 des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008 (d.h. poln. GBl Jahrgang 2018, Pos. 2081 mspätÄnd.) im Zusammenhang mit dem Art. 104 § 1 des Gesetzes über Verwaltungsverfahrensgesetz vom 14. Juni 1960 (d.h. poln. GBl Jahrgang 2018, Pos. 2096 mspätÄnd.), als auch § 2 Abs. 1 Ziff. 27 Buchst. a der Regierungsverordnung zu den Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben vom 9. November 2010 (d.h. poln. GBl Jahrgang 2016 r., Pos. 71), nach Prüfung des von PGE Górnictwo und Energetyka Konwencjonalna S.A. vom 2. März 2015 gestellten Antrags,

werden

die Umweltbedingungen für das Vorhaben im Rahmen der **Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte "Turów"** in der Gemeinde Bogatynia festgestellt.

I. Folgendes ist festzulegen:

1. Die Art und Standort des Vorhabens:

Das vorliegende Vorhaben betrifft Fortführung des verbleibenden Teils der Braunkohle in "Turów", die sich innerhalb der Grenzen des bestehenden Bergbaugebiets befindet. Die Dauer des Abbaus beträgt 24 Jahren. Es hängt von dem Energiebedarf aus Braunkohle ab. Der Tagebau Turów (im Folgenden: Tagebau) Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów sind in Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Bogatynia vollständig gelegen.

Die Gewinnung von Kohle wird, ähnlich wie jetzt, in einem kontinuierlichen und verbundenen technologischen System (Bagger – Förderband – Absetzer) im Bereich eines neuen Tagebaugebietes mit einer Gesamtfläche von ca. 30,9 km². Da es sich um eine Fortführung der gegenwärtigen Tätigkeit handelt, besteht ein wesentlicher Teil der für den Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur aus bestehenden Einrichtungen und Ausrüstungen, wie z.B. Förderbänder, Bagger, Absetzer, Entwässerungssystem, Abwasserbehandlungssystem, sowie soziale und technische Räume. Der weitere Abbau der Braunkohle "Turów" erfolgt in den bereits durch den Abbauraum und die interne Kipphalde belegten Gebieten und in einem Teil der Lagerstätte, der im Südosten von der aktuellen Grenzen des Abbauraums dokumentiert ist. Das Vorhabensziel des Abbaus enthält

die Ortschaften Opolno-Zdrój und Białopole. Der Tagebaubetrieb einschl. der internen Kipphalde umfasst aktuell eine Fläche von ca. 26 km². Letztendlich wird sich die durch den Tagebau umgestaltete Fläche auf ca. 30 km² ausweiten.

Die geodätischen Koordinaten des Projektgebiets sind im Anhang zu diesem Beschluss angegeben - „Charakteristik des ganzen Vorhabens“. Im Rahmen des Vorhabens wird die die Konzession erteilende Behörde bei dem Antrag auf Konzessionsverlängerung oder bei einer neuen Konzession die Grenzen des neuen Grubenfelds festlegen.

2. Wichtige Bedingungen für die Nutzung der Umwelt in der Phase der Umsetzung und Fortführung des Vorhabens, bei der die Notwendigkeit des Schutzes wertvoller Naturwerte, natürlicher Ressourcen und Denkmäler und der Verringerung von Umweltbelastung für die Nachbarländer besonders zu berücksichtigen sind:

1. Die Kohlegewinnung wird zu 11 500 000 Mg/Jahr in den Jahren 2020-2038 und 7 000 000 Mg/Jahr in den Jahren 2039-2044 führen.
2. Die Gewinnung der Braunkohlelagerstätte soll zu 30 m unter dem Meeresspiegel führen.
3. Bis 1. Februar 2023 ist eine Dichtwand am Südhang des Tagebaus mit folgenden Mindestparametern zu bauen:
 - Länge ca. 1100 m,
 - Breite von ca. 1,0 m,
 - Mindesthöhe bis zu 65,0 m am Tiefpunkt, bis zu 117,0 m am höchsten Punkt,
 - Die Dichtwand ist so konzipiert, dass ein Filterkoeffizient von mindestens 0,0016 m/Tag erreicht wird,
 - an dem durch Koordinaten im lokalen System definierten Ort: $Y_1=22603$, $X_1=-24778$; $Y_2=23232$, $X_2=-2551$.
4. Bestehende Umweltschutzeinrichtungen wie Lärmschutzwände, Gehäuse von Fördermaschinen, geräuscharme Rollen und andere Staubunterdrückungssysteme, einschließlich Wassernebel, Berieselungsanlagen, die im Bereich von Speichern, Kohlsortieranlagen und Fördermaschinen sowie Hängeförderern eingesetzt wurden, sollten auf ihre Effizienz hin überwacht und regelmäßig gewartet werden, und festgestellte Schäden sollten sofort repariert werden, um eine Effizienz für die ganze Zeit zu sichern.
5. Neu gebaute Förderanlagen sind mit Berieselungsanlagen ausgestattet und sorgen für die Dichtheit dieser Bandübergabe.
6. Ein Teil der Hochebene der inneren Kipphalde sollte vor Staubentwicklung geschützt werden, z.B. durch die Begrünung dieser Fläche mit dem im Vordergrund des Tagebaus gewonnenen Humus in Verbindung mit anderen agrotechnischen Verfahren zur Verbesserung der Struktur der Kippaldenformationen, die die Erhaltung der Vegetation ermöglichen.
7. Die Straßen des Tagebaus (insbesondere die Kohlestraßen) müssen in gutem Zustand gehalten werden, um die sekundären Staub- und Lärmemissionen zu reduzieren.
8. Es ist besonders wichtig, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Gebiet Tagebaus auf 30 km/h zu beschränken.
9. Im Jahr 2020 ist ein Staubschutzsystem im Bereich des Kohlespeichers zu installieren, das aus folgenden Elementen besteht:
 - a. Dichtwand zur Reduzierung der Windgeschwindigkeit, die über die gesamte Länge des Kohlespeichers installiert sind, mit Mindestparametern: Länge 700 m auf der Nordseite und 800 m auf der Südseite und einer Mindesthöhe von 15 m (jedoch

nicht niedriger als die Höhe des Kohlespeichers). Dichtwände sollten so konzipiert sein, dass eine turbulente Luftströmung um die Emissionsquelle (Kohlenspeicher) vermieden wird. Bei der Endauswahl der Parameter sollte eine Analyse der Profile und des Windfeldes (vertikale und horizontale Windrichtung und -geschwindigkeit) durchgeführt werden,

- b. ein System zur Messung des Betriebs eines Kohlespeichers, das die Installation von mindestens 2 Sensoren zur optischen Messung der PM_{2,5}- und PM₁₀-Staubkonzentration in der Nähe des Kohlespeichers und eine meteorologische Station zur Überwachung von Temperatur, Feuchtigkeit sowie Windrichtung und -geschwindigkeit umfasst (vorhandene Stationen können verwendet werden). Ziel des Betriebs des Systems wird es sein, dem Betriebsleiter des Tagebaus die Notwendigkeit zu signalisieren, durch geeignete Maßnahmen zu reagieren, um die Auswirkungen zu minimieren, wie z.B.: Verringerung der Höhe des Kohleabwurfs, Einschalten der Wasserwerfer-Berieselungsanlage oder Anhalten des Betriebs bestimmter Elemente des Speichers, abhängig von den atmosphärischen Bedingungen und der Konzentration des Luftstaubs, die die Möglichkeit einer Überschreitung der akzeptablen Werte außerhalb des Bereichs des Vorhabens erzeugt.
10. Ab 2020 werden die Arbeitsebenen bei Regenwetter aus dem Tagebau gesprengt, um die Emission von flüchtigem Staub aus dem Tagebau zu reduzieren.
11. Im Jahr 2020 sollte die Bandübergabestelle TZ2.5 an TW1.4 und TW2.4 durch eine dichte Konstruktion umgebaut werden, die das Entweichen von Staubverunreinigungen aus ihm begrenzt.
12. In der Nacht werden die Rollenbandanlagen gestoppt, die den Abraum zur Z-49 und die Z-49 selbst während ihres Betriebs auf der Südwestkipphalde transportieren.
13. Kohlebandanlage: MW1,3 - MW1,2 - MW1,1, Kohlebandanlage: MW2.3 - MW2.2 - MW2.1 und Kohlebandanlage: TZ2.3 - TZ2.4 - TZ2.5 mit einer mit einer reduzierten Transportgeschwindigkeit während der Nacht, d.h. mit einer Geschwindigkeit, die 80% der Nenndrehzahl entspricht.
14. Bis zum 1. Februar 2021 sollen geräuscharme Rollen (die eine Reduzierung des Lärmpegels auf die unten angegebenen Werte garantieren) auf den folgenden Bandanlagen eingesetzt werden:

Quelle des Lärms	Horizontalschnitt	Auf der	Antriebssysteme
	[dB/m]	[dB/m]	[dB]
MW1.0, MW1.1, MW1.2,	84	86	104/107,6
MW2	84,8		101,5/107,6
ON1, ON2, ON5	84	86	105
ON3, ON4	80	82	105
OW2.1	84,5	86	104
P5.5.1a	84	84	103
TW1.2a	84	84	110
TW1.4	80	80	110
TW1.4/2.4	67,7	67,7	110
TZ2.4	85	85	112
TZ2.5	89	89	105

15. Die installierten geräuscharmen Rollen auf den Förderstrecken sind systematisch zu überprüfen und bei Feststellung einer erhöhten Lärmemission sofort zu ersetzen.

16. Bis Ende 2025 sollen die folgenden Lösungen zur Reduzierung der Lärmemissionen umgesetzt werden:

- a) Die folgenden Lärmschutzwände für die Abraum-Umgehung werden gebaut:
- akustische Schutzwand des Förderers ON5 entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einer Höhe von nicht weniger als 4 m, die mit Oktogon endet, oder eine akustische Schutzwand mit einer Höhe von 4,5 m ohne Oktogon, die sich auf der Seite von Bogatynia befindet. Absorbierende Füllung. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3,
 - akustische Schutzwand des Förderers ON4 entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einer Höhe von nicht weniger als 4 m, die mit Oktogon endet, oder eine akustische Schutzwand mit einer Höhe von 4,5 m ohne Oktogon, die sich auf der Seite von Bogatynia befindet. Absorbierende Füllung. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3,
 - die akustische Schutzwand des ON3-Förderers, der eine Verlängerung der bestehenden Panelwand ist, mit einer Länge von nicht weniger als 200 m mit der bestehenden Schutzwand, mit einer Höhe von nicht weniger als 4 m und mit einem Oktogon, oder eine akustische Schutzwand mit einer Höhe von 4,5 m ohne Oktogon die sich auf der Seite von Bogatynia befindet. Absorbierende Füllung. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3,
 - akustische Schutzwand der Förderer-Antriebsstation ON5, die mit der Schutzwand der Förderstrecke verbunden ist, mit einer Höhe von nicht weniger als 8 m. Absorbierende Füllung. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3,
 - akustische Schutzwand der Förderer-Antriebsstation ON4, die mit der Schutzwand der Förderstrecke ON 4 i ON3 verbunden ist , o mit einer Höhe von nicht weniger als 8 m. Absorbierende Füllung. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3.
- a) Die Antriebsstation des Förderers P5.5.1a und P5.3.1 wird mit einer absorbierenden Füllung in einer Höhe von mindestens 10 m akustisch geschützt. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3.

Lage der akustischen Schutzwände im PL-2000-Koordinatensystem:

Lfd. Nr.	Lage der Schutzwände	Höhe der Schutzwände [m]	Start- /Endkoordinaten/Brechungspunkte Koordinatensystem von PL-2000	
			x	y
1	ON3	4,0 m mit Oktogon lub	5496133,69	5642660,86
		4,5 m ohne Oktogon	5496197,33	5642447,14

Lfd. Nr.	Lage der Schutzwände	Höhe der Schutzwände [m]	Start- /Endkoordinaten/Brechungspunkte Koordinatensystem von PL-2000	
			x	y
2	ON4	8,0	5496298,13	5642109,85
			5496311,94	5642072,62
			5496307,08	5641995,80
3	ON4	4,0 m mit Oktogon lub 4,5 m ohne Oktogon	5496307,08	5641995,80
			5496302,50	5641996,01
			5496210,62	5640505,17
4	ON5	8,0	5496210,62	5640505,17
			5496211,65	5640484,43
			5496178,14	5640448,96
5	ON5	4,0 m mit Oktogon lub 4,5 m ohne Oktogon	5496178,14	5640448,96
			5496171,69	5640448,68
			5495847,91	5640099,75
6	P5.5.1a und P5.3.1	10,0	5495838,28	5640110,56
			5495831,80	5640125,57
			5495842,37	5640143,79
			5495820,80	5640192,98

b) Die geräuscharmen Rollen (die eine Reduzierung des Lärmpegels auf die unten angegebenen Werte garantieren) auf dem folgenden Transportstreckenverlauf sind zu verwenden:

Quelle des Lärms	Horizontalschnitt	Auf der Station	Antriebssysteme
	[dB/m]	[dB/m]	[dB]
ON1, ON2, ON5	84	86	105
ON3, ON4	80	82	105
C1.1, C1.2	77	79	102
C1.3, C1.4	77	79	110
C2.1, C2.2	77	79	102
C2.3, C2.4	77	79	112,2/110
C4.1, C4.2	77	79	102
C4.3	77	79	110
C4.4	77	79	114,9/115,5
P5.1.3, P5.2.3	84	84	107,3/107,2
P5.5.1b	84	84	103
P5.4.1, P5.4.2	84	84	103
P5.5.2	84	84	103
P5.5.3	84	84	106

- d) Nach Durchführung der in diesem Punkt aufgeführten Aktionen ist die Verwendung von Förderer ON3, Förderer ON5, Förderer ON4, Förderer Antriebsstation ON5 und ON4 und Förderer-Antriebsstation P5.5.1a und P5.3.1 zu beginnen.
17. Bis Ende 2030 wird eine akustische mobile Schutzwand auf der Seite von Opole-Zdrój installiert. Die Schutzwand sollte in der Nähe des Randes vom Abbaubereich mit einer Höhe von nicht weniger als 10 m installiert werden. Der ursprüngliche Standort der Schutzwände ist in der folgenden Tabelle angegeben. Die nächsten Standorte

sollten die Wohngebiete an der Straße Kościelna und den letzten Teil der Kasztanowa-Straße (Nummern 23-27) umfassen. Die Gesamtlänge darf nicht weniger als 900 m betragen. Die akustische Schutzwand sollte zusammen mit dem Fortschritt der Bergbauarbeiten teilweise oder ganz in Richtung der Wohnsiedlung verschoben werden. Einheitlich gewichteter Schallschutzindex und Spektrum-Anpassungswerte $Rw(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmung von Gruppe B3, Schallabsorption von Gruppe A3.

Ort der ursprünglichen Installation der akustischen Schutzwände im PL-2000-Koordinatensystem:

Lfd. Nr.	Lage der Schutzwände	Höhe der Schutzwände	Start-	
			Koordinatensystem von PL-2000	
		m	x	y
1	Opolno-mobile Schutzwand	Min. 10 m	5494841,60	5639167,71
			5494801,92	5638508,53
			5494738,11	5638397,16
			5494613,78	5638244,99

18. Das Holzfällen von Bäumen und Sträuchern erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. vom 15. September bis Ende Februar.
19. Vor der Vorbereitung des Vorfeldes des Tagebaus zum Abbau muss man vorhergehende Naturkontrollen durchführen, mit der Teilnahme von Spezialisten wie:
 - Lichenologe, der eine Forschung in Bezug auf das Vorkommen geschützter Flechtenarten durchführen wird,
 - Botaniker, der geschützte Pflanzen- und Pilzarten identifizieren wird,
 - Entomologe, der das Gebiet im Hinblick auf geschützte Insektenarten untersuchen wird,
 - Chiropterologe, der die abzureißenden Gebäude und die für Fledermäuse zu fallenden hohlen Bäume kontrollieren wird,
 - Ornithologe, der die abzureißenden Gebäude und die zu fallenden Bäume und Sträucher auf die Anwesenheit von Vögeln überprüft,
 die den Umgang mit den inventarisierten Arten erklären.
20. Bevor der Abraum entfernt wird, sind von Anfang Juni bis Ende August einmal im Monat die Flächen abzumähen, in denen der Fachentomologe das Vorkommen von *Phengaris nausithous* (*Maculinea nausithous*) und *Phengaris telejus* (*Maculinea telejus*) bestätigen wird.
21. Der Zeitplan für den Bau der Dichtwand (siehe Punkt I.2.3) ist auszuführen und der Tschechischen Partei über die Generaldirektion für Umweltschutz innerhalb von sechs Monaten nach dieser Entscheidung vorzulegen.
22. Alle relevanten Lärmquellen, die in Betrieb sind, werden permanent in einem Register erfasst. Falls die tschechische Partei eine Liste der Lärmquellen am Arbeitsplatz zu einem bestimmten Zeitpunkt (am Tag, an dem die tschechische Partei Lärmmessungen durchführt) beantragt, müssen diese Informationen auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen vorgelegt werden.
23. Bis 2025 sollten die Z49-Absetzer auf dem Förderer III und der letzte Abschnitt (80m) des Z11.01-Förderers mit geräuscharmen Rollen ausgestattet werden, die einen Schallleistungspegel von nicht mehr als 83 dB/m garantieren.

24. Bis zum Jahr 2025 soll auf der oberen Ebene der südwestlichen Kipphalde eine geschirmte Erdesäule (die eine zusätzliche Barrierewirkung für den in westlicher und nordwestlicher Richtung emittierten Lärm einführt) mit folgenden Parametern aufgebaut werden:
- Höhen-Ordinaten: 255-275 m über dem Meeresspiegel,
 - Mindestlänge von 1000 m,
 - Breite 150 bis 250 m,
 - Lage: nach den Koordinaten der charakteristischen Punkte im System 2000(X/Y): P1 5641000.10/5489725.80, P2 5641151.24/5489844.41, P3 5640041.83/5490182.94, P4 5640102.97/5489890.37.
25. Im Falle von Denkmälern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 23. Juli 2003 (poln. GBl Jahrgang 2018, Pos. 2067 mspätÄ.), ist folgendes zu beachten:
- unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde und, falls dies nicht möglich ist, dem zuständigen Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Stadtpräsident) mitzuteilen.
 - das Denkmal und den Ort seiner Entdeckung mit den verfügbaren Mitteln zu sichern,
 - alle Arbeiten einzustellen, die das entdeckte Denkmal beschädigen oder zerstören könnten, bis das weitere Vorgehen mit den zuständigen Denkmalschutzdiensten vereinbart wird.

3. Wichtige Bedingungen für die Nutzung der Umwelt während der Einstellung des Vorhabens, bei der die Notwendigkeit des Schutzes wertvoller Naturwerte, natürlicher Ressourcen und Denkmäler und der Verringerung von Umweltbelastung für die Nachbarländer besonders zu berücksichtigen sind:

1. Im Zuge der sukzessiven Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften werden einheimische Baum- und Straucharten zur Bepflanzung verwendet.
2. Nach der Beendigung der Lagerstätte ist eine Vorbereitung des Abbauraums für die Endrekultivierung vorzunehmen, indem u.a. die Böschungen des Abbauraums so abgestützt und geformt werden, dass die geotechnische Sicherheit der unmittelbar angrenzenden Gebiete gewährleistet ist.
3. Die Erdmassen aus der inneren Kipphalde sollten auch zur Vorbereitung des Abbauraums für die Endrekultivierung verwendet werden.
4. Bei der Vorbereitung Abbauraums für die Endrekultivierung sollte eine Inspektion des Gebietes, insbesondere der Schüssel, Böschungen und unterirdischen Elemente des Tagebaus, unter Beteiligung von Fachleuten im Bereich von Ornithofauna, Chiropteroфаuna und Herpethofauna durchgeführt werden, und im Falle ihres Vorkommens sollten Umfang und Termine der geplanten Arbeiten unter Beteiligung der genannten Fachleute geplant werden.

II. Ich verpflichte mich, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu überwachen:

1. Alle zwei Jahre sind Messungen des A-bewerteten äquivalenten Schallpegels mit Hilfe von Referenzmethoden durchzuführen, die vom Tagebau an den folgenden Kontrollpunkten emittiert werden:
 - a) Punkt Nr. 1 Wohngebiet an der Kasztanowa-Straße (mit ständiger Korrektur der Lage des Punktes nach dem Fortschritt der Bergbauarbeiten), Bestimmung des

- am weitesten zum Tagebau entfernten Punktes, repräsentativ für das akustisch geschützte Gebiet.
- b) Punkt Nr. 2 Wohngebiet am Ende der Włókiennicza-Straße (auf der Höhe des Grundstücks Włókiennicza 21) - der Punkt sollte an der Grenze des Grundstücks von der Seite des Tagebaus aus liegen.
 - c) Punkt Nr. 3 Wohngebiet an der Kochanowskiego-Straße, das dem Tagebau am nächsten liegt (Grundstück Kochanowskiego 10) - Punkt, der an der Grenze des Grundstücks liegt, das dem Tagebau am nächsten liegt.
 - d) Punkt Nr. 4 Wohngebiet an der Konrada-Straße 7a - der Punkt, der an der Grenze des Grundstücks liegt, das dem Tagebau am nächsten liegt.
 - e) Punkt Nr. 5 Wohngebiet in der Mickiewicza-Straße 19a - der Punkt befindet sich an der Grenze des Grundstücks von der Seite des Tagebaus aus.
 - f) Punkt Nr. 6 Wohngebiet an der Łużycka-Straße - liegt an der Grenze der Wohnsiedlung, an der Grenze des Grundstücks Łużycka 14 auf der Seite des Tagebaus.
 - g) Punkt von der Seite der Tschechischen Republik (GC2) - das Gebiet an der Grenze zwischen der Republik Polen und der Tschechischen Republik an der Kreuzung der Graniczna-Straße und Bogatyńska-Straße, Der oben genannte Punkt sollte in die regelmäßige Überwachung der A-Schallpegel- und Tertiärspektrum-Messungen einbezogen werden, im Jahr 2030 sollten die Messungen am GC2-Punkt jedoch dreimal durchgeführt werden. Bevor Sie A-Schallpegel- und Tertiärspektrum-Messungen am GC2 durchführen, ist die Tschechische Republik zu kontaktieren, um die technischen Bedingungen der Messungen und die Auswertung der Ergebnisse zu vereinbaren.
 - h) Punkt Nr. (1) 7 - das Gebiet der Staatsgrenze auf der polnischen Seite, auf der Höhe von Hirschfelde - ein Punkt, der sich auf der Höhe des Kohlespeichers Nr. 2 befindet.
 - i) Punkt Nr. (2) 8 - das Gebiet der Staatsgrenze auf der polnischen Seite, auf der Höhe von Drausendorf - ein Punkt, der auf der Höhe der südwestlichen inneren Kipphalde liegt.
2. Berichte über A-Lärmpegelmessungen in Punkt GC2 sollten dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und der Tschechischen Republik vom Generaldirektor für Umweltschutz innerhalb eines Monats nach Erstellung des Berichts vorgelegt werden. Der Bericht sollte eine Liste und den Standort der Arbeitslärmquellen auf dem Tagebau enthalten.
 3. Zur Kontrolle der Wirksamkeit des Grundwasserspiegels in den Messbrunnen entlang der geplanten Schutzwand (vor und nach der Schutzwand), nicht weniger als 5 Piezometer, wird eine laufende Überwachung durchgeführt.
 4. Nach der Fertigstellung der Schutzwand werden die Informationen über die Veränderungen des Wasserspiegels von den oben genannten Überwachungspunkten der tschechischen Partei vierteljährlich durch den Generaldirektor für Umweltschutz zur Verfügung gestellt.
 5. Jedes Jahr werden dem Generaldirektor für Umweltschutz der Tschechischen Partei über die Ergebnisse der Überwachung vorgelegt: Grundwasserstandsmessungen, Lärmüberwachung, die in Punkt GC2 durchgeführt wird, Staubüberwachung außerhalb des Tagebaus (falls vorhanden). Eine genaue Bewertung der Ergebnisse sollte Teil der Überwachung sein.

6. Die Ergebnisse der Überwachung werden jedes Jahr dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und dem Umweltgutachter in Wrocław mitgeteilt: Messungen des Grundwasserspiegels, Lärmüberwachung, Staubüberwachung außerhalb des Tagebaus (falls vorhanden). Eine genaue Bewertung der Ergebnisse sollte Teil der Überwachung sein.

III. Ich verpflichte mich, eine Analyse in folgendem Umfang durchzuführen:

1. Nach einem Jahr nach der Inbetriebnahme der im Zustand Nr. 2.16 Punkte a und b angegebenen Schutzwände ist eine Analyse hinsichtlich der akustischen Auswirkungen auf die akustisch geschützten Flächen in Bogatynia in unmittelbarer Nähe der oben genannten Schutzwände durchzuführen. Als Teil der Analyse sollten Messungen des A-bewerteten äquivalenten Schallpegels mit Hilfe von Referenzmethoden an den Grenzen von akustischen Schutzzonen, insbesondere an den Überwachungspunkten 2 und 3, durchgeführt und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn festgestellt wird, dass die Lärmgrenzwerte überschritten werden, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Analyse sollte innerhalb von 18 Monaten nach der Inbetriebnahme der oben genannten Schutzwände dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und dem Umweltgutachter in Wrocław vorgelegt werden.
2. Nach einem Jahr ab der Gründung der im Zustand Nr. I.2.24 angegebenen Säule ist eine Analyse der akustischen Auswirkungen auf die im Ausland gelegenen Schallschutzgebiete der Bundesrepublik Deutschland, auf der Höhe von Drausendorf, durchzuführen. Als Teil der Analyse sollte der A-bewertete äquivalente Schallpegel mit den Referenzmethoden am Messpunkt Nr. (2) 8 gemessen und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn die Lärmgrenzwerte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Analyse sollte innerhalb von 18 Monaten ab der Gründung der im Zustand Nr. I.2.24 angegebenen Säule dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und dem Umweltgutachter in Wrocław vorgelegt werden.
3. Bis Ende 2021 soll eine Analyse der akustischen Auswirkungen auf die akustisch geschützten Gebiete innerhalb der Siedlungen Trzciniec und Zatonie durchgeführt werden. Als Teil der Analyse sollte der A-bewertete äquivalente Schallpegel mit Referenzmethoden an den Grenzen von akustischen Schutzgebieten, insbesondere an den Überwachungspunkten 4, 5 und 6, gemessen und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn die Lärmgrenzwerte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Analyse sollte bis Ende Juni 2022 dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und dem Umweltgutachter für Umweltschutz in Wrocław vorgelegt werden.
4. Nach einem Jahr ab Inbetriebnahme der unter der Nummer I.2.17 genannten Schutzwände (für Opole-Zdrój) ist eine Analyse der akustischen Auswirkungen auf die im Gebiet von Opole-Zdrój gelegenen akustisch geschützten Bereiche durchzuführen. Als Teil der Analyse sollte der A-bewertete äquivalente Schallpegel mit Referenzmethoden an den Grenzen von akustisch geschützten Flächen, insbesondere am Überwachungspunkt 1, gemessen und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn festgestellt wird, dass die Lärmgrenzwerte überschritten werden, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen

ergriffen werden. Die Analyse sollte dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław, dem Umweltgutachter für Umweltschutz in Wrocław und der Tschechischen Republik durch den Generaldirektor für Umweltschutz innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Schutzwände vorgelegt werden.

5. Nach einem Jahr der Überwachung des Grundwasserspiegels seit dem Bau der Schutzwände soll das hydrogeologische Modell des Tagebaus, das im Umweltverträglichkeitsbericht für den weiteren Betrieb im Jahr 2015 vorgestellt wurde, auf der Grundlage der aktuellen Grundwasserstände an allen Messpunkten, der Oberflächenwasserströme, der Infiltration, der Wasseraufnahme und der Drainage aktualisiert werden. Das Modell muss dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und der Tschechischen Partei über den Generaldirektor für Umweltschutz innerhalb von zwei Jahren nach dem Bau der Dichtwand gemäß Bedingung I.2.3 vorgelegt werden.

6. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Staubemissionsschutzsystems im Bereich

des unter Punkt I.2.9 genannten Kohlespeichers, ist eine Analyse des Betriebs durchzuführen, einschließlich einer Analyse der Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahme in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen und dem Nachweis einer Verringerung der turbulenten Strömung in der Nähe der Emissionsquelle (Kohlespeicher) sowie der Endparameter der Schutzwände, d.h. Standort, Höhe, Länge und Materialparameter (Durchlässigkeit). Die Analyse wird dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und der Tschechischen Republik über den Generaldirektor für Umweltschutz innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Schutzwände vorgelegt.

IV. Ein integraler Bestandteil des Beschlusses ist der Anhang, der ein Charakteristikum des Vorhabens ist.

BEGRÜNDUNG

1, hat im Namen und im Auftrag des Investors PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., Niederlassung vom Tagebau Turów (im Folgenden: Inwestor), am 2. März 2015 beim Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia einen Antrag auf Entscheidung über die Umweltbedingungen für die Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“ gestellt.

Der Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia führte mit Beschluss vom 19. März 2015, AZ: BZI.IOP.6220.3.2015.KG, ein Verfahren über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des oben genannten Vorhabens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland durch. Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia in der oben genannten Entscheidung vom 19. März 2015 den Umfang der für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Dokumentation festgelegt und dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegt, die Dokumentation in tschechischer und deutscher Sprache zu erstellen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Punkt 1 Buchstabe j *des Gesetzes über den Zugang zu Informationen betreffend die Umwelt und ihren Schutz, über die Beteiligung der Öffentlichkeit am Schutz der Umwelt und über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008* (im Folgenden: UVP), ist der regionale Direktor für Umweltschutz das zuständige Organ für den Erlass der Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Vorhaben.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia mit Schreiben vom 30. März 2015, AZ: BZI.IOP.6220.3.2015.KG, bei der zuständigen Behörde, d.h. dem Regionaldirektor für Umweltschutz unter Wrocław, einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für die in der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte "Turów" besteht samt Anlagen, einschließlich der Informationskarte für das Vorhaben, das in der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte "Turów" besteht *Informationskarte Vorhabens zur Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte "Turów"* [A. Runiewicz, M. Prus, Dezember, 2014.] (im Folgenden KIP).

Mit Schreiben vom 22. April 2015, WOOŚ.4235.1.2015.AN.2, informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław den Generaldirektor für Umweltschutz für Umweltschutz über die Zuständigkeit des das Verfahren führenden Organs.

Der Beteiligte an diesem Verfahren ist jedermann, dessen rechtliche Interessen durch das Verfahren betroffen sind. Auf der Grundlage der in diesem Fall vorgelegten Unterlagen hat das lokale Organ die Verfahrensbeteiligten bestimmt, zu denen die Eigentümer und die ewigen Nießbraucher der Grundstücke, gehören, auf welchen das Vorhaben durchgeführt wird und die von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Zahl der Verfahrensbeteiligten zum Erlass von Entscheidungen über Umweltbedingungen gemäß Art. 74 Abs. 3 *des UVP 20* überstieg, wurde die Bestimmung des Art.49 *des Gesetzes über das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 14. Juni 1960, d.h. poln. GBl Jahrgang 2018, Pos. 2096 mspätÄ. (im Folgenden: k.p.a) Anwendung gefunden.*

In Anbetracht des Vorstehenden, hat der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław mit Bekanntmachung vom 22. April 2015, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.1, den Verfahrensbeteiligten über die Verfahrensschritte informiert, einschließlich der Möglichkeit über die Einsicht in die Unterlagen, der Abgabe der Kommentaren, Zuständigkeit des Verwaltungsorgans und das durchgeführte grenzüberschreitende Verfahren.

Die vorgenannte Bekanntmachung (sowie spätere Bekanntmachungen in diesem Verfahren) wurde 14 Tage lang auf der Bekanntmachungstafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław und auf der Bekanntmachungstafel des Rathauses und des Gemeindeamtes in Bogatynia sowie auf der Website des Öffentlichen Informationsbulletins der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław (www.wroclaw.rdos.gov.pl).

In einem Schreiben vom 13. Mai 2015, AZ: DOOŚ-tos.440.4.2015.az3, legte der Generaldirektor für Umweltschutz Informationen zur Übermittlung von Informationen über das Vorhaben zusammen mit KIP an die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland vor. Die deutsche Partei (vertreten durch das Sächsische Oberbergamt) zeigte Interesse an einer Teilnahme an den Verfahren über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Die tschechische Partei beantragte eine Verlängerung der Frist für die Einreichung einer Stellungnahme zu dem Fall.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2015, AZ: DOOŚ-tos.440.4.2015.az5, informierte der Generaldirektor für Umweltschutz das lokale Verwaltungsorgan über die Beitrittserklärung der Tschechischen Republik zum grenzüberschreitenden Verfahren und über die Abgabe von Kommentaren und Stellungnahmen interessierter Verwaltungsstellen und einer Gebietskörperschaft

mit der Bitte, sie bei der Festlegung des Berichtsumfangs zu berücksichtigen. Die tschechische Seite legte auch eine Studie mit dem Titel *Gemeinsame Überwachung der Auswirkungen des Tagebaus auf das Gebiet der Tschechischen Republik, zur Überwachung der Auswirkungen in der Tschechischen Republik zur Verwendung vor.*

Am 20. Juli 2015 hat der Regionaler Direktor für Umweltschutz in Wrocław, unter Berücksichtigung aller im vorliegenden Fall erhobenen Beweise, eine Entscheidung erlassen, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.2, in der der Umfang des Berichts über die Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt festgelegt wurde. Mit der Bekanntmachung vom 20. Juli 2015 wurden den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.4. Darüber hinaus hat das Verwaltungsorgan im Schreiben vom 20. Juli 2015, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.3, dem Investor ein Schreiben vom 22. Mai 2015 des tschechischen Umweltministeriums übermittelt, AZ: 53030/ENV/15, samt zusammen mit Anhängen und der oben genannten Studie: „Společný monitoring v oblasti vlivu dolu Turów na území ČR“.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung des Art. 69 Abs. 4 des UVP-Gesetzes setzte das Verwaltungsorgan mit Bescheid vom 13. August 2015, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.5, das Verfahren über den Erlass der Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Vorhaben aus, bis der Antragsteller den Umweltverträglichkeitsbericht vorlegt. Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Bekanntgabe vom 13. August 2015 darüber informiert, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.6.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 informierte der Investor das lokale Verwaltungsorgan über eine Änderung des Antrags auf Entscheidung, indem er den Umfang (die Fläche) des Vorhabens, auf das sich der Antrag bezieht, *Kip* einschränkte (in dem Antrag beigefügten Kip wurde die dritte Variante als vom Antragsteller zur Ausführung vorgeschlagen angegeben, derzeit wird die zweite Variante vorgeschlagen, bei der die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht, um 88 ha kleiner ist). Der Investor legte auch eine Studie mit dem Titel.: „*Fortführung des Abbaus der Lagerstätte Turów. Bericht über die Umweltauswirkungen [Vorsitz des Autorenteam: 48, 49, 50, Juni 2018]*“ (im Folgenden: der Bericht) mit den erforderlichen Anlagen und informierte über die Änderung der Bevollmächtigten (ab 17. Januar 2017 wurde Herr 2 ein neuer Bevollmächtigter).

Wegen des Wegfalls der Gründe, welche die Einstellung des Verfahrens rechtfertigen, hat der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław in der Entscheidung vom 19. Juli 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.7, das Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Bekanntgabe vom 20. Juli 2018 darüber informiert, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.8.

Im Beschluss vom 26. Juli 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.10, hat das lokale Verwaltungsorgan (gemäß dem Anwendungsbereich vom 21. März 2018) auf der Grundlage von Artikel 44 des Umweltgesetzes - Stiftung von 137 - die Teilnahme an diesem Verfahren zugelassen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.11, fragte das lokale Verwaltungsorgan den Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia, ob der Bürgermeister als das in diesem Fall nicht zuständige Verwaltungsorgan das eingeleitete Verfahren zur Erlassung einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das Vorhaben eingestellt habe.

Mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.12, informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław die Verfahrensbeteiligten über die oben genannten Verfahrensschritte.

Mit dem Schreiben vom 6. August 2018, AZ: IZO.6220.3.2015.2018.KG, gab der Bürgermeister der Gemeinde Bogatynia an, dass das fragliche Verfahren vom Bürgermeister nicht eingestellt, sondern nur an die zuständige Behörde übertragen wurde.

Mit Schreiben vom 7. August 2018 Die Stiftung "Entwicklung JA - Tagebau NEIN", beantragte gemäß Art. 44 Abs. 1 des Umweltgesetzes die Zulassung zur Teilnahme an diesem Verfahren als Partei. Mit Beschluss vom 14. September 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.13,

verweigerte das Verwaltungsorgan wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Art. 44 Abs. 1 des UVP-Gesetzes die Teilnahme am Verfahren über die Rechte der Partei der Stiftung "Entwicklung-Ja - Tagebau-Nein".

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.14, forderte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław gemäß Art. 50 § 1 des *Verwaltungsverfahrensgesetzes* den Investor auf, Erläuterungen zum Bericht u.a. zu den Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, das Wasser und die für sie festgelegten Umweltziele, die atmosphärische Luft, sowie im Bereich der Lärmemissionen, zu detaillierteren und genaueren Elementen des Projekts und zu den Auswirkungen der Investition auf die Bewegungen der Oberflächenmasse vorzulegen.

Wie bereits gesagt, der Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia führte mit Beschluss vom 19. März 2015, AZ: BZI.IOP.6220.3.2015.KG, ein Verfahren über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des oben genannten Vorhabens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland durch. Diese Anordnung wurde von einer Behörde erlassen, die in diesem Fall nicht zuständig war, und war daher mit einem Fehler der Ungültigkeit betroffen, den sie mit Entscheidung vom 5. Oktober 2018 bestätigte. Berufungsgremien der lokalen Selbstverwaltung in Jelenia Góra, AktenAZ: SKO/41/OŚ-74/2018, berichtigt durch den Beschluss vom 29. November 2018, AktenAZ: SKO/41/OŚ-74/2018.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bedingungen, die das Risiko des Erlasses der zweiten Entscheidung in dem bereits durch eine andere endgültige Entscheidung (Art. 156 § 1 Abs.3 i.V.m. Art. 126 des *Verwaltungsverfahrensgesetzes*) geklärten Fall begründen, nicht mehr gegeben sind, hat die Gemeinde mit Beschluss vom 19. Dezember 2018, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.16, die Verpflichtung zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für das fragliche Projekt auferlegt, und zwar aufgrund des Standorts der geplanten Investition in dem an die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik angrenzenden Gebiet und der möglichen Auswirkungen der fraglichen Investition auf dem im Bericht angegebenen Gebiet dieser Länder. In der oben genannten Entscheidung vom 19. Dezember 2018 hat die lokale Behörde dem Investor die Verpflichtung auferlegt, die Dokumentation in der Sprache der betroffenen Länder zu erstellen.

Mit Bekanntmachung vom 20. Dezember 2018., AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.17, teilte die Verwaltung den Verfahrensbeteiligten mit, dass die oben genannte Entscheidung vom 19. Dezember 2018 erlassen wurde und dass die Möglichkeit besteht, innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Zustellung über das Verwaltungsorgan eine Beschwerde beim Generaldirektor für Umweltschutz einzureichen, wobei die Mitteilung gemäß Artikel 49 des *Verwaltungsverfahrensgesetzes* vierzehn Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als erfolgt gilt.

Mit Schreiben vom 30. November 2018, AZ: KWT/TGS/TGO.502-1/2018.787(III) und vom 19. Dezember 2018, AZ: KWT/TGS/TGO.502-10/2018.833(III) legte der Investor Erläuterungen zum Bericht und grafische Anhänge vor, die von dem lokalen Verwaltungsorgan mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 angefordert wurden, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.14. Mit Schreiben vom 7. Januar 2019, AZ: KWT/TGS/TGO.502-1/2019.17(III) erfüllt der Investor die Verpflichtungen, die sich aus der Entscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 19. Dezember 2018 AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.16, ergeben, und reichte einen übersetzten Antrag auf Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen sowie übersetzte Teile des Berichts ein, die eine Bewertung der Auswirkungen der Investition auf betroffene Länder ermöglichen. Gleichzeitig forderte der Investor die unverzügliche

Aushändigung der Dokumente an die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland.

Daher übermittelte die lokale Behörde mit Schreiben vom 11. Januar 2019 gemäß der gesetzlichen Bestimmung des Art. 108 Abs. 3 des UVP-Gesetzes, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.19, dem Generaldirektor für Umweltschutz die oben genannten Unterlagen, um das grenzüberschreitende Verfahren in diesem Fall fortzusetzen.

Das Vorhaben qualifiziert sich für die in § 2, Absatz 1, Punkt 27(a) der *Verordnung des Ministerrats vom 9. November 2010 über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt* haben, aufgeführten Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein Bericht über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erstellt werden muss.

Gemäß Art. 79 Abs. 1 des UVP-Gesetzes hat der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław, auf der Grundlage von Art. 33 des UVP-Gesetzes, mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 2019, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.21, Informationen über das Vorhaben, veröffentlicht, d.h.:

- Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Vorhabens
- Einleitung des Verfahrens,
- Gegenstand der Entscheidung, die in dem Fall zu treffen ist,
- die für den Erlass der Entscheidung zuständige Behörde und die für den Erlass der Stellungnahme zuständigen Behörden,
- die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen des Falls und den Ort, an dem sie zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, zu lesen,
- die Möglichkeit, Kommentare und Anträge einzureichen,
- Art und Ort der Einreichung von Kommentaren und Anträgen unter Angabe einer Frist von 21 Tagen für ihre Einreichung,
- die für die Prüfung der Stellungnahmen und Anträge zuständige Behörde,
- Veröffentlichung von Daten in den Antrag auf Entscheidung und der UVP-Bericht in eine öffentlich zugängliche Liste von Daten zu Dokumenten, die Informationen über die Umwelt und ihren Schutz enthalten;
- Verfahren zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen.

In der oben genannten Mitteilung wies die Behörde unter anderem darauf hin, dass das Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über die Umweltauflagen für das fragliche Projekt zugunsten der PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. durchgeführt wird, für die Herr [REDACTED] zum Zeitpunkt des Erlasses der Mitteilung tätig war. Er erklärte, dass die zuständige Behörde für den Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für ein Vorhaben, das immer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, gemäß Art. 75(1)(1)(j) des UVP-Gesetzes der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław ist. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass vom 24. Januar 2019 bis einschließlich 13. Februar 2019 jeder den Antrag und die erforderlichen Unterlagen des Falls (einschließlich des Berichts) lesen könne. Er wies auch darauf hin, dass die für die Prüfung von Kommentaren und Anträgen zuständige Behörde der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław ist, und informierte über die laufenden Verfahren in Bezug auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.

Die Entscheidung über den Umfang des Berichts vom 20. Juli 2015, AZ: WOOS.4235.1.2015.AN.2, wurde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes *über Änderung des Gesetzes zum den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. Oktober 2015 sowie einiger anderer Gesetze* (poln. GBl Jahrgang 2015, Poz. 1936

mspätÄ.) erlassen, war Artikel 6 Absatz 2 des genannten Gesetzes anwendbar, wonach auf die nach dem geänderten Gesetz eingeleiteten Verfahren, für die der Beschluss zur Festlegung des Umfangs des Berichts über die Umweltauswirkungen des Projekts erlassen wurde, die bestehenden Bestimmungen Anwendung finden. In Anbetracht dessen war es angemessen, der Öffentlichkeit eine Frist von 21 Tagen für die Einreichung von Kommentaren und Anträgen zu setzen.

Nach der Verfügung der Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 des Umweltschutzgesetzes wurden Informationen über das Vorhaben veröffentlicht durch:

- Bekanntmachung an der Tafel am Sitz der zuständigen Behörde in dem Fall, d.h. der Tafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław,
- Bereitstellung von Informationen auf der Website des Öffentlichen Informationsbulletins für die Öffentlichkeit der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław (www.wroclaw.rdos.gov.pl).
- Ankündigung von Informationen über das Vorhaben durch eine Mitteilung in der Form, welche am Durchführungsort des Vorhabens üblich ist
- Anzeige in der Presse.

Diese Mitteilung wurde vom 22. Januar 2019 bis zum 13. Februar 2019 veröffentlicht :

- an der Tafel und im Informationsbulletin des Stadt- und Gemeindeamtes von Bogatynia
- am Ort der Investitionsrealisierung: an Tafeln in den folgenden Städten: Porajów, Jasna Góra, Sieniawka, Białopole, Kopaczów, Bogatynia,
- an der Tafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław und veröffentlicht im Öffentlichen Informationsbulletin auf der Website der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław, (www.wroclaw.rdos.gov.pl).

Am 23. Januar 2019 wurde die Bekanntmachung in der Presse - Ausgabe Gazeta Wyborcza - veröffentlicht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 des UVP-Gesetzes wurden die Daten über den Antrag auf eine Entscheidung, den Bericht und die Entscheidung zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Verfahrens in eine öffentlich zugängliche Liste von Daten über Dokumente mit Informationen über die Umwelt und ihren Schutz unter Nummern aufgenommen: 558/2018, 559/2018 und 936/2018.

Während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung, d.h. vom 22. Januar 2019 bis zum 13. Februar 2019, wurden Kommentare und Schlussfolgerungen eingereicht, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und sieben weitere Personen, deren Namen unleserlich waren (Schreiben vom 12. Februar 2019), 18 (E-Mail vom 13. Februar 2019) – wiesen auf das Fehlen einer Analyse der in Artikel 62(1) des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien hin, d.h.: direkte und indirekte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Bevölkerung, einschließlich der menschlichen Gesundheit und der Lebensbedingungen, der materiellen Güter, der Denkmäler, der Landschaft, einschließlich der Kulturlandschaft, sowie der Wechselwirkung zwischen den oben genannten Elementen.

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und sieben weitere Personen, deren Namen unleserlich waren (Schreiben vom

12. Februar 2019, [REDACTED] 18 (E-Mail vom 13. Februar 2019 r.), [REDACTED] 19 von der Stiftung „Entwicklung Ja- Tagebau Nein“ (E-Mail vom 13. Februar 2019), [REDACTED] 20 von der Stiftung „Entwicklung Ja- Tagebau Nein“ (E-Mail vom 13. Februar 2019) – wiesen darauf hin, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bevölkerung, einschließlich ihres Gesundheitszustands (verstärkte und akkumulierte Emissionen, Vorkommen zahlreicher Fälle von Asthma bronchiale) und ihrer Lebensbedingungen, unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen, die durch die weitere Fortführung, insbesondere der Abbau der Braunkohle, verursacht werden, nicht angemessen untersucht wurden.

[REDACTED] 3, [REDACTED] 4, [REDACTED] 5, [REDACTED] 6, [REDACTED] 7, [REDACTED] 8, [REDACTED] 9, [REDACTED] 10, [REDACTED] 11, [REDACTED] 12, [REDACTED] 13, [REDACTED] 14, [REDACTED] 15, [REDACTED] 16, [REDACTED] 17 und sieben weitere Personen, deren Namen unleserlich waren (Schreiben vom 12. Februar 2019), [REDACTED] 18 (E-Mail vom 13. Februar 2019), [REDACTED] 21 (Schreiben vom 13. Februar 2019) – wiesen darauf hin, dass die Analyse der Auswirkungen der Investition auf die Denkmäler unvollständig ist, einschließlich der Aufgabe einiger Denkmäler, darunter der ehemaligen Schule - derzeit ein Kindergarten in der Narutowicza-Straße 7 in Opole-Zdrój und die Heimatvilla an der Straße Narutowicza 3 in Opolno-Zdrój, die in der Liste der Denkmäler des Woiwodschaftsdenkmalschutzamtes in Wrocław aufgeführt sind.

[REDACTED] 3, [REDACTED] 4, [REDACTED] 5, [REDACTED] 6, [REDACTED] 7, [REDACTED] 8, [REDACTED] 9, [REDACTED] 10, [REDACTED] 11, [REDACTED] 12, [REDACTED] 13, [REDACTED] 14, [REDACTED] 15, [REDACTED] 16, [REDACTED] 17 und sieben weitere Personen, deren Namen unleserlich waren (Schreiben vom 12. Februar 2019), [REDACTED] 18 (E-Mail vom 13. Februar 2019)

- wiesen darauf hin, dass durch den Betrieb des Tagebaus ein Problem der Wasserknappheit besteht, das zu hohen Gebühren für die Nutzung des Wassers führt, und dass sich dieser Zustand aufgrund des Vorhabens zwangsläufig verschlimmern wird,
- gaben an, dass die Lage der Grenze zwischen des letzten Abbauraums und dem Bergbaugebiet unbekannt ist,
- wiesen darauf hin, dass in den erstellten Prognosen die Jahre 2016-2018 als Basiszeit angenommen wurden, in denen nach Meinung der Gesellschaft die Bergbauarbeiten weniger intensiv als in den Vorjahren und in den Jahren des geplanten Abbaus waren,
- wiesen darauf hin, dass als Folge des Klimawandels langfristige Dürreperioden und starke Winde auftreten können, die den Staub aus dem Abbauraum verteilen können,
- Laut den Angaben des Unternehmens können die geplante (als eine optionale Form des Umweltschutzlösung) Erdsperre von der Seite von Opole-Zdrój im Falle des zurückziehenden Baches Jasienica vom Ufer aus ein zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit der Blockierung des Wasserabflusses schaffen; darüber hinaus haben sie angegeben, dass dies kein akzeptables Heilmittel für die lokale Kommune ist,
- wiesen darauf hin, dass dem Bericht eine Analyse fehlt, die sich auf den Rückgang der Beschäftigung im Tagebau bezieht,
- äußerten Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit, da der Abbau der Lagerstätte in Richtung Opole-Zdrój geht,
- beantragten Angabe, wie der Investor sicherstellen wird, dass die Bedürfnisse der Gemeinde (betrifft Opole-Zdrój) im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden,

- sie haben eine mögliche Alternative vorgelegt, die eine Entwicklungsperspektive für Opole-Zdrój darstellt - das Verlassen der Stadt in ihrer Gesamtheit und deren Wiederaufbau zusammen mit der Endrekultivierung des Abbauraums,
- haben einen Antrag auf den Kauf der Immobilie von allen Einwohnern von Opole-Zdrój gestellt.

22 (E-Mail vom 13. Februar 2019), 23 aus dem ökologischen Verein „Eko-Unia“ (E-Mail vom 13. Februar 2019), 20 von der Stiftung „Entwicklung Ja- Tagebau Nein“ (E-Mail vom 13. Februar 2019) –im Zusammenhang mit den überschrittenen Feinstaubkonzentrationen forderten sie die lokale Behörde den Investor aufzufordern, eine solche Option für die Durchführung von Bergbaubetrieben vorzulegen, die gewährleistet, dass in bewohnten Gebieten keine Überschreitungen der zulässigen Feinstaubkonzentrationen auftreten.

21 (Schreiben vom 13. Februar 2019):

- wies darauf hin, dass im Bericht die Bereiche, die Erschütterungen ausgesetzt sind, nicht identifiziert wurden,
- beantragte eine Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf soziale Konflikte im Zusammenhang mit dem Tourismus sowie die Anerkennung und Analyse der Auswirkungen des Tagebaus auf den Wassertourismus,
- forderte, dass die Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf Tiere (Insekten, Fledermäuse, Zugvögel) analysiert werden,
- wies in dem Bericht auf das Fehlen von Maßnahmen zur Minimierung der Lichtverschmutzung hin. Der Investor beschränkt sich auf die Behauptung, dass "Tagebau Turów seinen Einfluss auf die Aussicht z.B. durch gerichtete Beleuchtung im Bereich des Tagebaus begrenzen kann, aber keinen Einfluss auf andere Einrichtungen hat". er wies darauf hin, dass der Bericht keinen Hinweis auf die Risiken enthält, die den Tagebau für den Isergebirgspark mit sich bringt,
- beantragte eine Ergänzung des Berichts über die Staubimmissionen des Tagebaus während seiner Nutzung für PM10 und PM2,5 einschließlich der Auswirkungen auf das Dorfgebiet von Sieniawka,
- gebeten, die Verschlechterung der Grundwasserkörper (JCWPd) 105 über die Gesundheit und das Leben von Menschen nach Art. 62 Abs. 1 und Art. 66 des Umweltgesetzes zu analysieren,
- beantragte die Einstellung der Aktivitäten, um die Wasserumgebung und ihre Bewohner vor weiteren negativen Veränderungen durch die Aktivitäten des Tagebaus zu schützen (Widerstand gegen eine weitere Störung der Wasserbeziehungen),
- eine Stellungnahme zu Wasserkörper (JCW) abgegeben und die Aussage in Frage gestellt, dass die ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Bedürfnisse, die von dem Tagebau erfüllt werden müssen, nicht mit anderen Mitteln erfüllt werden können, ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen. Es wird ein Beispiel dafür gegeben, dass der Energiebedarf durch erneuerbare Energiequellen abgedeckt werden kann. Sie wies darauf hin, dass es keine Rechtfertigung für die Gewährung einer Ausnahme für die Wasserkörper in der Aktualisierung des Wasserwirtschaftsplans gebe.

19 von der Stiftung „Entwicklung Ja- Tagebau Nein“ (E-Mail vom 13. Februar 2019), 20 aus der Stiftung „Ja für Entwicklung - Nein für den Tagebau“ (E-Mail vom 13. Februar 2019) – wies auf die prognostizierten Auswirkungen des Betriebs des Tagebaus und des Kraftwerks auf die menschliche Gesundheit hin - Kommentare, die dem Bericht auf der Grundlage des beigefügten "Gutachtens über die gesundheitlichen Auswirkungen des Tagebaus und des Kraftwerks Turów" vorgelegt wurden.

20 von der Stiftung „Entwicklung Ja- Tagebau Nein“(E-Mail vom 13. Februar 2019) – wies darauf hin, dass die kumulativen Auswirkungen des Tagebaus und des Kraftwerks Turów nicht ordnungsgemäß untersucht wurden.

Mit einer Mitteilung vom 30. Januar 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.22 informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław die Parteien über die Verfahrensschritte, einschließlich des Beitritts zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Darüber hinaus forderte das Verwaltungsorgan in ihrem Schreiben vom 1. Februar 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.22, den Investor erneut auf, Erläuterungen zum Bericht über die Auswirkungen des Wassers aus der Grabenentwässerung auf den Zustand der Oberflächengewässer, die Analyse der akustischen Auswirkungen, die Erstellung von Modellen zur Konzentrationen immissionsfähiger Stäube und die Klärung von Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 (AZ: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.12-14) legte der Generaldirektor für Umweltschutz die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 109 Abs. 3 Ziff. 2 des UVP-Gesetzes und Art. 4 Ziff. 2 Ziff. 5 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung *im grenzüberschreitenden Rahmen vor, die am 25. Februar 1991 in Espoo (poln. GBl Jahrgang 1999, Nr. 96, Pos. 1110 mspätÄ) (im Folgenden: Espoo-Übereinkommen) erstellt wurden* die betroffenen Länder, d.h. die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik, an der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt zu beteiligen.

Im Beschluss vom 26. Juli 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.24, hat das lokale Verwaltungsorgan (gemäß dem Anwendungsbereich vom 7. Februar 2019) auf der Grundlage von Artikel 44 des UVP-Gesetzes, ökologische Organisation - Ökologischer Verein „Eko-Unia“ mit Sitz in Wrocław, um an diesem Verfahren über die Rechte der Partei teilzunehmen, zugelassen.

Mit einer Mitteilung vom 28. Februar 2019 r., AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.25, informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław die Parteien über die Verfahrensschritte.

Mit Schreiben vom 14. März 2019, AktenAZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.26, übermittelte das Verwaltungsorgan dem Investor die während der öffentlichen Beteiligung eingereichten Kommentare, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich auf die oben genannten Kommentare zu beziehen.

Mit Schreiben vom 14. März 2019, AktenAZ: KWT/TGO.502-1/2018.183(III), Der Investor informierte über die Ernennung eines neuen Bevollmächtigten - Herr 24, präsentierte die Kartenanhänge, die im Schreiben vom 1. Februar 2019 angefordert wurden, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.22.

Mit Schreiben vom 14. März 2019, AZ: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.16, informierte der Generaldirektor für Umweltschutz das Verwaltungsorgan über die oben erwähnte Übertragung der Dokumentation zusammen mit den entsprechenden Übersetzungen in die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik. In dem oben genannten Schreiben teilte der Generaldirektor für Umweltschutz auch mit, dass die deutsche Partei mit Schreiben vom 4. März 2019, AZ: PGBK-0522/502/1-2019-6127, den Erhalt der Unterlagen bestätigte, ferner wurde den deutschen Behörden eine Antwortfrist bis zum 29. März 2019 und der deutschen Öffentlichkeit eine Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und Einwänden vom 1. April bis zum 23. April 2019 gesetzt. Die Bemerkungen und Anträge wurden innerhalb der oben genannten Fristen eingereicht. Im Folgenden hat das Verwaltungsorgan kurz die vorgelegten Kommentare vorgestellt, um deren Umfang und Art zu verdeutlichen, während der ursprüngliche Inhalt der Kommentare in der Akte des Falles zu finden ist.

25 (Große Kreisstadt Zittau Der Oberbürgermeister, Schreiben vom 29. März 2019):

- äusserte sich zum Inhalt des Berichts und warf die fehlende Analyse der Auswirkungen auf materielle Güter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den prognostizierten Prozessen des Landumbaus vor. Er wies darauf hin, dass es keinen Hinweis darauf gibt, welche Daten als Grundlage für die Erkenntnisse über die Prozesse der Erhebung oder Absenkung des Gebietes in der Stadt Zittau herangezogen werden. Er stellte die Bestimmungen des Berichts in Frage, wonach die Prozesse der Erhebung in Deutschland nur in einem kleinen Teil des Lausitzer Neißeitals auf der Höhe des Zittauer Industriestandortes stattfinden werden (Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 132). Er wies darauf hin, dass diese Vorhersagen im Widerspruch zu den Messdaten des Sächsischen Oberbergamts stehen, die in wesentlichen Bereichen der Stadt Zittau eine Absenkung aufweisen;
- Er wies darauf hin, dass es dem Bericht zufolge in der Stadt Zittau erhebliche Grundwassersenkungen gibt, insbesondere bis zu 15 m Höhe. Er stellte fest, dass Grundwassersenkungen regelmäßig mit Niveau-(Höhen-)Absenkungen verbunden sind, dass jedoch laut der Umweltverträglichkeitsprüfung trotz der großflächigen Grundwassersenkungen keine Niveau-(Höhen-)Absenkungen auftreten werden.

26 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Freistaat Sachsen (Schreiben vom 25. März 2019):

- wies darauf hin, dass die Interessen der für den Straßenbau und -unterhalt zuständigen Stelle in Bezug auf Fern-, Bundes- oder Nationalstraßen nicht beeinträchtigt würden und erhob keine Einwände gegen die vorgelegten Unterlagen.

27 (Schreiben vom 23. April 2019), 28 (Schreiben vom 21. April 2019), 29 (Schreiben vom 23. April 2019):

- Sie wiesen darauf hin, dass die weitere Fortführung des Tagebaus zu einer weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels und zu einer Vergrößerung der bereits in Zittau durch Senkungen entstandenen Risse führen wird. 29 fügte hinzu, dass es bei der nach 2044 zu einer Bodenerhebung kommen wird, der auch zu Rissen/Kratzern an den Gebäuden führen wird.

30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019), 31 KlientErde Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):

- Sie stellten die Frage der Verfüllung eines Tagebaus mit Abfällen aus Kraftwerken, wobei sie unter anderem darauf hinwiesen, dass es an Informationen darüber fehlt, um welche Art von Abfall es sich handelt (gemäß der Verordnung über die europäische Liste der AVV-Abfälle), in welchem Umfang die Stoffe gelagert werden, wie und in welcher Zeitspanne sie stabilisiert, ausgehärtet oder immobilisiert werden. 30 fügte hinzu dass in Deutschland diese Prozesse und insbesondere die Langzeitstabilität/Festigkeit von Stoffen umstritten sind, Langzeitstabilität/Festigkeit liegt nur dann vor, wenn die bei der Stabilisierung vorhandenen mineralischen Phasen mit denen des chemischen Gleichgewichts identisch sind. 31 fragte nach einem Weg, um zu verhindern, dass Abfall ins Wasser gelangt,
- brachten vor, dass der Bericht ihrer Meinung nach eine prognostizierte Erhebung der Fläche des Standorts auf der deutschen Seite zeigt daher weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Halde und der Platte erforderlich sind, die einen Erdrutsch oder eine horizontal ausgerichtete Platte/Hochhalde auf der Nysa-Seite Deutschlands wirksam beseitigen werden.

32 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen (Schreiben vom 27. März 2019):

- Er warf das Fehlen einer vollständigen Analyse der Auswirkungen des Projekts auf die Bodenoberfläche einschließlich des Bodens vor und empfahl, ein an die durchgeführten Prognoserechnungen angepasstes Konzept der Grundwasserüberwachung zu entwickeln und in Form eines detaillierten, professionell verstandenen Dokuments zu dokumentieren.

33 (Schreiben vom 24. April 2019):

- Er äußerte Zweifel daran, dass die geologische Stabilität in Richtung des Jeschkenkamm und des Flusses Nysa nicht gewährleistet werden kann.

34 (Schreiben vom 23. April 2019):

- Er erklärte, dass die geplante Erhebung und Absenkung des Bodens in einer Höhe von etwa 5 cm die Infrastruktur, z.B. Straßen und Eisenbahnlinien, beeinträchtigen wird, und fragte, welche Maßnahmen ergriffen werden, um solche Bedrohungen zu verhindern.

35 Naturpark Zittauer Gebirge (Schreiben vom 15 April 2019):

- Er äußerte die Ansicht, dass es in der Stadt Zittau signifikante Grundwassersenkungen von bis zu 15 m in einzelnen Ebenen gibt und dass Grundwassersenkungen regelmäßig mit Senkung der Bodenhöhe verbunden sind; seine Aussage im Bericht, dass es keine Senkung des (der) Boden(höhe) geben wird, ist für ihn unverständlich.

36 Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 29. April 2019):

- Er wies darauf hin dass seit Beginn der Überwachung im Jahr 1994 dramatische Absenkungen gemeldet wurden, die das Zittauer Viadukt beeinträchtigten und dessen Stabilität bedrohten und dass hohe Aufwendungen erforderlich seien, damit diese Einrichtung von den Eisenbahnen genutzt werden könne. Die Verlängerung der Tagebaugenehmigung um weitere 20 Jahre bedeutet für die Bahnen ein erhebliches Risiko für den Betrieb des Eisenbahnnetzes und die Notwendigkeit, finanzielle Aufwendungen für dessen Instandhaltung zu tätigen (unter Berücksichtigung der bereits festgestellten Senkungen, deren Größe bisher über 20 cm betrug). 36 geht davon aus, dass es in den nächsten 25 Jahren zu Absenkungen mit dem gleichen Ergebnis kommen wird). Ein erheblicher Teil der Bauschäden innerhalb der Zittauer Überführung sei auf den Kohletagebau und die Entwässerungsanlagen des Tagebaus zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Abbauplans des Tagebaus werden vom Nutzer Entschädigungen oder entsprechende technische Maßnahmen verlangt. Er forderte, dass der Investor zu den oben genannten Entschädigungen oder Maßnahmen im Rahmen der erteilten Genehmigung (Konzession) verpflichtet wird.

37 Landesdirektion Sachsen Freistaat Sachsen (Schreiben vom 28. März 2019):

- Er wies darauf hin, dass sich aus Sicht der Raumentwicklung der Verlauf des hochwassergefährdeten Gebietes östlich der Nysa aufgrund der direkten Begrenzung der Gewinnung oder der Sperre, einschließlich der Spundwände, kaum entwickeln kann.

28 (Schreiben vom 21. April 2019 r.):

- Er wies darauf hin, dass durch das Hochwasser der Mäander der Lausitzer Neiße gebrochen werden könnte und fragte, wie der Investor dieses Phänomen verhindern will.

38 NABU (Schreiben vom 18. April 2019):

- erklärte, dass das Projekt nicht mit den in der Wasserrahmenrichtlinie formulierten Vorschriften vereinbar ist (*mit der Wasserrahmenrichtlinie meint das Verwaltungsorgan die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober*

2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (UE-GBl. L. Jahrgang 2000 r. Nr. 327, S. 1 mspätÄ.) im Folgenden: WRRL).

28 (Schreiben vom 21. April 2019), 34 (Schreiben vom 23. April 2019), 33 (Schreiben vom 24. April 2019):

- Sie wiesen darauf hin, dass die weitere Fortführung der Lagerstätte Turów zu einer Vertiefung der Wasserknappheit, einschließlich des Trinkwassers, rund um den Tagebau auf dem Gebiet der drei Länder und zu einer Verschlechterung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers (Ableitung des gepumpten Wassers) führen wird. 34 fragte auch nach Lösungen, die die oben genannten Auswirkungen begrenzen.

30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019), 31 KlientErde Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):

- gaben Kommentare über das Trinkwasser ab. Sie wiesen darauf hin, dass es in Deutschland zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete gibt, die sich im Trichter eines Tagebaus befinden und es daher notwendig ist, im Detail zu analysieren, welche dieser Gebiete und wie weit diese Gebiete betroffen sein werden.

- 30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019):
- Er äußerte Vorbehalte hinsichtlich der im Bericht entworfenen Dichtwand, beschuldigte unter anderem die falsche Lage der Säule und ihre Tiefe und stellte die Tatsache in Frage, dass sie sich in dem Tagebau befinden statt den ganzen Abbaubereich umgeben soll. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Berichts äußerte er Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen (wie im Bericht beschrieben, können die Dichtwandparameter, seine Position, die Anzahl der Öffnungen und das Datum der Fertigstellung der Arbeiten geändert werden).

- 39 (Schreiben vom 17. April 2019):
- hat über die ungeklärten Auswirkungen der Erweiterung des Tagebaus auf den Grundwasserspiegel in und um Zittau sowie der Qualität des Trinkwassers gefragt.

- 31 ClientEarth Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):
- Er beantragte eine Verpflichtung des Investors zur Überwachung der Wirksamkeit der Dichtwand, die ihn im Falle von Abweichungen von den modellierten Depressionswerten zu weiteren Maßnahmen, z.B. zur Vertiefung der Dichtwand, verpflichtet.

- 40 Mein Zuhause Landkreis Görlitz (Schreiben vom 28. März 2019):
- stellte dar, dass aufgrund des Vorhabens unter der Annahme der Errichtung einer Dichtwand nach dem vorgelegten numerischen Grundwassermodell für den Zeitraum 2020-2044 keine signifikanten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dieses Grundwasserkörpers in seinen neogenen Grundwasserleiter zu erwarten sind. Der quaternäre Grundwasserleiter, in dem zahlreiche oberirdische, kleinere Grundwassernutzungen stattfinden, wird voraussichtlich bis 2044 nicht von dem Vorhaben betroffen sein,
 - äußerte sich zum Grundwasser und wies unter anderem darauf hin, dass es im Bereich des Grundwasserkörpers DE_SN NE 2 keine öffentlichen Trinkwasserentnahmen gibt, die Wasser aus miozänen Grundwasserleitern entnehmen. Die Stadt Zittau und die Nachbargemeinden werden mit Trinkwasser aus den Trinkwasserschutzgebieten der Zittauer Gebirge des Grundwasserkörpers DE_SN NE 3 versorgt, der sich außerhalb des Trichters eines BraunkohleTagebaus befindet.
 - Er wies darauf hin, dass das Grundwassermonitoring für das deutsch-polnische Grenzgebiet fortgesetzt werden sollte, um die Auswirkungen der Tagebauentwässerung auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers DE_SN DE2 zu

überwachen; er wies auch darauf hin, dass dem Bericht eine Prognose der geochemischen Prozesse fehlt.

- Er äußerte sich zu den Oberflächengewässern und wies darauf hin, dass die Überwachung der Oberflächengewässer fortgesetzt werden sollte (Beobachtung der Wasserqualität und Menge des abgelassenen Wassers). Er betonte, dass für betroffene Oberflächenwasserkörper die Anforderungen und Richtlinien für die Prüfung (Verschlechterungsverbot) eingehalten werden müssen, und gemäß WRRL. Er forderte, dass der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz jährliche Überwachungsberichte zur Verfügung gestellt werden sollten;
- Er empfahl den ordnungsgemäßen Betrieb der Grubenwasseraufbereitungsanlage, da in der Vergangenheit häufig Trübungsmittel in die Lausitzer Neiße eingeleitet wurden. Er wies darauf hin, dass er nicht wisse, ob sie durch die Aufbereitungsanlagen oder durch unkontrolliertes Wasser, das nach dem Auftreten von starken Regenfällen aus dem Abraum herausfließt, verursacht wurden. Er fügte hinzu, dass die Wasserreinigung so erfolgen müsse, dass es in der Lausitzer Neiße keine Trübung gebe.

32 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen (Schreiben vom 27. März 2019):

- erklärte, dass er den Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen der Investition auf die Oberflächengewässer nicht bewerten/prüfen könne, da die Kapitel, die sich auf diese Auswirkungen beziehen, einschließlich der Methodik, nicht übersetzt wurden und keine spezifischen Zahlenwerte der in den eingeleiteten Gewässern enthaltenen Schadstoffe usw. angegeben wurden,
- In Bezug auf das Grundwasser stellte er fest, dass die geplante Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Grundwasserkörper DE_GB_DESN_NE 2 (Zittau-Görlitz) hat und dass die Auswirkungen auf diese Gewässer so weit wie möglich reduziert werden sollten. Er bat um Grundwasserstandsdaten und einschlägige Überwachungsberichte, sofern dies nicht bereits in vollem Umfang durch die Arbeitsgruppen der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission geschehen ist.

25 Große Kreisstadt Zittau Der Oberbürgermeister (Schreiben vom 29. März 2019):

- zum Inhalt des Berichts über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser (Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 56-113), die Kommentare betrafen hauptsächlich die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kohärenz und der Lesbarkeit des vorgestellten hydrogeologischen Modells,
- stellte das Fehlen einer Analyse der kumulativen Lärmemission des Tagebaus und des Kraftwerks in Frage,
- Er warf die fehlende Lärmanalyse für Drausendorf vor, das näher am Tagebau liegt als Hirschfelde.

30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019), 31
Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):

- sie erhoben den Vorwurf einer unzureichenden Übersetzung und berichteten über Unklarheiten hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer, die hauptsächlich durch die unvollständige Übersetzung (nicht von allen Teilen des Berichts) verursacht wurden, einschließlich fehlender Angaben darüber, wo und in welchem Umfang das Drainagewasser des Tagebaus und möglicherweise Eisenhydroxid-Sedimente aus der Wasseraufbereitung des Tagebaus eingeführt werden sollen,

- sie äußerten sich zu dem im Bericht vorgestellten hydrogeologischen Modell, insbesondere: sie schlugen vor, die Grenzen des Modells zu erweitern und die Wasserstandsschwankungen für den Wert von 0,25 m anzugeben, um die Fließrichtungen des Grundwassers für jede Modellschicht anzugeben. Darüber hinaus forderten sie, dass der Wasserstand für den Ausgangszustand (vor der Investition), den Hintergrund (d.h. 2015), das maximale Niveau der Absenkung, den Abschluss der Flutung des Tagebaus und den postindustriellen Zustand dargestellt wird. Für die oben genannten Phasen des Vorhabens sollten die Dynamik des Grundwassers, der Einfluss der Abbaubedingungen, die Tiefe des Grundwasservorkommens und die Stoffflüsse und chemischen Veränderungen angegeben werden. Darüber hinaus baten sie um eine Erklärung, warum zahlreiche weitere Standorte für Grundwasserstandsmessungen auf deutscher Seite nicht für die Modellkalibrierung berücksichtigt wurden. Sie gaben auch die Daten an, um die das Modell ergänzt werden sollte (insbesondere erwähnten sie, dass die Wassermengen pro Jahr und Minute, die gewonnen und in die Empfänger eingeleitet werden, die Empfänger und die chemischen Parameter angegeben werden sollten). In den Stellungnahmen wurde auch postuliert, dass die geologische Struktur des südlichen Teils des Tagebaus weiter untersucht und die erhaltenen Daten in das Modell einbezogen werden sollten. Sie baten um eine Erläuterung der Annahme der Randbedingung II vom Typ $Q=0$ und stellten fest, dass es ihrer Meinung nach nicht akzeptabel ist, davon auszugehen, dass die Gewässer in den einzelnen Grundwasserleitern nicht miteinander interagieren (keine Versickerung / Filtration in einem Tagebau), forderten eine Erklärung des inaktiven Teils des Modells und wiesen darauf hin, dass die Kartendarstellungen unklar seien,
- Sie gaben an, dass einige Teile des Berichts schwer verständlich oder unverständlich seien,

31 ClientEarth Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):

- Er listete die Teile des Berichts auf, die seiner Meinung nach ins Deutsche hätten übersetzt werden müssen, d.h. die Kapitel über die Auswirkungen der vertikalen Landverformungen auf die Strömungen in der Lausitzer Neiße, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer, die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt, auf die materiellen Güter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf die Menschen sowie die Erweiterung der Übersetzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Luft, auf das akustische Klima;
- Er erklärte, dass der Bericht durch Informationen darüber ergänzt werden sollte, ob und wie weit die Dichtwand perforiert oder die Entfernung der Dichtwand vorgenommen werden sollte, oder wie lange der Vorgang fortgesetzt werden sollte und welches Ergebnis daraus herauskommen wird;
- Er kam zu dem Schluss, dass die im Bericht enthaltene Argumentation, mit der die Null-Option (keine Durchführung der vorgeschlagenen Aktivität) abgelehnt wird, nicht überzeugend und wirkungslos ist.

40 Mein Zuhause Landkreis Görlitz (Schreiben vom 28. März 2019):

- Er wies darauf hin, dass keine Prognose der geochemischen Prozesse (die bei einer erneuten Erhebung des Grundwasserspiegels ablaufen) im Grundwasserleiter bezüglich der Oxidation der Eisensulfidphasen und deren Einfluss auf die zukünftige Grundwasserchemie vorgelegt wurde;
- Er behauptete, dass der Bericht keine Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Grubenwasser in Wasserreservoirs analysiert, die während der aktiven Phase des Abbaus Empfänger sind, einschließlich der Standorte der

Grubenwasserabflüsse wurden nicht dargestellt. Er erklärte, dass der Anteil der Bergbauaktivitäten zusammen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächenwasserkörper genauer beschrieben werden sollte.

41 Sächsisches Oberbergamt Freistaat Sachsen (Schreiben vom 29. März 2019):

- Er zitierte die Ergebnisse der in der Stadt Zittau durchgeführten Überwachung der Absenkung, die zeigt, dass seit dem Jahr 2000 die größten Absenkungen etwa 110 mm betragen. Er wies darauf hin, dass es dem Bericht an Studien und Prognosen über die zu erwartenden Bewegungen (Erdrutsche) in Deutschland und deren Auswirkungen auf Gebäude und andere Infrastruktur fehlt. Er wies auch darauf hin, dass mit Hilfe der geplanten Dichtwände die weitere Absenkung des Grundwasserspiegels gestoppt und der Grundwasserspiegel wieder erhoben werden sollte und daher auch eine solche Analyse in den Bericht aufgenommen werden sollte,
- Er wies auf die seiner Meinung nach bestehenden Mängel des Berichts hin, und zwar in Bezug auf: eine Analyse der Auswirkungen auf materielle Güter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, eine Karte, die die Erhebung/Absenkung von Boden zeigt, Dokumente, aus denen hervorgeht, anhand welcher Daten Erkenntnisse über die Erhebungs-/Absenkungsprozesse in Deutschland gewonnen wurden (die in dem Bericht enthaltenen Informationen stehen im Widerspruch zu den Messdaten des Sächsischen Oberbergamtes). Er beschwerte sich über die mangelnde Kohärenz der Informationen im Kapitel über die Auswirkungen auf das Grundwasser (unverständliche Darstellung von Informationen und Zeichnungen).

35 Naturpark Zittauer Gebirge e.V. (Schreiben vom 15. April 2019):

- Er wies darauf hin, dass dem Bericht Daten darüber fehlen, wo, wann und wie die Werte der Feinstaubmessungen auf deutscher Seite ermittelt wurden, die die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung bilden.

42 Schreiben vom 23. April 2019):

- Er kommentierte den Bericht und erklärte, dass die "an einigen Stellen" vorgelegten Dokumente unzuverlässig seien und überarbeitet werden müssten. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Luftqualität (unverständliche Angaben in der Dokumentation, unverständliche Aussagen, z.B. Risiko "mittelhohe" Überschreitungen), zur Klimabilanz und zum CO₂-Fußabdruck (keine Methodik, Emissionsfaktoren und einzelne Berechnungsschritte), Angaben zu den Auswirkungen auf Oberflächengewässer (keine Analyse der Auswirkungen auf die Gewässer und deren Ziele, keine Angaben zu den Bewegungen von Schadstoffen, z.B. Eisensulfide und -hydroxide, Informationen über die Auswirkungen auf das Grundwasser (keine Angaben zur Argumentation von Thesen im Zusammenhang mit dem hydrogeologischen Modell), Informationen über Maßnahmen zur Verringerung der Ausdehnung des Trichters (keine Beschreibung der Auswirkungen einer Spundwand auf der deutschen Seite).

38 NABU (Schreiben vom 18. April 2019):

- Er machte eine Bemerkung zu dem Bericht, in dem es an Informationen darüber mangelt, wo und in welchem Umfang Grubenwasser und möglicherweise auch Eisenhydroxidschlamm aus der Aufbereitung von Grubenwasser eingeführt werden soll.

43 (Schreiben vom 23. April 2019) **44** i **45**
Schreiben vom 23. April 2019):

- Sie beanstandeten, dass das Erweiterungsprojekt in der vorgelegten Form nicht mit den Anforderungen des europäischen Natur- und Artenschutzrechts vereinbar sei und daher keine positive Entscheidung getroffen werden sollte.

- Er forderte eine erneute Analyse der Auswirkungen der Investition auf Naturschutzgebiete, insbesondere auch auf wasserabhängige Lebensräume, nachdem Änderungen am hydrogeologischen Modell gemäß den Angaben in seinem Schreiben seinem Schreiben vorgenommen wurden.

- Er forderte eine Analyse der Auswirkungen des Projekts auf *die Schutzgebiete nach der Habitat-Richtlinie (Neiße- und Neiße-Gebiet)*. Er argumentierte, dass der im Bericht festgestellte mangelnde Einfluss der Investitionen auf diese Formen des Naturschutzes auf dem hydrogeologischen Modell beruhe, das auf der Grundlage (nach Aussage der Person, die auf den Bericht aufmerksam gemacht hat) falscher Annahmen durchgeführt wurde; außerdem werden Stoffe, die die Schutzgebiete beeinträchtigen können, in die Lausitzer Neiße eingeleitet.

- Er trug vor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes des naturschutzrechtlichen Schutzgutes der Bundesrepublik Deutschland durch die Fortführung des Tagebaus Turów (z.B. durch Verschmutzung von Wasserläufen oder Luft, Absenkung des Grundwasserspiegels) ausgeschlossen werden soll. Dies gilt insbesondere für Schutzgebiete aufgrund der Habitat-Richtlinie „Neißegebiet“, „Mandautal“, „Eichgrabener Feuchtgebiet“; Vogelschutzgebiete „Neiße- und Neiße-Gebiet“; Landschaftsschutzgebiete „Neiße- und Klosterwald“, „Görlitzer Neiße- und Zittauer Gebirge“; Landschaftsparks „Zittauer Gebirge“; gesetzlich geschützte Biotopen (gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, im Zusammenhang mit § 21 des Umweltschutzgesetzes in Sachsen),
- wies darauf hin, dass nördlich von Hirschfelde bis Marienthal Nysa ein Lebensraum von Grünen Flussjungfer ist (*Lebensraumrichtlinie 92/43/EWG Anhang II Arten, Sächsische Rote Liste: gefährdet*). In seinem Lebensraum verträgt er nur eine relativ geringe Wasserverschmutzung und benötigt ein Sand-Kies-Bett. Eine erhöhte Wassertrübung oder die anthropogene Einbringung von kleinen Sedimenten beeinträchtigt den Lebensraum dieser Art und kann andere Wasserorganismen schädigen. Ichthyofauna und lebende Organismen - die benthischen Makro-Wirbeltiere und das Phytoplankton in Nysa - sind auf die Erhaltung (oder Verbesserung) der aktuellen Wasserqualität angewiesen. In diesem Zusammenhang muss auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Wasserreinigungssystems des Tagebaus geachtet und die Ausbringung von Schlamm aus der Kipphalde in die Nysa verhindert werden. Aus der Sicht des professionellen Naturschutzes wird daher die Fortführung der Überwachung der Oberflächengewässer unterstützt,
- Er wies darauf hin, dass Veränderungen der Geländemorphologie (auch indirekte), die z.B. die Stabilität von Bäumen beeinträchtigen können, verhindert werden sollten (mögliche Erhebung von bis zu 5 cm im Nysatal auf der Höhe des Zittauer Industriegeländes, Seite 132 des Berichts).

- Er verwies auf die im Bericht enthaltene Analyse der Auswirkungen der geplanten Investition auf die Bereiche Naturschutz und Landschaftswerte. Sie stellte fest, dass die fehlende Analyse der indirekten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ungenaue, zu allgemeine Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und damit die

Zuverlässigkeit der Analyse der Auswirkungen auf Naturschutzgebiete in Frage gestellt wurde,

- Er wies darauf hin, dass die Einleitung von ungeklärtem oder ungefiltertem Wasser (Starkniederschläge) in die Lausitzer Neiße auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden sollte und dass keine wesentliche Infiltration (Versickerung) des Turów-Tagebaus stattfinden sollte, um die Auswirkungen der Investition auf Fischarten und Fischereimanagement zu begrenzen. Er betonte, dass der Eintrag großer Mengen von Feinsedimenten durch die Entwässerung des Tagebaus in die Lausitzer Neiße zu einer starken ökologischen Störung der Fließgewässer führt.

33 (Schreiben vom 24. April 2019):

- Er erklärte, dass eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels den Lebensraum von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen, negative Veränderungen des Mikroklimas verursachen und die Landwirtschaft mit Ertragseinbußen rechnen müsse.

42 Schreiben vom 23. April 2019):

- Er forderte eine umfassendere Analyse der Auswirkungen des Projekts auf angrenzende Natura-2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Seiner Meinung nach reicht es aufgrund der methodischen Unsicherheiten bei der Vorhersage der Ausdehnung des Trichters nicht aus, den fehlenden Einfluss auf diese Gebiete durch die Durchführung von Investitionen außerhalb dieser Gebiete (in einer Entfernung von 50 bis 100 m) zu argumentieren.

37 Landesdirektion Sachsen Freistaat Sachsen (Schreiben vom 28. März 2019):

- Er erwähnte, dass die Auswirkungen eines Tagebaus auf benachbarte deutsche Schutzgebiete auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen letztlich nicht sachkundig bewertet werden können, da es keine Berechnungsprogramme zur Überprüfung der Daten bei Luftreinhaltung gibt.

27 (Schreiben vom 23. April 2019), 29 (Schreiben vom 23. April 2019):

- Sie wiesen auf die starke Feinstaubbelastung in Zittau hin, die durch Windstille und ungünstige Witterungsverhältnisse noch verschärft wird. Antie Seidler kam ferner zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Überwachungsmessungen in Deutschland nicht nur Überschreitungen der Konzentrationen von Feinstaub, sondern auch von Ozon, Arsen und Benzopyren zeigen, und dass diese durch das Kraftwerk verursacht werden.

29 (Schreiben vom 23. April 2019)

- Er wies darauf hin, dass der Investor verpflichtet sein sollte, den Feinstaub im Falle von Emissionen, die sowohl bei der Gewinnung als auch bei dem Abraum entstehen, zu binden.

35 Naturpark Zittauer Gebirge (Schreiben vom 15 April 2019):

- Er zeigt die Luftverschmutzung durch Feinstaub in Zittau an, was die Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Überwachungsmessungen bestätigt.

38 NABU (Schreiben vom 18. April 2019):

- Er betonte die Feinstaub-Luftverschmutzung in Zittau und Görlitz und erklärte, dass diese Verschmutzung durch die Investition weiter zunehmen werde.

35 Naturpark Zittauer Gebirge (Schreiben vom 15 April 2019):

- Er stellte fest, dass die These im Bericht, dass die Grenzwerte für PM10 und PM2,5-Schwebstaub auf deutschem Gebiet nicht überschritten werden, unverständlich ist. Dies stehe im Gegensatz zu den Messdaten des Freistaates Sachsen, die zeigen, dass die Messstation Zittau-Ost im Jahr 2016 8 Tage mit einer Überschreitung des Grenzwertes

gemessen hat, im Durchschnitt 2013 - 2018 sogar deutlich mehr. Es sei davon auszugehen, dass die Feinstaubkonzentrationen in den nördlichen Landkreisen der Stadt Zittau, die näher am Tagebau liegen als die Messstation Zittau-Ost, wesentlich höher seien.

43 (Schreiben vom 23. April 2019) 44 und 45 (Schreiben vom 23. April 2019), 28 (Schreiben vom 21. April 2019), 39 (Schreiben vom 17. April 2019), 29 (Schreiben vom 23. April 2019), 42 (Schreiben vom 23. April 2019), 38 NABU (Schreiben vom 18. April 2019):

- Sie wiesen auf die mangelnde Übereinstimmung der Investition mit den Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen hin.

34 (Schreiben vom 23. April 2019):

- Er rief dazu auf, den Betrieb des Kraftwerks und des Tagebaus Turów schrittweise einzustellen und der Tagebau Turów nicht fortzuführen, da es gemäß dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet ist, auf die Förderung und Verbrennung fossiler Brennstoffe zu verzichten;
- Er wies auf die erhebliche Staubbelastung in Zittau hin und erklärte, dass dies das vermehrte Auftreten von Atemwegserkrankungen in seiner Familie und bei anderen Menschen beeinträchtigt. Deshalb forderte er Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Feinstaub.

30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019), 31

ClientEarth Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):

- Sie stellten fest, dass die im Bericht für 2016 beschriebene Staubbelastung künstlich niedrig ist, wobei sie sich auf die Ergebnisse der in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Luftzustandsüberwachung bezogen. Sie forderten eine Analyse des Verursachers der an den Messstellen in Działoszyna und Zittau-Ost überwachten Staubimmissionen;
- Sie forderten, die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor Staubemissionen aus dem Tagebau zu intensivieren.

28 (Schreiben vom 21. April 2019 r.):

- Er verwies auf die Feinstaubbelastung in Zittau, durch den stadtnahen Tagebau und die Kohlekraftwerke verursacht wird. Er fügte hinzu, dass die Braunkohle aus dem Tagebau Turów radioaktive Isotope enthält, die durch den aus dem Tagebau aufsteigenden Staub, die Freisetzung von Abgasen bei der Verbrennung von Kohle in einem Kraftwerk und die aufsteigende Trockenmasse oxidieren können. Sie forderte daher Maßnahmen zur Reduzierung des Staubes aus dem Tagebau;
- Er wies darauf hin, dass der Tagebau das Mikroklima durch die Emission von Feinstaub verändert, was wiederum das Auftreten extremer Wetterphänomene, einschließlich Überschwemmungen, verursacht, was auch die Versicherungskosten erhöht und den Wert des Bodens verringert;
- Er wies darauf hin, dass der weitere Betrieb des Kraftwerks Turów den Klimawandel in seinem Gebiet verschärfen wird.

33 (Schreiben vom 24. April 2019):

- Er erklärte, dass der geplante Abbau von Braunkohle zu erheblichen Staubemissionen führen würde, die unter bestimmten Witterungsbedingungen zu einer weiteren Verschlechterung der Luftqualität, auch im Zittauer Becken, führen würden;

- Er wies darauf hin, dass die gewonnene Kohle im Kraftwerk Turów verbrannt werden soll, was zu jahrzehntelangen CO₂-Emissionen führt, die den Treibhauseffekt (zu häufigen, extremen Wetterereignissen) verstärken werden.
31 ClientEarth Anwälte der Erde (Schreiben vom 23. April 2019):
- Er wies darauf hin, dass angesichts des Klimawandels und des Beitrags der Kohleverbrennung zu den CO₂-Emissionen die Kohle aufgegeben werden sollte. Die Planung eines Tagebaus bis 2044 ist daher für ihn inakzeptabel.
37 Landesdirektion Sachsen Freistaat Sachsen (Schreiben vom 28. März 2019):
- Er gab an, dass beim Lärmschutz nicht ersichtlich ist, ob vorhandene Hintergrundbelastungsquellen (z.B. FIT GmbH) berücksichtigt wurden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Lärmkarten in der Regel nicht ausreichend detailliert sind und nur unzureichende Angaben zu den betroffenen Gebieten in Deutschland enthalten.
33 (Schreiben vom 24. April 2019):
- Er sagte, dass der Tagebau erhebliche Lärmemissionen verursacht.
30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019):
- Er berichtete, dass die chemischen Veränderungen des Grundwassers nach dem Ende des Abbaus aufgrund von Depressionen (und die erforderlichen Maßnahmen) zur Erreichung der Ziele der WRRL für Grundwasserkörper nicht berücksichtigt wurden.
30 BUND Brandenburg (Schreiben vom 25. April 2019), 28
(Schreiben vom 21. April 2019), 29 (Schreiben vom 23. April 2019):
- Sie äußerten Kommentare und Zweifel an dem bei der Abbauräumsrekultivierung zu erstellenden Wasserreservoir, u.a.: sie schlugen Wege zur Herstellung dieses Reservoirs vor und forderten detaillierte Informationen über die Befüllung des Reservoirs sowie den Wasserbedarf für die Flutung anderer Lausitzer Nachbergseen.
33 (Schreiben vom 24. April 2019):
- In Bezug auf die Flutung des nach Betriebsschluss gebildeten Stausees deutete er darauf hin, dass mit der Freisetzung oxidierte Bestandteile aus dem Boden zu rechnen ist, die dann vermutlich zu einer Bräunung (durch Kontamination mit Eisenverbindungen) der Neiße und der Oder führen wird. Dadurch wird der Lebensraum von Pflanzen und Tieren an Oder und Neiße erheblich gestört und eine Bedrohung für die dort lebenden Arten geschaffen. Die Gewässer der Neiße und der Oder fließen schließlich in die Ostsee, die nur einen geringen Wasseraustausch mit der Nordsee aufweist. Das ökologische Gleichgewicht der Ostsee könnte daher langfristig bedroht sein.
29 (Schreiben vom 23. April 2019)
- Er erklärte, dass der Tagebau viel tiefer liegt als andere, die bisher in Seen umgewandelt wurden, so dass aufgrund der Wassermassen Erdbeben zu befürchten sind. Es besteht auch die Befürchtung, dass die durch die Tiefe des Tagebaus bedingten Steilhänge nach dem Eintauchen in Wasser abrutschen. 29 sagte, dass dies auch für die "Säule von Neiße" gelten könnte.
38 NABU (Schreiben vom 18. April 2019):
- Er berichtete, dass er befürchtet, dass nach dem Ende des Tagebaus Sulfat in die Gewässer der Lausitzer Neiße gebracht werden könnte.
27 (Schreiben vom 23. April 2019):
- Er wies darauf hin, dass in der gesamten Europäischen Union die Braunkohlekraftwerke stillgelegt und damit der Ausbau der Kraftwerke strikt gestoppt werden sollte.

(Schreiben vom 23. April 2019):

- Sie stellten fest, dass es Verfahrensfehler bei der Durchführung der sozialen Beteiligung gab: unvollständige Dokumentation der sozialen Beteiligung (mangelnde Sachkenntnis, Stellungnahme der Träger öffentlichen Belangen, usw.) über das Internetportal der Institution, die das Verfahren durchführt, fehlende Verfügbarkeit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung des Investitionsvorschlags, fehlende überzeugende Begründung für die Umsetzung einer Absicht, die die Natur ernsthaft beeinträchtigt.

(Schreiben vom 21. April 2019):

- Sie haben vorgeschlagen, die so genannte Null-Option umzusetzen, vor allem wegen der kürzeren Gesamtzeit der Entnahme/Erhebung von Wasser für die Zwecke des Tagebaus, die zu einer kürzeren Belüftungszeit des heimischen Bodens und damit zu einem geringeren Stoffabbau führt, da die kleinere Halde mit einer geringeren Materialverdrängung einhergeht.

(Schreiben vom 21. April 2019 r.):

- Er wies darauf hin, dass die Fortführung des Tagebaus Turów zur Versorgung der polnischen Bevölkerung und Industrie völlig unnötig ist. Diese Versorgung kann mit Hilfe erneuerbarer Energie wesentlich günstiger und umweltfreundlicher erfolgen,
- Er sprach den Aspekt der negativen Auswirkungen des Kraftwerks Turów auf den Tourismus an, die auf die von ihm ausgehenden Schadstoffe und die optische Dominanz der Dampfvolken zurückzuführen sind.

(Schreiben vom 24. April 2019):

- Er stellte fest, dass die Auswirkungen des Tagebaus und der anschließenden Rekultivierung auf Natur und Umwelt, die Geologie, den Wasserhaushalt und die menschliche Gesundheit teilweise unzureichend dargestellt werden und daher eine detaillierte Bewertung des Projekts nicht möglich ist.

(Schreiben vom 17. April 2019):

- Als Zittauerin befürchte sie als Bürgerin zusätzliche direkte Bedrohungen, wie z.B. eine massive Zunahme von Lärm, gesundheitsgefährdendem Feinstaub und die drohende weitere Verschmutzung der Lausitzer Neiße.

Schreiben vom 23. April 2019):

- Er verlangte, dass eine vorübergehende "Genehmigung zur Durchführung des Vorhabens" nicht erteilt wird und dass der gesamte Bericht übersetzt, alle Argumente (Schlussfolgerungen) und Berechnungen offengelegt und zugänglich gemacht werden, sowie die Quellen und Aufzeichnungen von Daten und guter wissenschaftlicher Praxis angegeben werden, die Grenzen der Forschung angegeben und mögliche Fehlerquellen diskutiert werden.

Mit Schreiben vom 14. März 2019, AZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.16, informierte der Generaldirektor für Umweltschutz auch über die Bestätigung des Erhalts der Unterlagen durch die tschechische Partei am 25. Februar 2019 und über das Ersuchen der oben genannten Partei um zusätzliche Informationen, ohne die es nach Ansicht der tschechischen Partei nicht möglich ist, mit der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Tschechischen Republik zu beginnen. Republika Czeskiej. Der Umfang der von der tschechischen Partei angeforderten Informationen wurde in dem Schreiben des Generaldirektors für Umweltschutz vom 12. März 2019, AZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.15, an den Direktor der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministeriums der

Tschechischen Republik angegeben (die lokale Behörde erhielt dieses Notifizierungsschreiben).

In dem oben genannten Schreiben beantragte die tschechische Partei die Übertragung:

1. die Basisdokumentation aller im Modell verwendeten Schichten in Form von Isolinen (z.B. im DDR-Dateiformat), sowie eine Liste der zur Erstellung des Modells verwendeten Bohrungen,
2. eine Liste von 556 Messpunkten, die zur Kalibrierung des hydrogeologischen Modells verwendet wurden, einschließlich der X-, Y- und Z-Koordinaten sowie der Lage der perforierten Hülle und der Information, für welche Schicht des Modells sie aufgenommen wurde,
3. eine detaillierte Teilbilanz der Modellschichten für jede der Alternativen,
4. die räumliche Verteilung der Grundwasserinfiltration,
5. Methoden zur Bestimmung der natürlichen Grundwasserressourcen,
6. Graphen der historischen Grundwasserstände vor 1997 oder seit der Konstruktion/Fertigstellung der Tiefbohrungen zur Überwachung,
7. detaillierte Informationen über die Parameter und die Funktionsweise der Dichtwand (unterirdische Barriere).

In dem oben genannten Schreiben vom 12. März 2019 betonte der Generaldirektor für Umweltschutz, dass das verfahrensführende Gremium als Expertengremium den vorgelegten Bericht analysiert und den Investor nicht um Erläuterungen zu den oben genannten Fragen gebeten hat, weshalb die diesbezügliche Dokumentation den von der nationalen Gesetzgebung vorgegebenen Anforderungen entspricht. In einem Schreiben vom 27. März 2019, DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.17, informierte der Generaldirektor für Umweltschutz die Gemeindeverwaltung darüber: Die tschechische Partei wies in dem Schreiben vom 20. März 2019, MZP/2019/710/1007, darauf hin, dass der Bericht die Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 der Espoo-Konvention nicht erfüllt, und machte Angaben zu den wichtigsten Anforderungen, *die ihrer Meinung nach in die Dokumentation der Umweltauswirkungen des betreffenden Projekts aufgenommen werden sollten, d.h. die Dokumentation*

der verwendeten Modellschichtdatenbanken (für das von 46) und die genauen Parameter der im Bericht vorgeschlagenen unterirdischen Dichtwand-Barriere (d.h. die Punkte 1 und 7 der im Schreiben des Generaldirektors für Umweltschutz vom 12. März 2019 aufgeführten Anforderungen) Darüber hinaus bekundete die tschechische Partei weiterhin ihr Interesse an den in den Punkten 2, 3, 4, 5 und 6 des Schreibens des Generaldirektors für Umwelt vom 12. März 2019 aufgeführten Punkten, erklärte sich aber, diese Informationen in einem späteren Stadium des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten hat die lokale Behörde in dem Schreiben vom 4. April 2019 mit dem AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.27 dem Investor die oben genannten Informationen zur Verfügung gestellt und um eine sofortige Antwort auf die unter dem Punkt 1 und 7 und deren Übersetzung ins Tschechische aufgeführten Fragen gebeten. Gleichzeitig leitete das Verwaltungsorgan in dem oben genannten Schreiben die Stellungnahme der deutschen Behörden an den Investor zur Stellungnahme weiter.

Im Beschluss vom 5. April 2019, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.28, hat das lokale Verwaltungsorgan (gemäß dem Anwendungsbereich vom 27. Februar 2019) auf der Grundlage von Artikel 44 des UVP-Gesetzes, ökologische Organisation- Greenpeace Polska mit Sitz in Wrocław - als Partei an diesem Verfahren teilzunehmen.

Mit Mitteilung vom 9. April 2019, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.29, Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław informierte die Parteien über die oben genannten Verfahrensschritte

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurde das AZ KWT/TGO.502-1/2019.256(III), erläuterte der Investor die von der Tschechischen Republik angeforderten Informationen und führte sie im Detail aus. Mit Schreiben vom 18. April 2019, r., AZ: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.18, leitete der Generaldirektor für Umweltschutz die erhaltenen Informationen an die tschechische Partei weiter und forderte erneut, dass die Dokumentation der Öffentlichkeit der Tschechischen Republik unverzüglich zur Verfügung gestellt wird, und teilte der polnischen Partei das Datum mit, an dem die Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Laufe des Verfahrens legte ein Verfahrensbeteiligter, die Stiftung Greenpeace Polska, mit Schreiben vom 1. Mai 2019 eine Studie von [REDACTED] 47 über die Mangelhaftigkeit des Denkmalberichts vor. In der oben genannten Studie vom 23. April 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Analyse der beim Woiwodschaftsamt für Denkmalschutz in Wrocław verfügbaren Dokumentation ergab, dass zwei bedeutende Architekturdenkmäler in Opolno-Zdrój (das Gebäude einer historischen Schule in der Narutowicza-Straße 7 und das Gebäude der historischen Villa Heimat in der Narutowicza-Straße 3) auf dem Gebiet des geplanten Bergbaugebiets (gemäß der zur Umsetzung vorgeschlagenen Variante II) im Bericht ausgelassen wurden. Es wurde festgestellt, dass die Existenz der Objekte und ihr guter Erhaltungszustand bei der Feldinspektion vom 10. bis 12. November 2018 bestätigt wurde. Darüber hinaus wurde in der oben erwähnten Studie darauf hingewiesen, dass im Bericht in Anhang 5 keine Karte des unbeweglichen Denkmals - hölzerne Gartenlaube an der Ecke Narutowicza-Straße und Parkowa-Straße (Adresse Parkowa 1) - aufgeführt war, die im Bericht in Tabelle 74 und Tabelle 137 des Berichts aufgeführt ist. Der Autor der Studie verwies auf die im UVP-Gesetz festgelegten Anforderungen an den Bericht (Art. 66 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 66 Abs. 1 Ziff. 6a(d) des UVP-Gesetzes) (d) des UVP-Gesetzes) und forderte die lokale Behörde des Investors auf, den Investor zu verpflichten, den Bericht im Hinblick auf die Beschreibung der drei Denkmäler auszufüllen.

Die Entscheidung über den Umfang des Berichts vom 20. Juli 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.AN.2, wurde vor dem Inkrafttreten *des Gesetzes über Änderung des Gesetzes zum den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. Oktober 2015 sowie einiger anderer Gesetze (poln. GBl Jahrgang 2015, Poz. 1936 mspätÄ.)* erlassen, damit war Artikel 6 Absatz 2 des genannten Gesetzes anwendbar, wonach auf die nach dem geänderten Gesetz eingeleiteten Verfahren, für die der Beschluss zur Festlegung des Umfangs des Berichts über die Umweltauswirkungen des Projekts erlassen wurde, die bestehenden Bestimmungen Anwendung finden.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten hätten die Fragen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz im Bericht auf der Grundlage von Artikel 66 Absatz 1 Punkt 3 und Artikel 66 Absatz 1 Punkt 7 Buchstabe d des vor dem Inkrafttreten des oben erwähnten Änderungsgesetzes geltenden UVP-Gesetzes dargestellt werden müssen. Der Bericht sollte eine Beschreibung der bestehenden Denkmäler in der Nähe oder in unmittelbarer Nähe der Auswirkungen des geplanten, nach den Vorschriften über den Schutz und die Pflege von Denkmälern geschützten Projekts sowie eine Begründung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Variante enthalten, wobei die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Denkmäler und die Kulturlandschaft, die von der bestehenden Dokumentation erfasst werden, sowie in dem Denkmalregister anzugeben sind. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten gab der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław dem Antrag der Partei statt und forderte den Investor in einem Schreiben vom 27. Mai 2019 mit dem AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.30 auf, Erklärungen abzugeben und den Bericht im oben genannten

Umfang zu ergänzen. Darüber hinaus forderte er den Investor aufgrund des Umfangs der erforderlichen Erklärungen und Ergänzungen auf, sowohl einen einheitlichen Bericht als auch dessen Zusammenfassung in einer nicht fachspezifischen Sprache vorzulegen.

In einem Schreiben vom 1. Juli 2019, AZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.24, informierte der Generaldirektor für Umweltschutz die lokale Behörde über die Phasen der von der Tschechischen Republik durchgeführten grenzüberschreitenden Verfahren und leitete das Begleitschreiben der tschechischen Partei (Schreiben des Ministeriums der Tschechischen Republik vom 14. Juni 2019, AZ: MPZ/2019/710/7078) mit allen Stellungnahmen weiter. In Übereinstimmung mit dem Inhalt der oben genannten Korrespondenz übermittelte die polnische Partei mit Schreiben vom 18. April 2019, AZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.18, der tschechischen Partei zusätzliche Informationen zu dem Bericht (welche von der tschechischen Partei mit Schreiben vom 20. März 2019, AZ: MZP/2019/710/1007, angefordert wurden). Die Tschechische Republik hat die genannten Unterlagen zwischen dem 9. Mai 2019 und dem 10. Juni 2019 der Öffentlichkeit, der betroffenen Öffentlichkeit, den Behörden und dem betroffenen lokalen Verwaltungsorgan zur Stellungnahme vorgelegt. Die Kommentare zu der Akte wurden innerhalb der oben genannten Frist eingereicht.

Die meisten der eingereichten Schreiben wiesen auf zahlreiche Mängel, Diskrepanzen und Anomalien in den Unterlagen zur Folgenabschätzung der geplanten Fortführung der Braunkohlelagerstätte hin. Es wurde auch wiederholt festgelegt, falls die Dokumentation nicht ergänzt wird, soll ein negativer Bescheid für das betreffende Projekt erlassen werden. Die Mehrheit der angegebenen Schreiben gab an, dass sie mit der Fortführung und der weiteren Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów wegen des Verlusts von Grundwasser auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und insbesondere in diesem Gebiet nicht einverstanden sind:

- Ort von Uhelná – dies wurde im Schreiben erwähnt: der Liberecký kraj vom 10. Juni 2019 (703014), Hnutí Duha im Schreiben Nr. 69899 vom 7. Juni 2019, Verein CHRÁNÍME VODU, z. s. im Schreiben vom 10. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70409), Gemeinde Hermanice vom 7. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69876), Gemeinde Habartice vom 7. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69875), Gemeinde Višňová vom 7. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69878), Gemeinde Kunratice vom 7. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69939), Gemeinde Černousy vom 7. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70314), Stadt Hrádek nad Nisou im Schreiben vom 6. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69193), Stadt Nové Město pod Smrkem vom 7. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70210), der tschechischen Gesellschaft (Schreiben Nr. 67658, 67658),
- Gemeinde Mnišek – wie im Schreiben der Gemeinde Mnišek (Schreiben Nr. 60449) angegeben,
- Ort von Václavice – wie im Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben nr 69193) angegeben,
- Städte von Liberec und Jablonec nad Nysą – wie im Schreiben der Stadt Statutowe Liberec vom 6. Juni 2019 r. (Schreiben Nr. 69670) angegeben,
- Gebiet von Frýdlantu und Hrádecku – wurden von der tschechischen Gesellschaft in den eingereichten Kommentaren unter Verwendung der Modelle A und B angegeben (Nr. 58889, Nr. 55861 i Nr. 69643) aufgrund des Problems der Austrocknung der Brunnen in den oben genannten Regionen und der Furcht vor einer weiteren Vertiefung dieses Problems durch den Betrieb des Tagebaus,
- Ort von Hrádek nad Nisou – wie im Schreiben angegeben: Gminy Habartice vom 7. Juni 2019 (69684), Gemeinde von Dolní Řasnice vom 4. Juni 2019 (pismo nr 68676), Stadt von Hejnice vom 2. Juni 2019 (Schreiben Nr. 67453) und die Schreiben der

tschechischen Gesellschaft: nr 67692, 67452, 67696, 69053, 69174, 69622, 69167, 69878_1, 69878_2, 69878_3, 70668, 70631 mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass die vorgeschlagenen Lösungen, d.h. der Bau einer Dichtwand oder eines Wasserversorgungssystems, das fragliche Problem nicht lösen, sondern nur versuchen werden, die negativen Auswirkungen der Tagebaufortführung zu begrenzen,

- Oldřichov – wie im Schreiben von Greenpeace Česka republika, z. s. (Greenpeace der tschechischen Republik, eingetragener Verein) vom 8. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69944),
- Gebiet von Liberca - von der tschechischen Gesellschaft angegeben (Schreiben Nr. 70669),
- Gebiet von Frýdlantsko – im Schreiben angegeben: Gemeinde von Bulovka (69687), Gemeinde von Bílý Potok (Schreiben Nr. 69785), Gemeinde von Dětřichov (Schreiben Nr. 69929) und im Schreiben von der tschechischen Gesellschaft (Schreiben Nr.: 70692, 70669 und 67696),
- Minkovic (Teil des Gebiets von Višňová) – von der tschechischen Gesellschaft angegeben (Schreiben Nr. 69878_1),
- Kunratic – von der tschechischen Gesellschaft angegeben (Schreiben Nr. 69053),
- Vítkov und Horní Vítkov – von der tschechischen Gesellschaft in den Schreiben Nr. angegeben: 69819, 70652, 70653, 70654, 70658, 70659, 70663, 70664, 70665, 70666, 70667, 70670, 70682, 70684, 70685, 70686, 70689, 70690, 70691, 70694, 70695, 70696, 70698.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die hydrogeologische Umwelt wurde die Notwendigkeit der Vervollständigung der Dokumentation unter anderem in den folgenden Schreiben angegeben: der Liberecký kraj (70314), Hnutí Duha im Schreiben Nr. 69899, Verein CHRÁNÍME VODU, z. s. (Schreiben Nr. 70409), Greenpeace Česka republika, z. s. (Schreiben Nr. 69944), Woiwodschaftsamt von dem Liberecký kraj vom 5. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70124), Gesellschaft von Frýdlanská vodárenská společnost, s.r.o. (Schreiben Nr. 69709), Abteilung der regionalen Geologen des Tschechischen Geologischen Dienstes (Schreiben Nr. 68057), Wasserschutzabteilung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 7. Juni 2019, Nationale Sanitärstation vom Liberecký kraj mit Sitz in Liberec (Schreiben Nr. 69789), Städte Nové Mesto pod Smrkem (Schreiben Nr. 70210), Städte Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 60449), Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. vom 5. Juni 2019 r. (Schreiben Nr. 69652) und eine gemeinsame Antwort der Gesellschaften Severočeská vodárenská společnost, a.s. und Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. vom 5. Juni 2019, im Schreiben der tschechischen Gesellschaft (nr 67658), Nationale Sanitärstation vom Liberecký kraj mit Sitz in Liberec (Schreiben Nr. 69789), Stadtamt von Frýdlant vom 30. Mai 2019 r. (Schreiben Nr. 66960), Stadt Liberec vom 6. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69670). Die eingereichten Kommentare und Schlussfolgerungen bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser waren unter anderem die folgenden:

- Dokumentation mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Trinkwasser in Uhelná, Grabštejn, Hrádek nad Nisou und Chrastava zu ergänzen,
- relevante Erklärungen und Ergänzungen bezüglich der Entwässerung des Tagebaus, seiner Bilanz und der Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik zu geben,
- neue Projektvariante zu entwickeln, die den Zustand des Grundwassers in der Tschechischen Republik nicht beeinträchtigt,

- Diskrepanzen und ihre Erklärung im Hinblick auf die Modellierung des Ausmaßes der vorhergesagten Senkung des Grundwasserspiegels zu beseitigen,
- Dokumentation mit einer umfassenden Bewertung des Zittauer Beckens und des umgebenden kristallinen Substrats zu ergänzen,
- zusätzliche Bilanzauswertung zu ergänzen, die nach einzelnen hydrogeologischen Ebenen gegliedert ist,
- Dokumentation mit Informationen über die Überschwemmungen in den Jahren 2010 und 2013 und Bewertung der Situation im Falle einer Überschwemmung der Kipphaldesstätte Turów infolge des Versagens der Pumpenanlage, die eine langfristige Senkung des Grundwasserspiegels im Vordergrund des Tagebaus gewährleistet, zu ergänzen,
- den Inhalt zu ändern, der den Anteil der Auswirkungen auf die Grundwasserquelle betrifft,
- Beschreibung der hydrogeologischen Umwelt mit u.a. einer Beschreibung der südlichen Verwerfung mit ihren Begleitstrukturen und einem Kommentar zur Bewertung des Wasserzustands zu ergänzen,
- grafische Anhänge zur Ergänzung der notwendigen Informationen über hydrogeologische Zusammenhänge zu ändern
- Inkompatibilität der Reichweite und Mächtigkeit der tertiären Sedimente mit der Realität zu aktualisieren,
- Bewertung der Auswirkungen des Depressionstrichters auf dem Gebiet der Tschechischen Republik durch Daten aus dem Jahr 2016 zu ergänzen, als der Grundwasserspiegel deutlich gesenkt wurde,
- das Modell durch neue Daten und Klärung des verwendeten hydrologischen Modells sowie Anwendung eines geeigneteren Modells einschließlich Kalibrierungen für verschiedene Zustände (für den aktuellen Zustand, Jahre 2020 und 2044), zu ergänzen
- das Modell der hydrogeologischen Beziehungen durch relevante Daten zu ergänzen, möglicherweise zumindest die durchschnittlichen Wasserentnahmen über einen langen Zeitraum zu verwenden und das allgemein verwendete hydrogeologische Modell zu spezifizieren,
- den Kommentar zum Bericht über die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels in Modellsimulationen, insbesondere bei Projektionen bis 2044, zu ergänzen,
- eine spezialisierte Analyse, die eine Gesamtbewertung der Stabilitätsbeziehungen in der Region während und nach den verschiedenen Phasen der Förderung beinhaltet, zu entwickeln
- unter Berücksichtigung der Menge der Ressourcen in den vorhandenen Grundwasserleitern und der Fähigkeit, eine ungleichmäßige Grundwasserversorgung auszugleichen,
- die Menge der Niederschläge und der Aufnahme aus der Quelle Uhelná und der Änderung des angenommenen Jahres zur Charakterisierung der Wasseraufnahme aus dieser Quelle, klarzustellen
- die Überwachung des quartären Niveaus von Uhelná im Südosten und zur Klärung der Ermittlung der Beziehung des quartären Grundwasserleiters zu den tieferen Ebenen des Trops zu ergänzen,
- Erklärung der Dichtwand, der auf den gesamten verzweigten Teil der Verwerfung Białopolska ausgeweitet werden soll, sowie Überlegungen zur Erhöhung seiner Tiefe und zu detaillierten Informationen über seine Ausführung, Angabe der genauen Lage in Bezug

auf bestimmte Grundwasserleiter, Kontrolle der Effizienz, Lage der Überwachungslöcher vor und hinter der Dichtwand, technisches Fachwissen und technischer Entwurf der Dichtwand, genauer Zeitplan der Arbeiten und Bewertung der Auswirkungen der Dichtwand auf die Umwelt während des Abbaus der Lagerstätte, Ausführungsplan und mögliche Demontage nach Abschluss der Produktion, Fortführung des Abbaus der hydraulischen Barriere nach ihrer Ausführung,

- Angabe zusätzlicher Aktivitäten (neben der Dichtwand), die die Auswirkungen des Projekts auf die Qualität und Quantität des Grundwassers beseitigen würden,
- einen Vorschlag zur Dehydrierung des Tagebaus im Bereich der südöstlichen Erweiterung der Gewinnung sowie zur Erweiterung des Grundwasserüberwachungsnetzes nach Osten, einschließlich der peripheren Teile des kristallinen Untergrund/Quellgebietes des Baches Jašnica,
- Dokumentation durch eine Bewertung der Situation (konzeptionelles Modell des Grundwasserzustands) nach der Sanierung und Flutung des Tagebaus, einschließlich der vorgeschlagenen Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich einer finanziellen Entschädigung für den Verlust der Trinkwasserquelle durch die Bewohner des tschechischen Grenzgebiets), zu ergänzen,
- eine Bewertung der Abweichungskriterien nach Art. 4.7 WRRL im Sinne von ApA.

Tschechischer Geologischer Dienst (Abteilung für Regionalgeologen) mit Schreiben vom 30. Mai 2019. (Schreiben Nr. 68057) wies auf die Notwendigkeit hin, die grenzüberschreitenden Konsultationen fortzusetzen und einen eintägigen Workshop mit Experten beider Parteien zu organisieren (2021-2044). Darüber hinaus wies sie auf die Notwendigkeit einer Optimierung des tschechisch-polnischen Wasserüberwachungsnetzes hin (Erweiterung des Überwachungsnetzes um Bohrungen im Gebiet von Kopaczów und um 16 Öffnungen in den Grenzgebieten: Hrádecko und Frýdlantsko, Ersetzen der Bohrung Uh-1 durch die Bohrung Uh-2), auch im Zusammenhang mit der Flutung des Abbauraums nach Abschluss des Tagebaus und im Falle des Versagens des Baus einer Dichtwand, um die Auswirkungen des Tagebaus im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu demonstrieren. Die Stellungnahme der Geologieabteilung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik akzeptierte die Kommentare des Tschechischen Geologischen Dienstes in seinem Schreiben vom 30. Mai 2019.

In der Stellungnahme des Stadtamtes von Frýdlant vom 30. Mai 2019 (Schreiben Nr. 66960) wurde darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf die durch das Wassergesetz geschützten Interessen notwendig ist, die Oberflächengewässer und die Veränderungen der Fließgewässer in engem Zusammenhang mit anderen Umweltkomponenten zu beurteilen. Die Bewertung der Auswirkungen der nachfolgenden Rekultivierung, Überschwemmung und Aufforstung im Zusammenhang mit der bereits durchgeführten Rekultivierung wurde in Frage gestellt. Es wurde auf die Probleme im Zusammenhang mit der Flutung des Abbaus hingewiesen (mangelnde Gleichgewicht der nutzbaren Wassermenge im zeitlichen Zusammenhang, die Qualität des Wassers im Stausee selbst und sein Einfluss auf die umliegenden Quellen), die mit dem Problem der Erreichung eines guten Zustands des Wassers und der Grundwasserleiter verbunden ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Frýdlant-Landzunge anfällig ist für negative Auswirkungen aufgrund von Änderungen der Niederschlagssumme, der Art der Niederschläge und ihres direkten Einflusses auf den Ertrag und die Qualität der Wasserquellen in diesem Gebiet und gleichzeitig die Notwendigkeit, diese möglichen Änderungen in die Beurteilung der Absicht einzubeziehen.

Das Stadtamt von Dětřichov, Schreiben Nr. 69929 vom 7. Juni 2019, unterstützte voll und ganz die in ihrem Schreiben vom 5. Juni 2019 zum Ausdruck gelieferte Stellungnahme des Stadamtes von Liberecký kraj. (Schreiben Nr. 70124).

Die Stadt Nové Město pod Smrkem forderte mit Schreiben Nr. 70210 vom 7. Juni 2019, dass eine der verbindlichen Bedingungen für die Genehmigung des Projekts die Verpflichtung des Investors sei, den Zustand des vom Projekt betroffenen tschechischen Grundwassers kontinuierlich zu überwachen.

Ferner wird in dem Schreiben Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. vom 5. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69652) und die gemeinsame Einreichung von Severočeská vodárenská společnost, a.s. und Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. vom 5. Juni 2019 beantragten die Teilnahme an allen Phasen des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Vorhaben.

Mit Schreiben Nr. 68113 vom 3. Juni 2019 wies die Stadt Chrastava wies auf die Auswirkungen des Tagebaus auf die allgemeine Umverteilung und das Gleichgewicht der Oberflächen- und Untergrundwassermengen hin.

Die tschechische Öffentlichkeit (Schreiben Nr. 67659) äußerte sich besorgt über die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Dichtwand, insbesondere im Hinblick auf Uhelna. Die Besorgnis über die Austrocknung eines Hausbrunnens in der Region Uhelna wurde auch in Schreiben Nr. 70664 zum Ausdruck gebracht. Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 69819) äußerte zusätzlich die Sorge, dass die finanziellen Aufwendungen für die Vertiefung und Reinigung des Brunnens, einschließlich der Finanzierung durch die Stadt Chrastava, nutzlos werden könnten. Das öffentliche Schreiben Nr. 70659 weist auf die Tiefe des Tagebaus und die erhöhte Drainagewirkung hin.

Die Nationale Sanitärstation mit Sitz in Liberec empfahl in ihrem Schreiben Nr. 69789 vom 7. Juni 2019, sich auf die Frage der Auswirkungen auf die Trinkwasserquellen in der Tschechischen Republik zu konzentrieren.

Die Abteilung für Gewässerschutz des Umweltministeriums der Tschechischen Republik stimmte in einem Schreiben vom 7. Juni 2019 der Forderung des Tschechischen Geologischen Instituts zu, das hydrologische Modell auf der polnischen Seite zu aktualisieren und detailliertere Informationen über die entworfene Dichtwand zu liefern. Er wies auch darauf hin, dass sich die Ausdehnung des geplanten Bergbaugebiets bis in die unmittelbare Nähe der Wassereinflusschutzzone I und II von Uhelná erstrecken wird. Nach Ansicht der Abteilung für Gewässerschutz geht aus den vorgelegten Dokumenten nicht klar hervor, ob ein ausreichender Schutz der Wasserquellen in dem oben genannten Gebiet gewährleistet ist. Die Auswirkungen der Umsetzung der Investition auf die Verletzung der Anforderungen der WRRL in Bezug auf die Notwendigkeit, eine Verschlechterung der relevanten Grundwasserleiter und Oberflächengewässer zu verhindern, können nicht völlig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten wurde gefordert, dass Korrekturmaßnahmen festgelegt werden, damit ein guter Zustand der unterirdischen Grundwasserleiter in dem ausgewiesenen Gebiet erreicht werden kann. Die Abteilung für Gewässerschutz des Umweltministeriums der Tschechischen Republik hat auch die Verhandlung des Plans innerhalb der tschechisch-polnischen Grenzgewässerkommission beantragt, in Übereinstimmung mit dem aktuellen Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Polen über die Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft in den Grenzgebieten.

Mit Schreiben Nr. 67994 vom 31. Mai 2019 stimmte die Stadt Liberec der geplanten Investition hinsichtlich der durch das Wasserrecht geschützten Interessen zu und empfahl gleichzeitig die Erweiterung der Bohrungen von Brunnen, die den Zustand des Grundwassers in südöstlicher Richtung vom Ort der Gewinnung aus überwachen.

Im Schreiben des Stadtamts von Frýdlant vom 30. Mai 2019 (aus Sicht der Planung und Raumentwicklung) wurde wegen der Gefahr von Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers empfohlen, die sicherere Option, d.h. die Optionen 1 und 2, anstelle von Option 3 zu wählen.

Die Gemeinde Bulovka äußerte ihre Besorgnis über weitere Grundwasserverluste, die durch die Erweiterung und Vertiefung des Tagebaus verursacht werden, und wies gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, die Dokumentation zur Überwachung der Wasserverluste zu vervollständigen.

Tschechische geologische Abteilung der regionalen Geologen vom 30. Mai 2019. (Schreiben Nr. 68057) wies auf die Notwendigkeit einer Optimierung des tschechisch-polnischen Wasserüberwachungsnetzes hin (Erweiterung des Überwachungsnetzes durch Bohrungen im Raum Kopaczów und durch 16 Bohrungen in den Grenzgebieten): Hrádecko und Frýdlantsko, Ersetzen der Bohrung Uh-1 durch die Bohrung Uh-2), auch im Zusammenhang mit der Flutung des Tagebaus nach Abschluss des Bergbaus und im Falle des Nichtaufbaus einer Dichtwand, Darstellung der Auswirkungen des Tagebaus, auch in Bezug auf den Klimawandel.

Das Schreiben der tschechischen Umweltinspektion, Regionalinspektion Liberec vom 10. Juni 2019 enthielt keine Kommentare aus der Sicht des Gewässerschutzes.

In den Schreiben: der Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70314), Stadt Liberec (Schreiben Nr. 69670), Frýdlanská vodárenská společnost, s.r.o. (Nr. 69709), Gemeinde Hermanice (Nr. 69876), Hnutí Duha (Nr. 69899), Verein CHRÁNÍME VODU, z. s. (Nr. 70409), Greenpeace Česká republika, z. s. (Schreiben Nr. 69944) warf auch die Frage nach den Auswirkungen der Investition auf den Zustand der Oberflächengewässer auf, insbesondere: die Verringerung der Wassermenge in den Grenzgewässern und die negativen Auswirkungen auf ihren quantitativen und qualitativen Zustand. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorliegende Beschreibung des Oberflächenwassers unzureichend ist (sie bezieht sich nicht auf den Bach Jašnica, die Quelle des Baches Heřmanický (Miedzianka) auf der tschechischen Seite und den Bach Oldřichovský (Grenzbach), und deshalb wurde gebeten, die Dokumentation in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Hnutí Duha im Schreiben vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69899), CHRÁNÍME VODU, z. s. in einem Schreiben vom 10. Juni 2019. (Schreiben Nr. 70409), Greenpeace Česká republika, z. s., in einem Schreiben vom 8. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69944) wies zusätzlich auf die Notwendigkeit hin, eine Option zu entwickeln, die nicht zu einer signifikanten Verringerung der Wassermenge in den Grenzgewässern führt, und diese im Sinne einer Hangstabilisierung der Kipphalde zu ergänzen.

In der gemeinsamen Antwort von Severočeská vodárenská společnost, a.s. und Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. (Schreiben Nr. 69652) wies auf die Notwendigkeit hin, die Dokumentation durch Maßnahmen zu ergänzen, um unter anderem die Auswirkungen auf das Trinkwasserversorgungssystem zu minimieren, einschließlich der Bereitstellung von Finanzierungsquellen.

Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj in einem Schreiben vom 5. Juni 2019. (Schreiben Nr. 70124) nr 70124 wies auf die Notwendigkeit hin, internationale Konsultationen über die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu organisieren und die Dokumentation im Rahmen des Geltungsbereichs zu vervollständigen:

- auf der Grundlage realer Daten Analysen der bestehenden Auswirkungen des bestehenden Tagebaus Turów auf die Wasserläufe und auf das durch Biotope begrenzte Wasser in der Tschechischen Republik durchzuführen (vor allem hinsichtlich der direkten und indirekten Absenkung des Grundwasserspiegels),

- Entwicklung (auf der Grundlage der oben genannten Analyse) eines Entwurfs für Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, der den Ausbau der "Dichtwand" durch zusätzliche Versickerung von Wasser durchzuführen, das im Vordergrund des Tagebaus in die Quellgebiete der entsprechenden Wasserläufe in der Tschechischen Republik und in andere wasserbezogene Biotope gepumpt wird.

In dem Schreiben von Frýdlandská vodárenská společnost, s.r.o. vom 6. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69709) beantragte, dass die Dokumentation durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Hänge der Kipphalden und eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer, insbesondere auf den Wasserlauf Jašnica und den Bach Oldřichowski, ergänzt wird. In dem Schreiben wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, um die Kosten der Frýdlandská vodárenská společnost, a.s. zu decken, falls der Aufbau einer Ersatzwasserinfrastruktur erforderlich ist.

Während des diskutierten Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Kommentare und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Tagebaus auf die natürliche Umwelt abgegeben. In den Schreiben: das Amt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70314), die Gemeinde Hermanice (Schreiben Nr. 69876), Hnutí Duha (Schreiben Nr. 69899), der Verein CHRÁNÍME VODU, z. s. (CHRONIMY WATER, e.V.) (Schreiben Nr. 70409), Greenpeace Česka republika, z. s. (Greenpeace Tschechische Republik, eingetragener Verein) - (Schreiben Nr. 69944) wurde der Umfang der Folgenabschätzung im Bericht über die in der Tschechischen Republik gelegenen Schutzgebiete in Frage gestellt, insbesondere die Auswahl der zu bewertenden Gebiete. Es wurde auch auf die Lücken in folgenden Bereichen hingewiesen: die Auswirkungen des fortgesetzten Abbaus auf den Klimawandel sowohl lokal als auch global, die Vorbereitung der Folgenabschätzung für die Ökosysteme im Quellgebiet des Baches Jašnica, auf die nördlichen Zuflüsse des Baches Václavice, das Feuchtgebiet im Einzugsgebiet des Dolnovítkovský-Baches und die Quelle des Jasný-Baches, der auf dem Jasná Hora in Richtung Polen fließt, die Ausweitung der Folgenabschätzung auf Schutzgebiete, wobei auch die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Verbrennung der geförderten Kohle im Kraftwerk Turów berücksichtigt werden.

In den Schreiben: Gemeinden Habartice (69684), Gemeinden Dolní Řasnice (Schreiben Nr. 68676), Städte Hejnice (Schreiben Nr. 67453), Tschechische Gesellschaft Nr: 70684 und 70698 sowie in den Schreiben der tschechischen Gesellschaft, die nach dem Modell C eingereicht wurden, d.h. Die Schreiben Nr.: 67692, 67452, 67696, 69053, 69174, 69622, 69167, 69878_1, 69878_2, 69878_3, 70668, 70631 weisen darauf hin, dass der Betrieb des Tagebaus die Ursache für die Absenkung des Grundwasserspiegels, die Zunahme von Staub und Lärm auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist, was sich folglich negativ auf die Natur auswirkt (wie auch im Schreiben der Gemeinde Dětřichov (Schreiben Nr. 69929) angegeben). In den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr.: 70652, 70654, 70696, 70689 wurde keine Zustimmung zur Zerstörung von Natur und Umwelt gegeben. In den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr.: 70669 i 70698 wurden auf negativen Auswirkungen auf das Isergebirge hingewiesen. Außerdem wies die Öffentlichkeit in ihrem Schreiben Nr. 70692 darauf hin, dass die Erweiterung des Tagebaus Auswirkungen auf die ViVa-Natura-2000-Gebiete haben wird (zumindest in der Nähe des Hügels Výchledy - z.B. Wasserralle)

Die Stadt Liberec (Schreiben Nr. 67994) stimmte der Investition aus der Sicht des Waldschutzes mit der Empfehlung zu, die Auswirkungen des Projekts auf die Waldökosysteme der Tschechischen Republik im Grenzgebiet zu untersuchen, da sich das Relief im Bereich

des Tagebaus und der Kipphalden sowie die Vegetation erheblich verändert haben (wie (auch im Schreiben der Stadt Liberec (Schreiben Nr. 69670) angegeben)

In einem Schreiben des Umweltministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung allgemeiner Natur- und Landschaftsschutz, vom 6. Juni 2019 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten an der Grenze zur Tschechischen Republik zu erörtern.

Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj in einem Schreiben vom 5. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70124) wies auf die Notwendigkeit hin, die Dokumentation über die Auswirkungen auf die Forst-, Land- und Forstwirtschaft und andere Ökosysteme im Geltungsbereich zu vervollständigen:

- die Durchführung einer realistischen (d.h. richtig angegangenen und durch lokale empirische Daten gestützten), Analyse der Auswirkungen des bestehenden Tagebaus und seiner geplanten Erweiterung auf Wald- und Wasserbiotope, Wasserbiotope und andere potenziell relevante Biotope in der Tschechischen Republik hinsichtlich des Grundwasserverlusts, der Auswirkungen der mesoklimatischen Bedingungen, der Ausbreitung von Staubpartikeln aus dem Tagebaugebiet und der synergischen und kumulativen Wechselwirkungen,
- die Analyse der Auswirkungen auf die Forst- und Landwirtschaft in der Tschechischen Republik auf der Grundlage der oben genannten Daten zu verbessern,
- geeignete Maßnahmen (auf der Grundlage der oben genannten Daten) vorzuschlagen, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens zu beseitigen, abzuschwächen und auszugleichen, einschließlich einer Analyse der Option, die Zielgrenze des Tagebaus weiter von den Grenzen der Tschechischen Republik entfernt zu verlegen,
- Analyse aller einzelnen Varianten der Projektdurchführung (entwickelt unter Berücksichtigung der oben genannten Daten), d.h. zusammen mit den neu entworfenen und unter Angabe der vorteilhaftesten Variante.

Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70124), die Gemeinde Hermanice (Schreiben Nr. 69876) gaben in ihren Stellungnahmen an, dass die vorgeschlagenen Optionen negative Auswirkungen auf die Stabilität des Gebiets in der Grenzregion haben werden. In den oben genannten Schreiben wird betont, dass vertikale Erdrutsche in der Nähe der geplanten Erweiterung des Tagebaus Auswirkungen auf die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gelegenen Bauanlagen haben können, was sich wiederum auf den Marktwert der in der Nähe des Tagebaus gelegenen Grundstücke auswirken wird, und dass außer Uhelna auch das gesamte Gebiet von Hradec Králové und Frydlant betroffen sein wird. Gleichzeitig wurde in den oben genannten Schreiben gefordert, die Dokumentation zu ergänzen, um die Frage des Rückgangs der Immobilienpreise in der Umgebung des Tagebaus zu erörtern, zusammen mit der Festlegung der finanziellen Entschädigung für Eigentümer von exponierten Objekten, die auf der Grundlage unabhängiger Gutachten bestimmt wurden, sowie die Durchführung von Inventur der Objekte mit dem Vorschlag einer regelmäßigen Überwachung. In einem Schreiben der tschechischen Gesellschaft mit der Nummer 70668 forderte er die Stilllegung des Tagebaus sowie eine aktuelle geologische Untersuchung und Expertise der tschechischen Institutionen. In Schreiben Nr. 67659 wies die tschechische Gesellschaft darauf hin, dass eine weitere Vertiefung und Erweiterung des Tagebaus die Instabilität des Uhelna-Gebiets beeinträchtigen würde.

Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70124) wies auch auf die Frage der Auswirkungen auf die Stabilität der Felsumgebung hin und wies auf die

Notwendigkeit hin, die Dokumentation für die Analyse der aktuellen Auswirkungen der Existenz des Tagebaus Turów auf die Stabilität der Felsumgebung in der Umgebung des Tagebaus und im Bereich des Trichters der Grundwassersenkung unter Berücksichtigung der folgenden Richtlinien zu vervollständigen:

- Die Analyse der Auswirkungen des Vorhabens sollte sich auf das maximale Ausmaß des Vorhabens in allen in Betracht gezogenen Optionen stützen und auf überprüfbaren Daten beruhen,
- Die Analyse der lokalen Bedingungen im Hinblick auf die Stabilität der Hänge des Tagebaus sollte für die folgenden Zeiträume vorbereitet werden: die beabsichtigte Nutzung des Geländes, die Rekultivierung des Gebiets und nach der Rekultivierung,
- die Möglichkeit des Auftretens von Risiken in der Tschechischen Republik zu analysieren und Maßnahmen vorzuschlagen, um negative Auswirkungen auszuschließen, möglicherweise eine absichtliche Option vorzuschlagen und zu analysieren, die solche Risiken nicht erzeugen würde.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen der Erweiterung des Tagebaus auf die Luftqualität werfen sie (d.h. das Woiwodschaft von Liberecký Kraj (Schreiben Nr. 70124), die Gemeinde Hermanice (Schreiben Nr. 69876), die Stadt Liberec (Schreiben Nr. 69670), die Gemeinde Habartice (69684), die Gemeinde Bulovka (69687), die Gemeinde Hejnice (Schreiben Nr. 67453), die Gemeinde Dolní Řasnice (Schreiben Nr. 68676) und die Tschechische Gesellschaft in den Schreiben Nr: 67692, 67452, 67696, 69053, 69174, 69622, 69167, 69878_1, 69878_2, 69878_3, 70668, 70631) vor, dass die durchgeführte Folgenabschätzung des Projekts in Bezug auf die Auswirkungen auf die Luftqualität unzureichend ist und zusätzliche Erklärungen oder Ergänzungen erfordert. In den eingereichten Kommentaren wurde u.a. auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Dokumentation zu vervollständigen: Übersetzung des Kapitels mit dem Modell der Emissionsausbreitung und dem Teil, der die Staubigkeit der Ökosysteme und der landwirtschaftlichen Kulturen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik betrifft, einer Liste und Beschreibung der Ausgangsparameter der Emissionsquellen, einer Modellanalyse des Tagebaus (derzeit und nach der Erweiterung) über den Zustand der Luftqualität, der Darstellung der kumulativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Kraftwerks Turów, der Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Luftqualität, der Ergänzung der Überwachung der Luftqualität durch die Überwachung der PM_{2,5}-Konzentration während der Betriebszeit des Tagebaus und der jährlichen Dokumentation der Einhaltung des jährlichen Emissionsgrenzwertes von 20 µg/m³ an der Grenze des Tagebaugebiets zu den nächstgelegenen Wohngebäuden und dem Gebiet der Tschechischen Republik.

Die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193) sprach sich gegen einen Vergleich der in den Vorjahren gemessenen Werte mit dem Zustand aus, der nach der Erweiterung des Tagebaus in Uhelna und Václavice eingetreten wäre, und forderte, die Emissionen direkt im Gebiet südlich des Tagebaus zu messen. Ähnliche Bemerkungen zu Uhelna wurden von der tschechischen Öffentlichkeit in Schreiben Nr. 67658 gemacht.

Gemeinde Bulovka (Schreiben Nr. 69687), Gemeinde Bílý Potok vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69785) wies auf eine zunehmende Staubentwicklung infolge des Braunkohleabbaus in der Umgebung hin, insbesondere in der Gegend des Dorfes: Heřmanice, Kunratice, Višňová, Černousy und forderte, dass die Dokumentation über die Auswirkungen des Tagebaus auf die Luftqualität ergänzt wird. Die Beschwerdeführer wiesen auch auf eine Zunahme der Bestäubung hin: in Hejnice (wie im Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 69174 angegeben) und im Gebiet Uhelna (Schreiben der Einwohner Nr. 67659). Die

tschechische Gesellschaft wies in ihren Schreiben Nr. auf die Luftverschmutzung und die erhöhte Bestäubung im Gebiet von Vítkov und Horní Vítkov hin: 70652, 70653, 70654, 70658, 70659, 70663, 70665, 70667, 70670, 70682, 70684, 70685, 70686, 70689, 70692, 70694, 70695, 70698. Die Gemeinde Habartice (Schreiben Nr. 69684) gab den Einfluss der Halde von Taubes Gestein auf den Luftstrom an.

Hnutí Duha in einem Schreiben vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69899), CHRÁNÍME VODU, z. B. (CHRÁNÍME VODU, eingetragener Verein) mit Schreiben vom 10. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70409), Greenpeace Česká republika, z. s. (Greenpeace Tschechische Republik, eingetragener Verein) mit Schreiben vom 8. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69944) auf die enge Verbindung zwischen dem Tagebau und dem Kraftwerk Turów hingewiesen. Die oben genannten Schreiben wiesen auf die Notwendigkeit hin, die Dokumentation in Bezug auf folgende Punkte zu vervollständigen: kumulative Auswirkungen auf die Luftqualität einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf die Konzentrationen sekundärer Schadstoffe, Übersetzung des Kapitels zur Staubreduzierung, Bewertung der Auswirkungen von Staub auf Ökosysteme und landwirtschaftliche Kulturen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, einschließlich zunehmender Trockenheit und des globalen Temperaturanstiegs.

Das Schreiben der Luftschutzabteilung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 7. Juni 2019 stellt die berechneten Werte von flüchtigen Mischungen von PM10-Emissionen aus dem Tagebau Turów in Frage. Es wurde gebeten, das genaue Verfahren zur Berechnung der instabilen PM10-Emissionen aus dem Kohlebergbau und die deutliche Reduzierung der PM10-Emissionen aus dem Tagebau zwischen 2016 und 2020 zu klären. Das Unternehmen wurde auch gebeten, Informationen und Überwachungsdaten zu den PM10-Immissionen an zehn Messpunkten rund um den Tagebau für den Zeitraum ab 2010 und Überwachungsdaten für zukünftige Perioden bis zum Ende der Gewinnung bereitzustellen. Die Luftschutzabteilung bat auch um die Bestätigung der Informationen über das Verbot des Einzelhandelsverkaufs von Braunkohle in der Woiwodschaft Niederschlesien.

In den Schreiben der tschechischen Umweltschutzinspektion, der Regionalinspektion Liberec vom 10. Juni 2019 und des Woiwodschafts von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70124) wurde die Vorlage einer vollständigen detaillierten Fortführungsanalyse einschließlich aller Eingangsdaten, einschließlich der kumulierten Auswirkungen mit dem Kraftwerk Turów in Bezug auf die PM10- und PM2,5-Emissionen, gefordert. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, die Überwachung der Luftqualität durch die Kontrolle des flüchtigen Staubes der PM2,5-Fraktion während des Betriebs des Tagebaus zu ergänzen und jährlich die Einhaltung des jährlichen Emissionsgrenzwertes von 20 µg/m³ an der Grenze des Tagebaugesbietes in Richtung der nächsten Wohngebäude in ČR (in Richtung Frýdlantsko und Hrádecko) zu dokumentieren.

In den Schreiben: das Amt der Liberecký kraj vom 5. Juni 2019, die Gemeinde Hermanice (Schreiben Nr. 69876), die Stadt Liberec (Schreiben Nr. 69670), die tschechische Öffentlichkeit (Schreiben Nr. 58889, 55861, 69643 und 67696) gaben an, dass der Abbau der Braunkohle bis 2044 die Ziele der Pariser Konvention untergraben würde. In den oben genannten Schreiben: Hnutí Duha (Schreiben Nr. 69899), Verein CHRÁNÍME VODU, z. s. (CHRÁNÍME VODU, e.V.) (Schreiben Nr. 70409) und Greenpeace Česká republika (Schreiben Nr. 69944) beantragten, die Dokumentation durch P: Analyse der Auswirkungen auf das Klima und der Auswirkungen des Klimawandels auf dem Gebiet der Tschechischen Republik in Bezug auf die Auswirkungen auf: Wasserquellen, Schutzgebiete, Forstwirtschaft und menschliche Gesundheit, unter Berücksichtigung der sozialen Kosten, die durch die CO₂-

Emissionen des Tagebaus und des Kraftwerks entstehen. Außerdem wurde aufgefordert, eine spezielle Analyse zum Klimawandel zu erstellen: Stadt Chrastava (Schreiben Nr. 68113) und Gemeinde Bulovka (Schreiben Nr. 69687). Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 58889, 55861 und 69643) wies darauf hin, dass die Fortführung des Abbaus und der Verbrennung von Kohle aus dem Tagebau Turów zu einer globalen ökologischen Katastrophe führen könnte.

Die Gemeinde Dětřichov in einem Schreiben vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69929) äußerte die Befürchtung, dass die Fortführung des Tagebaus Turów die Niederschlagsmenge in der Gemeinde Dětřichov verringern würde, wo dieses Problem aufgrund der veränderten Wolkenrouten und Wetterbedingungen bereits sichtbar ist. Sie wies darauf hin, dass durch die heiße Luft aus dem Tagebau in den vergangenen Jahren der Ort der Niederschläge aus den Dörfern in unmittelbarer Nähe des Tagebaus, d.h.: Heřmanic, Kunratic, Višňová und in Richtung des Abbauraums verschoben wurde. Die tschechische Öffentlichkeit hat in ihrem Schreiben Nr. 69167 darauf hingewiesen, dass der Abbau der Lagerstätte in Turow Auswirkungen auf das Weltklima hat. Darüber hinaus hat die tschechische Gesellschaft in den Schreiben Nr. 67452, 67696, 70668 eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf das Klima und den Verlauf des Wetters im Laufe des Jahres (mildere Winter und Schwankungen des Abfalls) abgegeben. In den oben genannten Schreiben wurde die Besorgnis geäußert, dass der Einfluss der warmen Luft vom Boden des Tagebaus zu weiteren Klimaauswirkungen im Bereich des Tagebaus führen wird.

Im Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 69878_2 wies die tschechische Gesellschaft zusätzlich auf die Unannehmlichkeiten von Halden auf der tschechischen Seite hin - ihr Inhalt, ihr Aussehen, die Bepflanzung mit unangemessenem Grün, der Wasserabfluss an der Oberfläche wurde erhöht. Ein Schreiben der tschechischen Öffentlichkeit 70670 gibt die Auswirkungen auf das Klima in der Umgebung des Tagebaus an

Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70124) beantragte:

- die Auswirkungen des Projekts auf das Klima nicht nur hinsichtlich der Treibhausgasemissionen zu analysieren, sondern auch im Hinblick auf die Veränderung des Wasserkreislaufs und die Veränderung der klimaaktiven Fläche,
- Entwurf und Analyse einer neuen Entwurfsoption, die die Gesamtmenge der geförderten Kohle reduzieren und die Zeit bis zum Beginn der Landgewinnung verkürzen würde, während gleichzeitig ein wirtschaftlich tragfähiger Abschluss des Braunkohleabbaus gewährleistet ist,
- die Vereinbarkeit des Vorhabens der verschiedenen Optionen mit dem Interesse an der Eindämmung des Klimawandels und der Erhöhung der Anpassungsfähigkeit des Gebiets an die Ziele des Pariser Abkommens zu analysieren,
- Bewertung der verschiedenen Optionen, einschließlich einer neuen Option und Ermittlung der vorteilhaftesten Option in Bezug auf die Milderung der Folgen

Darüber hinaus übermittelte das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70124) eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die mesoklimatischen Bedingungen. Er wies auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen auf die mesoklimatischen Bedingungen zu untersuchen, wobei der erwartete Klimawandel und die Auswirkungen der geplanten Sanierung im Verhältnis zu den erwarteten und aktuellen Klimabedingungen berücksichtigt werden müssen.

In den Schreiben: Gemeinden von Habartice vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69684), Gemeinde Bulovka vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69687), Stadt Hejnice vom 2. Juni 2019. (Schreiben Nr. 67453), Gemeindeverwaltung Dolní Řasnice vom 4. Juni 2019. (Schreiben Nr. 68676), Gemeinde Bílý Potok, 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69785) und Schreiben der

tschechischen Öffentlichkeit Nr: 67692, 67452, 67696, 69053, 69174, 69622, 69167, 69878_1, 69878_2, 69878_3, 70668, 70631 wurde darauf hingewiesen, dass der Betrieb des Tagebaus Turów den Lärmpegel in seiner Umgebung erhöhen wird und die übermittelten Informationen über den Anstieg des Lärmpegels unzureichend sind und ergänzt werden müssen. Gemeinde von Děřichov vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69929) wies auf die Gefahr des Anstiegs des Lärms in Heřmanice und Detřichov hin. Die tschechische Gesellschaft hat die akustischen Auswirkungen auf dem Gebiet von Vítkov und Horní Vítkov in den Schreiben no: 70652, 70653, 70654, 70658, 70663, 70667, 70669, 70670, 70684, 70685, 70689, 70698. Die Bewohner von Uhelna (Schreiben Nr. 67659) gaben an, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte nach den tschechischen Vorschriften in Uhelna bereits überschritten werden und äußerten die Sorge, dass die Erweiterung des Tagebaus zu einem weiteren Anstieg des Lärmpegels führen könnte. Auf den Mangel an Informationen im Bericht über die kumulativen Auswirkungen auf das akustische Klima in Bezug auf Uhelná wies die tschechische Gesellschaft auch in Schreiben Nr. 67658 hin. Auch die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193) außerhalb von Uhelna äußerte sich in diesem Zusammenhang mit Václavice in ähnlicher Weise.

Greenpeace Cesky Republik, z. s. (Greenpeace Tschechische Republik, eingetragener Verein) (Schreiben Nr. 69944) gab an, dass die in den Unterlagen vorgelegte Lärmwirkungsanalyse unzureichend ist und nicht die tatsächlichen Auswirkungen darstellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Lärmmodelle im Widerspruch zum derzeitigen Zustand stehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, den Anwendungsbereich zu vervollständigen:

- Fertigstellung der regelmäßigen Lärmanalyse, die nach einer überprüfbaren offiziellen Methodik und mit überprüfbaren Eingabedaten durchzuführen ist,
- Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Technologie,
- Durchführung wiederholter und dokumentierter Messungen des aktuellen Schalldruckpegels während der Tages- und Nachtstunden in den tschechischen Ortschaften, die am stärksten vom Bergwerkslärm betroffen sind, insbesondere in Uhelna, Oldřichov und Hrádek nad Nisou,
- Übersetzung der oben genannten Dokumente ins Tschechische und ihre erneute Erörterung auf zwischenstaatlicher Ebene.

Nationale Sanitärstation von Liberecký kraj mit Sitz in Liberec in einem Schreiben vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69789) und das Woiwodschaftsamt (Schreiben des Woiwodschaftsamts von Liberecký kraj vom 5. Juni 2019. (Schreiben Nr. 70124) bat um eine detaillierte Bewertung der Lärmbelastung in der Tschechischen Republik. Die Nationale Sanitärstation von Liberecký kraj beantragte spezifische Daten zu den geschützten Außenbereichen und zu den geschützten Außenbereichen von Gebäuden), bei denen eine Überschreitung der in der Tschechischen Republik festgelegten hygienischen Nachtlärmgrenze (in den Gemeinden Oldřichov na Hranicích und Uhelná) sowie die Auswirkungen der Lärminderungsmaßnahme in den einzelnen Varianten festgestellt wurde. Das oben erwähnte Schreiben und ein Schreiben der tschechischen Gesellschaft (Nr. 67658) forderten auch eine Analyse der Vibrationen, die mit dem Tagebau verbunden sind und gleichzeitig den akustischen Zustand beeinflussen können. Nach Ansicht des Woiwodschaftsamtes geht aus den Unterlagen nicht hervor, wie weit die Siedlung Uhelná nachts die Grenze von über 40 dB erreicht. Das Woiwodschaft von Liberecký kraj wies auf die Notwendigkeit hin, mögliche Eliminierungs- und Minderungsmaßnahmen für einzelne Varianten des Vorhabens vorzuschlagen, da in der Tschechischen Republik der Schalldruck von 40 dB während der Nachtzeit den hygienischen Grenzwert für Außenlärm überschreitet.

Die Stadt Hrádek nad Nisou in ihrem Schreiben vom 6. Juni 2019 (Schreiben Nr. 69193) und die tschechische Öffentlichkeit in Schreiben Nr. 67658 erhoben Einwände gegen die geplante Erweiterung des Tagebaus und die Bergbauverfassung nach 2020, wobei sie darauf hinweisen, dass die Fortführung des Tagebaus destruktive Auswirkungen auf die Einwohner von Uhelná haben könnte. Auch die Stadt Hrádek nad Nisou hat im Zusammenhang mit Václavice eine ähnliche Stellungnahme vertreten. In den oben genannten Schreiben wurde die fehlende Übersetzung des Teils des Berichts, der die Auswirkungen auf die Menschen betrifft, beanstandet und die Aufnahme von Verhandlungen über eine finanzielle Entschädigung der Eigentümer in Uhelná und Václavice gefordert. Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr.: 58889, 55861, 69643, 67659) gab an, dass die Fortführung des Tagebaus die Umsiedlung der Bevölkerung und den Abriss von Häusern in der Gemeinde Białopole und auf dem Gebiet des ehemaligen Sanatoriums Opole Zdrój mit sich bringen wird. Darüber hinaus wurden Bedenken über die negativen Auswirkungen des Tagebaus Turów auf die Lebensqualität in der Nähe des Tagebaus aufgrund der Nähe des Tagebaus zu Wohngebäuden in der Gemeinde Uhelná geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die mit dem Betrieb von Großbaggern verbundenen Lärm- und Staubemissionen zur Überschreitung der geltenden gesundheitlichen Grenzwerte für Lärm- und Staubemissionen führen können. Ihre Bedenken wurden durch Daten über die gesundheitlichen Auswirkungen der Verbrennung von Kohle aus dem Tagebau Turów unterstützt (nach Daten aus den Jahren 2016 - 2019 vorzeitige Todesfälle).

Die Einwohner von Visnowy weisen darauf in ihrem Schreiben Nr. 69878_2 ihre Besorgnis über die Erweiterung des Tagebaus und deren Folgen zum Ausdruck (ihre Bedenken wurden durch die Liquidation des Dorfes Wigancice unterstützt) hin. Die tschechische Gesellschaft wies auch in den Schreiben Nr. 70682 und 70686 auf die Auswirkungen der Gesundheit hin.

In den Schreiben: Hnutí Duha vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69899), von CHRÁNÍME VODU, z. s. (CHRÁNÍME VODU, eingetragener Verein) in einem Schreiben vom 10. Juni 2019. (Schreiben Nr. 70409) und Greenpeace Ceska republika (Schreiben Nr. 69944) wiesen auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen des Lichtsmogs auf die umliegenden Gemeinden zu bewerten. Auch die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193) äußerte die Befürchtung, dass die Erweiterung des Tagebaus zu einer weiteren Verschlechterung des Lichtsmogs beitragen könnte, wie dies auch von der tschechischen Gesellschaft in den Schreiben 67658 Nr. 70669 zum Ausdruck gebracht wurde. Die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193) übermittelte eine Stellungnahme zu den kumulativen Auswirkungen der Landschaft und der Ansichten aus der Tschechischen Republik. In dem oben genannten Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Tagebaus erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Landschaft von Uhelná haben würde. Die Gemeinde Habartice (Schreiben Nr. 69684) gab an, dass die Halde von Taubes Gestein die Natur der Landschaft verändert hat. Tschechische Gesellschaft in den Schreiben Nr.: 58889, 55861 und 69643 äußerten die Befürchtung, dass die Landschaft durch die Erweiterung des Tagebaus (aufgrund der Größe des Tagebaus) beschädigt werden könnte.

In dem Schreiben des Frýdlaner Stadtmates vom 30. Mai 2019 wurde im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Landschaft festgestellt, dass es aus Sicht der SO-ORP-Aussichtspunkte von Frýdlant zu einer Beeinträchtigung kommt.

Die Abteilung für Planung und Raumordnung des Woiwodschaftsamtes von Liberecký kraj (Schreiben vom 5. Juni 2019 - Nr. 70124) hat keine wesentlichen Kommentare zu der Dokumentation abgegeben. Sie wies lediglich darauf hin, dass der geplante Plan die Attraktivität der tschechischen Seite des Landes für den Tourismus möglicherweise verringern

könnte, aber die Funktionalität der entsprechenden Infrastruktur nicht physisch beeinträchtigt. Andererseits wies er auf die Auswirkungen des Projekts auf mögliche Veränderungen der Wasserversorgungssysteme aufgrund der Auswirkungen auf das Grundwasser in Liberecký kraj hin, das die Quelle der Wasserversorgung darstellt. In dem oben erwähnten Schreiben des Woiwodschaftsamtes von Liberecký kraj wurde darauf hingewiesen, dass die Abteilung für Kultur, Denkmalpflege und Fremdenverkehrsbewegung keine Kommentare zu der Dokumentation abgegeben hat.

Die Gemeinde Habartice (Schreiben Nr. 69684) wies auf den Einfluss der Halde von Taubes Gestein auf die Veränderung des Landschaftsbildes hin.

Die Stadt Chrastava (Schreiben 68113) wies darauf hin, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, die den von den negativen Auswirkungen der Förderung der Lagerstätte Turów betroffenen Grenzeinwohnern entstehen, von der polnischen Seite getragen werden sollten. Die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193) und die tschechische Öffentlichkeit gaben in ihrem Schreiben Nr. 67658 die Auswirkungen der Investition auf das Sachvermögen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik an, einschließlich der Auswirkungen auf den Marktwert der Immobilie in Uhelna.

Tschechische geologische Abteilung der regionalen Geologen vom 30. Mai 2019. (Schreiben Nr. 68057), Hnutí Duha vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69899), CHRÁNÍME VODU, z. B. (CHRÁNÍME VODU, eingetragener Verein) mit Schreiben vom 10. Juni 2019. (Schreiben Nr. 70409), Greenpeace Ceska republika (Schreiben Nr. 69944), das Amt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70314) wiesen auf die Notwendigkeit einer Null-Alternative hin. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, sie mit anderen Varianten zu vergleichen und dabei relevante Faktoren des aktuellen Umweltzustands zu berücksichtigen. In der Antwort des Woiwodschaftsamtes von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 70124) wurde die vorgelegte Variante in Frage gestellt und es wurde gebeten, die Variante vorzustellen, die die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Projekts auf die Tschechische Republik garantiert. Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj machte eine Reihe von Anmerkungen zur geplanten Rekultivierung des Gebietes und wies auch auf die Notwendigkeit hin, Folgendes durchzuführen: Bewertung der Auswirkungen des Rekultivierungssees auf die mesoklimatischen Bedingungen, Analyse der Effizienz der Quellen für die Füllung des Rekultivierungssees, Bestimmung der Parameter und Anforderungen der Rekultivierung außerhalb des zu überflutenden Gebietes.

Das Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj wies auf die Notwendigkeit hin, relevante Erläuterungen zu den Informationen über bestimmte Phasen des Projekts, den Verlauf der Genehmigungsverfahren für das betreffende Projekt und die Änderung des Flächennutzungsplans zu geben. Das Schreiben vom Woiwodschaftsamt von Liberecký kraj enthielt Kommentare zum Umfang der Analyse, Überwachung und Anwendung von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen nach der Durchführung des Vorhabens.

Die Gemeinde Bulovka in ihrem Schreiben vom 7. Juni 2019. (69687), Gemeinde Bílý Potok, in einem Schreiben vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69785) - es wurde beantragt, die Dokumentation um eine Analyse des Lärms, der Auswirkungen auf das Grundwasser und der Wirksamkeit des entworfenen Schirms nach der Implementierung zu erweitern. Frýdlandská vodárenská společnost, s.r.o. vom 6. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69709) wies auf die Notwendigkeit hin, die spezifische Form und Art und Weise der Analyse festzulegen.

Die Gemeinde Bílý Potok (Schreiben Nr. 69785) und die Stadt Nové Město pod Smrkem (Schreiben Nr. 70210) haben um regelmäßige Analysen der Überwachung des Zustands des tschechischen Grundwassers, der Wasserverluste, des Staubs und des Lärms auf dem tschechischen Gebiet gebeten. In der Antwort des Stadtamtes von Frýdlant vom 30.

Mai 2019. (Schreiben Nr. 66960) wurde aus Sicht der Raumplanung und -entwicklung empfohlen, im Grenzgebiet des SO ORP Frýdlant eine langfristige, systematische Überwachung der maximalen Anzahl aller grundlegenden Merkmale des Umweltzustandes in einem ausreichend dichten Feldnetz von Beobachtungspunkten zu gewährleisten und gegebenenfalls zu verstärken und diese Informationen systematisch an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Außerdem in Schreiben: das Amt von Liberec Kraj (Schreiben Nr. 70314), die Gemeinde Hermanice (Schreiben Nr. 69876) und die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193), die tschechische Öffentlichkeit (Schreiben Nr. 67658) forderten, dass Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen ergriffen werden: eine Entfernungsbegrenzung mit dem Hinweis, dass die Gewinnung nicht in einer Entfernung von weniger als 1 km an Uhelná heranrücken darf, und eine natürliche Sperre mit einer Höhe von Min. 30 m, die mit schnell wachsender Vegetation bepflanzt werden, geschützt gegen Bisse. Nach Ansicht der Stadt Hrádek nad Nisou sollte die oben genannte Sperre vor der geplanten Erweiterung des Tagebaus gebaut und in den Rekultivierungsplan des Tagebaus aufgenommen werden.

Die Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 69193) und die tschechische Öffentlichkeit (Schreiben Nr. 67658) wiesen auch auf die Notwendigkeit hin, einen Wirtschaftswald (zwischen der Sperre und der Staatsgrenze) zu pflanzen, der in den Rekultivierungsplan des Tagebaus aufgenommen werden sollte, und an einem geeigneten Ort in Uhelná Lärm- und Staubmessgeräte zu installieren. In den oben genannten Schreiben wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei den bereits durchgeführten Vorbereitungsarbeiten im Bereich des Tagebaus zu überprüfen, d.h.: Waldabholzung, Tagebau, Umsiedlung der Bewohner und Durchführung von Abbrucharbeiten in Białopole. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es vernünftig ist, eine finanzielle Entschädigung für Eigentümer von Immobilien in Hrádek nad Nisou - Uhelná, Václavice, Oldřichov na Hranice festzulegen.

Die tschechische Öffentlichkeit (Schreiben Nr. 70540) beantragte im Falle der Genehmigung der Investition durch das polnische Umweltministerium die Angabe verbindlicher Bedingungen: Bau einer Dichtwand, die Höhe der PM10-Emission, der Lärm im äußeren Schutzgebiet der Gebäude und im übrigen Schutzgebiet in der Tschechischen Republik, die Notwendigkeit der Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen, die Inbetriebnahme von Messstationen, die kontinuierlich die Feinstaubemission (PM10) und die Lärmintensität messen, die Dauer der Fortführung der Lagerstätte Turów, die finanzielle Entschädigung der Eigentümer von Immobilien in Ortschaften auf der tschechischen Seite, deren Wert durch den Betrieb des nahe gelegenen Tagebaus im Verhältnis zum Staat ohne das Vorhandensein des Tagebaus an diesem Ort sinkt.

Das Schreiben Nr. 70692 der tschechischen Gesellschaft enthielt eine Bemerkung zu den Gebietsansprüchen Polens gegen die Tschechische Republik.

In den Schreiben: Hnutí Duha vom 7. Juni 2019. (Schreiben Nr. 69899), Verein CHRÁNÍME VODU, z. s. (CHRÁNÍME VODU, eingetragener Verein) in einem Schreiben vom 10. Juni 2019 (Schreiben Nr. 70409) und Greenpeace Ceska republika (Schreiben Nr. 69944) Eine öffentliche Anhörung als Teil des grenzüberschreitenden Evaluierungsprozesses wurde ebenso beantragt wie die Organisation grenzüberschreitender Konsultationen *gemäß Artikel 5 der Espoo-Konvention*. Es wurde darauf hingewiesen, dass die folgenden Fragen in der Konsultation ausführlich erörtert werden sollten:

- Umsetzung der Null-Option (d.h. Ende des Abbaus im Jahr 2020),
- Auswirkungen des Projekts auf die globale Klimakrise,

- Annahme von Ausgleichsmaßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und Ökosysteme,
- Ergänzung einer "katastrophalen" Modellsituation, die den Klimawandel und langfristige Dürreperioden, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers und der Grundwasserentnahme, berücksichtigt,
- Daten über die Absenkung des Grundwasserspiegels zu vervollständigen und zu klären,
- eine wirklich wirksame Schutzmaßnahme zu ergänzen, die eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels verhindern würde,
- Ergänzung der kumulativen Auswirkungen des Kraftwerks Turów auf alle Umweltkomponenten,
- Ergänzung der Bewertung der Bestäubungseffekte auf Ökosysteme und landwirtschaftliche Kulturen,
- Ergänzung der Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf das lokale Klima,
- Ergänzung der Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Lärmbelastung auf tschechischem Gebiet,
- Ergänzung durch eine Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich der Auswirkungen auf Wasserquellen, Schutzgebiete, Waldbewirtschaftung und Gesundheit der Einwohner.

Das öffentliche Schreiben Nr. 70659 weist auf das niedrige Niveau der internationalen Zusammenarbeit in Umweltfragen im Zusammenhang mit dem Turów-Tagebau hin.

Darüber hinaus heißt es in einigen der eingereichten Stellungnahmen (aufgrund mangelnder Kompetenz oder Einwände), dass keine Kommentare zu der Akte abgegeben werden, unter anderem in Bezug auf:

- Schutz von Natur und Landschaft, Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, Schutz der atmosphärischen Luft, Abfallwirtschaft - Schreiben der Stadt Liberec vom 31. Mai 2019 . (Schreiben Nr. 67994),
- die gehaltene Kompetenz - Antwort der Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des Umweltministeriums der Tschechischen Republik, 9. Mai 2019,
- Abfallwirtschaft, Naturschutz, Waldschutz und Gewässerschutz (Beachtung des vorgeschlagenen Versiegelungsschirms und Fortführung der Sitzungen des tschechisch-polnischen Komitees für Grenzgewässer unter Beteiligung eines Teams von Hydrogeologen) - Antwort der Tschechischen Umweltschutzinspektion, Regionalinspektion Liberec vom 10. Juni 2019,
- aus der Sicht der Straßenverwaltung, aus der Sicht des Staatlichen Denkmalschutzes, aus der Sicht der Raumplanung und -entwicklung (in Bezug auf Oberflächenwasser, Luft und Auswirkungen auf die Natur), aus der Sicht der Abfallwirtschaft, aus der Sicht des Naturschutzes, aus der Sicht des ZPF-Schutzes (Schutz der landwirtschaftlichen Flächen), aus der Sicht der Staatlichen Forstverwaltung, aus der Sicht des Jagdgesetzes - Antwort des Stadtamtes von Frýdlant vom 30. Mai 2019. (66960),
- Die gehaltenen Kompetenzen - Antwort der Abteilung für Kultur, Denkmalpflege und Tourismus des Regionalbüros der Stadt Liberec vom 5. Juni 2019. (Schreiben Nr. 70124).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die meisten Schreiben, die von der tschechischen Gesellschaft eingereicht wurden, auf Folgendes hinwiesen: zahlreiche Mängel und Ungenauigkeiten in der eingereichten Dokumentation, mangelnde Vollständigkeit und Qualität der Übersetzung, zu wenig Zeit zum Lesen der Dokumentation, die Notwendigkeit einer Analyse nach dem Projekt, die Sicherstellung der Teilnahme an internationalen

Konsultationen. Die Mehrheit Das Schreiben forderte eine vollständige Übersetzung der Dokumentation und insbesondere die Übersetzung der folgenden Kapitel: Bewertung der Auswirkungen der vertikalen Verformungen auf die Strömung der Lausitzer Neiße, auf das Oberflächenwasser, auf die Luftqualität, auf Veränderungen des akustischen Klimas, auf den Menschen. Darüber hinaus wurde in den meisten der eingereichten Schreiben angegeben, dass eine negative Entscheidung für die fragliche Investition getroffen werden sollte, wenn die Dokumentation nicht ergänzt wird. Aufgrund der Mängel, die die Durchführung der zwischenstaatlichen Folgenabschätzung unmöglich machten, wurde beantragt, dass sowohl das Umweltministerium der Republik Polen als auch das Umweltministerium der Tschechischen Republik eine öffentliche Anhörung zur Beantwortung von Fragen und Einwänden zu dem geplanten Projekt veranstalten.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław hielt es in Anbetracht der Komplexität und des bedeutenden Umfangs des fraglichen Projekts sowie einer Reihe von Bemerkungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen im Zusammenhang mit der Fortführung der Fortführung der Lagerstätte "Turów" für gerechtfertigt, grenzüberschreitende Konsultationen in Form einer Expertensitzung im Sinne von Artikel 5 *des Espoo-Übereinkommens durchzuführen*.

Darüber hinaus hielt es der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław angesichts der Kommentare und Schlussfolgerungen der Gesellschaft zum Bericht, einschließlich einer Reihe von Zweifeln in Bezug auf bestimmte Umweltauswirkungen, und vor allem der direkten Forderungen nach einer Verwaltungsanhörung für gerechtfertigt, eine öffentliche Verwaltungsanhörung gemäß Artikel 36 des UVP-Gesetzes durchzuführen, und legte den Termin und Ort der Anhörung auf den 19. September 2019 in Bogatynia fest.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław in einem Schreiben vom 4. Juli 2019, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.31, den Generaldirektor für Umweltschutz über die vorgeschlagenen Termine für grenzüberschreitende Konsultationen mit den tschechischen und deutschen Parteien und bat um Informationen für die betroffenen Parteien und um die Vereinbarung geeigneter Termine. Darüber hinaus forderte die lokale Behörde in dem oben genannten Schreiben, dass die Öffentlichkeit der an diesem Verfahren beteiligten betroffenen Länder, d.h. des Vereinigten Königreichs, informiert wird: Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik haben die Möglichkeit, an der geplanten öffentlichen Verwaltungsanhörung teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.32, übermittelte die lokale Behörde dem Investor ein Schreiben des Generaldirektors für Umweltschutz vom 1. Juli 2019, AZ: DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.24, zusammen mit den Kommentaren der tschechischen Partei, um auf die oben genannten Kommentare zu verweisen und Übersetzungen auf fachlicher Ebene vorzunehmen.

In einem Schreiben vom 23. Juli 2019, AZ: DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.28, informierte der Generaldirektor für Umweltschutz über die nächsten Schritte und Feststellungen im Verlauf des grenzüberschreitenden Verfahrens, einschließlich der Vorlage von Informationen über eine beispielhafte Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Bergbauprojekt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik durch die tschechische Partei (in einem Schreiben vom 12. Juli 2019, AZ: MZP/2019/710/7265) (verfügbar unter https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA_OV8243). Darüber hinaus leitete der Generaldirektor für Umweltschutz in dem oben genannten Schreiben die Stellungnahme von Liberecký kraj an die lokale Behörde zur Berichterstattung weiter (Die Stellungnahme von Liberecký kraj vom 12. Juli 2019 wurde der polnischen Seite in einem Schreiben des Umweltministeriums der

Tschechischen Republik vom 15. Juli 2019 übermittelt, AZ: MZP/2019/710/79883, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen in der Tschechischen Republik stimmte der Generaldirektor für Umweltschutz jedoch mit Schreiben vom 19. Juni 2019, AZ: DOOŚ-TŚOOŚ.440.4.2015.MT.21, einer Verlängerung der Frist für den Liberecký kraj zu). Die oben erwähnte Stellungnahme von Liberecký kraj enthält Vorbehalte bezüglich des Planungsverfahrens für die Änderung des lokalen Raumentwicklungsplans für Opole-Zdrój, betont die Notwendigkeit, eine öffentliche Debatte über das Projekt in der Tschechischen Republik zu führen, und die Anforderungen an die Analyse nach dem Projekt. Gleichzeitig wies Polen darauf hin, dass die Stellungnahme von Liberecký kraj im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultationen nach Artikel 5 des *Espoo-Übereinkommens* auf der Ebene der Expertensitzung erörtert werden soll. Die oben erwähnte Stellungnahme von Liberecký kraj wurde an den Investor übermittelt (Schreiben vom 126. Juli 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.33), um auf die inhaltlichen Kommentare zu verweisen und Fachübersetzungen vorzunehmen.

In einem Schreiben vom 18. Juli 2019, AZ KTW/TGS/TGO.502-2/2018.676(III) hat der Investor Erläuterungen zu der Stellungnahme der deutschen Partei übermittelt, die vom Generaldirektor für Umweltschutz (Schreiben vom 25. Juli 2019, AZ: DOOŚ-TŚOOŚ.440.4.2015.MT.29) an die Vertretung der betroffenen Partei, d.h. das Sächsische Oberbergamt, weitergeleitet wurden.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2019, AZ: KWT.TGO.502-2/2018.724(III) gab der Investor Erläuterungen zu den Bestimmungen des Berichts, die von der lokalen Behörde mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angefordert wurden, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.22). Mit Schreiben vom 30. Juli 2019, AZ: KWT/TGO.502-2/2018.725(III) informierte der Investor über die Vorlage (in der Anlage) der Studie mit dem Titel: *"Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów. Umweltverträglichkeitsbericht (kodifizierte Fassung)". [das Autorenteam unter der Leitung von: 48, 49, 50, 51, 52, Juli 2019]*. (es sei darauf hingewiesen, dass im folgenden Teil dieser Entscheidung der oben erwähnte konsolidierte Bericht als der Bericht zu verstehen ist). Gemäß Artikel 21 Absatz 2 des UVP-Gesetzes wurden die Daten des Berichts in die öffentlich zugängliche Liste der Daten über Dokumente mit Informationen über die Umwelt und ihren Schutz unter Nr. 444/2019 aufgenommen.

Mit Bekanntmachung vom 7. August 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.34, informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław die Parteien über die Schritte des Verfahrens, einschließlich der Einreichung des oben genannten Berichts durch den Investor.

Im Schreiben vom 13. August 2019, AZ: TWT/TGO.502-2/2018.804(III), verwies der Investor auf die Kommentare und erläuterte die im Laufe des Verfahrens erhobenen Zweifel, die von der lokalen Behörde in den Schreiben vom 14. März 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.26 und vom 27. Mai 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.30, gefordert wurden. Darüber hinaus, mit Schreiben vom 14. August 2019 die AZ: KWT/TGO.502-2/2018.808(III) stellte der Investor die folgenden Dokumente zur Verfügung: Antworten auf die Kommentare und Anfragen der tschechischen Partei, Auszüge aus dem Bericht mit einer vollständigen Übersetzung der Zusammenfassung in der Nichtfachsprache, übersetzte ins Deutsche Auszüge aus dem Bericht mit einer vollständigen Übersetzung der Zusammenfassung in der Nichtfachsprache und den Bericht in polnischer Sprache mit einer Zusammenfassung in der Nichtfachsprache. Dieser Nachweis wurde gleichzeitig dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław und dem Generaldirektor für Umweltschutz vorgelegt.

Der Generaldirektor des Umweltschutzes, über den die Gemeinde ein grenzüberschreitendes Verfahren gemäß Artikel 110 des Umweltschutzgesetzes führt, hat mit Schreiben vom 21. August 2019, AZ: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.32, die oben genannten Unterlagen in tschechischer Sprache an die Behörde weitergeleitet, die die betroffene Partei vertritt, d.h. das Umweltministerium der Tschechischen Republik. Mit Schreiben vom 22. August 2019, AZ: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.33, übermittelte der Generaldirektor für Umwelt die oben genannten Unterlagen in deutscher Sprache an die Behörde, die die betroffene Partei vertritt, d.h. das Sächsische Oberbergamt.

Gemäß Art. 79 Abs. 1 des UVP-Gesetzes gab der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław auf der Grundlage der Art. 33 und 36 des UVP-Gesetzes mit der Bekanntmachung vom 21. August 2019 der Öffentlichkeit unter WOOŚ.4235.1.2015.MS.37 u.a. bekannt, dass: das Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Projekt zugunsten der PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. durchgeführt wird. Er erklärte, dass die zuständige Behörde für den Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für ein Vorhaben, das immer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, gemäß Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. j des UVP-Gesetzes der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław ist. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass vom 11. September 2019 bis einschließlich 1. Oktober 2019 jeder den Antrag und die erforderlichen Unterlagen des Falls (einschließlich des Berichts) lesen könne. Er wies auch darauf hin, dass die für die Prüfung von Kommentaren und Anträgen zuständige Behörde der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław ist, und informierte über die laufenden Verfahren in Bezug auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Darüber hinaus informierte die Behörde in dieser Mitteilung die Öffentlichkeit über den Gegenstand, den Termin und den Ort der vorgesehenen, öffentlich zugänglichen Verwaltungsverhandlung und erteilte den Parteien und allen betroffenen Personen die Aufforderung, vor der Verhandlung Erklärungen, Dokumente und andere Beweismittel vorzulegen und an der Verhandlung teilzunehmen.

Nach der Verfügung der Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 des Umweltschutzgesetzes wurden Informationen über das Vorhaben veröffentlicht durch:

- Bekanntmachung an der Tafel am Sitz der zuständigen Behörde in dem Fall, d.h. der Tafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław,
- Bereitstellung von Informationen auf der Website des Öffentlichen Informationsbulletins für die Öffentlichkeit der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław (www.wroclaw.rdos.gov.pl).
- Ankündigung von Informationen über das Vorhaben durch eine Mitteilung in der Form, welche am Durchführungsort des Vorhabens üblich ist
- Anzeige in der Presse.

Diese Mitteilung wurde vom 27. August 2019 bis zum 1. Oktober 2019 veröffentlicht:

- an der Tafel und im Informationsbulletin des Stadt- und Gemeindeamtes von Bogatynia
- am Ort der Investitionsrealisierung: an Tafeln in den folgenden Städten: Porajów, Jasna Góra, Sieniawka, Opolno-Zdrój, Białopole, Kopaczów, Bogatynia,
- an der Tafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław und veröffentlicht im Öffentlichen Informationsbulletin auf der Website der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław, (www.wroclaw.rdos.gov.pl).

Am 27. August 2019 wurde die Mitteilung in der Presse - Ausgabe Gazeta Wyborcza - veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Gemeinde mit Schreiben vom 21. August 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.38, dem Generaldirektor für Umweltschutz Informationen über die

geplante öffentliche Verwaltungsanhörung zur Information der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik übermittelt.

Zwischen dem 11. September 2019 und dem 1. Oktober 2019 wurden Kommentare und Schlussfolgerungen eingereicht, die im Folgenden zusammengefasst werden:

53 Greenpeace Berlin (Schreiben vom 18. September 2019) und 54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 17. September 2019), – sie erklärten, dass der Tagebau die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Auswirkungen auf das Grundwasser, die Lärm- und Staubemissionen beeinträchtigen würde.

28 (Schreiben vom 30. September 2019):

- Er fragte, wie die Auswirkungen von Senkungen durch Grundwasserentnahmen im Tagebau Turów auf Gebäude, Brücken und Verkehrswege, z.B. in Drausendorf und Zittau, zuverlässig verhindert werden können. Er gab an, dass sich das Gebiet bisher um 55 cm abgesenkt hat,
- Er fragte, wie die Austrocknung von Feuchtgebieten und Wasser durch die Beseitigung der Absinkung des Grundwasserspiegels beseitigt werden kann,
- Er fragte, wie die Zerstörung von Gärten, Feldern, Wiesen und Wäldern durch Wassermangel verhindert werden könne,
- Er fragte, woher das für die Schaffung eines für 2044 geplanten Reservoirs benötigte Wasser kommen würde, und fügte hinzu, dass er zwar Informationen darüber erhielt, dass die Schaffung des Reservoirs nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei, dass es aber seiner Ansicht nach nicht möglich sei, eine Entscheidung zu treffen, ohne zu bestimmen, was mit der geschaffenen Kipphalde geschehen solle,
- Er fragte, wie hoch die Rücklagen sind, um den Tagebau jederzeit für die Rekultivierung zu sichern, und wie sicher sie hinterlegt sind,
- Er fragte, wer der Tagebau und das Kraftwerk versichert habe, um die durch den Betrieb verursachten Schäden (einschließlich der durch den Klimawandel verursachten Schäden) vollständig und in welcher Höhe zu erstatten,
- Er fragte, wie man das Phänomen der Klimaerwärmung durch das Kraftwerk Turów verhindern könne,
- Er fragte, wie die Tatsache zu erklären sei, dass, wenn in der Nähe eines Tagebaus Wassermangel herrscht, die PGE sagt, dass dieser durch den Klimawandel und nicht durch den Betrieb eines Tagebaus verursacht wird, aber wenn der Betrieb eines Kraftwerks zu einer weiteren Erwärmung des Klimas führt, wird das Argument des Klimawandels zurückgewiesen,
- Er fragte, wie die Ausbreitung von Uranstaub und anderen Luftschadstoffen aus der Oberlausitz zuverlässig verhindert werden könne,
- Er wies darauf hin, dass es dank der Nutzung erneuerbarer Energiequellen bereits jetzt möglich ist, für das gleiche Geld viel mehr Strom zu erhalten, und dass die Umweltauswirkungen viel geringer sind, und fragte, warum der Investor es vorzieht, veraltete Braunkohle-Energieerzeugungstechnologie einzusetzen,
- Er wies darauf hin, dass zur besseren Untersuchung der Auswirkungen des Tagebaus auf das Grundwasser große Testlöcher für Vergleichsmessungen angelegt werden sollten.

55 (Schreiben vom 17. September 2019) - äußerte sich zur erforderlichen Erweiterung des Grundwasserüberwachungsnetzes innerhalb und außerhalb des Wirkungsbereichs des Tagebaus und machte die Ergebnisse der Messungen öffentlich. Er stellte fest, dass auch die Auswirkungen der (durch den Tagebau verursachten)

Bodenabsenkung innerhalb der Tschechischen Republik auf die Abflussmenge und die Qualität der Gewässer der Lausitzer Neiße bewertet werden müssen. Sie erklärte, dass die kumulativen Auswirkungen auf die tschechischen Tagebaue in dieser Hinsicht ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

55 (Schreiben vom 17. September 2019), 31 ClientEarth (Schreiben vom 1. Oktober 2019) und 54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 1. Oktober 2019) - äußerten ihre Besorgnis, dass die Funktion der Dichtwand durch den Grundwasserspiegel in Zittau und den Zustand des Wassers in der Lausitzer Neiße beeinträchtigt werden könnte (analog zur negativen Auswirkungen des entlang der Lausitzer Neiße gelegenen Grubenrechens Jänschwalde auf polnisches Gebiet). Darüber hinaus fragten 31 ClientEarth und 56 ClientEarth (Schreiben vom 1. Oktober 2019), 54, wie die Wasserüberwachung durchgeführt wird und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich die Daten über die Funktionsweise der Dichtwand ändern (sie fragten, auf welcher Grundlage neue Berechnungen der hydrogeologischen Vorhersagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Dichtheit des Filters geringer ist als beabsichtigt).

55 (Schreiben vom 17. September 2019) - wies auf die Notwendigkeit hin, den Satz (der als Antwort auf das Schreiben von 28 verwendet wurde) zu dokumentieren, der besagt, dass der Grund für die Absenkung des Grundwasserspiegels der Klimawandel ist (nicht der Tagebau).

55 (Schreiben vom 17. September 2019), ClientEarth (Schreiben vom 1. Oktober 2019) und 54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 1. Oktober 2019) – haben die fehlende Bewertung der Auswirkungen auf die natürlichen Lebensräume des Natura-2000-Gebiets Neißegebiet DE4454302 und unter Bezugnahme auf Kapitel 13.12 Analyse der Auswirkungen auf Schutzgebiete, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, einen Antrag auf erneute Prüfung der Auswirkungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

55 (Schreiben vom 17. September 2019), 54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 17. September 2019), 53 Greenpeace (Schreiben vom 18. September 2019) – fanden sie die Investition als unvereinbar mit den Zielen des Pariser Abkommens und ihren Auswirkungen auf das Klima und damit auf Deutschland.

54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 1. Oktober 2019), 31 ClientEarth (Schreiben vom 1. Oktober 2019):

- sie erklärten, dass sie bei der Anhörung vom 19. September 2019 keine Antworten auf die Zweifel bezüglich der Investition erhalten haben, die in deutscher Sprache vorgelegte Datenbank nicht mit der polnischen Datenbank übereinstimmt, die Umweltdokumentation nicht vorgelegt wurde, geordnet nach den Hauptthemen (daher war es nicht möglich, vollständige Informationen zu erhalten), nach Ansicht der Autoren der Stellungnahme erfüllte die oben genannte Anhörung nicht die Anforderungen des Art. 7 des deutsch-polnischen UVP-Abkommens und des Art. 5 des *Espoo-Übereinkommens*, daher ermöglichte sie keine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit und sie beantragten die Wiederholung der Verwaltungsanhörung,
- warfen dem Bericht fehlende Analysen für die Nullvariante und die Tagebauverkleinerung vor,

- haben behauptet, dass sie die in ihrem Standpunkt vom 23. April 2019 formulierten Fragen nicht beantwortet haben,
- haben darauf hingewiesen, dass die Daten zu Kapitel 7.5 des Berichts unleserlich dargestellt sind und auch falsche Beschreibungen der Zeichnungen enthalten,
- gaben an, dass die Parameter der in die Flüsse Nysa und Vítka eingeleiteten Gewässer (einschließlich der Frage, wo diese Daten in der Dokumentation zu finden sind), Informationen darüber, wo die Grenzwerte für die Einleitungswerte festgelegt und gemeldet werden, Informationen darüber, was mit den Reststoffen aus der Wasseraufbereitung im Bergbau (Eisenhydroxidschlamm) geschieht, wo sie eingeleitet/gelagert werden und welche Mengen jedes Jahr anfallen,
- haben spezifische Anfragen zu den Kapiteln 22.2.1, 22.2.2, 22.2.3, 22.2.5, 22.3 des Berichts gestellt, die im Folgenden von dem lokalen Verwaltungsorgan kurz vorgestellt werden:
- Im Rahmen von Kapitel 22.2.1 fragten sie, wie die Gesamtbilanz des zu modellierenden Gebietes aussieht, was die Randbedingungen beeinflusst, welche Einflüsse und was aus dem Modell hervorgeht, inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass es auf deutscher Seite eine Wasserströmung zwischen Sandstein- und Granitformationen gibt oder nicht - welche Annahmen diesbezüglich getroffen wurden und auf der Grundlage welcher Daten die Annahmen im Modell getroffen wurden, sie fragten auch, inwieweit zukünftige Prognosen durch den Klimawandel beeinflusst werden, sie fragten auch, was "Dichtwand" bedeutet DWJ insbesondere für die quaternäre Schicht und wie dicht die Dichtwand konzipiert ist, welcher Filtrationsfaktor angenommen wird, wann die Dichtwand gebaut wird, was die gemeinsamen und unterschiedlichen Elemente für die geplante und die bestehende Dichtwände auf der Neiße sind, inwieweit die Zerstörung der Dichtwand, insbesondere im Zusammenhang mit dem Materialabtragungsprozess, vorzusehen ist, fragten sie auch (für die Schichten 2 Ng, 3, 4, 5), welche hydraulischen Verbindungen zwischen den Schichten im Modell abgebildet sind und wo sie gemessen wurden, welche Durchflusswerte angenommen wurden und auf welchen spezifischen Werten und Kenntnissen sie beruhen,
- Zu Kapitel 22.2.2 fragten sie, warum die Infiltration im gesamten Untersuchungsgebiet und innerhalb des Tagebaugesbietes variiert, warum die Summe der Grundwasserzu- und -abflüsse aus dem Hang nicht die im Modell angenommene Summe von 17,74 ergibt, welche anderen Aspekte daher auf Seite 264 des Berichts berücksichtigt werden sollten,
- Sie fragten im Rahmen des Kapitels 22.2.3, welche Wassermengen vom Tagebau aufgenommen und zu welchem Zweck sie verwendet werden, wie sich diese Mengen bis 2044 entwickeln werden,
- im Hinblick auf Kapitel 22.2.5 wies er darauf hin, dass im Detail darüber informiert werden sollte, inwieweit der geplante Dichtwand über seine gesamte Länge sicher in kohäsive Ebenen integriert werden kann, welche Unsicherheiten diesbezüglich bekannt sind oder warum eine Integration in kohäsive Ebenen nicht notwendig ist, warum bei der Errichtung einer neuen Dichtwand die Niederdruckinjektion von Mineralstofflösung verwendet wurde, warum diese Nutfräsmethode (eine in der Lausitz übliche Methode) gewählt wurde und wie sich die Dichtheit der Dichtwand im Laufe der Zeit verändert und auf welcher Grundlage die kontinuierliche Dichtheit der oben genannten Methode angenommen wurde. Sie fragten auch, wie sich die Dichtheit der Dichtwand im Laufe der Zeit verändert und auf welcher Grundlage die kontinuierliche Dichtheit der Dichtwand angenommen wurde,

- in Bezug auf Kapitel 22.3 fragten sie, inwieweit die chemischen Prozesse bei der Bewässerung oder Dehydrierung einer Pyritlagerstätte, d.h. die Bildung von Eisen- und Sulfatverbindungen, berücksichtigt werden; sie fragten auch, welche Art von Gütertransport beim Bau zu erwarten sei, wann die Auswirkungen eines solchen Transports eintreten würden, wie hoch das Risiko von Auswirkungen auf das Privateigentum sei, warum eine solche Analyse dann nicht notwendig sei.

54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 17. September 2019), 31 ClientEarth (Schreiben vom 18. September 2019 und Schreiben vom 1. Oktober 2019), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 1. Oktober 2019) – Sie warfen der deutschen Seite vor, keine vollständige Dokumentation vorzulegen.

54 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) (Schreiben vom 17. September 2019):

- wies darauf hin, dass für die Analyse der aktualisierten Dokumentation über die Auswirkungen auf das akustische Klima und die Luftqualität in Deutschland zu wenig Zeit zur Verfügung steht,
- stellte fest, dass es an erschöpfenden Analysen über die Auswirkungen der Investitionen auf das Grundwasser im Grenzgebiet und die Übereinstimmung der Investitionen mit der WRRL fehlt.

57 (Schreiben von 26. September 2019):

- Er zeigte an, dass der Tagebau den Grundwasserspiegel absenkt,
- Er wies darauf hin, dass die weitere Fortführung der Braunkohle und ihre Verbrennung durch den Klimawandel verschärft werden, was unter anderem durch den "riesigen" Kohlenstoff-Fußabdruck der im Bericht geschätzten Investitionen belegt wird

58, 7, 6, 59, 186, 60, 187, 61, 188, 62, 63, 64, 65, 66, 9, 67, Vorname und Nachname nicht lesbar, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 98, 100, 99, 101, (Name und Vorname unlesbar), 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 97, 110, 3, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 96, 15, 120, 122, 123, (Vorname und Nachname nicht lesbar), 124, 125, 126, 127, 128, 129, 95, 130, 131 (unlesbarer Name), 132, 133 (Schreiben vom 30. September 2019), 3 (Schreiben vom 30. September 2019), 58 (Schreiben vom 30. September 2019):

- beantragten eine Inspektion (Überprüfung des Orts) im Gebiet Opole-Zdrój durch den Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław,

- Sie forderten die Vorlage eines transparenten Plans für den Kauf der Immobilie, da sie der Ansicht waren, dass sich dies direkt auf ihre Lebensbedingungen auswirkt, und gleichzeitig gaben sie an, dass die Auswirkungen der Investition auf die Lebensbedingungen der Menschen, wie im UVP-Gesetz gefordert, ein Element des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sind
- Sie stellten einen Antrag, in den Bericht und den Umfang der Investition die endgültige Abwicklung des Projekts aufzunehmen, auch im Zusammenhang mit der Umwandlung der Region und dem Verlust von Arbeitsplätzen durch die Einwohner der Gemeinde und der Umgebung während der Beendigung des Abbaus,
- Sie beantragten eine Erläuterung des Verlaufs der neuen Grenzen des Gebiets und des insbesondere im Gebiet Opole-Zdrój abgegrenzten Bergbaugebiets,
- Sie berichteten über Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Investition auf das akustische Klima in Opole-Zdrój und forderten eine detaillierte Erklärung aller geplanten Präventivmaßnahmen und deren Wirksamkeit,
- Sie forderten den Investor auf, sich an der Beseitigung der Auswirkungen der Luftverschmutzung aus anderen Quellen als dem Tagebau zu beteiligen, um die Auswirkungen der kumulativen Investitionen zu verringern, wie z.B.: Fonds für den Ersatz von Öfen, Thermomodernisierung von Gebäuden, Anschluss an das Heizungsnetz usw.,
- Sie haben ein Postulat eingereicht, dass die Gemeinde den Investor zur Überwachung verpflichten soll, indem sie Staubbmessstationen in der Nähe des Tagebaus, z.B. in Opole-Zdrój, aufstellen,
- Sie haben die lokale Behörde gebeten, den ursprünglichen Bericht und den einheitlichen Bericht gründlich zu überprüfen, da die Schlussfolgerungen bezüglich der Auswirkungen des Tagebaus auf die Luft in diesen Dokumenten unterschiedlich sind (im ursprünglichen Bericht werden die Grenzwerte für Staubkonzentrationen überschritten, und im einheitlichen Bericht treten die genannten Überschreitungen nicht auf).

19 von der Stiftung „Entwicklung JA – Tagebau NEIN“ (Schreiben vom 1. Oktober 2019):

- Er erklärte, dass das Datum der Zusammenfassung des konsolidierten Berichts unverändert geblieben sei (wie in der Zusammenfassung des Berichts 2018), so dass unklar ist, ob die Zusammenfassung vollständig aktualisiert wurde,
- Er wies darauf hin, dass der Vorschlag zur Lärmüberwachung auf der tschechischen Seite keinen einzigen Punkt enthalte, was er angesichts der Entfernung der Investition von der Grenze dieses Landes für inakzeptabel halte,
- Er wies darauf hin, dass Informationen über Notfallabflüsse, die Auswirkungen von Hochwasser auf das Ökosystem Lausitzer Neiße, auch in Bezug auf die Erfüllung der Ziele der WRRL, sowie Informationen über die Häufigkeit solcher Ereignisse in der Vergangenheit und Informationen über die prognostizierte Häufigkeit solcher Abflüsse aufgrund der externen Häufigkeit von Gewaltwetterereignissen (Hochwasser) bereitgestellt werden sollten,
- Er bat um Daten über die Qualität der im Tagebau abgebauten Kohle im Zusammenhang mit der Erfüllung der BVT-Anforderungen,
- Er signalisierte einen Widerspruch der Investition zu den Bestimmungen der WRRL aufgrund der Auswirkungen auf die Menge der Grundwasserkörper und wies auf die Notwendigkeit hin, dass der Investor andere Methoden zur Minimierung der Auswirkungen der Dehydrierung des Tagebaus vorschlagen müsse,

- Er beklagte das Fehlen von Analysen über die Auswirkungen der Investition auf die linksufrigen Zuflüsse der Lausitzer Neiße in Deutschland,
- Er stellte fest, dass die Auswirkungen des Wasserabflusses aus dem Tagebau und der Formation der Wasserressourcen nach Stilllegung des Tagebaus nicht bewertet wurden, was eine Voraussetzung für die Entscheidung der Regionalen Direktion für Umweltschutz in Wrocław vom 20. Juli 2015 ist, erhob den Vorwurf, dass die Dauer des Prozesses der Füllung des Tagebaus mit Wasser unterschätzt wurde (Gefahr der Überschneidung dieses Prozesses mit der Füllung des Abbauraums auf deutscher Seite) und dass das Phänomen der sauren Bergbauentwässerung nicht in die Dokumentation aufgenommen wurde,
- Er wies darauf hin, dass der Bericht nicht die Option der Stilllegung des Tagebaus Turów im Jahr 2020 beinhaltet und keine detaillierten Analysen in dieser Hinsicht enthält.

Mit Schreiben vom 2. September 2019., AZ: 21-2417/6/10, Landesamt Für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie legte seine Kommentare zum Bericht über die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser und das hydrogeologische Modell vor.

Am 4. September 2019 fand am Sitz der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław ein Treffen von Experten der polnischen und deutschen Seite im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen statt, bei dem Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Projekts auf die Bundesrepublik Deutschland umfassend diskutiert wurden.

Die grenzüberschreitenden Konsultationen von polnischer Seite wurden vom Generaldirektor für Umweltschutz, Herrn [REDACTED] 134, durchgeführt. An dem Treffen nahmen außerdem Vertreter der lokalen Behörde, des Investors und Spezialisten, die den Bericht vorbereiten, teil. Leiterin der deutschen Nebendelegation war Frau [REDACTED] 135 vom Sächsischen Oberbergamt. Während des Treffens wurden Fragen gemäß der von beiden Parteien vereinbarten Tagesordnung und im Einklang mit den Anliegen der deutschen Partei diskutiert. Die Auswirkungen des fraglichen Projekts in Bezug auf Staubbelastung, Lärmausbreitung, Absenkung des Grundwasserspiegels zusammen mit einer Prognose, Absenkung des Gebietes zusammen mit einer Prognose sowie die Überwachung des Grundwassers wurden besprochen.

Bei diesem Treffen übergab die polnische Seite der deutschen Seite (an die Delegationsleiterin Frau [REDACTED] 135) eine konsolidierte Fassung des Berichts in polnischer Sprache. Für die Einreichung von Stellungnahmen der deutschen Behörden, die nicht an der Sitzung teilgenommen hatten, aber eine vollständige und geänderte Fassung des Berichts erhielten, wurde eine Frist gesetzt, d.h. bis zum 18. September 2019.

Bei dem oben erwähnten Expertentreffen wurden die Fragen der Absenkung des Grundwasserspiegels zusammen mit der Prognose, die Absenkung des Gebietes zusammen mit der Prognose und Fragen der Überwachung des Oberflächenwassers ausführlich erläutert. Alle Fragen wurden von der deutschen Partei beantwortet, und die deutsche Partei erklärte, dass sie mehr Kommentare zu diesen Fragen abgegeben habe. Die Fragen im Zusammenhang mit der Feinstaub- und Lärmbelastung und deren Ausbreitung bedurften noch weiterer Erklärungen, und deshalb wurde eine Frist bis zum 18. September 2019 für die Einreichung von diesbezüglichen Kommentaren in Form einer Stellungnahme oder einer Mitteilung der Beschwerdepunkte gesetzt.

Während des Treffens wurden alle im Schreiben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 2. September 2019 gestellten Fragen AZ: 21-2417/6/10 geklärt. Die deutsche Partei verpflichtete sich, innerhalb von 14 Kalendertagen eine rechtliche Analyse der Einstufung des Gebietes in der Umgebung von

Drausendorf (für den Lärmschutz) vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtete sich Polen, auf den erhaltenen Standpunkt zu verweisen und gegebenenfalls weitere Schritte vorzuschlagen.

Obwohl der Prozess der Ratifizierung des *Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen* (als "Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland" bezeichnet) im Hinblick auf eine langfristige gute internationale Zusammenarbeit, verpflichteten sich die Vertragsparteien, dieses Abkommen anzuwenden. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1 des *Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung Deutschlands* und Artikel 5 des *Espoo-Übereinkommens* haben die Parteien einen Zeitrahmen für die Konsultationen bis zum 30. September 2019 festgelegt, danach wird die polnische Partei die nächsten Schritte des Verfahrens einleiten, um eine Entscheidung über die Umweltbedingungen zu treffen. Auf dem Expertentreffen verpflichtete sich die polnische Vertragspartei gemäß Art. 8 Abs. 2 Ziff. 3 des *Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung Deutschlands*, Informationen darüber zu erteilen, wie die bis zum 18. September 2019 eingereichten Stellungnahmen, die Stellungnahmen der deutschen Vertragspartei und die oben genannte rechtliche Analyse bei der Bewertung des Vorhabens berücksichtigt werden. Es wurde vereinbart, dass die Dokumente (Schlussentscheidung in dem gemäß Artikel 20 Absatz 5 des *Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung Deutschlands* festgelegten Teil) ins Deutsche übersetzt und an die deutsche Partei übermittelt werden.

Eine Zusammenfassung der oben genannten Endergebnisse ist im *Protokoll der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Bundesrepublik Deutschland über den Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen eines Vorhabens zur Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte "Turów"* enthalten (im Folgenden: Protokoll der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Bundesrepublik Deutschland).

Mit Schreiben vom 12. September 2019 hat der Kreis Zittau (Große Kreisstadt Zittau) entsprechend den Ergebnissen des Protokolls über grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Bundesrepublik Deutschland zu dem Bericht Stellungnahmen abgegeben, insbesondere mit der Bitte um eine weitergehende Übersetzung der im Bericht enthaltenen Informationen über die Luftbelastung, um Erklärung von Fragen der Partikelemissionen und um die Einbeziehung der Lärmgrenzwerte für Drausendorf in Berechnungen und Modellanalysen (es wurde angegeben, dass der westliche Teil des Gebiets ausschließlich ein Wohngebiet ohne andere Nutzungsformen mit einem zulässigen Nachtlärmpegel von 35 dB(A) ist, während der östliche Teil ein allgemeines Wohngebiet ist, in dem ebenfalls die Nutzung von Wohngebäuden dominiert, es aber andere individuelle Nutzungen gibt, die die Nutzung von Wohngebäuden nicht wesentlich beeinträchtigen).

In einem Schreiben vom 16. September 2019 erläuterte der Investor den Standpunkt vom Liberecký kraj vom 12. Juli 2019, AZ KWT/TGO.502-2/2018.925/(III).

Mit Schreiben vom 16. September 2019, AZ: DGN.0710.12.2019.BW, stellte der Bevollmächtigte des Ministerpräsidenten für das Programm "Saubere Luft", Herr [REDACTED] 136, seine Stellungnahme zur aktuellen Tätigkeit des Tagebaus dar, u.a. im Hinblick auf den verbindlichen Beschluss Nr. XLI/1407/17 von Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien vom 30. November 2017 über die Einführung von Beschränkungen und Verboten des Betriebs von Anlagen, in denen Brennstoffe auf dem Gebiet der Woiwodschaft Niederschlesien, mit Ausnahme der Gemeinde und der Kurorte Wrocław, verbrannt werden (GBI der Woiwodschaft Niederschlesien Poz. 5155). In dem oben genannten Schreiben beantragte Herr [REDACTED] 136,

das oben genannte Schreiben bei der Verwaltungsanhörung vorzulesen, doch im Schreiben vom 18. September 2019, AZ: DGN.0710.12.2019.PH, wurde die oben genannte Forderung zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 11. September 2019 hat der Teilnehmer auf Rechten der Partei - die 137 -Stiftung - Stellungnahmen und Schlussfolgerungen übermittelt, zu denen die Behörde im Folgenden Stellung nehmen wird.

Zunächst wies die Stiftung darauf hin, dass aufgrund der veränderten Stellung der Verfasser des Berichtes bezüglich des Einflusses des Vorhabens auf die Luft gefordert wird, dass der Antragsteller verpflichtet wird, Erläuterungen zur inhaltlichen Änderung des Berichtes abzugeben und die Beweise des Gutachtens über die Zuverlässigkeit des Berichtes zu akzeptieren und durchzuführen, soweit sie die erwarteten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Luft analysieren und bewerten. In der Begründung des Antrags wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Expertenwissen erforderlich sein wird, um zu beurteilen, ob die im Bericht 2019 verwendete Methodik tatsächlich besser und relevanter ist als die im Bericht 2018 verwendete.

Die 137 -Stiftung beantragte auch, dass der Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Wrocław und der Hauptinspektor für Umweltschutz von dem Verfahren benachrichtigt werden und dass diese Organe nach Art. 90 § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Teilnahme an das Verfahren bzw. zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden. Nach Ansicht von 137 hat der Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Wrocław als das Organ, das die Luftqualitätsmessungen durchgeführt hat, Kenntnis von der Überschreitung der PM10-Grenzwerte in den Jahren 2015 und 2017 im Zusammenhang mit der Tätigkeit des KWB Turów und wird auch Fragen zu den aktuellen Aktivitäten des Tagebaus beantworten. Der Generalinspektor für Umweltschutz wäre aufgerufen, die im Rahmen der staatlichen Umweltüberwachung gesammelten Daten mit den vom Investor im Bericht vorgelegten Daten zu konfrontieren.

Darüber hinaus stellte die 137 -Stiftung den Antrag auf die Verpflichtung des Investors, im Jahr 2015 eine hydrogeologische Analyse von GEOS vorzulegen, sowie auf die Verpflichtung des Investors, detaillierte Erläuterungen zur geplanten Dichtwand vorzulegen, insbesondere zum Plan für die Überwachung und Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Dichtwand und zum Plan für deren Wartung und laufende Instandhaltung.

Ein weiterer Antrag des Teilnehmers auf die Rechte der Partei war die Durchführung einer Überwachung im Gebiet Opole-Zdrój durch die lokale Kontrollbehörde, um die tatsächlichen Auswirkungen des Tagebaus Turów auf die derzeitigen Lebensbedingungen in Opole-Zdrój zu ermitteln und die Bewertung der vom Investor vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Investition auf die Menschen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Verfahrensgründe des Antrags verwies die 137 -Stiftung auf Art. 75 § 1 in Verbindung mit Art. 78 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Im Hinblick auf die Vereinbarung der Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens mit der polnischen Wasserbehörde ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Vereinbarung der Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens mit der für die wasserrechtliche Beurteilung zuständigen Behörde, auf die sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2017 beziehen. - Das Wassergesetz (d.h. das Gesetzblatt Jahrgang 2018, Pos. 2268 mspätÄ.) (als Wasserrecht bezeichnet) gilt nur für Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2017 gemäß Art. 545 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes eingeleitet werden: "Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und nicht abgeschlossenen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Umweltbedingungen und in den Fällen der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Rahmen des Verfahrens zum

Erlass oder zur Änderung der in Art. 72 Abs. 1 Ziff. 1, 10, 14 und 18 des UVP-Gesetzes genannten Entscheidungen finden die vor dem 1. Januar 2018 geltenden Bestimmungen Anwendung". In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 77 Abs. 1 des UVP-Gesetzes in der Fassung vor dem 1. Januar 2018 keine Verpflichtung besteht, die Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens mit der für wasserrechtliche Bewertungen zuständigen Stelle, d.h. dem Staatlichen Wasserwirtschaftsunternehmen Polnische Gewässer, zu vereinbaren.

Gemäß Artikel 36 des UVP-Gesetzes kann die für den Erlass einer Entscheidung zuständige Behörde eine öffentliche Verwaltungsanhörung durchführen. Diese Bestimmung verpflichtet nicht zur Durchführung einer solchen Anhörung, sondern gibt lediglich die Möglichkeit dazu. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde angesichts des breiten Interesses an dem Fall und der Tatsache, dass erhebliche Kontroversen in Bezug auf das betreffende Vorhaben aufgetreten sind, der Auffassung war, dass es notwendig ist, zu versuchen, die Interessen der Parteien in Einklang zu bringen und es den Parteien und der betroffenen Öffentlichkeit zu ermöglichen, ihre Bedenken während der Anhörung zu klären.

In Anbetracht dessen hat der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław am 19. September 2019 im Kulturzentrum an der Straße Żołnierzy II Armii Polskiego 1 Street in Bogatynia eine Verwaltungsanhörung gemäß Artikel 36 des UVP-Gesetzes durchgeführt, die der Öffentlichkeit zugänglich war.

Da die Auswirkungen der geplanten Investition über die Grenze der Republik Polen hinaus auf das Gebiet der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gehen, wurde bei der Anhörung eine tschechische und deutsche Übersetzung vorgelegt, so dass die tschechische und deutsche Gesellschaft an der Anhörung teilnehmen konnte.

Während der Anhörung wurden Kommentare und Schlussfolgerungen abgegeben, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

138, Bundesrepublik Deutschland - beantragte eine Frist für die Einreichung von Kommentaren der deutschen Öffentlichkeit zur Aktualisierung des Berichts.

43 - wies darauf hin, dass die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen falsch angegeben wurde, da sie auf deutscher Seite nicht veröffentlicht wurde, die Beteiligten auf deutscher Seite nicht über den Konsultationszeitraum informiert wurden und der Bericht nach seiner Änderung nicht veröffentlicht wurde.

139, ein Bürger der Tschechischen Republik, wies darauf hin, dass Aspekte im Zusammenhang mit den kumulativen Auswirkungen des Tagebaus und anderer nahe gelegener Quellen, insbesondere die Auswirkungen des Kraftwerks Turów, berücksichtigen sollte.

20 von der Stiftung "Entwicklung JA - Tagebau NEIN" - wies darauf hin, dass die kumulativen Auswirkungen eine formale Voraussetzung für die Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens sind. Er beantragte eine Aktualisierung der Zusammenfassung in einer nicht fachspezifischen Sprache und warf mangelnde Analyse der Auswirkungen der Variante auf die Stilllegung des Tagebaus im Jahr 2020 vor.

140, Hetman von Liberecký kraj, äußerte seine Vorbehalte bezüglich der Qualität der Übersetzung und des Verfahrens. Er wies darauf hin, dass der Bericht Ungenauigkeiten enthält, z.B. bei den Auswirkungen auf einzelne Komponenten der Umwelt, die an der Staatsgrenze enden. Er merkte an, dass die Tschechen zum ersten Mal an dem Treffen teilnehmen und ihre Zweifel äußern können.

28 – beantragte: es aufzuzeigen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Bodenabsenkungen und Schäden an Gebäuden und Strukturen in Drausendorf und Zittau zu verhindern, wie der Investor den Rückgang der Wasserstände

in den Wasserspeichern und Flüssen minimiert und das Austrocknen der Gärten durch die Entwässerung des Tagebaus verhindert, woher das Wasser für die Rekultivierung kommt, wie die Kosten der Rekultivierung geschätzt werden und wie der Investor diese sichert.

55, Greenpeace Berlin - fragte nach einer Angabe: wie werden die Filteranzeiger der Dichtwand berechnet und werden die Indikatoren je nach Bodensenkung variieren, eine Angabe darüber, ob Forschungsergebnisse zu den Indikatoren für die Zeit des Einschlusses vorliegen, ob der Bericht die europäischen Klimaziele und die Pariser-Konvention berücksichtigt, ob der Ausstoß steigen wird?

29, die Stadt Zittau, äußerte die Sorge, dass im weiteren Verlauf des Tagebaus die Schäden in Form von Kratzern und Rissen an Häusern verstärkt werden, sowie seine Sorge über die Auswirkungen des Tagebaus durch Staubemissionen.

141 äußerte Zweifel im Bereich der Überwachung von Lärm und Luftauswirkungen.

142 kommentierte das Treffen mit dem Investor in Chotyně, das am 17. September 2019 stattfand, sowie die nicht ausreichend umfassende Antwort des Investors auf die in der ersten Konsultationsrunde gestellten Fragen.

58 beantragte: Angaben darüber, ob im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben das bestehende Gebiet und das Bergbauggebiet geändert werden, genaue Angabe des Bergbauggebiets und des Bergbauggebiets im Sinne des Bergbaugesetzes, insbesondere ob das geplante Bergbauggebiet das gesamte Gebiet von Opole-Zdrój umfasst, ob eine Wertminderung des Grundstücks aufgrund der Erweiterung des Tagebaus berücksichtigt wurde, inhaltlicher Hinweis auf den Eintrag auf Seite 528 des Berichts, in dem der Investor den Kauf aller Grundstücke in Opole-Zdrój postuliert. Er wies darauf hin, dass nicht alle Menschen über das Treffen bezüglich des Raumentwicklungsplans informiert wurden.

143, ein Bürger der Tschechischen Republik äußerte Bedenken bezüglich der Unmöglichkeit von 142 zu sprechen, der Frist, der Nichtberücksichtigung der Möglichkeit, Fragen zu stellen, und der unpräzisen Übersetzung ins Tschechische.

144 forderte die Vorstellung eines Plans für den Kauf der Immobilie, da die Veräußerung der Immobilie eine Quelle sozialer Konflikte ist. Er warf ihm Chaos vor forderte transparente Regeln für die Bewertung rückzahlungspflichtiger Immobilien.

142 wies in seiner zweiten Rede darauf hin, dass der Tagebau Turów einen negativen Einfluss auf Uhelná hat. Er erklärte, dass die negativen Auswirkungen auf Uhelná derzeit zu spüren sind. Er merkte an, dass die Einwohner von Uhelná im Falle der Umsetzung des Projekts 25 Jahre lang von dem Projekt nachteilig betroffen sein werden. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die beabsichtigte Form des Tagebaus den Verkauf von Grundstücken in der Nähe des Tagebaus unmöglich machen wird. 142 stellte auch einen Antrag auf die Beantwortung der Frage, ob der Investor an der lokalen Vision in Uhelná teilnehmen wird, und er beantragte die Teilnahme bei der Überwachung in der Tschechischen Republik.

145, Greenpeace Polen, wies darauf hin, dass das Projekt mehrere Denkmäler in der Stadt Opole-Zdrój zerstören wird und damit gegen das historische, gesetzlich geschützte ländliche Gebiet verstößt. Er argumentierte, dass die Stadt als Ganzes ein Kurort sei, der vollständig erhalten geblieben sei und Teil des nationalen Erbes sei, sowohl deutsches als auch polnisches. Es ist Teil des europäischen Kulturerbes. Diese Denkmäler befinden sich am Rande des Tagebaus, er beantragte den Rücktritt des Investors von der Zerstörung der Denkmäler durch die Begrenzung des Tagebaus am Ort ihres Entstehens und für die weitere Entwicklung von Opole-Zdrój durch eine umfassende Revitalisierung mit Hilfe von EU-Mitteln und die Umwandlung in eine Touristenattraktion.

146 berichtete, dass der Bericht einen negativen Einfluss auf Uhelná zeigt, auch auf die Landschaftswerte. Uhelná ist ein Ort, der dem Abbau von Landschaftswerten am meisten ausgesetzt ist. Er beantragte einen Hinweis darauf, warum keine Minimierungsmaßnahmen wie eine Waldsperrung, die eine landschaftliche Barriere darstellt, die die Sicht auf den Tagebau isoliert, vorgeschlagen wurden, und bat die Behörde um die Teilnahme an einer Überwachung in der Tschechischen Republik.

147 beantragte eine zusätzliche Klarstellung zu den Bestimmungen von Kapitel 22, Punkt 2.2 des Berichts, in dem der Fluss Lausitzer Neiße als Barriere dargestellt wird, und zur Dichtheit der Dichtwand in Bezug auf das Versickern, er bat um eine Angabe der Dichtheit der Dichtwand im Bericht, er behauptete, dass die für den Bericht angenommenen Werte fragwürdig sind, da der GEOS-Bericht von 2015 darauf hinweist, dass trotz der Verwendung der Dichtwand die Auswirkungen des Tagebaus auf der deutschen Seite zu erwarten sind. Darüber hinaus merkte er an, dass die Aussagen im Bericht bezüglich des Mangels an erheblichen Auswirkungen auf die deutsche Partei nicht korrekt waren, und forderte, dass die Wand auf Dichtheit und ihrer Abnahme im Laufe der Zeit geprüft wird.

148 gab an, dass jährlich 300 Menschen in Niederschlesien vorzeitig sterben, davon 29 in Bogatynia. Einige Todesfälle stehen im Zusammenhang mit der Verbrennung und dem Abstauben von Braunkohle aus dem Tagebau. Darüber hinaus äußerte er Zweifel zur Richtigkeit der Bestimmung des Ausmaßes der Auswirkungen von Staubemissionen an den polnischen Grenzen und innerhalb der Grenzen des Tagebaus sowie zu den Auswirkungen des Verbots der Verwendung von Kohle in Haushaltsfeuerungsanlagen. Krzysztof Smolnicki äußerte sich daraufhin zu weiteren Braunkohleverkäufen im Einzelhandel, darunter auch in Bogatynia, obwohl nur wenige Unternehmen in Niederschlesien über eine Genehmigung für die Staubemission aus der Braunkohleverbrennung verfügen. Darüber hinaus wollte er wissen, welche Maßnahmen und wann der Investor ergreifen wird, um sicherzustellen, dass die Kohle nur an Träger geht, die legal Braunkohle verbrennen dürfen.

149, Greenpeace Polen, bemerkte dazu: Die Richtungen der Rekultivierung sind nicht sicher, Opolno-Zdrój ist als historischer ländlicher Ort vollständig geschützt, und der Betrieb des Tagebaus nimmt ihm systematisch diesen Charakter und die Möglichkeit, bedeutende Mittel für die Restaurierung von Denkmälern in Polen zu erhalten und eine öffentliche Diskussion über die Interessen der Einwohner von Opolno-Zdrój zu führen. Er beantragte die Verpflichtung des Investors, die Frage der Verlegung von Opole-Zdrój ganz an einen anderen Ort anzugehen und eine eindeutige Erklärung in dieser Hinsicht abzugeben. Darüber hinaus wies 149 darauf hin, dass der Ausverkauf des Grundstücks chaotisch sei.

150 gab an, dass er die Stellungnahme der Einwohner von Uhelná unterstütze, Zweifel an der ordnungsgemäßen Bewertung des in Vaclavice gelegenen Grundstücks und an den fehlenden Möglichkeiten und Kräften, der Tätigkeit des Investors wirksam entgegenzuwirken, sowie an der Unfähigkeit, den polnischen Staat wirksam zur Verantwortung zu ziehen.

151, Stiftung von 137, beantragten eine öffentlich zugängliche erneute Anhörung unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die aufgrund der begrenzten Zeit für Äußerung zu diesem Thema und der schlechten Qualität der tschechischen Übersetzung, die eine vollständige Erörterung verhinderte, bei der gegenwärtigen Anhörung eingereicht worden waren. Sie wies darauf hin, dass der Investor in dem Bericht, Kapitel 24, zu folgendem Schluss gelangt sei: für alle Gewässer sollten Ausnahmeregelungen gemäß dem Wassergesetz getroffen werden, was bedeutet, dass für diese Gewässer weniger strenge Umweltziele erreicht werden. Um dies zu erreichen, müssten unverhältnismäßige Kosten für

den Nutzen nachgewiesen werden. 151 forderte den Investor auf, anzugeben, wie er die Gesamtinvestitionskosten berechnete, wie hoch diese Kosten waren und welche Faktoren bei der Berechnung der oben genannten Kosten berücksichtigt wurden Kosten und ob sich der Investor verpflichtet hat, den mit der Erreichung der Ziele des Wassergesetzes verbundenen Umweltnutzen zu berechnen, der erforderlich ist, um die Verhältnismäßigkeit dieser Kosten zu vergleichen. Sie forderte den Investor auf, anzugeben, über welche Zeitperspektive er spreche, und erklärte im Bericht, dass "kurzfristig keine Deckung des Energiebedarfs möglich ist" und ob die Zeit bis 2044 berücksichtigt wurde und ob der Investor Kosten und Kosten berücksichtigte Vorteile der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. 151 fragte, ob die tschechische und die deutsche Partei zum Inhalt des Protokolls Stellung nehmen könnten.

152 - bemerkte dazu: gemäß internationalen Abkommen besteht die Verpflichtung, dem Nachbargebiet eine Übersetzung der vollständigen Informationen über die Bedrohung vorzulegen, wenn dies negative Auswirkungen auf das Gebiet hat. Die deutsche Übersetzung lieferte keine vollständigen Informationen, die Auswirkungen der Investition aufgrund der Staubemissionen in den Fassungen 2018 und 2019 unterscheiden sich erheblich, und es gibt keine Erklärung dafür, wie stark die Feinstaubemissionen in Wrocław verringert wurden. Die deutsche Partei erhielt während der Konsultationen Erläuterungen zu Maßnahmen zur Minimierung, einschließlich auf dem Gebiet der Kohlelagerung oder des Verbots des Einzelhandelsverkaufs von Kohle. Die polnische Version des Berichts gibt an, dass nur 5% der oben genannten Emissionen stammen aus diesen Quellen. Die meisten Emissionen entstehen beim Kippen. Es ist nicht klar, wie eine so große Reduktion von Feinstaub hätte auftreten können. 152 - beantragte, das gesamte Kapitel des Emissionsberichts zu übersetzen, d. h. 22 Punkt 7.

153 - merkte an, dass eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit und die Erklärung beruflicher Fragen während der Anhörung aufgrund der begrenzten Zeit für Fragen, die einen detaillierten Verweis auf einzelne Teile des Berichts verhinderten, nicht möglich war, und beantragte daher eine erneute Anhörung. Sie beantragte Klarstellung, wer, wie und wann Kommentare und Anfragen aus Deutschland einreichen könne, um eine Analyse der Auswirkungen des Klimawandels auf den Betrieb des Tagebaus in den Bericht aufzunehmen. Sie hat die Beschwerde erhoben, dass das Kapitel zur CO₂-Bilanz nicht vollständig ins Deutsche übersetzt worden sei und ein Hinweis auf diesen Aspekt daher nicht ganz möglich sei.

141 wies darauf hin, dass es Seniorenclubs, den Amazonasverband und andere Organisationen gibt, die gut mit der tschechischen Partei zusammenarbeiten, während die Teilnehmer des Prozesses, die aus Krakau, Berlin, Liberec kamen, Konflikte zwischen Anwohnern aus Nachbarländern säten, während ihre Zusammenarbeit im ganzen Land vorbildlich sei. Darüber hinaus wird er berichten, dass die Renovierung von Gebäuden in Opolno-Zdrój 40.000 Menschen keine Arbeit bringen wird.

154 - aufgefordert, anzugeben, ob der aktuelle Klimawandel in den Projektwirkungsmodellen enthalten ist, was der Tagebau in Bezug auf den Klimawandel bringen kann. Er bestritt Behauptungen bezüglich der Konzentration von Feinstaub. 154 appellierte, den Tagebau früher stillzulegen, als es aus dem Bericht hervorgeht, und in erneuerbare Energiequellen zu investieren.

155, kommentierte, dass die Übersetzung nicht der Realität entspreche und dass der Sinn der Aussagen der Teilnehmer nicht erfasst worden sei und dass die ungenaue Übersetzung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Aarhus-Konvention darstelle. Sie warf vor, dass für den lokalen Raumentwicklungsplan keine SEA (strategische

Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt worden sei, und forderte die Generaldirektion für Umweltschutz auf, die Frage zu beantworten, auf deren Grundlage ein solches Verfahren für den lokalen Raumentwicklungsplan angenommen worden sei. Darüber hinaus wies [REDACTED] 155 darauf hin, dass Polen bis 2027 einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers erreichen müsse und dass eine Ausnahmeregelung gemäß 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sei, wenn der Wasserzustand über einen längeren Zeitraum nicht verbessert werde. Fehlt eine Beurteilung oder liegt keine Ausnahmeregelung vor, sollte eine Umweltentscheidung abgelehnt werden. Sie fragte, ob eine solche Bewertung bereits vorgenommen wurde, was das Ergebnis war oder wann dies geschehen würde.

156 berichtete, dass wir uns in einer globalen Umweltkrise befinden. 20 – bei seiner erneuten Rede beantragte er einen Verweis auf den lokalen Raumentwicklungsplan. In der Begründung des Plans wurde angegeben, dass die Änderung nur den Bedürfnissen des Tagebaus entspricht, während Umweltaspekte im Verfahren für die Erteilung einer Umweltentscheidung für das derzeit laufende Projekt angegeben werden. Außerdem stellte er fest, dass die physikalische Konzentration von Treibhausgas messbar ist und diese Konzentration zunimmt. Die OECD-Länder müssen die konventionelle Energie bis 2030 abschalten, damit wir dem prognostizierten Temperaturanstieg von 1,5 Grad standhalten können. 20 wies darauf hin, dass die in das polnische Rechtssystem in Form des Wassergesetzes umgesetzte Wasserrahmenrichtlinie nicht die Möglichkeit vorsehe, von der Erreichung der Umweltziele nach 2027 für Gewässer abzuweichen. Der Investor in dem Bericht schreibt über die Abnahme des Grundwasserspiegels im Reservoir Nr. 105 sowie in der Tschechischen Republik und in Deutschland und weist darauf hin, dass es nicht möglich ist, diesen Verlust zu stoppen, was der WRRL-Anforderung zuwiderläuft. Das erste Ziel wurde im Jahr 2015 festgelegt, und ab diesem Zeitpunkt gab es zwei abweichende Verjährungsfristen, daher war der Tagebau zwölf Jahre, um sich darauf vorzubereiten, die oben genannten Ziele zu erreichen oder den Betrieb einzustellen. Der Investor eine Ausnahmefrist bis 2027 gibt an, außerdem muss eine Ausnahmeregelung für die Absenkung des Niveaus der tschechischen und deutschen Gewässer von den tschechischen und deutschen Behörden erlassen werden. In Anbetracht dessen, dass sich der Geltungsbereich des Antrags auf Tätigkeiten bis 2044 und nicht bis 2027 beziehe, was der Behörde die Verpflichtung auferlege, einen solchen Antrag als mit dem polnischen und dem europäischen Recht unvereinbar abzulehnen. 20 fragte, ob der Investor und die Behörde die Europäische Kommission um Genehmigung gebeten hätten, von der Nichterreichung der Umweltziele abzuweichen.

157 [REDACTED] hat einen Kommentar zum Phänomen des sauren Wasserabflusses abgegeben. Er wies darauf hin, dass dieses Phänomen derzeit in dem Tagebau stattfindet und durch den hohen Gehalt an Sulfaten, die aus unterirdischen Gewässern freigesetzt werden, bestätigt wird. Die Auswirkungen der Entwässerung des sauren Wasserabflusses werden während der Flutung des Tagebaus bemerkbar machen, aber das Phänomen entwickelt sich bereits heute. Der Bericht enthält keine derartigen Informationen, dass keine Prognosen über die derzeitige und in der Aufarbeitungsphase befindliche Phänomenentwicklung beinhaltet sowie keine Beschreibung der mit diesem Phänomen verbundenen Minimierungsmaßnahmen vorliegen. 157 verwies auch auf die Prognose, den Tagebau mit den Gewässern von Lausitzer Neiße zu überfluten. Er hat seine Meinung geäußert, dass die Abschätzung von 30 Jahren vor Überschwemmungen zu optimistisch sei. Der Tagebau Bersdorf wurde 11 statt 4 Jahre lang überflutet und 5 Mal ist kleiner als der Tagebau Turów. Die verfügbaren Ressourcen von Neiße sind viel geringer als die auf der Höhe des Tagebaus in Bersdorf. Der Zeitpunkt der Flutung

des Turów-Tagebaus von entscheidender Bedeutung sei - je länger er dauert, desto länger werden sich die Phänomene der Entwässerung des Säureabbaus entwickeln und die Flutungszeit sollte unter Berücksichtigung des Aspekts des Klimawandels geschätzt werden.

158 beantragte die Stilllegung des Tagebaus, als die Kohleflöze erschöpft waren, d. h. im Jahr 2044.

In der Pause der Anhörung reichte 159 mündlich eine Beschwerde im Namen des Liberec-Staatshetmans, 140, ein (nach seiner eigenen Aussage). Er wies darauf hin, dass diese Anhörung aufgrund der unzureichenden Qualität der Übersetzung nicht gemäß den Bestimmungen der *Aarhus-Konvention* durchgeführt worden sei. Er betonte, dass die tschechische Gesellschaft sich nicht effektiv auf den Inhalt der Anhörung beziehen könne und dass die Redezeit von 2 Minuten nicht dem geltenden Recht entspreche.

Bei der Anhörung wurden schriftliche Bemerkungen und Vorschläge eingereicht und dem Protokoll beigefügt:

- 151 Vertreter der Stiftung 137 - beantragte:
- den Investor aufzufordern, die Umweltrisiken in jeder Phase des Baus der Dichtwand an der Säule von Lausitzer Neiße und den aktuellen Stand der Bauarbeiten an dieser Dichtwand anzugeben,
 - den Investor auffordern, die Gesamtkosten der Investition zu berechnen, die aus dem weiteren Betrieb und der Fortführung des Tagebaus bis 2044 besteht, einschließlich einer Beschreibung der angenommenen Modelle, einer Angabe der berücksichtigten Faktoren, einschließlich der angenommenen Kohlepreise und der CO₂-Emissionszertifikate,
 - die Verpflichtung des Investors, eine vergleichende Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen,
 - die Aufforderung an den Investor, den Umweltnutzen im Zusammenhang mit der Umsetzung der in den Art. 56, 57 und 59 des Wassergesetzes festgelegten Umweltziele zu berechnen,
 - die Aufforderung an den Investor, den Umweltnutzen im Zusammenhang mit der Umsetzung der in den Art. 56, 57 und 59 des Wassergesetzes festgelegten Umweltziele zu berechnen.

151 und 28 - beantragte die Aufforderung des Investors, zu klären, ob es nicht möglich ist, den Energiebedarf durch andere, vorteilhaftere Mittel zu decken, ohne unverhältnismäßige Kosten im Zeithorizont bis 2044 zu erzeugen, wobei die Kosten und der Nutzen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder Gas berücksichtigt werden.

- 151 beantragte auch:
- eine Aufforderung des Investors zur Berechnung des Umweltnutzens im Zusammenhang mit der Umsetzung der in den Artikeln 56, 57 und 59 des Wasserrechtsgesetzes festgelegten Umweltziele, eine Aufforderung des Investors, anzugeben, wie er den Phänomenen der Säureabflüsse während der Rekultivierungsphase entgegenwirken will,
 - Hinweis auf die Auswirkungen des Turów-Tagebaus auf das Grundwasser des von Norden nach Süden zwischen den Dörfern Białopole und Uhelná Oses,
 - den Investor aufzufordern, dazu Stellung zu nehmen, ob er sich nach der Abbauzeit in Zusammenarbeit mit der Gemeinde in den Transformationsprozess der Region einbringen will,
 - um anzugeben, wie das neue Bergbaugebiet geplant ist,
 - um anzugeben, warum die Sperre zugunsten einer Schutzwand aufgegeben wurde,
 - Angabe der Gründe, warum die Auswirkungen von Erdbeben und Sanierungsmaßnahmen nicht in den Bericht aufgenommen wurden,

- den Investor aufzufordern, dazu Stellung zu nehmen, ob er mit dem Plan der Schutzaufgaben für das Natura-2000-Gebiet (Przełomowa Dolina Nysa Łużycka PLH020066) vertraut ist und ob er die Frage, die sich aus dem oben erwähnten Plan ergibt, dass der Abbau des Tagebaus zur Aufrechterhaltung eines schlechten Schutzes zumindest der Lebensräume des Codes 3260 - Tiefland- und Vorgebirgsflüsse mit Hahnenfüßen - führt, berücksichtigt hat,
- warum der Bericht es unterlässt, die Rekultivierungsphase darzustellen, und nur die Phase der Stilllegung des Tagebaus analysiert,
- warum der Bericht es unterlässt, die Rekultivierungsphase darzustellen, und nur die Phase der Stilllegung des Tagebaus analysiert,
- die Aufforderung an den Investor, anzugeben, ob und wie er auf Situationen mit zunehmenden Überschwemmungen und Klimaveränderungen vorbereitet ist.

151 äußerte auch Zweifel zu den erwarteten Zeitpunkt der Flutung (Rekultivierung) des Tagebaus mit Lausitzer Neiße im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel.

145, der Bevollmächtigte der Stiftung Greenpeace Polska, beantragte in seiner wiederholten Rede Folgendes

- die Umsetzung des Vorhabens in der Variante II (Investor) nicht zuzulassen, weil es dem öffentlichen Interesse sowohl in Bezug auf die Umwelt als auch in Verbindung mit dem Schutz des nationalen Erbes widerspricht. Dieser Widerspruch drückt sich in der Zerstörung von Denkmälern aus, die sich auf dem Gebiet von Opole-Zdrój befinden, d.h. die historische ländliche Anlage von Opolno-Zdrój, Wohnhäuser in der Kasztanowa-Straße 22, 29, 31, 33, 35, Polna-Straße 1, Parkowa-Straße 1, 4, 6, 14 und Narutowicza-Straße 1, 3, 5, 7, 11,
- den Umfang des Projekts so zu begrenzen, dass es möglich ist, die oben genannten Denkmäler zu erhalten.

160 :

- hat ihre Einwände gegen die zeitliche Beschränkung erhoben und die ungenaue Übersetzung zum Ausdruck gebracht, was zu einem eingeschränkten Zugang zu den Aussagen der tschechischen Gemeinschaft geführt hat,
- wies darauf hin, dass die Erweiterung des Turów-Tagebaus eine Bedrohung für das Wasser von 30000 Menschen in der Tschechischen Republik bedeutet,
- drückte allgemeine Einwände gegen die Fortführung des Abbaus aus.
- sie beantragte einen Hinweis darauf, warum der Bau der Dichtwand nur an den westlichen Hängen von Białopola und nicht auch an den östlichen Hängen geplant ist.
- forderte den Investor auf, anzugeben, ob er Erfahrung mit dem Bau einer Dichtwand durch Bodenvermischung hat, und die Höhe der Dichtwand anzugeben.
- forderte den Investor auf, anzugeben, ob ihm Beispiele für Dichtwände mit einer Tiefe von mehr als 80 m bekannt sind.

160, 28 - sie forderten den Investor auf, anzugeben, wie er die Wirksamkeit der Dichtwand überprüfen würde und ob er die Installation von Piezometern in Betracht ziehen würde.

23, Vorsitzender der Vereinigung EKO-UNIA - beantragte die Verpflichtung des Investors zur Einrichtung von Messstationen zur Überwachung von PM10-Schwebstaub in der Umgebung des Tagebaus, z.B. in den Wohnsiedlungen Zatonie, Trzciniec und Opolno-Zdrój sowie an der polnisch-deutschen Grenze.

28 beantragte einen Hinweis:

- wie die Auswirkungen von Bodensenkungen auf Gebäude, Brücken und Verkehrswege in Drausendorf und Zittau, die durch den Einfluss des Tagebaus Turów verursacht werden, verhindert werden können
- wie die Entwässerung von Grundwasserleitern und Gewässern aufgrund der Absenkung des Grundwasserspiegels verhindert werden kann,
- wie die Auswirkungen der Dehydrierung auf die Zerstörung von Gärten, Feldern, Wiesen und Wäldern mit Sicherheit ausgeschlossen werden können,
- woher das Wasser zum Füllen der Kipphalde kommen wird,
- wie viele finanzielle Rücklagen zur Sicherung möglicher Ansprüche im Zusammenhang mit den durch den Tagebau verursachten Schäden vorgesehen sind, die Höhe der Versicherung und die Person des Versicherers in Bezug auf mögliche Schäden durch den Tagebau und den Klimawandel,
- wie man das Phänomen der Klimaerwärmung durch das Kraftwerk Turów verhindern könne,
- die Beziehung zwischen dem Betrieb des Kraftwerks Turów und dem Klimawandel sowie die späteren Auswirkungen dieser Veränderungen auf den Wassermangel in der Umgebung des Tagebaus zu klären,
- Möglichkeiten zur Verhinderung der Ausbreitung von Uranstaub und anderen Schadstoffen aus dem Tagebau Oberlausitz.

55 beantragte:

- Vergleich der für dieses Projekt geplanten Dichtwandparameter mit den Dichtwandparametern in Jänschwalde, wie: Höhe, Durchlässigkeitskoeffizient und eine Angabe, warum die Ergebnisse von denen in Jänschwalde abweichen,
- Angabe des Wahrscheinlichkeits-/Toleranzverhältnisses für das entwickelte Modell, das die Grundlage für die Entwicklung der Dichtwandparameter bildet,
- um den Nachweis zu erbringen, dass die Erweiterung des Tagebaus mit den von der EU bestätigten Pariser Klimazielen in Einklang steht,
- Angabe, wie die geplante Kohlegewinnung langfristig aussehen wird, ob sie dauerhaft oder reduziert werden soll.

Darüber hinaus wies 55 darauf hin:

- Das Tagebau Turów kann den Grundwasserspiegel auf der deutschen Seite (in Zittau) und den Wasserspiegel in Nysa absenken,
- Nach der Installation der [Dichtwand - zust. Organ] wird sich die Dichtigkeit (Durchlässigkeit) dynamisch verschlechtern.

142, 143, 189 – beantragten:

- den Investor zu verpflichten, die Frage zu beantworten, warum er mangels einer natürlichen Barriere keine Schutzmaßnahme vorgeschlagen hat, z.B. in Form einer Waldsperrung und einer ausreichend breiten Strecke entlang der Grenze zur Tschechischen Republik, die viele der negativen Auswirkungen des Abbaus, wie z.B. Lärm- oder Staubemissionen in die Luft, deutlich reduzieren könnte,
- den Investor zu verpflichten, die Frage zu beantworten, warum der Investor im Zusammenhang mit dem Rückgang des Immobilienpreises keine Entschädigung für die Gemeindefinanzierung oder für bestimmte Einwohner vorgesehen hat,
- ihn zu verpflichten, warum die Übersetzung in das tschechische Kapitel 16 des Berichts "Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Menschen" nicht durchgeführt wurde.

152 legte der Behörde die Stellungnahme der Stadt Zittau vom 12. September 2019 vor, das gleiche Schreiben ging am 18. September 2019 bei der Behörde ein.

Das Protokoll der Anhörung wurde vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 17. Oktober 2019 unter <ftp://185.32.147.186/turow/protokol> zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit, zum Protokoll Stellung zu nehmen, wurde auch dem Generaldirektor für Umwelt mitgeteilt, der die Informationen seinerseits an die tschechische und deutsche Seite weiterleitete. Die Teilnehmer der oben genannten, öffentlich zugänglichen Verwaltungsanhörung konnten schriftlich, mündlich am Sitz der Behörde oder in elektronischer Form an eine E-Mail-Adresse Einwände gegen den Inhalt des Protokolls erheben: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl, ohne die Notwendigkeit, ihre qualifizierte elektronische Signatur anzubringen, bis einschließlich 17. Oktober 2019.

Informationen über die Möglichkeit, Einwände gegen das Protokoll zu erheben, wurden mit der Mitteilung vom 27. September 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.41, gegeben, die wie folgt veröffentlicht wurde:

- Bekanntmachung an der Tafel am Sitz der zuständigen Behörde in dem Fall, d.h. der Tafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław,
- Bereitstellung von Informationen auf der Website des Öffentlichen Informationsbulletins für die Öffentlichkeit der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław (www.wroclaw.rdos.gov.pl),
- Ankündigung von Informationen über das Vorhaben durch eine Mitteilung in der Form, welche am Durchführungsort des Vorhabens üblich ist,
- Anzeige in der Presse.

Diese Mitteilung wurde vom 30. August 2019 bis zum 17. Oktober 2019 veröffentlicht:

- an der Tafel und im Informationsbulletin des Stadt- und Gemeindeamtes von Bogatynia
- am Ort der Investitionsrealisierung: an Tafeln in den folgenden Städten: Porajów, Jasna Góra, Sieniakwa, Opolno-Zdrój, Białopole, Kopaczów, Bogatynia,
- an der Tafel der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław und veröffentlicht im Öffentlichen Informationsbulletin auf der Website der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław, (www.wroclaw.rdos.gov.pl).

Am 30. August 2019 wurde die Mitteilung in der Presse - Ausgabe Gazeta Wyborcza - veröffentlicht.

Wegen des Fehlens der Seiten 11 und 12 im veröffentlichten Protokoll in polnischer Sprache aus technischen Gründen machte das lokale Verwaltungsorgan einen Fehler, indem sie die Veröffentlichung des Protokolls wiederholte. Das vollständige Protokoll wurde vom 24. Oktober 2019 bis zum 12. November 2019 auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt: <ftp://185.32.147.186/turow/protokol>, worüber die Öffentlichkeit durch die Ankündigung vom 22. Oktober 2019 informiert wurde, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.41, die der Öffentlichkeit vom 23. Oktober 2019 bis zum 12. November 2019 auf die gleiche Weise zugänglich gemacht wurde wie die Ankündigung vom 27. September 2019, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.MS.41.

Die folgenden Einwände wurden innerhalb der oben genannten Fristen erhoben:

146 kommentierte den Prozessverlauf, die unverständliche Übersetzung ins Tschechische, das Zeitlimit und die unfreundliche Atmosphäre der Partei während der Anhörung.

147 gab einen Kommentar zu seiner Rede ab und schlug Korrekturen zum Protokoll vor. Er beantragte auch ein Treffen, um seine Kommentare zu besprechen.

161 kommentierte den Verlauf der Anhörung, die unverständliche Übersetzung ins Tschechische, die Notwendigkeit, die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Kraftwerks Turów kumulativ zu analysieren, die Entwicklung der Energiewirtschaft angesichts des Klimawandels, die Auswirkungen auf die Denkmäler sowie die Beendigung des Betriebs und den Beginn der sofortigen Rekultivierung.

162 kommentierte den Verlauf der Anhörung, die unverständliche Übersetzung ins Tschechische und die arrogante Haltung des Investors. Sie äußerte Zweifel über den Bau einer Dichtwand, die Bewertung der Auswirkungen der Staubentwicklung, die Auswirkungen des Projekts auf das Klima, die Auswirkungen des Kraftwerks Turów und den Wassermangel in der Tschechischen Republik.

163 wies darauf hin, dass er mit dem Protokoll nicht einverstanden sei, in dem er kurz seine Vorbehalte bezüglich der Unmöglichkeit eines anderen tschechischen Bürgers zu sprechen, der zeitlichen Begrenzung, der Beschränkung der Möglichkeit, Fragen zu stellen, und der ungenauen Übersetzung ins Tschechische darlegte, und stellte deren Entwicklung dar. Er verwies insbesondere auf die schlechte Qualität der Übersetzung.

153 kommentiert die Bemerkungen von Herrn 147 und sich selbst und schlägt Korrekturen zum Protokoll vor.

164 wies darauf hin, dass das Protokoll keine Antworten auf die während der Konsultation schriftlich eingereichten Fragen enthielt, auf die unzureichende Übersetzung ins Tschechische, forderte eine Wiederholung der öffentlichen Konsultation für tschechische Bürger und erklärte, dass dies der Behauptung des Investors widerspreche, dass die Fortführung des Abbaus im öffentlichen Interesse liege. Sie gab auch an, dass sie nicht mit der Behauptung einverstanden sei, dass die Tätigkeit des Investors in der Fortführung von Förderung bestehe und eine Erweiterung seiner Tätigkeit darstelle und dass die Daten über die Dichtwand und die Modellierung der Luftverschmutzung und des Lärms nicht ergänzt worden seien. 164 wies auch darauf hin, dass sie mit der Erklärung des Investors bezüglich der Erklärung des tschechischen Umweltministers zum Rücktritt von der Nutzung von Kohlekraftwerken bis 2055 nicht einverstanden ist. Sie beschwerte sich, dass der Verlauf der öffentlichen Konsultationen nicht im Einklang mit der *Aarhus-Konvention* steht und äußerte daher die Meinung, dass die öffentlichen Konsultationen in der Tschechischen Republik wiederholt werden sollten.

43 wies darauf hin, dass die Informationen über die Sitzung nicht in angemessener Weise veröffentlicht worden seien, dass der Nachtrag zum Bericht nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sei, dass bestimmte Nomenklatur-Ungenauigkeiten in Bezug auf die Verwaltungssitzung und die Unmöglichkeit, die Anhänge mit dem Inhalt des Protokolls zu verknüpfen, aufgetreten seien, dass es ihrer Ansicht nach unzulässig sei, in der Sitzung schriftlich Fragen zu stellen, und dass die betroffene Öffentlichkeit ihrer Meinung nach nicht genügend Zeit gehabt habe, die Übersetzungen des Protokolls und der Anhänge zu lesen. In Anbetracht des oben Gesagten beantragte er, das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen. Darüber hinaus hat 43 eine E-Mail mit dem Oberbergamt Freiberg als Anhang beigefügt.

160 macht einen Verstoß gegen die Grundsätze der *Aarhus-Konvention*, das Fehlen der Antwort auf die während der Konsultation schriftlich eingereichten Fragen im Anhörungsprotokoll, alle Sprachfassungen der während der Verwaltungsanhörung schriftlich eingereichten Fragen, die Beschränkung der Redezeit und die schlechte Qualität der Übersetzung ins Tschechische geltend.

151, Bevollmächtigte der 137-Stiftung, wies auf das Fehlen von

2 Seiten, d.h. der 11. und 12. polnischen Fassung des Protokolls hin und wies auch darauf hin, dass sie keine Gelegenheit hatte, ihre Stellungnahme zum geänderten Umfang der Gewinnung zu entwickeln. Ferner beantragte sie, den Investor zu verpflichten, die Fragen der Anhörungsteilnehmer schriftlich zu beantworten (Anhänge zum Protokoll) und diese Frist durch eine Mitteilung zu veröffentlichen.

20, Bevollmächtigter der Stiftung "Entwicklung -Ja - Tagebau - Nein" und 19, Vorstandsvorsitzender der oben genannten Stiftung, schlugen Korrekturen am Inhalt des Protokolls vor, wiesen auf das Fehlen der Seiten 11 und 12 in der verfügbaren elektronischen Version des Protokolls hin und wiesen darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Richtigkeit der Erklärung des Vertreters des Investors bezüglich der Erklärungen der zuständigen Minister zu überprüfen.

149, Bevollmächtigter der Stiftung Greenpeace Polen, erhob Einwände gegen den Inhalt der Erklärung von Herrn 24 sowie gegen seine eigene.

23, Vorsitzender der Ökologischen Vereinigung EKO-UNIA, äußerte Vorbehalte gegen den Inhalt der Erklärung von 148 und unterstützte auch den Antrag, den Investor zu verpflichten, Staubmessstationen an der Grenze des Tagebaus zu den Siedlungen in Bogatynia und an der polnisch-deutschen Grenze einzurichten, und wies auf das Fehlen der Seiten 11 und 12 in dem zur Verfügung gestellten Protokoll hin.

Angesichts der Bemerkungen, die im Zusammenhang mit der Anhörung sowohl während als auch nach der Anhörung gemacht wurden, erklärt die Behörde Folgendes.

Die Behörde lehnte die Forderung des Woiwodschaftsinspektors für Umweltschutz in Wrocław und des Hauptinspektors für Umweltschutz nach Teilnahme an der Verwaltungsanhörung ab, da die von diesen Behörden (Station Działoszyn) durchgeführten Messungen und Überwachungen öffentlich zugänglich sind und Informationen über die aktuelle Tätigkeit des Tagebaus vom Investor zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Verpflichtung der oben genannten Behörden, die im Rahmen der staatlichen Umweltüberwachung gesammelten Daten mit den vom Investor im Bericht vorgelegten Daten zu konfrontieren, ist darauf hinzuweisen, dass es keine rechtlichen Gründe gibt, die Inspektionsorgane zu solchen Maßnahmen zu verpflichten.

Im Hinblick auf die Bemerkungen zur Qualität der Übersetzung sollte klargestellt werden, dass gemäß dem Artikel 27 des Gesetzes vom 2. April 1997 über die Verfassung der Republik Polen (GBI Jahrgang 1997, Nr. 78, Pos. 483 mÄ., im Folgenden: Verfassung der Republik Polen) und Art. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1999 über die polnische Sprache (d.h. GBI Jahrgang 2019, Pos. 1480), ist die Amtssprache der Republik Polen Polnisch. Dieses Verfassungsprinzip führt die Verpflichtung ein, bei offiziellen Handlungen vor allen staatlichen Behörden die polnische Sprache zu verwenden. Artikel 4 des Gesetzes über die polnische Sprache ist eine Wiederholung des Verfassungsprinzips, und seine Entwicklung basiert auf den in Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, die besagen, dass Träger, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet der Republik Polen wahrnehmen, alle offiziellen Tätigkeiten in polnischer Sprache ausführen.

Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber den Begriff der Amtshandlungen nicht definiert hat. Wie das NSA (Oberstes Verwaltungsgericht) jedoch in seinem Urteil vom 14. Oktober 2009, Ref. I GSK 894/08, angibt, *"umfasst der Begriff der Amtshandlungen auch Verfahrenshandlungen, die von Organen der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Verfahrensschritte auf Polnisch durchgeführt werden sollten. Ein Organ der öffentlichen Verwaltung ist verpflichtet, sowohl mündliche Tätigkeiten auf Polnisch durchzuführen als auch Unterlagen über Verfahren in dieser Sprache zu führen, was die rechtliche Verpflichtung bedeutet, übersetzte Dokumente in Verwaltungsverfahren zu verwenden"*. Im vorliegenden Fall organisierte die Behörde in Erwartung der Teilnahme tschechischer und deutscher Staatsangehöriger an der Verhandlung das Dolmetschen während der Verhandlung mit dem Ziel, eine möglichst umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Behörde ist nicht befugt, die Qualität der von professionellen tschechischen oder deutschen Übersetzern gelieferten Übersetzung zu

beurteilen, aber aufgrund der Notwendigkeit, die Transparenz der geleisteten Arbeit zu gewährleisten, wurde das Protokoll der Anhörung ins Deutsche und Tschechische übersetzt und auf der gleichen Grundlage wie die polnische Version zur Verfügung gestellt. Die gesamte betroffene Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, das Protokoll zu lesen und seinen Inhalt in ihrer Muttersprache frei zu kommentieren. Alle Einwände gegen den Inhalt des Protokolls werden in die Akte aufgenommen.

Hinsichtlich der Bemerkungen zur Verjährung sollte klargestellt werden, dass die festgelegte Redezeit belehrende Wirkung hatte und keine anderen Sanktionen für die Teilnehmer an der Anhörung als eine Mahnung durch den Vorsitzenden beinhaltete. Die Einführung einer begrenzten Redezeit sollte die Teilnehmer dazu disziplinieren, bestimmte inhaltliche

Fragen zu stellen und spezifische Bemerkungen zu machen; eine Überschreitung der Zeit bedeutete nicht, dass Bemerkungen, die nach der Zeit gemacht wurden, unberücksichtigt blieben oder die Fragen des Vorsitzenden ignoriert wurden. Während der Anhörung wurde jede Frage, jede Bemerkung und jeder Antrag in das Protokoll aufgenommen, unabhängig von der Uhrzeit, zu der sie gestellt wurde, oder der Muttersprache des Teilnehmers. Die Anhörung dauerte von 10:00 bis 21:00 Uhr, und während der Anhörung erhielt jeder die Gelegenheit, sich wiederholt zu äußern. Der Vorsitzende beendete die Anhörung erst, als niemand mehr da war, um seine Stellungnahme vorzutragen.

Was die Bemerkungen zum Neuverhandlungsverfahren betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei der Durchführung der Anhörung die erforderliche Sorgfalt angewandt hat. Die Durchführung der öffentlichen Verwaltungsverhandlung, an der voraussichtlich tschechische und deutsche Bürger teilnehmen werden, ist jedoch mit gewissen Einschränkungen verbunden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auf Erwartung des großen Interesses der Öffentlichkeit in diesem Fall der Kinosaal des Kulturzentrums Bogatynia für 410 Personen in der ul. Żołnierzy II Armii Wojska Polskiego 1 in Bogatynia der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, sowie eine Großleinwand mit Tonanlage, die sich auf einem separaten Parkplatz des Kulturzentrums befindet, falls die Kapazität des Saals nicht ausreicht. Darüber hinaus stellte die Behörde, um den Erwartungen der betroffenen Öffentlichkeit zu entsprechen, trotz des allgemeinen Grundsatzes der Durchführung von Verfahren in polnischer Sprache tschechische und deutsche Übersetzer zur Verfügung und stellte damit fest, dass dies zu einer effizienteren Einreichung von Stellungnahmen und einer schnelleren Lösung des Falles beitragen könnte. Die Behörde schätzt, dass etwa 200-250 Personen verschiedener Nationalitäten an dem Prozess teilgenommen haben und dass die maximale Anzahl von Personen zur gleichen Zeit etwa 210 betrug. Dem entsprechenden Teil der Anhörung ging eine Präsentation voraus, in der die Absichten bezüglich der Investitionspläne im Rahmen des Vorhabens, das Gegenstand des Verfahrens ist, besprochen wurden, um sie der Öffentlichkeit, die mit der Dokumentation des Falles nicht vertraut war, näher zu bringen. Das Organ schränkte die Möglichkeit, zu allen Anwesenden zu sprechen, nicht ein, sondern unternahm lediglich Schritte, um die reibungslose Organisation des logistisch schwierigen Unterfangens zu gewährleisten. Es wird auch festgestellt, dass die Anhörung weitgehend von Parteien auf Rechten besucht wurde, die die Möglichkeit hatten, die Akte im Detail einzusehen und in jeder Phase des Verfahrens Kommentare abzugeben, wobei sehr spezifische Fragen gestellt wurden, die auch vom Antragsteller ausführlich beantwortet wurden. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende die Anhörung nur beendet hat, wenn niemand mehr bereit war, seine Stellungnahme vorzulegen. Daher sollten die Ziele einer öffentlichen Verwaltungsanhörung im Prinzip als erfüllt angesehen werden, und die Behörde hielt es nicht für notwendig, sie zu wiederholen.

Zu den Vorwürfen der Verletzung der *Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu der Gerechtigkeit in Umweltangelegenheiten*, die am 25. Juni 1998 in Aarhus erhoben wurden (GBI Jahrgang 2003, Nr. 78, Pos. 706, im Folgenden: "Aarhus-Konvention"), erklärt die Behörde, dass die Aarhus-Konvention ein internationaler Vertrag ist, der gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen Teil der nationalen Rechtsordnung geworden ist und in der polnischen Rechtsordnung angewendet werden muss. Wichtig ist jedoch, dass es sich dabei um sehr allgemein formulierte Normen handelt, die in den Rechtssystemen der Länder, die die Aarhus-Konvention unterzeichnet haben, konkretisiert werden müssen. Der Grund dafür liegt eindeutig in den Bestimmungen dieses internationalen Abkommens. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 7 des Aarhus-Konvention: "*In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen*". Diese Bestimmung sieht vor, dass in die Rechtssysteme der Vertragsstaaten der Konvention detaillierte Verfahren für die Einreichung von Stellungnahmen, Informationen, Analysen und Meinungen eingeführt werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen spiegelte sich in den Artikeln 33-38 des UVP-Gesetzes wider, die die Behörde mehr als angemessen anwandte, indem sie sicherstellte, dass nicht nur die gesamte Verwaltungsverhandlung in die Muttersprache der gefährdeten Parteien übersetzt wurde, sondern auch die Übersetzung aller Stellungnahmen zu Anträgen und Einwänden zu den direkt bei der Behörde eingereichten Protokollen in Tschechisch oder Deutsch ins Polnische. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 110 des UVP-Gesetzes das Verwaltungsorgan, das die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts durchführt, über den Generaldirektor für Umweltschutz Konsultationen mit dem Land durchführt, auf dessen Gebiet das Projekt Auswirkungen haben kann. Die Anhörung betrifft u.a. Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Gebiet des betroffenen Landes erfolgt nach den in diesem Land geltenden Verfahren. Die betroffenen Länder haben ihre eigenen Fristen für die Einreichung von Kommentaren der betroffenen tschechischen bzw. deutschen Gemeinschaft festgelegt. Dies schränkte jedoch die Einreichung von Kommentaren aller interessierten Parteien, einschließlich tschechischer und deutscher Bürger, im Rahmen der vom 10. September bis zum 1. Oktober 2019 stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ein.

Darüber hinaus weist die Behörde darauf hin, dass das Treffen mit der tschechischen Gemeinde in Chotyně, das am 17. September 2019 stattfand, von der tschechischen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Investor organisiert wurde und außerhalb des Verwaltungsverfahrens für den Erlass von Entscheidungen über die Umweltbedingungen stattfand.

Zu den Anträgen auf Sichtkontrolle in der Tschechischen Republik (Uhelná) erklärt die Behörde, dass sie nicht gerechtfertigt sind, da die Behörde die Möglichkeit hat, den Sachverhalt durch andere Beweismittel (wie in Polen - Opolna Zdrój) festzustellen.

Was die Bemerkungen zum Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Verfahren nicht das Planungsverfahren betrifft, so dass sie nicht Gegenstand der Prüfung dieser Behörde sind.

In Bezug auf den Vorschlag der Behörde, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, stellt die Behörde klar, dass sie Einrichtungen betraf, deren Liste der Fragen sehr lang war, und dass die begründete Befürchtung bestand, dass die betreffende Person nicht in der Lage

sein würde, sie alle zu stellen. Die Behörde teilte daher den Teilnehmern der Anhörung mit, dass auch weitere schriftliche Stellungnahmen eingereicht werden könnten.

Hinsichtlich der Aussagen des Vertreters des Investors zu den Plänen der Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bezüglich ihrer Energiepolitik gibt die Behörde an, dass sie diese Informationen als nicht vorgreifend für den Erfolg des Verfahrens in diesem Fall erachtet.

Zu den Bemerkungen über die nicht erfolgte Beantwortung der schriftlich vorgelegten Fragen erklärt die Behörde als Anlage zum Protokoll der Verwaltungsanhörung, dass das Protokoll eine knappe Aufzeichnung des Ablaufs der Verwaltungsanhörung darstellt und grundsätzlich keine zusätzlichen Einträge enthalten wird. Der Investor bezog sich mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 sowie vom 15., 27. und 28. November 2019 auf die während der Anhörung eingereichten Kommentare, die anschließend von der Behörde in dieser Entscheidung auf der gleichen Grundlage wie die anderen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Kommentare geprüft wurden.

Darüber hinaus möchte die Behörde betonen, dass das Protokoll der Verhandlung nicht mit dem Stenogramm aus dem Verlauf übereinstimmt und keine wörtliche Transkription der Verhandlung enthält. Aus diesem Grund wurden die Aussagen von Einzelpersonen auf die wichtigsten Forderungen gekürzt. Wenn ein Anhörungsteilnehmer nicht einverstanden war, wurde ihm die Möglichkeit gegeben, seine Ansichten in Einwendungen gegen das Protokoll zu äußern. Alle Einwände gegen das Protokoll wurden in die Akte aufgenommen.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 hat das Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie, wie im Protokoll der grenzüberschreitenden Konsultation in Form eines Expertentreffens mit der Bundesrepublik Deutschland festgelegt (jedoch nach der im oben genannten Protokoll festgelegten Frist), seine Stellungnahme zu dem aktualisierten Bericht abgegeben. Das oben erwähnte Schreiben wies insbesondere auf die Abwesenheit von Überschreitungen von PM₁₀ hin (nach den an der Messstation in Działoszyna durchgeführten Messungen), außerdem auf die Abwesenheit von Überschreitungen der zulässigen Schallpegel in Hirschfelde (basierend auf den Messungen der deutschen Seite, die im zweiten Quartal 2019 durchgeführt wurden). Da der gemessene Wert jedoch 44 dB und der modellierte Wert für diesen Bereich im Bericht 40dB betrug, wurde empfohlen, ein an die tatsächliche Situation angepasstes Lärmmodell für zukünftige Prognosen zu erstellen.

Vom 30. August 2019 bis zum 30. September 2019, wie im Schreiben der tschechischen Seite vom 10. Oktober 2019 dargelegt, im Zuge des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut auf tschechischer Seite (u.a. in Schreiben): Region Liberec (Schreiben Nr. 8685B), Greenpeace-Vereinigung Ceska republika, z. B. (Schreiben Nr. 8676), das Amt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8678) - Position der Abteilung für Umwelt und Agrargesellschaft), die Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 1. Oktober 2019, die tschechische Öffentlichkeit - die Schreiben Nr. 8555 und 8554, 8567A 8664, 8659B, 8616, 8597B, 8585B, 8583, 8579B, 8598, 8599, 8602, 8604, 8673, 8681, 8546 und das Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670) haben eine Reihe von Kommentaren zu den Unterlagen über die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt vorgelegt:

- die Notwendigkeit der Einrichtung eines Ausgleichsfonds wurde angegeben (aufgrund des Mangels an dokumentierter Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Dichtwand und des Risikos eines Trinkwasserverlusts aus der Sicht von Uhelná),
- angebliche fehlende Bezugnahme auf die südliche Verwerfung in der Beschreibung der hydrogeologischen Umwelt - es wurde darauf hingewiesen, dass im östlichen Teil Überwachungsbohrungen erledigt werden müssen;

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Tagebaus Turów auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer unter Berücksichtigung des anhaltenden Klimawandels und seiner voraussichtlichen weiteren Entwicklung bewertet werden müssen.
- Als wirksame Minimierungsmaßnahme wurde die Leistung der Dichtwand auf der Ebene zwischen Kohlen in Frage gestellt. Gleichzeitig wurde Folgendes angegeben: Unsachgemäße Auswahl der Dichtwandbautechnologie, die Notwendigkeit, die Dokumentation zur Überprüfung des Grundwasserkommunikationsniveaus im Becken des Zittauer Beckens zu ergänzen und die vorgeschlagene Dichtwandtiefe zu korrigieren, die Notwendigkeit, die Dokumentation im Umfang der Daten zu ergänzen: hinsichtlich des hydrogeologischen Modells, der im Modell enthaltenen Wasserhaushaltswerte, der Nutzung der Wasserableitung aus der Tiefentwässerung, der Minimierung der Auswirkungen in Bezug auf den vorhandenen Zustand, des Kalibrierungsfehlers, der Minimierung der Maßnahmen bei Nichterreichung eines bestimmten Filtrationsanzeigers, des Wartungsplans für die Dichtwand, der Festlegung des Zeitplans für die Implementierung der Dichtwand, die Analyse der Auswirkungen Erdbeben auf die Bildschirm Integrität, Dokumentation der hydraulischen Beziehungen, Parameter und Qualität in Konstruktion, Entwicklung eines detaillierten hydrogeologischen Modells innerhalb der Dichtwand, Bewertung der Wirksamkeit und detaillierte Analyse der konstruierten Dichtwand (auch im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer, insbesondere auf das Einzugsgebiet des Oldřichovský-Baches),
- mangelnde Bewertung im Sinne von Art. 4 Abs. 7 WRRL wurde bemerkt und gleichzeitig wurde beantragt, das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung um eine Antragsbewertung zu erweitern,
- die Notwendigkeit, die Dokumentation um geologische und technische Querschnitte zu ergänzen, insbesondere um den hydrogeologischen Querschnitt durch die Einnahme von Uhelná, eine detaillierte Beschreibung des Zustands nach der Aufbereitung, insbesondere in Bezug auf den Wasserfluss, zu liefern, um in die hydrogeologischen Modelldaten, die die Klimaveränderungen widerspiegeln, zusätzliche Modelle für die Einnahme von Uhelná zu entwickeln Analyse des Auftretens von Rissystemen im angrenzenden Teil des kristallinen Substrats und ihrer hydrogeologischen Funktion in Bezug auf die Trogfläche, Kalibrierung des Modells anhand der nach 2015 gesammelten Daten, Aktualisierung der Bewertung der hydrogeologischen Beziehungen (unter Berücksichtigung von neueren Daten als ab 2015), Einschätzung der Auswirkungen der letzten Aufbereitungsstufe auf den Grundwasserzustand, Darstellung der Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (insbesondere die Flusseinzugsgebiete Oldřichovský potok und Jašnica), Einreichung u.a. Karten, einschließlich Karten des Wasserstandes im gesamten Gebiet für 2020 und 2044, Vorlage von Eingangsmaterialien aus dem erstellten Modell, Validierung der Modellergebnisse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2015-2019, Entwicklung eines hydrogeologischen Modells unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels sowie Entwicklung einer Variante "Katastrophal" - Berücksichtigt lange Dürreperioden, zeigt den Grad der Unsicherheit des Modells an und entwickelt eine Bewertung der Auswirkungen der Rekultivierung des Abbauraums auf den Zustand des Grundwassers.

In den Schreiben der Tschechischen Gesellschaft (Nr. : 8613, 8559, 8555, 8554, 8547, 8427, 8567A, 8616, 8597B, 8585B, 8583, 8579A, 8598, 8599, 8602, 8604, 8673), Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des Ministeriums Die

Umweltbedingungen der Tschechischen Republik haben die Auswirkungen des Tagebaus auf die Absenkung des Grundwasserspiegels in der Tschechischen Republik aufgezeigt, insbesondere (wie in den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8555, 8554, 8567A, 8659B, 8616, 8597B, 8585B, 8583, 8598, 8599, 8602 angegeben). 8604, 8673) im Gebiet Oldřichov sowie Václavice (Buchstaben Nr. 8664, 8579A) und Uhelna (Buchstaben Nr. 8664, 8579A, 8681, 8676) und (wie aus dem Buchstaben Nr. 8427 hervorgeht) im Gebiet Hrádek.

In den Schreiben der tschechischen Gesellschaft (Nr. 8613, 8559, 8555, 8567A, 8664, 8659B, 8616, 8597B, 8585B, 8583, 8579A, 8598, 8599, 8602, 8604, 8673, 8681) gab es Bedenken, dass die vorgeschlagenen Lösungen darauf abzielten Einschränkungen bei der Senkung des Grundwasserspiegels können unzureichend sein und den Wasserverlust nur teilweise verringern.

Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 8545) ersuchte um Ergänzung der Dokumentation um eine Bewertung der Auswirkungen der Fortführung des Abbaus auf die Quelle im nördlichen Teil von Uhelna in unmittelbarer Nähe von Siedlungsgebieten.

In ihrem Schreiben Nr. 8663 fragte die tschechische Gesellschaft, wer die mit der Verteilung von Wasser an Hrádek nad Nisou verbundenen Kosten ausgleichen würde. Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 8671) zur Verteidigung der Wasserressourcen wies darauf hin, dass der Tagebau Turów stillgelegt werden müsse.

Die Abteilung für Artenschutz und die Umsetzung internationaler Verpflichtungen des tschechischen Umweltministeriums wies auf die Rechtmäßigkeit der Diskussion des Projekts innerhalb der tschechisch-polnischen Kommission für Grenzgewässer hin.

Der Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8685B) und die Greenpeace-Vereinigung Česka republika, z.s. (Schreiben Nr. 8676) hielten an ihren Forderungen bezüglich der Beteiligung des Investors an der Umsetzung eines zuverlässigen Systems zur Überwachung der Auswirkungen des Tagebaus zwischen der Entnahmestelle in Uhelná und dem Ausbau des Tagebaus fest, während der Abbauzeit sowie nach Stilllegung des Tagebaus und Rekultivierung. Der Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8685B) beantragte den Zugang zu einem Plan für die Entwicklung von Entwässerungsanlagen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Gewinnung.

Das Standesamt von Frýdlant (Schreiben Nr. 8683) wies in seiner Stellungnahme aus Gründen des Gewässerschutzes auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer, die Auswirkungen auf Quellgebiete und die Änderung des quantitativen Zustands von Wasserläufen in engem Zusammenhang mit anderen Elementen der Umwelt sowie eine detaillierte Bewertung der geplanten Auswirkungen vorzunehmen: Rekultivierung, Flutung und Aufforstung.

Die Analyse der Auswirkungen von Investitionen auf den Zustand der Luftqualität im Gebiet der Tschechischen Republik hat in den Stellungnahmen und Schlussfolgerungen viele Zweifel geweckt. In den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8613, 8559, 8555, 8554, 8567A, 8664, 8664, 8659B, 8616, 8597B, 8585B, 8583, 8579B, 8598, 8599, 8602, 8604, 8673, 8681 wurden auch angegeben, dass die Fortführung bis zur Grenze erfolgt mit der Tschechischen Republik kann Staubentwicklung und Verschlechterung der Luftqualität verursachen, da sich die Klimakrise verschärft. In ihrem Schreiben Nr. 8663 wies die tschechische Gesellschaft auf die Kosten des Luftüberwachungsgeräts hin.

In dem Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8546 und in dem Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670) wurde behauptet, dass die meteorologischen Daten, die auf Langzeitmessungen des Uhelna-Gebiets basierten, allgemein, unvollständig und irreführend seien. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Modellierungsansatz neben der südöstlichen Luftströmung auch die südöstliche und südliche

Strömung in einem Anteil von über 30% umfasst. Es wurde behauptet, dass die Dokumentation die Ausbreitung von Staub und Lärm in Bezug auf die Jahreszeiten nicht analysiere.

In dem tschechischen Gesellschaftsschreiben 8681 heißt es, dass zur Reduzierung der CO₂-Emissionen infolge der Verbrennung von Kohle aus dem Tagebau in Turów die geplante Gesamtförderung von Kohle reduziert werden sollte.

In dem Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8546 und in dem Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670) wurde Besorgnis über die Art und Menge der Niederschläge geäußert, während darauf hingewiesen wurde, dass die Niederschläge dazu neigen, sich auf das Gebiet des Tagebaus Turów zu konzentrieren. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, in der Nähe der Stadt Bogatynia und anderer Gebiete in der Tschechischen Republik eine Wetterstation in den Gebieten Uhelná, Gebiet Frydlant und Oldřichov na Hranice zu errichten, um die Niederschläge zu überwachen.

Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8685B) und die Stiftung von Greenpeace Česká republika, z. s. (Schreiben Nr. 8676) wies auf Zweifel hinsichtlich des Ausmaßes der Staubbildung hin und warf gleichzeitig vor, die NO_x- und SO₂-Emissionen bei der Analyse der Ausbreitung vom Schadstoff nicht zu berücksichtigen.

Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8685B) und der Greenpeace-Verein Česká republika, z. s. (Schreiben Nr. 8676), Amt von Liberecký kraj - Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Agrarwirtschaft (Schreiben Nr. 8678), Tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 8559, 8555, 8554, 8567A, 8664, 8659B, 8616, 8597B, 8585B, 8583, 8579B, 8579C, 8598, 8599, 8602, 8604, 8673, 8681) wurde darauf hingewiesen, dass die Dokumentation durch eine qualifizierte Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Luftqualität und eine Bewertung der kumulativen Auswirkungen des Kraftwerks Turów ergänzt werden muss lokales und globales Klima unter Berücksichtigung der sozialen Kosten, die mit dem Ausstoß großer Mengen CO₂ verbunden sind, und Beantragung einer Überwachung der PM_{2,5}-Konzentrationen an der Grenze der Tagebaugrundstücke zu den nächstgelegenen Wohngebäuden der Tschechischen Republik. Der Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8685B) forderte weiterhin Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Fortführung, d. h. der Sperre und des isolierten Grüngürtels.

Die tschechische Umweltinspektion, Regionalinspektion Liberec (Schreiben Nr. 8684) wies unter anderem auf das Fehlen von Kommentaren zur Methode zur Berechnung der Schadstoffausbreitung hin und bestätigte einige Daten, beispielsweise zum Ausmaß der Auswirkungen von Flugasche aus dem Tagebau. Amt von Liberecký kraj - Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Agrarwirtschaft (Schreiben Nr. 8678) wies auf Ungenauigkeiten in den Angaben zur Ausbreitung der Verschmutzung hin, insbesondere : Berücksichtigung der Windrichtung, Änderung der Staubaubreitungsintensität.

Die Abteilung für Artenschutz und die Umsetzung internationaler Verpflichtungen des tschechischen Umweltministeriums wies in einem Schreiben vom 1. Oktober 2019 auf die Notwendigkeit hin, eine vollständige Analyse der Ausbreitung der Verschmutzung vorzulegen, den genauen Prozess der Berechnung der PM₁₀- und PM_{2,5}-Emissionen zu erläutern und Daten aus der PM₁₀ und PM_{2,5} Überwachung vorzulegen.

Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 8545) forderte Emissionsmessungen direkt im Bereich südlich des Tagebaus an. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es zwischen Uhelná und dem Rand des Tagebaus keine natürliche Barriere gibt, die Staub stoppen könnte. Sie widersetzte sich dem Vergleich der Werte, die aufgrund von Messungen in den Vorjahren ermittelt wurden, mit dem Zustand, der nach der Erweiterung des Tagebaus in Uhelná eintrat. Bei Nordwinden aus Polen wurde auf einen unangenehmen Geruch in Uhelná hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der akustischen Auswirkung wurde in den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545 und 8546 sowie in dem Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670) die Information in Bezug auf die Tatsache in Frage gestellt, dass der Hintergrundgeräuschpegel in der Tschechischen Republik nicht überschritten wurde, wobei angegeben wurde, dass bei den Messungen unterschiedliche meteorologische Bedingungen berücksichtigt werden sollten. Es wurde betont, dass die akustischen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf Uhelna auf einem Hügel, teilweise durch die Implementierung einer grünen Wand beseitigt werden können. Die Modellierung der Lärmbedrohung von Uhelna wurde in Frage gestellt. Es wurde vorgeschlagen, ein umfassendes Fachwissen vorzulegen, das von Fachleuten auf dem Gebiet der Akustik entwickelt wurde, einschließlich Geräuschen mit unterschiedlichen Frequenzniveaus, auch im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Einwohner.

In dem Schreiben der regionalen Hygienestation von Libereckí kraj mit Sitz in Liberec vom 26. September 2019 (Schreiben Nr. 8689) wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Lärmbelastung ergänzt werden sollten, insbesondere Angaben zur Windrichtung, wobei teilweise Unterschiede zwischen berechneten und beabsichtigten Werten angegeben werden sollten in Bezug auf die Überprüfung des Berechnungsmodells, Darstellung der allgemeinen Unsicherheit von Lärmanalyseberechnungen, Darstellung des Zeitplans für den Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen, Überprüfung der Position von Lärmquellen, Überwachungsvorschläge.

In den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8427 und 8545 wurde auf negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Umgebung des Tagebaus hingewiesen. Der Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8685B) und der Verein Greenpeace Česka republika, S. (Schreiben Nr. 8676) gaben unter anderem an für die Notwendigkeit: die Auswirkungen des Tagebaus auf tschechische Schutzgebiete im Isergebirge zu analysieren, die Auswirkungen des Projekts auf Ökosysteme in Gebieten zu bewerten, die von Wasserverlust bedroht sind (z. B. das Quellgebiet Jašnica, nördliche Nebenflüsse des Baches Václavický, Feuchtgebiete im Becken des Baches Dolnovítkovský oder Quellen des Baches Jasný). Kraj Libereckí (Schreiben nr 8685B) und der Verein von Greenpeace Česka republika, z. s. (Schreiben Nr. 8676) weisen darauf hin, dass die Dokumentation durch eine Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet der Tschechischen Republik hinsichtlich der Auswirkungen auf Wasserquellen, Schutzgebiete, Forstwirtschaft und die menschliche Gesundheit ergänzt werden muss.

Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 8545, 8659B, 4546) wies aufgrund ihrer erhöhten Lage auf einen negativen Einfluss auf die Landschaft hin, insbesondere im Gebiet von Uhelná (Schreiben Nr. 8545). Es wurde Besorgnis über die weitere Verschlechterung des Lichtsmogs geäußert, die durch Arbeiten verursacht wurde, die auch nachts ausgeführt wurden (Scheinwerfer der Bergbaumaschinen leuchten), insbesondere im direkten Blick auf Wohngebäude von Uhelna.

Das Amt von Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8678), das in die Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur, historischer Pflege und Tourismus unterliegt, und das Stadtamt von Frýdlant (Schreiben Nr. 8683) wiesen aus Sicht des staatlichen Denkmalschutzes auf das Fehlen von Bedrohungen in Bezug auf historisches oder geschütztes Eigentum hin.

Das Amt für Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8678) hat im Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Raumplanung und Bauverfahren keine grundsätzlichen Bemerkungen gemacht, sondern lediglich die Berücksichtigung der Auswirkungen der Investition auf den Zustand der unterirdischen Gewässer der Tschechischen Republik, die der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dienen. Aus der Sicht des Raumentwicklungsplans wies das Stadtamt von

Frýdlant (Schreiben Nr. 8683) darauf hin, dass während der Konsultationen die folgenden Fragen besprochen werden müssen: Bewertung der Auswirkungen von Nichtinvestitionen, Bewertung hydrologischer Veränderungen, Vorschläge für Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, Überwachung und Zugang zu den erzielten Ergebnissen.

In dem Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8546 und in dem Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670) wurde vorgeworfen, dass der Investor die Frage der Auswirkungen der Investitionsumsetzung auf die Einwohner der Tschechischen Republik und insbesondere die Einwohner von Uhelná, die in eine soziale Falle zu geraten drohten, ignorierte.

In Schreiben 8545 wies die tschechische Gesellschaft darauf hin, dass sich die Annäherung des Tagebaus an die Grenze zur Tschechischen Republik auf den Rückgang des Marktwerts der Immobilie auswirken könnte.

In den Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr.: 8565, 8567B wurde das Fehlen einer Dokumentation der Analyse der Auswirkungen auf die Einwohner, einschließlich: Analyse der Schäden an der Statik des Eigentums, Verringerung ihres Wertes und ihrer Entschädigungsmethode sowie Analyse der sozialen Rezeption von Václavice und Uhelná sowie der sozialen Auswirkungen.

In Schreiben Nr. 8673 wurde darauf hingewiesen, dass die mit den CO₂-Emissionen des Tagebaus und Kraftwerks Turów verbundenen sozialen Kosten bewertet werden müssen, wobei der Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Sachschäden, das Hochwasserrisiko und die Auswirkungen des Klimawandels zu berechnen sind.

In dem Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8546 und in dem Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou vom 27. September 2019 (Schreiben Nr. 8670) wurde der Umfang des derzeit genehmigten Bergbaugebiets in Frage gestellt.

Der Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8685B) hat die Glaubwürdigkeit der Bewertung in Bezug auf vertikale Verschiebungen und deren Auswirkungen auf Gebäude angefochten.

In einem Schreiben der tschechischen Gesellschaft vom 24. September 2019 (Schreiben Nr. 8623A) wurde die Stellungnahme zu der Kollision mit der internationalen Fahrradroute Euroregional ER2 angefochten. Das oben genannte Schreiben wies auf einen Eingriff in den Fahrradroute auf dem Abschnitt von der Bogatyńska-Straße über Opolno-Zdrój bis zur Einfahrt auf der gleichen Straße um Białopole hin, und es wurde der Schluss gezogen, dass das UVP-Gesetz den Bau einer neuen Fahrradroute auf dem Abschnitt Bogatynia - Kopaczów mit spezifischen Anweisungen bis zur Durchführung der obigen Fahrradweg.

Die tschechische Gesellschaft (Schreiben Nr. 8613, 8559, 8427) wies darauf hin, dass die Fortführung des Abbaus der Lagerstätte Turów zusammen mit ihrer Ausweitung negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität der städtischen Bevölkerung, die unterirdischen Wasserressourcen, die Luftqualität und das Klima haben kann.

In dem Schreiben des Amtes von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8678) wird die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Agrarwirtschaft in Bezug auf die Gefahr von Erdbeben angefochten, und es wird genau beschrieben, welche Maßnahmen zum Schutz der Hänge gegen das Auftreten des oben genannten Erdbeben erforderlich sind.

Die Einreichung von Kommentaren in den Schreiben von Wieluń drückte keine Zustimmung zur Ausweitung und Fortführung des Tagebaus aus, die besagt, dass der Investor nach dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung im Falle einer positiven Entscheidung zu folgenden Bedingungen verpflichtet sein sollte:

- die zulässige Grenze eines neuen Abbaus festzulegen, die Grenze darf zur Tschechischen Republik in einer Entfernung von weniger als 1 km nicht erreichen (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545),
- entlang der südlichen Grenze des Tagebaus (lange vor der Erweiterung des Tagebaus) eine natürliche Sperre errichtet wurde, der mindestens 30 m hoch ist und mit einer schnell wachsenden Pioniervegetation bepflanzt ist, die durch einen hohen Zaun vor dem Beißen durch wilde Tiere geschützt ist. die Beseitigung der Sperre wird in den Plan für die Rekultivierung aufgenommen (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545, 8546 und Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670).
- Bepflanzung eines kommerziellen Waldes zwischen der Sperre und der Staatsgrenze (entlang der gesamten Breite und vor der Erweiterung des Tagebaus), der in den Plan für die Schlussanierung des Tagebaus und ihrer Umgebung aufgenommen wird (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545, 8546 und Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670)),
- im Zentrum von Uhelná fest installierte Geräte für die kontinuierliche Messung der akustischen Einflüsse und die kontinuierliche Messung des Staubes, einschließlich des Staubes PM 2,5, zusammen mit der Bereitstellung der Ergebnisse für die Einwohner von Uhelná und die zuständigen Behörden auf tschechischer Seite (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545, 8546 und Schreiben der Stadt) Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670)),
- den Auswirkungen von Investitionen ausgesetzten Einrichtungen mit einem Vorschlag für eine regelmäßige Überwachung (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545, 8546 und Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670)),
- Einrichtung des Ausgleichsfonds durch die Gesellschaft PGE (ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz) auf dem von der tschechischen Bank geführten Konto, um den Wertverlust der Immobilie und die Auswirkungen auf die Statik der Immobilie in Václavice und Uhelná auszugleichen (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545, 8546) 8567B und das Schreiben der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670),
- Ergreifen geeigneter Begleitmaßnahmen, beispielsweise Umwandlung von Ackerland nördlich von Uhelná in Waldgebiete mit Schutz der Wasseraufnahme um Uhelná (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545),
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeiten, die derzeit im Hinblick auf die Forführung des Abbaus durchgeführt werden, d. h. Entwaldung, Tagebau, Umsiedlung von Einwohnern und Abbrucharbeiten in der Stadt Białopole (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545),
- Ermittlung des finanziellen Ausgleichs auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens (im Falle einer Ausweitung des Tagebaus) an die Grundbesitzer in Uhelná (Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8545).

In Schreiben der tschechischen Gesellschaft Nr. 8546, 8559, 8598, der Stadt Hrádek nad Nisou (Schreiben Nr. 8670) und des Vereins Greenpeace Česká republika, z.s. (Schreiben Nr. 8676) wurden anlässlich der öffentlichen Anhörung am 19. September 2019 Stellungnahmen abgegeben. Insbesondere wurden die Qualität der Übersetzung und die mangelnde Einbeziehung von Vertretern und Mitarbeitern der PGE in Frage gestellt, die Beschränkung der Frist für Stellungnahmen in Frage gestellt und die Toleranz gegenüber lautem Verhalten einiger Teilnehmer angeklagt.

In den Schreiben: Liberecký kraj (Zeitschrift Nr. 8685B), Greenpeace-Vereinigung Česká republika, z. s. (Schreiben Nr. 8676), Amt von Liberecký kraj (Schreiben Nr. 8678), im Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Regionalentwicklung und europäische Projekte,

Tschechische Gesellschaft Nr. 8545, 8565, 8567B, wurde die Qualität und Vollständigkeit der Übersetzung der Dokumentation ins Tschechische in Frage gestellt. Das Schreiben Nr. 8545 der tschechischen Gesellschaft forderte Verhandlungen über eine finanzielle Entschädigung für die Eigentümer von Grundstücken in Uhelná (für den Fall, dass der Tagebau aus seinem bestehenden Zustand heraus erweitert wird).

In dem Schreiben der Greenpeace-Vereinigung der Tschechischen Republik, von. s. (Schreiben Nr. 8676) wies darauf hin, dass alle Ergänzungen innerhalb der Frist, innerhalb derer die tschechische Öffentlichkeit das Recht hat, sich zu äußern, vorgenommen werden sollten, um ihr die Möglichkeit zu geben, zu dem vorgelegten Material Stellung zu nehmen.

Einwände, die von den folgenden Parteien erhoben wurden: Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8685B) und dem Amt des Libereckí kraj - Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Schreiben Nr. 8678) wiesen auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen der grenzüberschreitenden Bewertung eine detaillierte Bewertung der Nullwertvariante vorzubereiten, und forderten die Vorlage von: einer detaillierten Beschreibung und Methode der Rekultivierung nach dem Ende der Nutzung, Analysen der Rekultivierungsmöglichkeiten und Varianten, Bewertung der Verringerung der erheblichen negativen Auswirkungen des Projekts,

In dem Schreiben des Büros aus Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8678) beschwerte sich das Ministerium für Umwelt und Agrarwirtschaft über das Unterlassen, auf die spezifischen Einwände und Kommentare im Schreiben vom 5. Juni 2019 einzugehen, insbesondere in Bezug auf die Beschreibung des Projekts, seine Folgenabschätzung, die Analyse nach dem Bau, die langfristige Überwachung und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Das oben erwähnte Schreiben enthält die Bedingungen, die im Laufe der Verfahren zur Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów erfüllt werden sollten, u.a. die Entscheidung, die für 10 Jahren gültig ist, berücksichtigt sowohl die Stellungnahmen des Amtes von Liberecký kraj (AZ KLUK 33669/2019 und KLUK 63435/2019), der Tschechischen Republik, vertreten durch das Umweltministerium der Tschechischen Republik, als auch der Liberecký kraj, die sich an einem Verwaltungsverfahren beteiligen wird, das sich auf das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht und zu einer Entscheidung über die Genehmigung der Investition, die Ausarbeitung der Dokumentation mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nach 10 Jahren Betrieb, die Durchführung von Minimierungsmaßnahmen, die sich aus der Analyse oder Überwachung nach der Durchführung ergeben, und die Unterzeichnung eines zwischenstaatlichen Abkommens über die finanzielle Entschädigung führt. Die nationale Behörde von Liberec hat eine Reihe von Bedingungen festgelegt, die bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen sind, darunter die Anwendung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die regelmäßige langfristige Überwachung während der gesamten Lebensdauer des Tagebaus und während der Rekultivierungsphase, die Festlegung eines Instandhaltungsplans zur Beseitigung, Minderung und Kompensation negativer Auswirkungen, die Festlegung eines genauen Verfahrens zur Durchführung von Korrektur- und Zusatzmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen, die Durchführung einer Analyse nach dem Bau.

Die tschechische Umweltinspektion, Bezirksinspektion Liberec (Schreiben Nr. 8684), gab aus der Sicht der Abfallwirtschaft und des Naturschutzes einen Mangel an Kommentaren an.

Das Büro von Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8678), das in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums fällt, hielt seine Vorbehalte in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2019 aufrecht. (KLUK-AZ 33669/2019).

Das Amt von Libereckí kraj (Schreiben Nr. 8678) beantragte, als einer der Vertreter der tschechischen Partei an dem Verfahren teilnehmen zu dürfen und Informationen über das Genehmigungsverfahren zu übermitteln.

Die Gemeinde Frýdlant (Schreiben Nr. 8683), aus der Sicht der Gemeinde: das Straßenverwaltungsamt, die Abfallwirtschaft, der Schutz der landwirtschaftlichen Ressourcen aufgrund mangelnder Kompetenz keine Kommentare zu den Unterlagen abgegeben hat. Die Gemeinde Frýdlant (Schreiben Nr. 8683) ging nicht auf die Auswirkungen der Investition aus der Sicht der staatlichen Forstverwaltung und des Jagdgesetzes ein.

Aufgrund zahlreicher Zweifel verlangte der Liberecký kraj eine Garantie für eine finanzielle Entschädigung für den Fall, dass die negativen Auswirkungen des Projekts auf eigene Kosten beseitigt werden müssen.

Am 3. und 4. Oktober 2019 fand unter Wrocław ein Treffen von Experten der polnischen und tschechischen Seite gemäß Artikel 5 des *Espoo-Übereinkommens* statt, bei dem Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Projekts auf die Tschechische Republik umfassend besprochen wurden.

Die grenzüberschreitenden Konsultationen von polnischer Seite wurden vom Generaldirektor für Umweltschutz, Herrn [REDACTED] 134, durchgeführt. An dem Treffen nahmen außerdem Vertreter der lokalen Behörde, des Investors und Spezialisten, die den Bericht vorbereiten, teil. Die Delegation der Tschechischen Partei wurde vom Direktor für Umweltverträglichkeitsprüfung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik, Evžen Doležal, geleitet. An dem Treffen nahmen auch Vertreter der Region Liberec, des Tschechischen Geologischen Dienstes, des Büros von Liberecký kraj, der Hygienestation von Liberecký kraj und der Botschaft der Tschechischen Republik in Warschau teil. Während des Treffens wurden Fragen gemäß der von beiden Parteien vereinbarten Tagesordnung und im Einklang mit den Anliegen der tschechischen Partei besprochen. Die Leistungsparameter des Projekts, Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, Auswirkungen auf das Klima, Ausgleichsmaßnahmen, Lärmbelastung, Auswirkungen auf die Felsumgebung und die natürlichen Ressourcen, Überwachung und Schlussanalyse der Auswirkungen, Auswirkungen im Zusammenhang mit der späteren Rekultivierung wurden besprochen.

Der Vertreter des Investors besprach die wichtigsten Leistungsparameter des untersuchten Projekts, und nach der Präsentation hatte die tschechische Partei die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Kommentare abzugeben, die beantwortet wurden.

Dann wurden die Auswirkungen der Investition auf die unterirdischen Gewässer erörtert, einschließlich einer Minimierungsmaßnahme, d.h. einer Dichtwand mit einer Mindestlänge von 1100 m und einer Breite von etwa 1 m. Als Ergebnis der Diskussion hielten es beide Parteien für sinnvoll, 7 bestehende Piezometer in das polnisch-tschechische Grundwasserüberwachungsnetz aufzunehmen: HP-25w/48, HP-10w/66, ZAP-1, HPSw-2, HPz-15w/61,5/I, HPz- 20w/58, HP 13w/61, im südöstlichen Vordergrund des Tagebaus Turów, entlang des Baches Jašnica. Die Daten dieser Piezometer wurden bei der Vorbereitung des hydraulischen Modells im Jahr 2015 zur Erstellung von Grundwasserspiegel-Hydrosozien verwendet. Die Parteien vereinbarten, dass die polnische Seite unverzüglich einen Antrag an die Tschechisch-Polnische Grenzwasserkommission stellen wird, um das oben genannte Überwachungsnetz um die oben genannten Grundwasser-Piezometer zu erweitern. Es wurde vereinbart, dass die polnische Partei den Mitgliedern der tschechisch-polnischen Grenzwasserkommission Zugang zu den oben genannten Piezometern gewährt. Es wurde auch vereinbart, dass die polnische Partei die Überwachung des Grundwasserspiegels der entworfenen Dichtwand sicherstellt und die Ergebnisse gemäß den Anforderungen der Bedingungen II.3 und II.4 berichtet. Es wurde auch vereinbart, dass die polnische Partei der

tschechischen Partei die Grundwasserbilanz für alle Modellschichten, die Zu- und Abflüsse für einzelne Wasserläufe in der ersten Modellschicht und den seitlichen Zufluss aus dem Kristallin mit einer Übersetzung ins Tschechische bis zum 28. Oktober 2019 zur Verfügung stellt.

Während des Treffens wurde auch vereinbart, dass die polnische Seite als Teil der Entscheidung über die Umweltbedingungen die Parameter der Schirmkonstruktion einschließlich der Beschreibung des Schutzes und der Kontrolle der Dichtwandffizienz zur Verfügung stellen wird. Darüber hinaus wird die polnische Partei nach dem Erlass der Entscheidung über die Umweltbedingungen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung (die der Investor unter der Bedingung I.2.21 vorlegen musste) über die Generaldirektion für Umweltschutz einen Zeitplan für den Bau der Dichtwand zur Verfügung stellen. Es wurde auch vereinbart, dass der Investor als Teil der abschließenden Analyse (gemäß Artikel 7 des *Espoo-Übereinkommens*) nach einem Jahr der Überwachung des Grundwasserspiegels während des Baus der Dichtwand das hydrogeologische Modell ab 2015 auf der Grundlage der Grundwasserstände an allen Messpunkten, der Oberflächenwasserströme, der Infiltration, der Wasseraufnahme, der Drainage usw. aktualisieren wird. (Bedingung Nr. III.5).

Während des Treffens besprachen Fachleute von der Investorenseite auch Fragen zu den Auswirkungen des Projekts auf Luft und Klima. Es wurde vereinbart, dass bei der Umsetzung der Investition Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen ergriffen werden. Die Verpflichtung, die oben genannten Maßnahmen zu ergreifen, wurde dem Investor im verfügbaren Teil der Entscheidung auferlegt (Bedingungen Nr. I.2.5-I.2.11) oder sie ergeben sich direkt aus den gesetzlichen Vorschriften. Es wurde auch vereinbart, dass der Investor nach der Genehmigung des Protokolls der tschechischen Partei über den Generaldirektor für Umweltschutz Messdaten aus dem Jahr 2010 über die Überwachung der Emissionen von 10 Messstationen in der Nähe des Tagebaus zur Verfügung stellen wird. Wenn diese Messungen in Zukunft fortgesetzt werden, erklärt er sich bereit, sie wie jedes Jahr an die tschechische Partei weiterzugeben.

Ausgleichsmaßnahmen waren ein weiteres Thema. Diesbezüglich wurden entsprechende Erklärungen abgegeben. Aufgrund des Fehlens von Kommentaren zu den oben genannten ein anderes Thema wurde besprochen, d. h. die Auswirkung der Investition auf den Lärm. Einschließlich der Überwachung der Lärmmessungen im GC2-Punkt (in den grafischen Anlagen im Anhang des Berichts als P28 bezeichnet) an der Grenze zur Tschechischen Republik wurden die Methode und Häufigkeit der Meldung der Messergebnisse an die Tschechische Partei festgelegt, zu der das Verwaltungsorgan den Investor unter den Bedingungen II.1 Buchst. g und II.2 verpflichtet hat. Es wurde vereinbart, dass vor der Durchführung gemeinsamer Messungen des Schallpegels A und eines Drittels des Terzspektrums, die gleichzeitig durchgeführt werden, eine Kontaktaufnahme gemäß II.1 Buchstabe g mit der tschechischen Vertragspartei erforderlich ist, um die technischen Bedingungen der Messungen zu vereinbaren, z. B. Methodik und Bewertung der Ergebnisse. Während des Treffens wurde auch vereinbart, dass der Lärmpegel A von der tschechischen Seite gemessen und mit der Generaldirektion für Umweltschutz in Verbindung gesetzt wird, die in diesem Fall von dem Tagebau Informationen über Arbeitslärmquellen und deren Standort während der Messungen erhält und diese der tschechischen Partei zur Verfügung stellt. Um den oben genannten Vorgang durchführen zu können, war der Investor verpflichtet, ein Verzeichnis der Arbeitslärmquellen zu führen und auf Anfrage der Tschechischen Partei Daten zur Verfügung zu stellen (Bedingung Nr. I.2.22). Wenn die in den tschechischen Rechtsvorschriften festgelegten Hygienegrenzen überschritten werden, wurde die

tschechische Seite über die Möglichkeit informiert, die polnischen Kontrollorgane (den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Wrocław) darüber in Kenntnis zu setzen.

Ein weiteres Thema, das während des Treffens besprochen wurde, waren die Auswirkungen auf die Gesteinumgebung und die natürlichen Ressourcen. Es wurde festgestellt, dass das vom Investor vorgestellte Modell keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik hat.

Das nächste Panel stimmte dem Umfang der Schlussanalyse im Sinne von Anhang 5 des *Espoo-Übereinkommens* zu. Es wurde vereinbart, dass der Investor die Analyse nach der Implementierung einmal nach Durchführung der Maßnahme zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt durchführen und sie an die tschechische Partei übertragen würde. Eine solche Verpflichtung wurde dem Investor unter den Bedingungen III.4 - III.6 auferlegt. Die Parteien einigten sich darauf, auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse einen möglichen Erweiterungsbedarf oder andere Überwachungsänderungen festzustellen und wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus stellt der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław sicher, dass der Investor bei nachgewiesenen erheblichen negativen Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet der Tschechischen Republik gezwungen ist, wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Das Obige ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Verfügung nach Art. 82 Absatz 1c des Gesetzes über den Umweltschutz, der vorsieht, dass, wenn die Ergebnisse der Analyse oder Überwachung nach der Umsetzung darauf hindeuten, dass die Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Projekt an die Erfordernisse des Umweltschutzes anzupassen, sollte das Verfahren eingeleitet werden, Art. 362 oder Art. 363 des Gesetzes vom 27. April 2001 zum Umweltschutzgesetz (d. h. poln. GBl Jahrgang 2019, Pos. 1396, mÄ.) (als p.o.ś bezeichnet). Das oben genannte Verfahren kann auch auf Antrag der Behörde eingeleitet werden, die die Entscheidung über die Umweltbedingungen erlassen hat.

Während des Expertentreffens wurden im nächsten Schritt die Auswirkungen der Investition im Zusammenhang mit der Endrekultivierung besprochen. Es wurde erklärt, dass mögliche Rekultivierungsaktivitäten, die in der Schaffung eines Wasserreservoirs bestehen, gemäß den für die Dauer der Investition geltenden Bestimmungen in einem gesonderten Verwaltungsverfahren geregelt werden. Es wurde vereinbart, die Tschechische Partei über die Einleitung eines Verfahrens zur Folgenabschätzung dieser Tätigkeiten zu informieren und sie zu fragen, ob die Tschechische Partei an einer Teilnahme am grenzüberschreitenden Bewertungsverfahren interessiert ist.

In der letzten Sitzung wurden Verfahrensfragen besprochen, einschließlich der nächsten Schritte des Verfahrens, wie die Vorgehensweise der tschechischen Partei bei der Entscheidung über die Umweltbedingungen zu berücksichtigen ist, sowie die Ergebnisse einer öffentlichen Verwaltungsanhörung, die am 19. September 2019 in Bogatynia stattfand. Die tschechische Partei verpflichtete sich, ihre Stellungnahme zusammen mit den Stellungnahmen der tschechischen Behörden und den diesbezüglichen öffentlichen Stellungnahmen, die am 10. Oktober 2019 hinzugefügt wurden, zu übermitteln. Die polnische Partei verpflichtete sich, der tschechischen Partei bis zum 28. Oktober 2019 Informationen zum Grundwasserhaushalt zusammen mit einer tschechischen Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Die tschechische Vertragspartei stellte sicher, dass die Stellungnahme im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bis zum 15. November 2019 im grenzüberschreitenden Kontext des Projekts dargelegt wurde.

Die Parteien einigten sich darauf, dass alle während der zweitägigen grenzüberschreitenden Konsultation besprochenen Fragen in Form eines Expertentreffens gemäß Art. 5 des *Espoo-Übereinkommens* wurden ausführlich vorgestellt und erläutert, und

die neuesten Informationen, die die polnische Partei vor der endgültigen Stellungnahme der tschechischen Partei ergänzen wird, beziehen sich auf den Grundwasserhaushalt. Es wurde vereinbart, dass der nächste Informationsaustausch gemäß den aufgezeichneten Schlussfolgerungen oder der Entscheidung über die Umweltbedingungen stattfinden wird.

Eine Zusammenfassung der oben genannten Regelungen enthält das Protokoll über grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik über die Frage einer Entscheidung über die Umweltbedingungen des Projekts mit dem Titel "Fortführung des Abbaus der Braunkohlegrube Turów" (im Folgenden: Protokoll über grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik). Das Protokoll wurde von beiden Parteien unterzeichnet und somit als verbindliche offizielle Position der tschechischen Partei anerkannt.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019, AZ: WO000.4235.1.2015.MS.42 und vom 23. Oktober 2019, AZ: WO0Ś.4235.1.2015.MS.44 übermittelte der regionale Umweltschutzdirektor in Wrocław dem Investor eine Stellungnahme zu den Verfahrensbeteiligten, Behörden und die Öffentlichkeit (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik), um auf Kommentare und Anfragen zu antworten.

In einem Schreiben vom 11. Oktober 2019 übermittelte die Greenpeace Polska-Stiftung eine Kopie eines Schreibens vom 10. Oktober 2019, das sie im Rahmen des von dieser Stelle geführten Verfahrens zur Eintragung in das Denkmalregister des ehemaligen Kurhauses Erholungsheim Rudelsburg, d. h. Objekt befindet sich in der ul. Kasztanowa 22 in der Stadt Opolno-Zdrój. Das Begleitschreiben wies darauf hin, dass die Aussagen und Beweise im Schreiben vom 10. Oktober 2019 enthalten sind. Die an den Denkmalpfleger der Woiwodschaft Niederschlesien gerichteten Forderungen wirken sich unmittelbar auf dieses Verfahren aus. Darüber hinaus enthielt das Beifügungsschreiben umfangreiche Beweise. Nach Ansicht des lokalen Verwaltungsorgans standen jedoch nicht alle eingereichten Unterlagen in direktem Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren. In Anbetracht dessen forderte das Verwaltungsorgan die Greenpeace Polska Foundation mit Schreiben vom 28. Oktober 2019, AZ: WO0Ś.4235.1.2015.MS.46, auf, die Informationen, insbesondere die Aussagen und Nachweise in den oben genannten zu präzisieren. Eine Kopie des an den Denkmalpfleger der Woiwodschaft Niederschlesien gerichteten Schreibens vom 10. Oktober 2019 spiegelt sich direkt in den Verfahren wider, die in diesem Fall geführt wurden, und auf welche Umstände genau Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 mit den AktenAZ KWT/TGO.502-2/2018/1008(III) und KWT/TGO.502-2/2018/1012(III) beantwortete der Investor das Schreiben des Sächsischen Umweltamts, Landwirtschaft und Geologie und das Landesamt von Zittau. Diese Stellungnahmen wurden vom Generaldirektor für Umweltschutz in einem Schreiben vom 21. Oktober 2019, AktenAZ: DO0Ś-TSO0Ś.440.4.2015.MT.39, an die deutsche Partei weitergeleitet. In einem Schreiben vom 14. Oktober 2019, AZ: KWT/TGO.502-2/2018/1008(III), übermittelte der Investor der deutschen Partei der Stadt Zittau die Übersetzung des Berichts und schlug zusätzliche Lösungen zum Schutz der Umwelt vor, um die akustischen Auswirkungen auf die Investition in der Region Drausendorf zu niedrigeren zulässigen Niveaus zu minimieren.

In einem Schreiben vom 17. Oktober 2019, AZ: DOOS-TSO0Ś.440.4.2015.MT.38, leitete der Generaldirektor für Umweltschutz ein Schreiben der tschechischen Partei vom 10. Oktober 2019 an das lokale Verwaltungsorgan weiter, AZ: MZP/2019/710/8739, begleitet von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden. Der Generaldirektor für Umweltschutz beantragte Überprüfung und Berücksichtigung der im Rahmen dieses Verfahrens

abgegebenen Stellungnahmen. Darüber hinaus, im oben genannten Schreiben vom 17. Oktober 2019 übermittelte der Generaldirektor für Umweltschutz ein Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes Freistaat Sachsen vom 17. September 2019, AktenAZ: PGBK-0522/503/32019/25668, über die Übertragung an die polnische Partei Schriften einer natürlichen Person, [REDACTED] 43 [REDACTED]. Der Generaldirektor für Umweltschutz beantragte, die Bemerkungen zu den oben genannten Punkten, die von [REDACTED] 43 [REDACTED] erhoben wurde. Er übermittelte in einer E-Mail an das Oberbergamt ihre Stellungnahme zum Verfahren zur Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit an diesen Verfahren. Das lokale Verwaltungsorgan hat am 23. Oktober 2019 unter dem AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.44 das oben genannte Schreiben vom 17. Oktober 2019 an den Investor weitergeleitet, um die von ihm gemachten Anmerkungen zu übersetzen und auf sie hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019, AktenAZ: KWT/TGO.502-2/20181060/(III), hat der Investor gemäß den bei grenzüberschreitenden Konsultationen vereinbarten Vereinbarungen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik eine Grundwasserbilanz für alle Schichten erstellt Modell, Zu- und Abflüsse für einzelne Wasserläufe in der ersten Modellschicht und seitlicher Zufluss aus kristallinem Kristallzustand für 2015 und 2044 in Varianten ohne und mit Dichtwand. Der Generaldirektor für Umweltschutz hat in einem Schreiben vom 29. Oktober 2019 mit AZ: DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.40 das oben genannte Schreiben des Investors an die tschechische Partei weitergeleitet und damit die bei grenzüberschreitenden Konsultationen eingegangenen Verpflichtungen in Form eines Expertentreffens von der Tschechischen Republik erfüllt. Darüber hinaus informierte der Generaldirektor für Umweltschutz die tschechische Partei, alle Kommentare und Stellungnahmen der tschechischen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens gemäß Art. 5 der *Espoo-Konvention* und eine öffentliche Verwaltungsanhörung werden bei der Entscheidung über die Umweltbedingungen berücksichtigt. Gleichzeitig bat der Generaldirektor für Umweltschutz um die Stellungnahme der Tschechischen Republik bis zum 16. November 2019.

Mit der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2019, AktenAZ: WOOS.4235.1.2015.MS.45, teilte das Verwaltungsorgan den Parteien den Verfahrensstand einschließlich der im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens durchgeführten Fachkonsultationen mit.

In einem Schreiben vom 6. November 2019 antwortete Greenpeace Polska auf die Bitte der lokalen Behörde mit Erläuterungen zu Denkmälern.

Mit Schreiben vom 14. November 2019 übermittelte der Generaldirektor für Umweltschutz der Tschechischen Partei ein vereinbartes Protokoll über grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik über die Erteilung einer Entscheidung über die Umweltbedingungen des Projekts mit dem Titel "Fortführung des Abbaus der Braunkohlegrube Turów" zur Unterzeichnung durch einen Vertreter der Tschechischen Partei.

In der Entscheidung vom 20. November 2019 erlaubte AZ: WOOS.4235.1.2015.MS, Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław (durch Erteilung des Antrags vom 5. November 2019) dem Verein Greenpeace Česká republika z.s. mit Sitz in Prag als Parteien an diesen Verfahren teilzunehmen.

Mit der Bekanntgabe vom 21. November 2019, AZ: WOOS.4235.1.2015.MS.49, informierte das lokale Verwaltungsorgan die Parteien über den Stand des Verfahrens, einschließlich des Erlasses der oben genannten Entscheidung vom 21. November 2019.

In Schreiben vom 15. November 2019, AZ: KWT/TGO.502-2/2018.1129(III), vom 27. November 2019, AZ: KWT/TGO.502-2/2018.1154(III) und vom 28. November 2019, AktenAZ: KWT/TGO.502-2/2018.1161(III), der Investor verwies auf während des Verfahrens eingereichte Stellungnahmen.

Mit Schreiben vom 26. November 2019 übermittelte der Generaldirektor für Umweltschutz der Gemeinde die *Stellungnahme der Tschechischen Republik* zum Projekt vom 15. November 2019 (als Position bezeichnet) und ein Schreiben des Sächsischen Oberbergamts vom 12. November 2019.

Aus der oben genannten Stellungnahme geht hervor, dass die Tschechische Republik mit der Durchführung des betreffenden Projekts nicht einverstanden ist. Gleichzeitig wurden im Falle einer Entscheidung des lokalen Verwaltungsorgans über die Umweltbedingungen Forderungen gestellt, zu deren Erfüllung das Verwaltungsorgan den Investor verpflichten sollte. Die meisten Ansprüche waren die gleiche wie die Feststellung, die während des Treffens der Experten der polnischen und der tschechischen Partei gemäß Art. 5 des Übereinkommens über die Folgenabschätzung getroffen wurde. Diese Forderungen wurden auf diese Entscheidung übertragen und sind für den Investor verbindlich geworden. Anforderungen, die in der Stellungnahme dargelegt wurden und während der Sitzung nicht vereinbart oder in Bezug auf die auf der Sitzung getroffenen Vereinbarungen geändert wurden, sind nachstehend zusammengefasst:

- Punkt III.5 der Stellungnahme: "Vor Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen ist der Tschechischen Partei über den Generaldirektor für Umweltschutz eine vollständige Dokumentation über die Dichtwand vorzulegen, insbesondere über die Parameter der Dichtwand, einschließlich der Spezifikation zum Schutz und zur Kontrolle ihrer Wirksamkeit sowie über den Wert des angegebenen Filtrationskoeffizienten Mauerkapazität, Wartungsplan während des Betriebs und Angaben zu spezifischen Maßnahmen, die im Falle eines Verstoßes gegen die Integrität der Dichtwand infolge der Absenkung des Grundgesteins zu treffen sind. Gleichzeitig Informationen über Unsicherheiten und mögliche Abweichungen in Bezug auf die Beurteilung der zukünftigen Wirksamkeit der Dichtungswand und den Zeitplan für ihre Umsetzung vorlegen. "
- Punkt III.6. der Stellungnahme: im Rahmen der Entscheidung über die Umgebungsbedingungen die Überwachungsbedingungen mit einem spezifischen Plan weiterer Gegenmaßnahmen, die ergriffen werden, wenn die Überwachung die Unwirksamkeit der Dichtungswand zeigt, sind zu ergänzen. Insbesondere ist es eine Verpflichtung, die Trinkwasserversorgung für exponierte Standorte sicherzustellen und einen finanziellen Ausgleich für den Grundwasserverlust in Höhe des Wasserverlusts zu leisten",
- Punkt III.7 der Stellungnahme: "bevor der endgültigen Genehmigung des Projekts erteilt wird, wird eine Bewertung des Projekts gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRL unter Beteiligung der Tschechischen Republik durchgeführt, die Auswirkung wird auf den Zustand des Gewässers wahrscheinlich auch für die Tschechische Republik gelten. "
- Punkt III.18 der Stellungnahme: "Wenn auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse festgestellt wird, dass eine Erweiterung oder andere Überwachungsänderungen erforderlich sind und wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen, sind diese Änderungen vorzunehmen, die Überwachung zu erweitern, diese Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Der spezifischen Grundwasserspiegel werden daher bestimmt, den beide Parteien für kritisch halten",

- Punkt III.20. der Stellungnahme: "auf der Grundlage der von der Tschechischen Partei zur Verfügung gestellten Quellendaten und aufgrund eigener Messungen erhaltenen Daten alle zwei Jahre eine Bewertung der Bodensenkung sollten der tschechischen Partei zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Bewertung erhebliche negative Auswirkungen nachweist, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen und deren Wirksamkeit zu bewerten",
- Punkt III.22 der Stellungnahme: "Vor der Ausweitung des Betriebs ist eine natürliche Sperre entlang der südlichen Grenze mit einer Höhe zu errichten, die ausreicht, um die Auswirkungen des Projekts auf das tschechische Gebiet so gering wie möglich zu halten. Die Sperre ist mit einer zum Pflanzen von Bäumen geeigneten Erde auszurüsten. Die Sperre ist qualitativ und dicht mit mittelgroßen bis hohen Bäumen zu pflanzen, die richtige Pflege und den Schutz der Bäume sind zu sorgen. Es ist erforderlich einen geeigneten Wirtschaftswald zwischen der Sperre und der Staatsgrenze zu pflanzen"

An dieser Stelle sei zunächst darauf hingewiesen, dass sowohl der Direktor der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Vertreter von Libereckí kraj als auch andere Vertreter der Tschechischen Partei an Expertentreffen im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen am 3. und 4. Oktober 2019 in Breslau teilnahmen. Während dieses Treffens wurden Fragen im Zusammenhang mit den von der tschechischen Partei vorgeschlagenen Investitionen auf hoher fachlicher Ebene erörtert. Die Auswirkungen der zweitägigen Diskussion waren die Ergebnisse, die von beiden Parteien aufgezeichnet und gebilligt wurden. Im Zusammenhang mit dem oben Gesagten ist die Änderung der Stellungnahme der tschechischen Partei für die lokale Behörde unverständlich, eine ähnliche Stellungnahme hat der Generaldirektor für Umweltschutz im Schreiben an Direktor für Umwelt und integrierte Prävention der Tschechischen Republik vom 14. Januar 2020 unter der Bezugnahme auf DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.50 zum Ausdruck gebracht. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung ging das Verwaltungsorgan jedoch auch auf die inhaltlichen Anforderungen ein.

Darüber hinaus informiert ein Schreiben des Generaldirektors für Umweltschutz vom 12. November 2019 des Sächsischen Oberbergamtes über das geplante Wiederaufnahmeverfahren der deutschen Partei vom 9. Dezember 2019 bis einschließlich 30. Dezember 2019.

In einem Schreiben vom 18. Dezember 2019, in dem die Ergebnisse des Protokolls über grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik zusammengetragen wurden, übermittelte der Investor des lokalen Verwaltungsorgans und dem Generaldirektor für Umweltschutz Messdaten zur Überwachung der Staubigkeit in dem Tagebau. Der obengenannte Generaldirektor für Umweltschutz übermittelte der tschechischen Partei in einem Schreiben vom 7. Januar 2020 AZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.54.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019, AktenAZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.44 / PSz, Generaldirektor für Umweltschutz, übermittelte dem lokalen Verwaltungsorgan die Protokolle der grenzüberschreitenden Konsultationen in Expertentreffen, die am 3. und 4. Oktober 2019 mit der Tschechischen Republik und am 4. September mit der Bundesrepublik Deutschland stattfanden.

Wie bereits erwähnt, hat der Generaldirektor für Umweltschutz mit Schreiben vom 6. Dezember 2019, AZ DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.45 / PSz an den Vorsitzenden der polnisch-tschechischen Kommission für Grenzgewässer des Ministeriums für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt in Bezug auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vereinbarung bei den grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines

Expertentreffens mit der Tschechischen Republik, bei dem die Überwachung auf weitere Messstellen ausgeweitet werden sollte, gewendet. Der Generaldirektor für Umweltschutz informierte die oben genannte Behörde in einem Schreiben vom 15. Januar 2020 mit der AZ: DOOŠ-TSOOŠ.440.4.2015.MT.55.

Mit der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019, AZ: WOOŠ.4235.1.2015.MS.50, informierte die örtliche Behörde die Verfahrensbeteiligten über die Möglichkeit, die Akten zu überprüfen und eine Erklärung zu den gesammelten Beweisen und Materialien sowie den gestellten Anträgen abzugeben, bevor sie eine Entscheidung im Jahr 2015 erließ innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Mitteilung jedoch gemäß Art. 49 der Zivilprozessordnung. Die Benachrichtigung gilt nach 14 Tagen öffentlicher Bekanntmachung als erfolgt.

In einem Schreiben vom 17. Dezember 2019 gab die 137-Stiftung bekannt, dass die Teilnahme der deutschen Gesellschaft vom 9. Dezember 2019 bis zum 20. Januar 2020 stattfinden wird. Sie beantragte im Zusammenhang mit dem Vorstehenden, das vorgenannte Verfahren nicht einzustellen Frist. Anbei die oben genannten die Schreibene reichten eine öffentliche Bekanntmachung in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland wurden Kommentare und Anträge eingereicht, von denen eine kurze Zusammenfassung im Folgenden wiedergegeben wird. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich nicht um eine vollständige Zuordnung des Inhalts der Kommentare handelt, sondern nur um eine Skizze der angesprochenen Probleme (der ursprüngliche Inhalt der Kommentare und Anträge ist in den Akten enthalten).

165 Staatsbetrieb Sachsenforst (Schreiben vom 10. Dezember 2019) - wies darauf hin, dass er als Vertreter des sächsischen Sachsenforsts keine Einwände gegen das Projekt erhoben habe.

25 Großer Kreisstand Zittau (Schreiben vom 18. Dezember 2019) - Er gab an, seine Stellungnahme im Schreibens vom 12. September 2019 nicht geändert wurde, dessen Umfang bereits in diesem Beschluss beschrieben wurde.

166 Grüne Linga Sachsen e.V. (Schreiben vom 11. Dezember 2019) - wies auf die Unfähigkeit hin, Stellung zu nehmen.

167 Landkreis Görlitz (Schreiben vom 20. Dezember 2019) - gab an, dass die früheren Stellungnahmen des Landkreises Görlitz gültig waren, und fügte das Schreiben vom 18. September 2019 bei, in dem Kommentare zum Protokoll der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Sachverständigentreffens mit der deutschen Vertragspartei eingereicht wurden die Form der Anforderung, Einträge für Oberflächengewässer im Rahmen der WRRL hinzuzufügen, sowie Einträge zur Einstufung der Gebiete Drausendorf und Hirschfelde in Bezug auf den zulässigen Geräuschpegel. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2019 Stellungnahmen zum Naturschutz abgegeben. Sie wies darauf hin, dass eine dem Naturschutzgesetz unterliegende erhebliche Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schutzgüter der Bundesrepublik Deutschland durch den Ausbau des Tagebaus Turów (z. B. durch Verseuchung von Wasserläufen oder Luft, Absenkung des Grundwasserspiegels) ausgeschlossen werden sollte, und spezifizierte Anforderungen für solche Investitionen wie: Pflege von Sträuchern im Grenzgebiet, Vorlage einer breiteren Übersetzung des natürlichen Teils des Berichts, Aktualisierung des Eintrags zur Verbesserung des Schreibfehlers (bei versehentlicher Eingabe der Größe der vorgeschlagenen Siedlungen wurden 5 cm statt 5 mm eingegeben), Gewährleistung der Einhaltung der WRRL-Annahmen, Fortführung der Überwachung der Oberflächengewässer unter Verwendung eines breiten Spektrums von Parametern.

168 Landestalsperren-Verwaltung (Schreiben vom 11. Dezember 2019) - Im Namen der Landestalsperrenverwaltung wies er darauf hin, dass das fragliche Projekt nicht die in den oben genannten Punkten angesprochenen Probleme betraf Landestalsperrenverwaltung.

32 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Schreiben vom 20. Dezember 2019)

- Er reichte Stellungnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz ein (eine unvollständige Analyse der Auswirkungen auf die Natur wurde vorgeworfen).
- Er äußerte sich zum Thema Wasser (er wies darauf hin, dass aus hydrogeologischer Sicht die Empfehlung aus der in den vorangegangenen Verfahrensphasen vorgelegten Position, die Entwicklung eines detaillierten, inhaltlich nachvollziehbaren Dokuments, auf dessen Grundlage eine verbindliche Bewertung der Auswirkungen auf den Grundwasserleiter in dem betroffenen Gebiet Sachsens sowie auf das Grundwasser möglich sei auch notwendige Grundwasserüberwachung),
- Lärmkommentare (Angabe, dass der zulässige Lärmpegel in Hirschfelde bei den Messungen ab dem zweiten Quartal 2019 nicht überschritten wurde),
- Er übermittelte Kommentare zur Luftqualität (er gab an, dass die einzige verlässliche Quelle für die Beurteilung der Luftqualität die Überwachung der Luftqualität an der sächsischen Grenze an der Messstelle der Generalinspektion für Umweltschutz in Działoszyń ist, wo in den letzten zwei Jahren nicht mehr als 35 Tage mit durchschnittlich höheren PM10-Werten registriert wurden , als 50 als 50 g / ³),
- Er äußerte sich zum Schutz der Fischarten und der Fischerei (er wies darauf hin, dass die in die Lausitzer Neiße eingebrachte Menge an rohem oder ungefiltertem Wasser (bei sintflutartigen Regenfällen) auf ein möglichst geringes Niveau begrenzt werden sollte und betonte, dass durch den Einsatz geeigneter Technologien dafür gesorgt werden sollte, dass nr ernsthafte Versickerung des Wassers der Lausitzer Neiße in den Tagebau Turów).

169 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen (Schreiben vom 18. Dezember 2019) - weist darauf hin, dass die Änderung der Grenzen des Abbaugebiets (Planungsstand: Juli 2019) nicht für das Sächsische Straßen- und Verkehrsbüro mit Sitz in Budziszyn gilt. Es wurde geltend gemacht, dass keine Interessen dieses Amtes verletzt wurden.

170 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Schreiben vom 13. Dezember 2019):

- Im Bereich Grundwasser, Hydrogeologie, Trinkwasserversorgung wies sie darauf hin, dass dem Bericht vor allem spezifische Informationen über Schlitzwände (Lage, Zustand, Anschluss) sowie das Sanierungskonzept zur Sanierung/Rekultivierung/Erhöhung des Grundwasserspiegels nach 2044 noch fehlen. Sie erklärte, dass der Kommentar "Informationen über die Endrekultivierung sind in separaten Entscheidungen/Berichten enthalten" in dieser Hinsicht unzureichend sei, und sprach auch die Frage des Wasserkörpers an, der während der Endrekultivierungsphase geschaffen werden soll,
- Im Bereich der Oberflächengewässer und des Hochwasserschutzes kam sie zu dem Schluss, dass die Fragen der Wasserqualität und der WRRL noch nicht ausreichend geklärt sind. Sie hielt an ihrer Position bezüglich unzureichender Daten zur Wasserchemie fest und erklärte, dass sie immer noch nicht in der Lage sei, eine Stellungnahme zu beziehen.

- Im Bereich der Oberflächengewässer lenkte sie die Aufmerksamkeit auf Aspekte, die mit den geplanten Methoden der Rekultivierung in bestimmten Varianten, einschließlich der sogenannten Nullvariante, zusammenhängen.

171 (Schreiben vom 6. Januar 2020) - wiesen darauf hin, dass die Europäische Union beschlossen hat, die Klimaneutralität für Europa bis 2050 zu erreichen, und als Mitglied der Europäischen Union muss auch die Republik Polen diesem Beschluss folgen. Daher kamen sie zu dem Schluss, dass die Fortführung des Tagebaus bis 2044 keinen Sinn macht und eindeutig im Einklang mit dem Klimaziel steht. Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass der Kohleabbau sinnlos ist und dass nicht der weitere Abbau von fossilen Brennstoffen, sondern die Nutzung alternativer Energiequellen der Weg in die Zukunft sein sollte. Die Europäische Union leistet in diesem Bereich umfangreiche Strukturhilfe.

172 Wassergenossenschaft Hartau (Schreiben vom 14. Januar 2020) - wies darauf hin, dass sie als Vertreterin der Wassergenossenschaft Hartau Einwände gegen die erwartete Fördertiefe von etwa 300 m und die Fortführung des Tagebaus nach Süden erhob und erklärte, dass sich diese Aktivitäten auf die Produktivität der Quellen der Gesellschaft auswirken könnten.

33 (Schreiben vom 20. Januar 2020):

- Er wies darauf hin, dass sie aufgrund der nicht funktionierenden Verbindung mit dem Zugang zur Dokumentation zu diesem Projekt nicht erneut auf das Projekt Bezug nehmen kann, hält jedoch an der in früheren Schreiben zum Ausdruck gebrachten Position fest.

173 (Schreiben vom 16. Januar 2020), 43 (E-Mail vom 17. Januar 2020), 174 (E-Mail vom 20. Januar 2020), 44 (Schreiben vom 19. Januar 2020), 45 (Schreiben vom 20. Januar 2020) nahmen Stellung: das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere an:

- mangelnden Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, fehlender Zugang zu öffentlich zugänglichen Dokumenten im Gegensatz zu öffentlichen Bekanntmachungen, fehlende Verfügbarkeit von Interpretationen, fehlender Zugang über ein Webportal, Einschränkung des Umfangs der erhobenen Einwände, Übersetzung des Vorschlags und der Dokumentation, Treffen, Zusammenfassung, Frist für das nächste Treffen in Bezug auf Besprechung dieses Themas.
- Darüber hinaus gaben sie eine Reihe von Kommentaren zur Dokumentation ab, darunter: mangelnde nicht-technische Zusammenfassung, die Vollständigkeit der Dokumentation, mangelnde glaubwürdige Begründung für die fragliche Investition, die Auswirkungen auf das Grundwasser, Schäden an Gebäuden, Staubbelastung, Auswirkungen auf Lärm, die Gefahr der Auswaschung von Schwermetallen, die Nichteinhaltung des europäischen deutschen Natur - und Artenschutzrechts, Aspekte des Abfallrechts, die Nichteinhaltung des Pariser Abkommens über den Klimawandel und des europäischen "Grünen New Deals".

175 (Schreiben vom 14. Januar 2020) kommentierte die Dokumentation und den dargestellten Wirkungsbereich des Projekts, insbesondere äußerte er Bedenken hinsichtlich: unvollständiger Berücksichtigung der Luftverschmutzung, unvollständiger Überprüfung der Freisetzung von Treibhausgasen, fehlender sozialer Verantwortung sowie unvollständiger Planungsunterlagen und Verfahrensfehler.

176, Naturpark Zittauer Gebirge e.V. (E-Mail vom 16. Januar 2020): eine leere Nachricht ohne Anhang, über die die Behörde den Antragsteller per E-Mail vom 17. Januar 2020 informiert hat.

Name unleserlich, ÖkoHof Wobst GbR, (E-Mail vom 16. Januar 2020):

- Auf Bedenken bezüglich der Grundwasserversorgung des ÖkoHofes Wobst GbR wurde im Zusammenhang mit der Senkung des Grundwasserspiegels hingewiesen,
- Besorgnis über die Auswirkungen von Schadstoffen in der Luft, im Wasser und im Boden sowie von Pflanzen und damit von Futtermitteln für Nutztiere geäußert wurde
- Die Auswirkungen der Braunkohleverbrennung auf das globale Klima sowie auf Flora, Fauna und Lebensräume wurden identifiziert.

Person unleserlich, WasserLeitungsgenossenschaft, Ober- und Mittelherwigsdorf eg., (E-Mail vom 16. Januar 2020):

- wurde ein allgemeiner Einwand gegen das Projekt erhoben,
- Es wurden Bedenken hinsichtlich der Gefahr einer Störung der Grundwasserleiter geäußert, die zu einer Verringerung des Niveaus des gewonnenen Trinkwassers in der Gemeinde Mittelherwigsdorf führen könnte,
- Das Vorhandensein eines Mikroklimas, das durch den Tagebau geprägt ist, wurde angedeutet,
- Die möglichen negativen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf das Leben der Einwohner der oben genannten Gemeinde und auf die Qualität des Trinkwassers wurden ebenfalls angesprochen.

28

(E-Mail vom 19. Januar 2020):

- Er wies auf die Notwendigkeit hin, die Quecksilberemissionen im Kraftwerk Turow zu kontrollieren,
- Er wies auf das Vorhandensein von radioaktiven Isotopen in der Braunkohle hin, die beim Abbau, bei der Verbrennung und bei der Asche aus dem Kraftwerk Turów freigesetzt werden können, und forderte Messungen der Radioaktivität in der Umgebung des Tagebaus und des Kraftwerks,
- Einwände gegen die Bewertung der Auswirkungen der Treibhausgasemissionen bei der Kumulierung mit dem Kraftwerk und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens erhoben,
- Er verwies auf die sozialen Auswirkungen des Verzichts auf die Verbrennung von Braunkohle
- Er wies auf einen Verfahrensfehler hin, der in einer zu späten Entscheidungsfindung besteht, die es nicht erlaubt, im Falle der Uneinigkeit mit der Fortführung des Projekts wirksame Rückforderungsmaßnahmen zu ergreifen,

178

(E-Mail vom 20. Januar 2020):

- Sie hat sich allgemein gegen die Fortführung der Förderung der Lagerstätte Turów ausgesprochen, insbesondere im Hinblick auf die Zerstörung der natürlichen Lebensräume und die Bedrohung des Klimas
- Sie wies darauf hin, dass die Stadt Zittau bereits unter dem Einfluss des Tagebaus steht, unter anderem aufgrund von Senkungen, und wies auch auf den Wassermangel hin

179

(E-Mail vom 17. Januar 2020):

- Sie wies darauf hin, dass der Investor die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Betracht ziehen sollte, und sprach sich allgemein gegen die Fortführung des Braunkohleabbaus aus,
- Sie wies auch allgemein auf die Risiken hin, die mit dem Betrieb des Projekts verbunden sind, insbesondere auf Lärmbelästigung, Feinstaubbelastung, Lichtverschmutzung, die Sorge um Trink- oder Grundwasser und die Zerstörung der Natur sowie auf das mit den Kohlendioxidemissionen verbundene Klimarisiko.

55 (Schreiben vom 20. Januar 2020):

- Er wies darauf hin, dass das politische Ziel die Klimaneutralität ist,
- Er wies auf die Auswirkungen des Tagebaus auf über- und unterirdische Gewässer hin - insbesondere auf die Lausitzer Neiße,
- Er betonte, dass der Tagebau möglicherweise den Absenkung oder die Erhöhung der Erdoberfläche beeinflussen wird;
- Er gab die Auswirkungen der Investition in Bezug auf die Luftbelastung an - Verschmutzung von PM10, PM25, einschließlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen,
- Er warf die Frage der Auswirkungen des Tagebaus auf die Böden auf.

55 (E-Mail vom 20. Januar 2020):

- Sie warf Fragen im Zusammenhang mit der auf der Seite der Lausitzer Neiße gelegenen Säule auf,
- Sie äußerte sich besorgt über den Zustand des Flusses Lausitzer Neiße aufgrund der Auswirkungen des Tagebaus auf die hydrogeologischen Bedingungen des Investitionsgebietes,
- Sie äußerte sich besorgt über die Stabilität des Schutzpfeilers gegen die Lausitzer Neiße aufgrund der Möglichkeit seines langfristigen Funktionierens,
- Sie brachte Bedenken hinsichtlich der Parameter der entworfenen Dichtwand und deren Wirksamkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Landabsenkung vor,
- Sie kam zu dem Schluss, dass die Investition nicht im Einklang mit der allgemeinen Politik der Länder zur Eindämmung des Klimawandels steht,
- Sie erklärte, dass die Umsetzung der Investition nicht im Einklang mit der WRRL steht,
- Sie wies auf die Notwendigkeit hin, die Vereinbarkeit der Investition mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets Neißegebiet zu prüfen.

177 (E-Mail vom 20. Januar 2020):

- Sie hat gegen das Kraftwerk Turów, Blöcke 1-7, Einspruch eingelegt;
- Sie wies auf die unzureichende Abdeckung von: allgemeiner Luftverschmutzung, Umweltbelastung mit Schwermetallen, Stickstoff- und Feinstaubemissionen, Grund- und Oberflächenwasserschäden, Gefahr der Sulfatbelastung des Trinkwassers, Klimaschutz hin.

180 (E-Mail vom 20 Januar 2020):

- Sie wies darauf hin, dass der Braunkohleabbau und die Stromerzeugung erhebliche Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und die Menschen haben;
- Sie äußerten Vorbehalte hinsichtlich: der Analyse der kumulativen Auswirkungen (von Tagebauen und Kraftwerken) auf die Luftverschmutzung, der Umweltverschmutzung durch Schwermetalle, der Emissionen radioaktiver Stoffe (d.h. Uran-238, Thorium-228, Radon-222 und andere), der Vollständigkeit der vorgelegten Analyse der Treibhausgasemissionen, der Auswirkungen von Investitionen auf den Klimawandel, der Vollständigkeit der Planungsunterlagen und der Verfahrensfehler;
- Sie forderte spezifische Ziele für die CO₂-Emissionen in Polen während der Betriebszeit des Kraftwerks;
- Sie wies auf mangelnde Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen auf die sozialen Aspekte hin.

181 (E-Mail vom 20 Januar 2020):

- Er wies darauf hin, dass der Investor den weiteren Betrieb einstellen sollte,

- Er wies darauf hin, dass eine weitere Fortführung zur Emission von Treibhausgasen führt, den Grundwasserspiegel senkt und damit die Trinkwasserversorgung der Gemeinden der Region gefährdet sowie historische Gebäuden wie die in Zittau bedroht.

In der Entscheidung vom 31. Dezember 2019 mit dem AZ: WOOS.4235.1.2015.52 gestattete der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław (der den Antrag vom 19. Dezember 2019 annahm) Greenpeace e.V. mit Sitz in Hamburg, Deutschland, gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Umweltgesetzes, als Partei an diesem Verfahren teilzunehmen.

In einem Schreiben vom 18. Dezember 2019 wurde das AZ KWT/D/TGO.505-13/2019.1232(III) legte der Investor dem Generaldirektor für Umweltschutz die Ergebnisse der PM10-Konzentrationsmessungen von 2010 bis 2019 von 10 Messpunkten rund um den Tagebau vor und erfüllte damit die Verpflichtung aus dem Protokoll über grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik. Dieses Schreiben vom 18. Dezember 2019 hat der Generaldirektor für Umweltschutz der tschechischen Partei mit Schreiben vom 7. Januar 2020 das AZ: DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.54 übermittelt.

Mit Schreiben vom 31. Dezember 2019 die Stiftung Greenpeace Polska hat eine Verlängerung des Falles beantragt, da die wissenschaftliche Analyse der Sehenswürdigkeiten, des Tourismus und des historischen Wertes von Opolno-Zdrój abgeschlossen ist und im Januar-Februar vorgelegt werden soll. Die Stiftung Greenpeace Polska argumentierte auch, dass die Behörde die Frist für den Erlass der Entscheidung verkürzt habe, gegen die Grundsätze des Vertrauens der Bürger in die Behörden verstoßen habe, indem sie eine Kündigungsfrist für die Feiertagssaison, die laufende Sammlung von Kommentaren der deutschen Öffentlichkeit und die unsachgemäße Durchführung der Verwaltungsanhörung festgelegt habe.

Die Stiftung Greenpeace Polska bezog sich auch auf das Schreiben des Investors vom 27. November 2019, der eine ungerechtfertigte Unterschätzung der Zerstörung von Opolno-Zdrój ansprach. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes und des Artikels 68 in Verbindung mit den Artikeln 56, 57, 59 und 61 des Wasserrechtsgesetzes als Bestimmungen angegeben, die auf das öffentliche Interesse hinweisen. Die Stiftung Greenpeace Polska fügte auch Belege für den Erfolg der Polnisch-Deutschen Stiftung für Denkmalschutz bei und betonte, dass zum Zeitpunkt dieses Schreibens das Verfahren zur Eintragung des Gebäudes in der Kasztanowa-Straße 22 in das Denkmalregister noch nicht abgeschlossen sei, und forderte die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Denkmalschutz beim Erlass der Entscheidung.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 hielt die Stiftung Greenpeace Ceska Republika die bisher im Laufe des Verfahrens gemachten Bemerkungen und Schlussfolgerungen aufrecht und brachte sie zur Sprache:

- das Fehlen einer ordnungsgemäßen Bewertung des Risikos des Verlustes von Trinkwasserquellen in der Tschechischen Republik, indem nicht gezeigt wird, wie wirksam die Dichtwand tatsächlich sein wird,
- unangemessene und unvollständige Darstellung der Auswirkungen der Dehydrierung des Tagebaus auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im Bericht, indem die Schlussfolgerungen nur auf Modelldaten und das Fehlen einer angemessenen Überwachung gestützt werden,
- Die mangelnde Berücksichtigung bei der Prognose des Klimawandels, insbesondere die Verringerung der Grundwasserinfiltration, sowie die fehlende Definition, wie eine effektive Infiltration gewährleistet werden kann,

- Die fehlende Berücksichtigung der Möglichkeit von Problemen im Zusammenhang mit langfristigen Dürren bei der Analyse der Auswirkungen des Depressionstrichters auf die Tschechische Republik,
- Unzureichende Überwachung des Grundwassers, was nach Ansicht der Schlüsselstiftung zu einem Mangel an den im Bericht enthaltenen Informationen und Analysen führte. Insbesondere wurde behauptet, dass eine unzureichende Dichte der Messdaten bei allen Grundwasserleitern zu einer potenziellen Erhöhung des Modellierungsfehlers führt. Eine Abschätzung des Modellierungsfehlers, die Zusage des Investors, ein Überwachungssystem für die Wasserzufuhr in Uhelna zu bauen, wurde gemacht. Darüber hinaus wurde die Verwendung ausschließlich von Modelldaten und nicht von anderen Umweltdaten aufgegeben,
- Keine Bewertung der Auswirkungen der Endrekultivierung des Tagebaus auf den Grundwasserspiegel,
- Mangel an ausreichender Analyse der Bedrohungen im Zusammenhang mit der Verringerung des Wasservolumens in Oberflächengrenzbächen (auch im Bach Jašnica) und unzureichende Beschreibung möglicher negativer Auswirkungen auf Oberflächenströme, insbesondere im Einzugsgebiet des Oldrichowsky-Bachs, angesichts unzuverlässiger Daten über die Wirksamkeit der Dichtwand
- Fehlende Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf wasserabhängige Ökosysteme in Gebieten, die von Wasserverlust bedroht sind. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass das Quellgebiet des Baches Jašnica, die nördlichen Nebenflüsse des Vavřický-Baches und die Feuchtgebiete des Dolniovitavský-Baches potenziell gefährdet sind. Es wurde auf die Nähe der Quellen des Jasna-Bachs und das Fehlen einer genauen Beschreibung der Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse außerhalb des Gebiets des Zittauer Beckens hingewiesen.
- Die Verwendung einer Dichtwand als geeignete Schutzmaßnahme gegen die Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser wurde in Frage gestellt. Nach Ansicht der Stiftung ist die einzige angemessene Maßnahme die Einstellung der Aktivitäten. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die DSM-Technologie nicht für Konstruktionen mit einer Höhe von über 40 m empfohlen wird, und es wurde behauptet, dass die Wahl der Methode zur Begrenzung der Auswirkungen des Tagebaus auf das Grundwasser nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Es wurde gebeten, den Bericht zu erweitern, um den Grad der Grundwasserkommunikation zwischen Mw- und Pw-Sammlern und kristalline Felsformationen zu überprüfen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass es keine Diskussion über die Unsicherheits-, Vertrauens- und Sensitivitätsanalyse gibt, insbesondere im Hinblick auf den Wert des modellbestimmten Dichtwandfilterfaktors, keine Erklärung, wie der empirisch ermittelte Wert durch Substitution in der Realität erreicht wird und wie die Wirksamkeit der Dichtwand und mögliche Korrekturmaßnahmen überprüft werden können,
- Es sind keine Wartungspläne für die Dichtwand verfügbar,
- Unklarer Zeitplan für die Dichtwand,
- Die Möglichkeit der Verletzung der Integrität der Dichtwand als Folge von Erdbeben, die durch die Erschöpfung des Grundwassers und die Förderung von Lagerstätten verursacht werden,
- Keine Informationen über die Dichtwand, innerhalb des oben angegebenen Bereichs,
- Fehlende Bewertung der Auswirkungen des laufenden Abbaus auf das lokale und globale Klima aufgrund der Auswirkungen auf Schutzgebiete.

Darüber hinaus hat die Stiftung Greenpeace Ceska Republika als Anhang ein Dokument mit dem Titel "Bewertung der Verwendung einer Dichtwand zur Reduzierung der Auswirkungen des Grundwassers in einem Braunkohletagebau" von [REDACTED] 182 [REDACTED], Malach Consulting, LLC, vorgelegt, der nach den in dem Dokument enthaltenen Informationen einen Bachelor of Science in Mathematik und einen Dokortitel in Geophysik besitzt. Das Schreiben wurde nicht unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2020 Stiftung Greenpeace e.V. (im Folgenden Greenpeace Deutschland) beantragte eine Erweiterung des Falles, da es notwendig sei, die Akte einzusehen und das notwendige Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Sie hat auch Folgendes angesprochen:

- Die Greenpeace Deutschland hatte erst ab dem 30. Dezember 2019 die Gelegenheit, das gesamte Beweismaterial zu prüfen,
- die Tatsache, dass die oben genannte Organisation dabei ist, ein weiteres Gutachten zu den grundlegenden Mängeln des Berichts zu erstellen, und infolgedessen eine Verletzung des in Artikel 8 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes der Vertiefung des Vertrauens der Bürger im Falle der Nichtaufnahme des oben genannten geplanten Gutachtens in die Beweisführung. Die Stiftung gab das geplante Datum für die Vorlage des Gutachtens nicht bekannt,
- Verstoß gegen den in Artikel 8 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgedrückten Grundsatz, indem die etablierte Praxis der Behörden, Fristen für den Abschluss des Verfahrens zu setzen, aufgegeben und eine neue Frist für den Abschluss des Falles festgelegt wurde.
- Die deutsche Partei hat eine Frist bis zum 20. Januar 2020 für die Sammlung von Kommentaren zu dem Bericht gesetzt,
- Sie unterstützen die von Greenpeace Polska in seinem Schreiben vom 6. November 2019 vertretene Stellungnahme bezüglich der Notwendigkeit, den gesamten architektonischen Komplex von Opolno-Zdrój zu erhalten,
- Sie wiesen darauf hin, dass die Entscheidung ungerechtfertigt ist und dass es unmöglich ist, sie aufgrund des anhängigen Verfahrens vor dem Minister für Klimawandel in der Konzession Nr. 65/94, die der Minister für Umweltschutz der natürlichen Ressourcen und Forstwirtschaft am 27. April 1994 erteilt hat, sofort vollstreckbar zu machen.

Die [REDACTED] 137 [REDACTED] Stiftung übermittelte ein Schreiben vom 30. Dezember 2019, in dem sie die bisher im Rahmen des Verfahrens gemachten Anmerkungen und Schlussfolgerungen bestätigte und auch zur Sprache brachte:

- Uneinheitliche Methodik der Projektbeschreibung, insbesondere die fehlende Beschreibung der Umweltbelastung durch das Projekt auf die für den Kauf vorgesehene Gebiete,
- Fehlender Bezug auf die jahreszeitliche und zwischenjährliche Dynamik der geplanten Aktivitäten, insbesondere die Nichtberücksichtigung der Auswirkungen im Zusammenhang mit Rutschungen und die unzureichende Analyse außerordentlicher Wettersituationen wie sintflutartiger Regenfälle,
- Keine Informationen über Bergbauzittern, einschließlich keiner Angabe der Gebiete, die ihnen ausgesetzt sind, keine Informationen über das aktuelle Siedlungsgebiet,
- Bezugnahme auf andere Dokumente außerhalb des Berichts, insbesondere auf die geltenden wasserrechtlichen Genehmigungen, fehlende Informationen über die Belastung der in die Empfänger (die Lausitzer Neiße und ihre Nebenflüsse) eingeleiteten Schadstoffe und das Auslaufen der Genehmigungen vor Ende des Betriebs,

- Mangel an Informationen über die Art der in die Gewässer eingeleiteten Schadstoffe, insbesondere über die Art und Belastung der Schadstoffe und fehlende Analyse der Häufigkeit von überschüssigen Abwassereinleitungen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Starkregen, fehlende Analyse des Chemismus der eingeleiteten Gewässer und die Möglichkeit der Anpassung der derzeit in Betrieb befindlichen Kläranlage an qualitative und quantitative Merkmale,
- Mangel an Informationen über die Parameter von Kläranlagen, insbesondere über die Effizienz der Behandlung und die Menge des unbehandelten Wassers,
- Es gibt keine Informationen über die Art der ökologischen Zustandsparameter - ob es sich dabei um Durchschnittsmessungen oder maßgebliche Konzentrationen handelt,
- Falsche Schlussfolgerungen des Berichts in Bezug auf die Auswirkungen auf das Wasser und Auslassung der Analyse im Bericht über die Abdeckung der quartären Oberflächenwerke durch den Einsenkungstrichter,
- Keine Vorhersage der Anreicherung von Schadstoffen im Wasser und der Wasserabsorptionsfähigkeit im Hinblick auf die Möglichkeit, neue Schadstoffe zu absorbieren,
- Unzulänglichkeiten bei der Beschreibung der Bewertung der Auswirkungen des zukünftigen Wasserreservoirs bei der Kipphalde,
- Unzulänglichkeiten bei den Messdaten, insbesondere die fehlende Aufnahme von Messergebnissen von Messstellen oder Berichten über Umweltgebühren oder Wasserdienstleistungen oder Ausdrücke aus dem SAP-System in den Bericht,
- Keine Analyse der Lichtverschmutzung bei Tieren,
- Der Bericht berücksichtigt nicht die umweltfreundlichste Alternative, berücksichtigt nicht die Option einer kürzeren Förderungszeit als gefordert, um die Bestimmungen des Pariser Abkommens zu erfüllen, oder hält die Förderung nicht innerhalb der derzeitigen Grenzen der Kipphalde aufrecht,
- Keine Analyse der Endrekultivierungsperiode,
- Widerspruch der Aufgaben der Schlussfolgerungen des Berichts mit dem Plan der Schutzaufgaben des Natura-2000-Gebiets Das Durchbruchstal der Lausitzer Neiße in Form der Identifizierung der Bedrohung durch den Abfluss von Grubenwässern, einschließlich des überschüssigen Wassers aus dem Zufluss von Starkniederschlägen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Verhinderung der Verbesserung des Zustands und des Potenzials aller Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) gleichbedeutend mit einer negativen Auswirkung auf die Umwelt ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es keine Analyse zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Grubenwässer auf das Ökosystem der Lausitzer Neiße, insbesondere auf den Lebensraum 3260 (*Ranunculion fluitantis*), gab,
- In Bezug auf die Auswirkungen auf das Wasser wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Bericht keine Analyse der Umweltziele für einzelne Wasserkörper im Zusammenhang mit ihren Schutzgebieten enthält, insbesondere keine Analyse der Auswirkungen auf Wasserkörper, die Einzugsgebiete unterhalb der Grubenwasserabflüsse abdecken,
- Mangel an ausreichenden Informationen bezüglich der Dichtwand, insbesondere enthält der Bericht nach Ansicht der Stiftung keine Analyse der Unsicherheit, der Konfidenzintervalle und der Sensitivitätsanalyse in Bezug auf die Modellierung des hydrogeologischen Modells, außerdem wurde darauf hingewiesen, dass es keine Analyse der Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Auswirkung auf den Schuss Uhelná gibt, selbst wenn die Dichtwand gebaut wurde,

- Es wurden Zweifel an der technischen Machbarkeit des Baus eines Schirms geäußert - insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Anwendbarkeit der DSM-Technologie in Tiefen über 40 m,
- Fehlen eines Überwachungs- und Wandwartungsplans, nach Angaben der Stiftung ist das Piezometernetz unzureichend. Der Investor sollte auch einen Wartungsplan für den Schirm vorlegen, um die hydraulische Leitfähigkeit zu erhalten,
- Darüber hinaus äußerte die Stiftung Zweifel an der Auswahl der Dichtwand, an der Wahl eben dieser Methode zur Minimierung der Auswirkungen des Tagebaus auf die unterirdischen Gewässer, an der Erlangung und Bedeutung der geplanten hydraulischen Leitfähigkeit und ihrer Überprüfung, an den Auswirkungen der Bodensenkung auf die Integrität der Dichtwand sowie an der Überwachung und Verhinderung einer signifikanten Reduzierung des piezometrischen Spiegels in Uhelná und anderen tschechischen und deutschen Städten,
- Keine Ergebnisse der Validierung des Ausbreitungsmodells für Luftschadstoffe, keine Angabe der Bedingungen, unter denen die Entfernung der Schadstoffe aus dem Tagebau erfolgt. Die Stiftung beantragte auch die Zusage des Investors in der Entscheidung, gemäß Art. 80 Abs. 1 Pkt. 1b des Umweltschutzgesetzes, Jahresberichte über die Auswirkungen des Projekts auf die Luftqualität in dem Gebiet zusammen mit der Bewertung des Anteils der Quellen an den Konzentrationen zu veröffentlichen und den Akten dieses Verfahrens das vom Investor entwickelte Luftschutzprogramm beizufügen,
- Unvollständige Einbeziehung der Auswirkungen des Tagebaus Turów auf das Klima in den Bericht, insbesondere die Inkonsistenz der im Bericht enthaltenen Daten mit den Berechnungen der 137 Stiftung bezüglich der Methanemissionen pro Kohlendioxidäquivalent, fehlende Berechnung der CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverbrennung des Kraftwerks Turów, fehlende Schätzung der sozialen Kosten der CO₂-Emissionen,
- Die Beweise der Partei ist nicht zu berücksichtigen,
- Vorbehalte bezüglich des Verlaufs der Verwaltungsverhandlung wurden geltend gemacht, dass der Investor uneingeschränkte und unbegrenzte Redemöglichkeiten habe, und die übrigen Teilnehmer, einschließlich der Verfahrensbeteiligten, müssten sich für eine Frage anstellen und hätten einmal die Möglichkeit, sich zu äußern,
- Die grenzüberschreitenden Konsultationen sind nicht abgeschlossen, da die deutsche Partei die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und Schlussfolgerungen zum Bericht bis zum 20. Januar 2020 verlängert hat.

Darüber hinaus hat die 137 Stiftung diese Anhänge dem Schreiben beigelegt:

- Anlage Nr. 1 - "Wiederholte Analyse des Berichts über die Auswirkungen des Projekts mit dem Titel "Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte in Turów auf die Umwelt", erstellt von der PGE GIEK SA Niederlassung Turów im Verfahren vor der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław" vom 31. Oktober 2019 durch "Umweltanalyse von 183".
- Stellungnahme zu den Auswirkungen der Braunkohlengrube auf die Erreichung der Ziele des Wasserwirtschaftsplans für Grund- und Oberflächengewässer durch "184" vom Mai 2019.
- Das Dokument mit dem Titel "Bewertung der Verwendung der Dichtwand zur Verringerung der Auswirkungen des Grundwassers in einem Braunkohlebergwerk" 182, Malach Consulting, LLC - das Dokument ist das gleiche wie der Anhang der Greenpeace Ceska Republika Stiftung.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 teilte die Gemeinde Gródek nad Nisou in der Tschechischen Republik, vertreten durch die Anwältin der Rechtsberaterin 185, ihre Teilnahme an dem Verfahren mit. Die Gemeinde übermittelte auch Kommentare und Schlussfolgerungen und brachte diese insbesondere zur Sprache:

- Die Tatsache, dass der Tagebau bereits negative Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserspiegels in tertiären und quaternären Aquiferen hat und deren Absenkung verursacht,
- Mangel an ausreichenden Minimierungsmaßnahmen, die ein Absinken des Grundwasserspiegels auf dem Gebiet der Gemeinde Gródek verhindern würden, sowie an Maßnahmen, die die oben genannten Auswirkungen kompensieren,
- Der Bericht enthält keine Variante, die tatsächlich eine weitere Verschlechterung des Zustands der betreffenden Wasserkörper verhindern würde, was dazu führen würde, dass die in Artikel 4, Punkt 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 nicht erfüllt werden. Nach Ansicht der Stadtverwaltung wird die Dichtwand die negativen Auswirkungen auf den Grundwasserzustand nicht beseitigen,
- Die Notwendigkeit, eine Antragsprüfung im Sinne der WRRL durchzuführen, bevor eine Entscheidung über die Umweltbedingungen getroffen wird,
- Keine Bewertung der Wasserbeziehungen in der Tschechischen Republik in der Zeit der Endrekultivierung im Bericht,
- Die Notwendigkeit, die Kommentare zur Zeichnung und die Zeitspanne, auf die sich das hydrogeologische Modell bezieht, zu erklären, sowie die Tatsache, dass der Bericht die Auswirkungen des gegenwärtigen Klimawandels auf die Daten des hydrogeologischen Modells auslässt,
- Die Auswirkungen des Senktrichters während der geplanten Förderperiode 2020-2044 im Falle einer langfristigen Dürre (keine Niederschläge, die den Uhelná-Schiefer speisen) könnten die Möglichkeit der Trinkwassergewinnung aus dieser Quelle verringern,
- Dem Bericht fehlen die Auswirkungen eines "katastrophalen" Szenarios einschließlich einer langfristigen Dürre auf das Grundwasser,
- Keine Überwachung im östlichen Teil der Verwerfung (Gebiet Uhelná),
- Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung auf dem kristallinen Boden,
- Die Schlussfolgerungen über die Auswirkungen auf das Grundwasser nur auf Modellwerte zu stützen.

Darüber hinaus äußerte die Gemeinde Zweifel an der Auswahl der Dichtwand, an der Wahl eben dieser Methode zur Minimierung der Auswirkungen des Tagebaus auf die unterirdischen Gewässer, an der Erlangung und Bedeutung der geplanten hydraulischen Leitfähigkeit und ihrer Überprüfung, an den Auswirkungen der Bodensenkung auf die Integrität der Dichtwand sowie an der Überwachung und Verhinderung einer signifikanten Reduzierung des piezometrischen Spiegels in Uhelná und anderen tschechischen und deutschen Städten, Die Gemeinde warf außerdem vor

- Mangel an ausreichenden Informationen bezüglich der Dichtwand, insbesondere enthält der Bericht keine Analyse der Unsicherheit, der Konfidenzintervalle und der Sensitivitätsanalyse in Bezug auf die Modellierung des hydrogeologischen Modells, außerdem wurde darauf hingewiesen, dass es keine Analyse der Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Auswirkung auf den Schuss Uhelná gibt, selbst wenn die Dichtwand implementiert wurde,

- Fehlen eines Überwachungs- und Wandwartungsplans, ist das Piezometernetz unzureichend. Der Investor sollte auch einen Wartungsplan für den Schirm vorlegen, um die hydraulische Leitfähigkeit zu erhalten,
- Zweifel am Zeitplan für die Dichtwand,
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfung der Endrekultivierung,
- Die Gefahr einer Verringerung der Wassermenge in Grenzflüssen,
- Die Auswirkungen der Nähe der Deponien von Turów auf die Qualität der Grenzflüsse im Falle von Starkregen,
- Mangel an ausreichender Analyse der Bedrohungen im Zusammenhang mit der Verringerung des Wasservolumens in Oberflächengrenzbächen (auch im Bach Jaśnica) und unzureichende Beschreibung möglicher negativer Auswirkungen auf Oberflächenströme, angesichts unzuverlässiger Daten über die Wirksamkeit der Dichtwand.
- fehlende Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf wasserabhängige Ökosysteme in Gebieten, die von Wasserverlust bedroht sind. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass das Quellgebiet des Baches Jaśnica, die nördlichen Nebenflüsse des Vavřický-Baches und die Feuchtgebiete des Dolnoúavský-Baches potenziell gefährdet sind. Es wurde auf die Nähe der Quellen des Jasna-Bachs und das Fehlen einer genauen Beschreibung der Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse außerhalb des Gebiets des Zittauer Beckens hingewiesen.
- Da die Sicherung der Hänge gegen Erdrutsche nicht beschrieben wurde, wurde auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Projekts aufgrund der Vergrößerung des Vertiefungstrichters die Stabilität der Felsen auf der tschechischen Seite beeinträchtigen könnte. Die Gemeinde wandte sich gegen die Behauptung des Investors, es gebe in dieser Hinsicht keine nennenswerten Auswirkungen auf die tschechische Seite,
- Das Fehlen eines Hinweises im Bericht auf die Frage der sinkenden Immobilienpreise in den Gemeinden rund um den Tagebau, die Festlegung der Höhe der finanziellen Entschädigung für die Eigentümer der Immobilien, die Festlegung des Wertes der Entschädigung auf der Grundlage unabhängiger Gutachten für einzelne Immobilien, die Erstellung eines Inventars der Gebäude, die von den Schäden betroffen sein werden,
- Unzureichende Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Luftqualität,
- Nichtberücksichtigung der Auswirkungen des Kraftwerks bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen auf die Luftqualität,
- Versäumnis, Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der tschechischen Seite auf die Luft zu berücksichtigen,
- Die fehlende Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Luft,
- Die Verpflichtung des Investors, eine jährliche Überwachung der PM 2,5 an der Grenze des Unternehmens durchzuführen,
- Das Fehlen einer Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf das globale Klima, insbesondere im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens,
- Unzureichende Bewertung der Nulloption,
- Diskrepanzen zwischen den im Bericht enthaltenen hydrogeologischen Daten und den Daten, die der Tschechischen Republik mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 übermittelt wurden.

Darüber hinaus beantragte die Gemeinde Gródek auf der Grundlage von Artikel 78 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Aufnahme des hydrogeologischen Modells des Tagebaus

in die Beweisführung und unterbreitete auch Vorschläge für Bedingungen, die in die Entscheidung aufgenommen werden sollten.

Zusätzlich hat die Gemeinde Gródek dem Schreiben ein Dokument mit dem Titel "Bewertung der Verwendung einer Dichtwand zur Verringerung der Auswirkungen des Grundwassers im Braunkohlebergwerk" von [REDACTED] 182, Malach Consulting, LLC, beigelegt - das Dokument entspricht dem Anhang des Schreibens der Stiftung Greenpeace Ceska Republika und der [REDACTED] 137 Stiftung.

Schreiben vom 30. Dezember 2019 der Region Liberec in der Tschechischen Republik, vertreten durch die Rechtsberaterin [REDACTED] 185 als Bevollmächtigte, über die Mitteilung der Teilnahme am Verfahren. Die Region übermittelte ebenfalls Kommentare und Schlussfolgerungen, im gleichen Umfang wie die Gemeinde Gródek (siehe oben).

Zusätzlich hat die Liberec Region dem Schreiben ein Dokument mit dem Titel "Bewertung der Verwendung einer Antifiltrationswand zur Verringerung der Auswirkungen des Grundwassers im Braunkohlebergwerk" von [REDACTED] 182, Malach Consulting, LLC, beigelegt - das Dokument entspricht dem Anhang des Schreibens der Stiftung Greenpeace Ceska Republika und der [REDACTED] 137 Stiftung.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2020 die Stiftung Greenpeace Polska legte eine Studie von [REDACTED] 47 vor, in der das Beispiel von Sokołowska, das ein ehemaliger sudetenländischer Kurort ist und gleichzeitig in einem inzwischen stillgelegten Kohlebecken liegt, sehr breit dargestellt wird. Die Stiftung hat der Studie auch eine umfangreiche fotografische Dokumentation beigelegt. Das obige Beispiel wurde von der Stiftung als sehr ähnlich zu der Situation, die derzeit in Opolno-Zdrój herrscht, hervorgehoben. In dem oben genannten Schreiben betonte die Stiftung das überwiegende öffentliche Interesse an einem Kuss von Opolno-Zdrój. Zusammenfassend erklärt die Behörde an dieser Stelle, dass die vorgelegten Beweise bezüglich Sokołowska keinen direkten Bezug zu diesem Verfahren haben. Obwohl die örtliche Behörde den Beitrag und das große Engagement der Stiftung bei der Erhaltung von Opolno Zdrój schätzt, ist zu beachten, dass der Gegenstand dieses Verfahrens nicht die allgemeine Planungspolitik in Bezug auf den Denkmalschutz ist (die sich in den örtlichen Rechtsdokumenten widerspiegeln sollte), sondern die Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf bestimmte bestehende Einrichtungen. Da die Bebauungspläne den Umfang des Projekts, wie er in der Dokumentation definiert ist, zulassen, hat die lokale Behörde keinen Grund für eine andere Bewertung der Beweise, auch nicht für ein wichtiges öffentliches Interesse.

Im Laufe des Verfahrens nahmen die Parteien Einsicht in die Fallakte und beantragten auf elektronischem Wege Einsicht in die Akte.

Die Ziele einer ökologischen Organisation stehen definitionsgemäß im Einklang mit dem Auftrag des Gremiums, das sich um den Schutz und die rationelle Nutzung der Umweltressourcen kümmert. Gemäß Artikel 3(1)(10) des UVP-Gesetzes wird eine Umweltorganisation als eine soziale Organisation verstanden, deren satzungsgemäßes Ziel der Schutz der Umwelt ist. Im Verlauf des Verfahrens fungiert die Organisation als materielle Unterstützung - der "Umweltanwalt", der die Aufmerksamkeit auf Aspekte lenkt, die im Laufe des Verfahrens entwickelt oder geklärt werden müssen, ist ein Gremium, das die Haltung des Investors ausbalanciert, wobei er natürlich bestrebt ist, sein Ziel zu erreichen.

Hervorzuheben ist, dass der übergeordnete, ja ursprüngliche Zweck des Verfahrens, der darin besteht, die Umwelt so umfassend wie möglich zu schützen, am besten erfüllt wird, wenn alle Verfahrensbeteiligten von Anfang an mit der Behörde zusammenarbeiten. In einem frühen Planungsstadium ist es möglich, den Inhalt des Berichts so festzulegen, dass er

Material enthält, das für alle Parteien, einschließlich der Betroffenen, zufriedenstellend ist. Die Betroffenen waren an der endgültigen Formulierung der Bestimmung des Berichts beteiligt.

Die Erstellung des Berichts durch den Investor auf der Grundlage der mit den Betroffenen vereinbarten Bestimmungen über den Umfang des Berichts dauerte fast 3 Jahre, und dann wurde der Bericht durch weitere Aktivitäten der Behörde - einschließlich der eingereichten Stellungnahmen - sowohl der Verfahrensparteien, der Öffentlichkeit als auch der lokalen Behörde ergänzt. Als Ergebnis der Berücksichtigung der Vorbehalte legte der Investor einen einheitlichen Bericht vor, in dem zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des Projekts vorgestellt wurden. Die Basisstudie zum Projekt besteht aus mehr als 1.000 Seiten Dokumentation und Kartenanhängen, wurde unter großer Anstrengung von auf ihrem Gebiet anerkannten Spezialisten erstellt (40 Experten nahmen an der Vorbereitung des Berichts teil), ein großer Teil von ihnen nahm dann an erschöpfenden Prozessaktivitäten teil (einschließlich einer Verwaltungsanhörung, grenzüberschreitende Konsultationen mit der deutschen Seite, zweitägige grenzüberschreitende Konsultationen mit der tschechischen Seite, die von 9⁰⁰ bis 24⁰⁰ dauerten).

Die Beweise wurden wiederholt sowohl von der Behörde, der Öffentlichkeit (polnisch, tschechisch und deutsch) als auch von den Behörden und Institutionen der Betroffenen bewertet. Der Investor reagierte auf die Kommentare und Anfragen der Parteien, der Betroffenen und der Öffentlichkeit, unabhängig von der Form oder Sprache, in der sie eingereicht wurden.

In Anbetracht dessen kann die Vorlage umfangreicher Studien und Anträge auf Beweise und Gutachten vom Mai 2019 und 31. Oktober 2019 im letzten Stadium des Verfahrens durch die in Bezug auf die Rechte einer Partei handelnden Stellen, ob der Antrag auf Verlängerung des Verfahrens aufgrund der Erstellung weiterer Gutachten als Missbrauch der Verfahrensrechte angesehen werden kann. Da die Parteien über frühere Beweise verfügten (sogar im Mai 2019), sollten sie ein solches Dokument zusammen mit den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ohne unnötige Verzögerung vorlegen. Eine andere Art des Umgangs mit den der Partei zur Verfügung stehenden Beweisen widerspricht den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Wie in der Lehre und Rechtsprechung angedeutet, sollte der *Missbrauch von Verfahrensrechten* als eine unabhängige Institution des Verfahrensrechts betrachtet werden (siehe Piotr Przybysz, *Nadużycie prawa wprawa administracyjnej*, (in:) H. Izdebski, A. Stępkowski, *Nadużycie prawa*, Warszawa 2003, Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Juli 2013, AktenAZ II FZ 504/13). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn eine Partei rechtlich zulässige Handlungen zu anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zwecken vornimmt. Jedes subjektive Recht wird durch eine Rechtsnorm gewährt, um die Interessen des Rechtsinhabers zu schützen; das Recht wird in Übereinstimmung mit dem Zweck, für den es gewährt wurde, ausgeübt. Folglich kann ein Verhalten, das formell mit dem Buchstaben des Gesetzes übereinstimmt, aber dem Sinn des Gesetzes zuwiderläuft, keinen Schutz verdienen. Diese Position wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte akzeptiert, der wiederholt darauf hingewiesen hat, dass bestimmte Handlungen einer Partei in einem Prozess als Missbrauch des Rechts auf ein Gericht angesehen werden können.

Darüber hinaus, wie der NSA in seinem Urteil vom 10. Juli 2019, Ref. I GSK 1289/18, feststellte: *"In einigen Fällen kann das Verhalten einer Partei als ein Missbrauch der Verfahrensrechte wahrgenommen werden, dessen sich eine Partei des Verfahrens bewusst sein sollte. Die Beurteilung der diesbezüglichen Handlungen der Parteien in*

Verwaltungsverfahren ist Sache der Behörde, und das Verwaltungsgerichtsverfahren ist Sache des Gerichts."

Die Besonderheit des Verfahrens im Falle des Erlasses einer Entscheidung über Umweltbedingungen, insbesondere in besonders komplizierten Fällen, ermöglicht es, immer neue Schlussfolgerungen aus Beweisen, Gutachten und Schriften zu vervielfachen, immer neue, detailliertere Fragen zu allen Aspekten der Umwelt zu stellen, auch zu solchen, die in der polnischen Rechtsordnung keine quantifizierbaren Werte annehmen oder den Ausgang des Falles nicht beeinflussen. Das Verfahren kann jedoch nicht in der unendlichen Zukunft durchgeführt werden. Die Art der Verfahren, die ein zukünftiges Projekt betreffen, ist mit dem Bewusstsein verbunden, dass einige der prognostizierten Auswirkungen mit Unsicherheiten behaftet sind, daher die Verpflichtung zur Überwachung. Die Behörde betont jedoch, dass in der Gesamtmenge der gesammelten Beweise die vom Investor eingereichten Unterlagen detailliert und vollständig sind und die vorgeschlagene Überwachung weit über den Rahmen hinausgeht, der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt, und zusammen mit den vom Investor vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen eine Minimierung des Umweltrisikos ermöglicht. Dies wird auch durch die Tatsache belegt, dass die Qualität der gesammelten Beweise es der Behörde trotz allem ermöglichte, auf die Kommentare und Anfragen zu reagieren.

Die Verpflichtung besteht in der Fortführung des Tagebaus des verbleibenden Teils der verfügbaren Braunkohlelagerstätte "Turów". Die fragliche Lagerstätte wird derzeit auf der Grundlage einer vom Minister für Umwelt, natürliche Ressourcen und Forstwirtschaft erteilten Konzession ausgebeutet (Beschluss Nr. 65/94 vom 27. April 1994, geändert durch den Beschluss MOŚZNiL Nr. BK/PK/555/96 vom 21. März 1996). Der Abbau erfolgt innerhalb des Bergbaugebiets "Turoszów-Bogatynia" und des Bergbaugebiets "Turoszów-Bogatynia I". Das Bergbaugebiet "Turoszów-Bogatynia" hat eine Fläche von 66 km² und das Bergbaugebiet "Turoszów-Bogatynia I" - 74 km². Das geplante Bergbaugebiet, das sich innerhalb der Grenze des geplanten Projekts befindet, wird etwa 30 km² groß sein. Die Förderung wird so lange fortgesetzt, bis die Ressourcen der Lagerstätte erschöpft sind. Die Ressourcen der Lagerstätte wurden in Übereinstimmung mit den Bilanzkriterien bestimmt, die in der *Verordnung des Umweltministers vom 18. Dezember 2001 über die Bilanzkriterien für Minerallagerstätten (Gesetzblatt Nr. 153, Pos. 1774, in der geänderten Fassung) festgelegt sind*. In den Schutzpfeilern gibt es keine bilanziellen Ressourcen. Außerbilanzielle Ressourcen werden nicht dokumentiert. Gemäß der *"Bilanz der Bodenschätze in Polen zum 31. Dezember 2018"*. [Nationales Forschungsinstitut des Polnischen Geologischen Instituts, Warschau 2019] betragen die Reserven der Lagerstätte 334.755.000 Mg, davon sind 294.695.000 Mg industrielle Ressourcen und im Jahr 2018 wurden 6.593.000 Mg gefördert.

Der Prozess des Kohleabbaus wird, so wie er jetzt abläuft, in einem kontinuierlichen und integrierten technologischen System aus Bagger - Förderband - Stapler stattfinden. Der Kohleabbau wird selektiv durchgeführt, gleichzeitig im II und I Kohleflöz und in den verbleibenden kleinen Teilen des III. Die Kohle wird mit Mehrbalkenbaggern abgebaut, und die Abbaufrenten werden mit einem allgemeinen Fächervorstoß in südöstlicher Richtung durchgeführt. Das ausgehobene Fördergut wird in direkter Zusammenarbeit mit den Horizontalförderern geleitet und dann von kollektiven Transportsystemen bewegt. Kohle und Abraum werden getrennt und durch Kohle- oder Abraumleitungen transportiert. Die Kohle wird direkt in das Kraftwerk Turów oder in den Kohlebunker geleitet. Vom KohlelagerBecken wird es auch zur Elektrownia Turów und zur Kohlensortieranlage geleitet, wo es von anderen Stellen als der Elektrownia Turów gesammelt wird. Die Kohle aus der Sortieranlage wird von externen Kunden abgeholt, indem sie auf die Fahrzeuge verladen wird. Diese Fahrzeuge

bewegen sich auf der so genannten "Kohlenstraße", die von der Sortieranlage entlang der Bahnlinie zum Ein-/Ausgangstor des Tagebaus führt.

Der Abraum wird in kollektiven Fördersträngen zu den einzelnen Walzenfronten bewegt und über horizontale Förderstränge zu den Walzen transportiert. Das ausgekippte Material ist und wird auf der inneren Kipphalde gelegt. Schwerlaststapler bilden die oberen und unteren Stockwerke mit einem Blocksystem mit einem fächerartigen Arbeitsfortschritt.

Der weitere Abbau der Braunkohle "Turów" erfolgt in den bereits durch den Abbauraum und die interne Kipphalde belegten Gebieten und in einem Teil der Lagerstätte, der südlich und südöstlich der aktuellen Grenzen des Abbauraums dokumentiert ist. Die Reichweite des Abbaus wurde entlang der Bilanzgrenzen der Lagerstätte unter Berücksichtigung des Verlaufs des Bachbettes von Biedrzychówka, der Straße Sieniawka - Opolno-Zdrój und der Staatsgrenze mit der Tschechischen Republik konzipiert. In der geplanten endgültigen Reichweite des Abbauraums sind die Ortschaften Opolno-Zdrój und Białopole

Um die für den Abbau vorgesehenen, aber noch nicht erschlossenen Flächen für den Bergbau vorzubereiten, ist es notwendig, die Flächen von Gebäuden, Vegetation und Bodenschicht zu reinigen. Dann werden Vorbereitungs- und Bereitstellungsarbeiten durchgeführt, einschließlich der Dehydrierung des Abbaus und des Baus von Kipphaldelinien. Darüber hinaus wird es notwendig sein, vorbereitende Arbeiten an der inneren Halde durchzuführen, die die ordnungsgemäße Ablagerung des Abraums schützen, d.h.: Durchführung der Entwässerung des Untergrunds der Halde im Vordergrund, Bau, Rekonstruktion von Förderbändern zum Zweck der Ablagerung und deren Liquidierung nach Abschluss der Ablagerung auf bestimmten Ebenen und laufende Nivellierung der Oberseiten der gebildeten Böden, um sie vor dem Eindringen von Wasser in den Haldenkörper zu schützen.

Die Bestimmungen der folgenden lokalen Raumentwicklungspläne gelten für das Gebiet innerhalb der Grenzen der Investition:

- *Beschluss Nr. XLVIII/347/2002 des Stadt- und Gemeinderates von Bogatynia vom 5. August 2002 über die Verabschiedung des örtlichen Raumentwicklungsplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia (GBl. Woj. Doln. vom 2002, Nr 218, Pos. 3000),*
- *Beschluss Nr. LXXXIII/507/10 des Stadt- und Gemeinderates von Bogatynia vom 9. November 2010 über die Annahme einer Änderung des lokalen Raumordnungsplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia (GBl. Woj. Doln. vom 2011, Nr 8, Pos. 93),*
- *Beschluss Nr. LXV/1011/13 des Stadtrates von Bogatynia vom 19. Juni 2013 zur Unterstützung der Annahme einer Änderung des lokalen Raumentwicklungsplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia (GBl. Woj. Doln. vom 2013 Pos. 4464),*
- *Beschluss Nr. XIII/83/19 des Stadtrates von Bogatynia vom 28. Mai 2019 über die Annahme einer Änderung des örtlichen Raumordnungsplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia - das Gebiet des BraunkohleTagebaus Turów auf dem Gebiet des Dorfes Opolno Zdrój (GBl. Woj. Doln. vom 2019 Pos. 3649).*

In Übereinstimmung mit den oben genannten Beschlüssen ist das für die weitere Förderung vorgesehene Gebiet, d.h. das Gebiet südöstlich der Abbaustätte (derzeit nicht durch Bergbauarbeiten umgestaltet, sondern im bestehenden Bergbaugebiet und im Rahmen der geplanten Unternehmung) für die Oberflächenförderung von Mineralien mit folgenden zusätzlichen Zwecken vorgesehen: gestaltete Grünflächen, technische Infrastruktureinrichtungen, Wälder und Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen. Zu den Bereichen der Grundfunktion gehören: Tagebaubetriebe, interne Deponien sowie

Abfallverwertungs- und Rekultivierungsstätten (es ist zulässig, Abfälle und Abraum zur Rekultivierung zu verwenden).

Außerdem die bereits erschlossenen Flächen - d.h. die Flächen der bestehenden Kipphalde, technische Infrastruktur, soziale Einrichtungen usw. - Sie sind für den Tagebau, die interne Verkipfung, die Rekultivierung mit erlaubten Funktionen für Wälder und Hölzer, nicht installierte Begrünung, Förderbänder und industrielle Kommunikation bestimmt. Für die Gebiete nach dem Bergbau wurde in Übereinstimmung mit den oben genannten Beschlüssen die Richtung der Wald- und Wassergewinnung für die Kipphalde angegeben.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausweisung der Gebiete, die sich innerhalb der Grenzen des geplanten Projekts befinden, und des Umfangs der vom Investor geplanten Aktivitäten (die eine Fortführung des derzeit durchgeführten Tagebaus darstellen werden) wurde festgestellt, dass die Investition nicht gegen die Bestimmungen der oben genannten lokalen Raumordnungspläne verstößt, so dass das in Artikel 80 Absatz 3 des UVP-Gesetzes genannte Kriterium erfüllt ist.

Der eingereichte Bericht präsentiert und vergleicht drei Varianten des Projekts:

1. Das Projekt besteht darin, die Förderung innerhalb der in den "Charakteristik des Vorhabens" angegebenen Grenzen durchzuführen und dann den Boden der Kipphalde bis zu den Ordinaten von etwa 80-85 m über dem Meeresspiegel zu entwässern und die Böschungen der Kipphalde mit Böschungen mit einer Neigung von 1:10 ab der Höhe der Ordinaten des zukünftigen Wasserreservoirs, d.h. bis zu 225 m über dem Meeresspiegel, zu stützen. Die verbleibenden Böschungen des zukünftigen Wasserreservoirs werden die Endböschung des inneren Dammes bilden, der mit einer Neigung von 1:8 - 1:9 gebildet wird. Die Herstellung der Bodenfläche und die Stützung der Böschungen der Kipphalde erfordern den sekundären Aushub und die Verdrängung von etwa 393.000.000 m³ des inneren Dammes, einschließlich etwa 151.000.000 m³ der Bodenfläche und etwa 242.000.000.000 m³ auf der Böschungsstütze. Die Aufgabe kann mit einem speziellen System aus Bagger - Bandförderer - Absetzer durchgeführt werden (gleichzeitiger Abbau in vier Etagen mit dem Aushubmaterial auf zwei Dumpfern). Es wird geschätzt, dass die Ausführung dieser Erdarbeiten ca. 12 Jahre dauern wird und es ist mit einem notwendigen Eingriff in ca. 90% der vorher geformten und überwiegend rekultivierten Oberfläche der internen Kippe verbunden. Als Ergebnis der durchgeführten Erdarbeiten würden etwa 500 Hektar der neu geschaffenen Moränenfläche rekultiviert werden. Die maximale Tiefe des Beckens wird ca. 140 m, das Fassungsvermögen 1 512 Mio. m³, und die Fläche des Wasserspiegels wird ca. 2 284 ha betragen.

2. Die Variante besteht darin, die Förderung innerhalb der in den "Projektmerkmalen" angegebenen Grenzen durchzuführen und dann die Böschungen mit Böschungen mit einer Neigung von etwa 1:8 zu stützen, ohne dass der Boden der Kipphalde schwimmt. Die Ablagerung von Abraum wird nur innerhalb des Tagebaus durchgeführt, in Gebieten, in denen die industriellen Kohlevorkommen bereits ausgebeutet wurden. Die Bewegung der Erdmassen von der inneren Böschung wird wie bei Variante 1 mit einem Bagger - Förderband - Absetzer durchgeführt. Die geschätzte Zeit der Böschungsausbreitung würde etwa 4,5 Jahre betragen. Die Durchführung von Erdarbeiten wird etwa 44% der Fläche der Sperre einnehmen, der während der Nutzung der Lagerstätte entstanden ist. Ca. 260 ha von neu entstandener Hochebene werden erneut rekultiviert. Dieses Gebiet könnte zu einem großen Teil für die Erweiterung des hydrotechnischen Systems der Wasserversorgung von der Lausitzer Neiße bis zu einem Nachspeisebecken, darunter vor allem ein Zwischenspeicher, genutzt werden. Der zukünftige Becken würde einen Boden mit Ordinaten von etwa 5 m über dem Meeresspiegel in der Mitte bis etwa 65 m über dem Meeresspiegel im

östlichen Teil haben und von Hängen umgeben sein, die in den Deichböden in einer Neigung von 1:8 - 1:9 gebildet werden. Die Tiefe des Beckens wird etwa 230 m, das Fassungsvermögen etwa 1556,5 m³ und die Oberfläche des Wasserspiegels etwa 1 960 ha betragen.

3. Die Variante geht von der Gewinnung eines möglichst großen Teils der in der Lagerstätte verbliebenen Kohleressourcen aus, was mit der Erweiterung des Förderungsbereichs im Gebiet von Opolno Zdrój über die Grenzen des heutigen Bergbaugebiets hinaus verbunden sein soll. Was die Überdachung des zukünftigen Wasserreservoirs betrifft, so sieht sie ähnlich wie bei der Variante 2 vor, die Böschungen der Baugrube mit Böschungen mit einer Neigung von 1:8 zu stützen, ohne dass der Boden angehoben wird. Bei der Option 3 würde der südöstliche Bereich der Zielförderung im Vergleich zu den für die Optionen 1 und 2 festgelegten Grenzwerten ebenfalls etwa 300-400 m nach Osten in das Gebiet von Opolno Zdrój verlagert. Eine solche Grenzverschiebung und die Erweiterung des Tagebaugebietes um ca. 59 ha steht im Zusammenhang mit der Gewinnung von Kohleflöz-II-Ressourcen, die bisher als nicht-industriell eingestuft wurden. Die Vergrößerung der Reichweite der oberen Kante der Kipphalde wird es auch ermöglichen, mehr Ressourcen der Lagerstätte I auszubeuten, die an der Basis der korrigierten Böschung liegen. Die Erweiterung des Verwertungsbereichs würde dazu führen, dass die Grenzen des Projekts geändert werden müssten, die derzeit für die Varianten 1 und 2 prognostiziert werden, sowie eine kleine Übertragung des Baches Jaśnica (Ślad).

Die Umsetzung der Option 3 ist auch mit der Notwendigkeit verbunden, viel größere Aufkäufe von bebauten und unbebauten Grundstücken zu tätigen - in der Tat ist sie mit der Liquidation der Stadt Opolno Zdrój verbunden.

Die Auffüllung der Kipphalde mit einem inneren Haufen wäre ähnlich wie bei den Optionen 1 und 2, die Reichweite des Haufens im südöstlichen Teil der Kipphalde wäre etwas größer. Die Größe der ausbeutbaren Ressourcen in der Kontur der Variante 3 würde 302.300.000 Mg betragen, sie ist 9 600 000 Mg höher als die Ressourcen, die innerhalb der Grenzen der Förderungskontur aus Anhang Nr. 3 zum Erschließungsprojekt der Lagerstätte Turów festgelegt wurden. Im Verhältnis zu den operationellen Kohleressourcen, die in der angestrebten Förderungskontur der Optionen 1 und 2 enthalten sind, sind die Ressourcen um 8 100 000 Millionen Mg höher. Diese Ressourcen werden die prognostizierte Gesamtnachfrage aller Kunden nach Kohle (293 000 000Mg) mehr als decken.

Option 3 sieht eine ähnliche Vorbereitung der Böschung der Baugrube vor wie bei Option 2, d.h. die Abstützung des Südhangs und des Südosthangs der Baugrube mit einer Böschung mit einer Neigung von 1:8. Es wird geschätzt, dass die Bildung der Stützböschungen etwa 3,5 Jahre dauern wird.

Ähnlich wie bei Variante 2 erfolgt die Abstützung der südlichen und südöstlichen Böschung der Kipphalde durch sekundäre Kipphalde und Verdrängung des Bodens des südwestlichen Teils der Halde mit einem speziell für diese Aufgabe gebauten Bagger - Bandförderer - Absetzer. Infolge des sekundären Kipphalde und der Verdrängung der Massen wird wie bei Variante 2 eine neue Halde von 230 m ü.d.M. geschaffen, deren Fläche etwa 300 ha betragen wird. Dieses Gebiet erfordert Rekultivierungsmaßnahmen, wird aber zu einem großen Teil für den Bau eines Zwischenspeichers und von Gräben der hydrotechnischen Wasserversorgung von der Lausitzer Neiße bis zum Becken genutzt.

Der eingereichte Bericht beschreibt die oben vorgestellten Varianten, stellt spezifische Merkmale des Projekts vor und bestimmt die Auswirkungen der analysierten Varianten. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der verschiedenen Optionen verglichen. Bei der Analyse der oben genannten Bedingungen wurde die Option Nr. 2 als die Investitionsvariante und gleichzeitig als die vorteilhafteste für die Umwelt gewählt.

Die Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte "Turów" erfordert, wie bisher, ihre kontinuierliche Entwässerung. Das grundlegende Tiefendrainagesystem, das im Tagebau verwendet wird, ist ein Brunnensystem. Dieses System führt eine Dehydrierung innerhalb der Grundwasserleiter durch: oberflächlich, zwischen den Kohlen und unter der Kohle. Weitere Elemente der Lagerstättenentwässerung sind unterirdische Gänge, Unterbeckenabläufe, Richtungsdränagen und eine Dichtwand entlang der Lausitzer Neiße. Die Methode der Entwässerung besteht darin, vertikale, ordnungsgemäß gefilterte Entwässerungslöcher von der Oberfläche des Bodens und von den Ebenen des Tagebaus und der inneren Halde aus herzustellen. In diesen Löchern sind Tauchpumpen installiert, mit denen Wasser an die Oberfläche gepumpt wird. Die innere Halde wird hauptsächlich durch das Unterwasser-Drainagesystem (mit HSdr-Drainagebrunnen), durch mit der Drainage verbundene Richtungslöcher und durch Brunnen entwässert.

Grubenwässer aus der Tiefenentwässerung müssen nicht behandelt werden und werden auf der Grundlage einer Wassergenehmigung als sauberes Wasser in der Nähe eines Tagebaus (Flüsse, Bäche) eingeleitet.

Der Bericht geht davon aus, dass das Volumen des Grundwasserzuflusses in der Tagebau auf dem Niveau von etwa 20 m³/min bleiben wird. Dieser Wert wurde auf der Grundlage bisheriger hydrogeologischer und hydrologischer Beobachtungen und Messungen geschätzt, was nach Ansicht der Autoren des Berichts mit den Ergebnissen der jährlichen hydrogeologischen und hydrologischen Kartierung mit Messungen der Abflüsse in den Hauptgraben und Kanälen im Tagebau und der Menge des gepumpten Wassers aus den Entwässerungsanlagen übereinstimmt.

Der Bericht enthält eine detaillierte Beschreibung des geologischen Umfelds des Investitionsgebiets und weist insbesondere darauf hin, dass sich die Braunkohlelagerstätte Turów innerhalb des Zittauer Beckens befindet, das an der Grenze zweier großer Struktureinheiten gebildet wurde: dem Lausitzer Block und dem Riesengebirgs- und Isergebirgsblock. Der Zittauer Becken ist als eine tektonische Senke ausgebildet, umgeben von erhöhten tektonischen Blöcken, die durch tektonische Verwerfungen abgeschnitten sind. Auch die spezifischen hydrogeologischen Bedingungen in der Umgebung der Investition wurden beschrieben. Es wurden die Grundwasserleiter (quaternär, überlastetes Oberbecken, überlastetes Unterbecken, Zwischenkohle, Unterkohle) aufgelistet und beschrieben, die zu drei Grundwasserleitern gehören, die die hydrogeologischen Bedingungen innerhalb des Trichters der durch das Entwässerungssystem der Lagerstätte "Turów" verursachten Senke bilden: quaternär, tertiär und tertiär-paläozoisch, die maßgeblich durch die Ablagerungstektonik beeinflusst werden, wodurch sie in separate Grundwasserleiter unterteilt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Isolierschichten, die die tertiären Aquifere trennen, Braunkohleflöze sowie undurchlässig (Schluff) und schlecht durchlässig (Staub, Schluff) sind. Es wurde beschrieben, dass im Bereich des so genannten Pfeilers der Lausitzer Neiße und des Pfeilers des Flusses Miedzianka zwei Grundwasserleiter im zweiten und dritten Kohleflöz getrennt werden können, die mit dem darüber liegenden oberen identischen Grundwasserleiter im übrigen Gebiet korrelieren. Der Bericht listet auch die Aquifer-Komplexe auf der deutschen Seite des Zittauer Beckens auf, d.h.: Quartär, obere Kohle, untere Kohle, Zwischenkohle, Unterkohle und eine etwas andere Aufteilung der Aquifer-Strukturen auf der tschechischen Seite des Zittauer Beckens (fragmentarisches Vorkommen des Kohleflözes II), d.h. die Aufteilung in: Quartär, höher überlagerte, direkt überlagerte und unterlagerte (Basis-) Aquifer.

In dem von dem Projekt betroffenen Gebiet gibt es keine größeren Grundwasserreservoirs. Die Auswirkungen der Investition auf die hydrogeologische Umwelt

wurden in dem Bericht anhand eines hydrogeologischen Modells analysiert. Dieses Modell berücksichtigt die spezifischen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen innerhalb der Investition, die in dem (oben erwähnten) Bericht dargestellt werden. Das Programm "Groundwater Vistas v. 6.74 Build 30" von Environmental Simulations wurde zur Erstellung des mathematischen Modells und zur Durchführung von Modellversuchen für den Bericht verwendet. Sie basiert auf der Finite-Differenzen-Methode, die auf einem Diskretisierungsgitter basiert, das aus einem Netz von Rechtecken und Quadraten beliebiger Größe besteht, die sich aus dem Detaillierungsgrad der Berechnung ergeben. Es ermöglicht die Kartierung von etablierten und unbestimmten Grundwasserströmungsbedingungen für eine unbegrenzte Anzahl von Schichten. Ein quasi-räumliches System wurde verwendet, um das im Bericht vorgestellte Modell aufzubauen. Es entsteht dann ein System von Schichten, die horizontale Aquifere sind, in denen nur die horizontalen Komponenten der Strömung abgespielt werden, getrennt durch schwach durchlässige Spuren, in denen der Prozess der vertikalen Durchdringung abgespielt wird. Den Schichten des Modells werden die entsprechenden Werte für den Filterkoeffizienten und den vertikalen Sickerkoeffizienten zugewiesen. Bei dieser Art der Reproduktion des Filtrationsfeldes bilden die Quaddeln der einzelnen Modellschichten nicht gleichzeitig die Decken der unteren Schichten.

Es ist zu betonen, dass bei der Beschreibung der hydrogeologischen Bedingungen der Lagerstätte "Turów" sowohl im Bericht als auch in anderen Schriften des Investors der Begriff "Aquifer" für die getrennten Zonen im Gesteinsmaterial verwendet wird, aus denen das Grundwasser des Entwässerungssystems fließt. Wie die Autoren des Berichts selbst betonen, handelt es sich in diesem Fall jedoch um eine unzulässige Verwendung des Begriffs, da es sich bei diesen Zonen nicht um durchgehende Grundwasserleiter handelt, was auf ihre begrenzenden Boden- und Bodenflächen sowie auf die Filtrationsparameter zurückzuführen sein könnte. Es handelt sich vielmehr um Gruppen von Linsen durchlässiger Formationen mit einer unerkannten Ausbreitung und unbekannten Werten von Filtrationsparametern, die unregelmäßig über die Tonformationen verteilt und schlecht durchlässig sind (Schlick, Staub, Braunkohle).

Da die geologische Struktur für die Rekonstruktion nur durchlässiger Formationen im Modell nicht ausreichend erkannt wurde, wurde das Konzept der Modellkonstruktion übernommen, das in der Rekonstruktion der regenerierten Aquifere besteht, deren Strukturflächen auf der Grundlage gut erkannter Elemente der geologischen Struktur, d.h. in diesem Fall auf der Grundlage der Boden- und Nebenflächen einzelner Braunkohlenflöze und der Nebenflächen des Zittauer Beckens, bestimmt werden. Die so ermittelten Grundwasserleiter sind im Modell kontinuierliche Schichten. Eine Ausnahme bildet der Bereich des Tagebaus und seiner unmittelbaren Umgebung, in dem die geologische Struktur am genauesten erkannt wurde, was die Abtrennung wasserfreier Bereiche in bestimmten Aquiferen ermöglichte. Diese Situation besteht in der Gegend des Rybarzowice-Grabens.

Die in das Modell übernommenen Filterparameter wurden während des Kalibrierungsprozesses bestimmt. Die Kalibrierung wurde auf der Grundlage von piezometrischen Messungen (seit 1997 im polnisch-tschechischen und polnisch-deutschen Beobachtungsnetz durchgeführt) und Tests aus Bohrlöchern im Bereich des Tagebaus (insgesamt über 2000) durchgeführt. Es wurde angenommen, dass in Modellversuchen die festgelegten Strömungsbedingungen reproduziert und die im Modell enthaltenen hydrodynamischen Bedingungen zuverlässig argumentiert werden. In Anbetracht des oben Gesagten ist es nicht möglich, denjenigen, die die Beobachtung gemacht haben, zuzustimmen, das Modell ausschließlich auf die Messergebnisse von 2015 zu stützen.

Die Grenzen des Modells wurden entlang der Kontur des oben genannten Zittauer Beckens gezeichnet, wobei davon ausgegangen wurde, dass es sich um eine natürliche Grenze für die Ausbreitung aller tertiären Aquifere handelt. Da es sich um Werke aus dem Quartär handelt, zeigt es, abgesehen von der Kontur des Zittauer Beckens, nicht viel Fleisch. Der Bericht erkennt an, dass diese Kontur auch eine Grenze für quaternäre Werke sein kann. Die gesamte Fläche des Modells ist ein Rechteck von 21,2 km x 12,4 km. Die aktive Fläche des Modells beträgt 140,6 km² und entspricht 58518 aktiven Rechenblöcken. Das diskrete Gitter ist für alle Modellschichten identisch. Durch die Form des Zittauer Beckens wird der Schichtbereich für tiefere Aquifere im Verhältnis zur Modellgrenze immer kleiner. Gleichzeitig erklärt dies die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Zweifel, warum bei den unteren Grundwasserleitern auf den grafischen Anhängen die Isolinien nicht den Rand des Zittauer Beckens erreichen.

In Übereinstimmung mit dem oben vorgestellten Konzept wurde ein fünfschichtiges numerisches Modell aufgebaut: (Schicht 1 - Quaternärer Aquifer (Q), Schicht 2 - Überdeckung oben (Ng), Schicht 3 - Überdeckung unten (Nd), Schicht 4 - Kohlenstoff-Zwischenschicht (Mw), Schicht 5 - Kohlenstoff-Subkohle (Pw)). Um diese Schichten in das Modell einzuführen, wurde für sie die Basis der geologischen Datenbank der PGE GIEK S.A. entwickelt. KWB Turów Zweigstelle isolineare Karten von Strukturflächen im dgn-Format und Punktdatensätze in xls-Dateien. Zusätzlich wurden Karten der Reichweiten aller Braunkohleflöze und Karten des Vorkommens wasserfreier Formationen erstellt. Die obere Grenze des Modells ist die Bodenoberfläche. Es wurde mit Hilfe eines numerischen Geländemodells in das zu erstellende Modell eingeführt. Es wurde auf der Grundlage von geodätischen Messungen in Polen und der Digitalisierung von isolierten Karten des Gebiets im Maßstab 1:25000 in der Tschechischen Republik und Deutschland entwickelt. Die untere Grenze des Modells ist die Bodenfläche des Zittauer Beckens. Auch für sie wurde ein numerisches Modell entwickelt, das das System der tektonischen Störungen berücksichtigt.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Größenverteilung des Filterfaktors als Ergebnis der Modellkalibrierung erhalten wurde. Die Dokumentation gibt an, welche Indikatoren schließlich in das Modell übernommen wurden, einschließlich der Größe des Filtrationskoeffizienten für die einzelnen Ebenen, für die internen Haldenwerke, und gibt auch an, wie groß der Sickerkoeffizient c zwischen den Grundwasserleitern bestimmt wurde. Der Bericht gibt auch die Größenverteilungen der Stromversorgung an, die als Ergebnis der Modellkalibrierung erhalten wurden (mit dem Bereich $0,000001 \div 0,0008 \text{ m}^3/\text{d}$), die Gesamtstromversorgung des modellierten Bereichs ($53\,092 \text{ m}^3/\text{d}$) und das durchschnittliche Stromversorgungsmodul für den Bereich außerhalb des Tagebaus ohne externen Halde ($0,000395 \text{ m}^3/\text{d} = 4,57 \text{ l/s} \times \text{km}^2$). Der Bericht beschreibt auch die angenommenen Randbedingungen der einzelnen Modellschichten. Grafische Anhänge zeigen die räumliche Verteilung der Randbedingungen für jede der Modellschichten. Die Filtrationsparameter für die im Modell abgebildeten Fehler und die Notwendigkeit ihrer Anwendung wurden während der Modellkalibrierung bestimmt. Das Modell wurde durch sukzessive Annäherungen kalibriert. Es basierte auf Messungen des Wasserspiegels in den Beobachtungsbohrungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 in Polen, Deutschland und der Tschechischen Republik durchgeführt wurden. Der Bericht beschreibt im Detail, wie das Modell kalibriert werden kann, und listet die Elemente auf, die seine Korrektheit bestimmt haben. Das Modell bildet die Entwicklung der Operation in den fünfjährigen Abschnitten ab. Die Ergebnisse des Modells wurden für die Jahre von 2015 bis 2020 vorgestellt, wobei der Ist-Zustand und die Prognose bis 2020 - als Basis für weitere Analysen und von 2015 bis 2044 für alle Projektvarianten - dargestellt wurden.

Das hydrogeologische Modell berücksichtigt die Wasseraufnahme in Uhelná mit einer Wasseraufnahme von 572 m³/d im Jahr 2015 und zeigte (in grafischer Form) die Ausdehnung des durch den Trichter selbst (mit der oben erwähnten Wasserentnahme) verursachten Einlauftrichters an, der sowohl die Gebiete in der Tschechischen Republik als auch einen Teil Polens im Gebiet von Białopolska umfasst.

Die Ergebnisse der hydrogeologischen Modellierung werden im Bericht in anschaulicher und grafischer Weise dargestellt. Um mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu veranschaulichen, die sowohl durch die Entwässerung des Tagebaus als auch durch die Zufuhr von Uhelná verursacht werden, werden Karten mit Vertiefungstrichterabstufungen vorgestellt, die mit Hilfe von Hydroisopien und Farbskalen, die für einzelne Grundwasserleiter erstellt wurden, gezeichnet wurden.

Die vorgelegte Analyse zeigt, dass die Auswirkungen der Entwässerung im Jahr 2044 zu der größten Verringerung des Grundwasserspiegels führen werden, und das Ausmaß und die Größenordnung der vorhergesagten Auswirkungen, wenn das Feld weiterhin ohne die Anwendung von Minderungsmaßnahmen ausgebeutet wird, wird im Folgenden dargestellt.

Der Bericht weist darauf hin, dass die Trichter der Senke im Tertiärbereich keine direkten Auswirkungen auf andere Aspekte der Umwelt haben werden, aber durch das Versickern in diese aus dem Quartärbereich kann eine solche indirekte Auswirkung auftreten, jedoch auf einer viel kleineren Fläche als die Ausdehnung der tertiären Senkschächte. Infolge dieser Durchdringung würde die Ausdehnung des Trichters auf quartärer Ebene (ohne minimale Maßnahmen) ein Fragment des südlichen Vorplatzes des Tagebaus in Polen, entlang der östlichen Verwerfung von Białopole, und ein bedeutendes Gebiet in der Tschechischen Republik umfassen, dessen Zentrum die Kappe Uhelná ist. Auf diesem Niveau, d.h. dem Quartärniveau, werden die maximalen Auswirkungen der Förderung und Entwässerung des Tagebaus auftreten, und die prognostizierte Reduzierung könnte am Ort des Einzugs etwa 3-4 m gegenüber dem Niveau von 2015 betragen.

Im tertiären überlasteten Aquifer zeigte das obere Modell die Entwicklung des Senkentrichters in der Tschechischen Republik um den Stausee Uhelná. Es wird auch vorausgesagt, dass der Wasserspiegel in der Biegung des Baches Ślad im Gebiet von Opolno Zdrój um etwa 1-7 m abgesenkt wird. Dies wäre auf die Ausbreitung von Grundwasserspiegelabsenkungen in den zwischengelagerten Aquifern zurückzuführen. Das Modell zeigte auch die Möglichkeit einer Absenkung des Grundwasserspiegels in dieser Größenordnung von etwa 1 m am nördlichen Rand des Zittauer Beckens auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Kontakts mit den tiefer gelegenen wasserführenden Horizonten der Super-, Inter- und Subkohle, die stärker abgesenkt sind.

Im tertiären Aquifer würden die Vertiefungen in der unteren tertiären Abraumschicht, die sich außerhalb des Umrisses des Steinbruchs befinden, bis zu etwa 5 m groß sein und das Gebiet südlich des Steinbruchs, einschließlich der Tschechischen Republik, bedecken. Darüber hinaus würden auch in der Bundesrepublik Deutschland, am westlichen Rand des Zittauer Beckens, Senken zwischen 1 und 5 m auftreten. Dies wäre (analog zur oberen Karbonschicht) auf die dort bestehenden hydraulischen Kontakte mit den unteren tertiären Aquifern zurückzuführen.

Dies wäre (analog zur oberen Karbonschicht) auf die dort bestehenden hydraulischen Kontakte mit den unteren tertiären Aquifern zurückzuführen. Auf dem Gebiet Polens, außerhalb der Grenzen der Investition, würden die Depressionen von 1 bis etwa 30 m reichen. In der Tschechischen Republik würde die maximale Senke wie in der Bundesrepublik Deutschland eine Größe von etwa 15 m erreichen.

Die Ausbreitung des Senkentrichters auf dem Subkohlenstoffniveau würde Senken mit ähnlichen Werten wie auf dem Interkohlenstoffniveau schaffen, aber das Ausmaß des Senkentrichters in Richtung Westen wäre größer als auf dem Interkohlenstoffniveau. Wie im Bericht angedeutet, wird der Grund für das ständige Wachstum des Senkentrichters im Subkarbonat-Aquifer die Notwendigkeit sein, die innere Halde vor der Bewässerung durch Grundwasser zu schützen. Somit wird es auf bereits ausgebeuteten Flächen keine Erhöhung des Grundwasserspiegels in dieser Höhe geben.

Um die Auswirkungen der Investition auf die wasserführenden Ebenen zu begrenzen, schlägt der Bericht vor, eine Minimierungsmaßnahme durchzuführen - eine Dichtwand, das sich auf der Ebene der Kohlenstoffverbindungen befindet. Es ist zu beachten, dass der Bericht (Kapitel 22.2.4 Auswahl der Methode zur Begrenzung der Reichweite des Einsenkungstrichters) verschiedene Methoden zur Begrenzung der Auswirkungen der Grabenentwässerung auf angrenzende Gebiete vorstellt und berücksichtigt. In diesem Kapitel werden die am häufigsten verwendeten Methoden erörtert und auf der Grundlage des vorgestellten hydrogeologischen Modells und der untersuchten spezifischen hydrogeologischen Bedingungen, die im Gebiet des Zittauer Becken herrschen, einschließlich der vorhandenen Verwerfungen des Sperrcharakters, die Gültigkeit der Dichtwand argumentiert. Daher kann im Hinblick auf die Kommentare zu der oben genannten Frage nicht der Schluss gezogen werden, dass der Investor die Maßnahmen zur Begrenzung der Reichweite des Depressionstrichters nicht variiert hat.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass im verfügbaren Teil dieser Entscheidung die Mindestparameter der entworfenen Antifiltrationswand angegeben sind, da von diesen Parametern eine wirksame Minimierungswirkung erwartet wird. Das Grundkriterium für die Bewertung der Effizienz der Dichtwand war die fehlende Zunahme der Senke, die durch die angestrebte Förderung der Lagerstätte "Turów" im quartären Aquifer verursacht wurde, im Vergleich zum 2015 gemessenen Wasserspiegel. Die Länge der Dichtwand und seine Tiefe werden in weiteren Phasen der Arbeiten an seiner Umsetzung optimiert, einschließlich der geologischen Untersuchungen (Bohrungen, geophysikalische Sondierungen), die für das technische Konzept und den anschließenden technischen Entwurf erforderlich sind.

Der vorgelegte Bericht stellt die Ergebnisse der hydrogeologischen Modellierung, einschließlich der Dichtwand, für alle Grundwasserleiter in Form von isolinearen Karten der Grundwasserspiegelerhöhung im Verhältnis zum Zustand im Jahr 2015 sowie die Zunahme der Senke nach Berücksichtigung der Dichtwand dar.

Im quartären Aquifer nimmt die projizierte Höhe des Grundwasserspiegels nach der Anwendung der Dichtwand die maximale Größe von 3,7 m an. Dies bedeutet, dass die Zunahme des Tiefdruckgebiets gemäß den grafischen Anhängen des Berichts nur wenig über die Grenzen des Projekts von seiner südöstlichen Seite her hinausgehen wird. Im Tertiärbereich wird die Höhe des Grundwasserspiegels maximal 3 m erreichen. Die höchsten vorhergesagten Grundwasserspiegelhöhen werden für tertiäre Aquifere auftreten: Superkohlenstoff, Zwischenkohlenstoff und Subkohlenstoff. Der Einsatz der Wand reduziert auch das Tiefdruckgebiet südlich der südlichen Verwerfung in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland für die quartären, ober- und unterkarbonischen Aquifere. In der Grenzzone in der Tschechischen Republik, im Bereich des Białopol-Rahmens, gibt es in der Zwischen- und Unterkohleebene nur eine leichte Vertiefung zwischen 1 und etwa 5 m. Eine signifikante Verringerung der Depression in allen Grundwasserleitern im Vergleich zu den früher vorhergesagten Werten tritt auch in Polen auf, im Bereich der Białopol Graben.

Es ist zu beachten, dass die seit 1948 durchgeführte Förderung der Braunkohlelagerstätte nicht mit der Entwässerung der Grundwasserleiter verbunden war.

Infolgedessen kam es zu Veränderungen des Grund- und Oberflächenwasserumfelds im Tagebaugebiet. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Bestimmung der Umweltbedingungen für die Fortführung der Förderung der Lagerstätte, was bedeutet, dass die zukünftigen Auswirkungen des Investitionsprojekts untersucht, analysiert und bewertet werden. Aus diesem Grund prognostizierte der Bericht weitere Einnahmen in Bezug auf das Jahr 2015. (Output-Vertrag) und die lokale Behörde hält dies für angemessen. Der bestehende Zustand der Umwelt als Bezugsgröße für Analysen der zukünftigen Auswirkungen des geplanten Projekts wird im Bericht ebenfalls ausführlich beschrieben. In Anbetracht dessen erklärt die Behörde unter Bezugnahme auf die Kommentare der Öffentlichkeit, die auf die bisherigen Auswirkungen des Tagebaus auf das Wasser, einschließlich des Grundwassers, hinweisen, dass diese Kommentare wichtige Informationen über den vergangenen und gegenwärtigen Zustand der Umwelt waren und eine Grundlage für die Bewertung der zukünftigen Auswirkungen darstellen, aber sie betreffen nicht den Gegenstand dieses Verfahrens.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zum hydrogeologischen Modell des Uferzustands II Typ Q=0 zu den Grenzen der externen Aquifere und die Anmerkungen zur Unvereinbarkeit der Grenzen der Grundwasserkörper mit den Grenzen des Zittauer-Beckens, die die Grenzen des hydrogeologischen Modells definieren, erklärt die Behörde, dass sich die Braunkohlelagerstätte Turów, wie bereits erwähnt, innerhalb der tektonischen Senke des so genannten Zittauer-Beckens befindet. Darüber hinaus gab der Investor in den eingereichten Unterlagen an, dass der Verlauf der Grenzen auf der Grundlage zahlreicher geologischer Bohrungen erkannt wurde. Geologische Karten, die die Reichweite der Aufschlüsse des Untergrunds des Zittauer Beckens zeigen, sind ebenfalls hilfreich, um die Grenze des Zittauer Beckens detaillierter zu machen. Die durch die Entwässerung des Tagebaus verursachte Absenkung in den tieferen Neo-Gene-Schichten kann daher nur innerhalb dieses Beckens stattfinden. Der quartäre wasserführende Pegel breitet sich über die Grenzen des Zittauer Beckens hinaus aus, die Beeinflussung seines Grundwassers durch die Entwässerung des Tagebaus Turów kann jedoch nur durch die Durchdringung bis zu den Senken des Neogens erfolgen. Dies wird auch durch gemeinsame deutsch-polnische piezometrische Messungen bestätigt. Der Zustand des Grundwasserspiegels dieses Grundwasserleiters wurde in einer Studie des deutschen Unternehmens GEOS aus dem Jahr 2015, die die Ergebnisse dieser Messungen zusammenfasst, als stabilisiert bewertet, obwohl er sich von den Bedingungen vor der Förderung der Lagerstätte Turów unterscheidet. Daher wurde angenommen, dass die Grenzen des Modells mit der Grenze des Zittauer Beckens übereinstimmen würden. In den Tälern der Mandau und der Lausitzer Neiße hat der quaternäre Grundwasserleiter die größte Mächtigkeit. Diese liegen innerhalb der Modellgrenzen. Jenseits der Grenzen des Zittauer Beckens nimmt die Dicke der auf dieser Ebene durchlässigen Stücke ab. Der Zufluss von Wasser aus dieser Ebene in das Modellgebiet von außerhalb des Modellgebietes kommt durch Niederschlagsversickerung. Um diese Zuflüsse im Wasserhaushalt des Modells zu berücksichtigen, wurden die den einzelnen Abschnitten der Modellgrenze entsprechenden Oberflächenwassereinzugsgebiete bestimmt und auf deren Basis und die mittleren Niederschlagsversickerungsraten ermittelt. Diese Nebenflüsse sind im Modell als zusätzliche Randbedingung gegeben. Daher wurde die Begrenzung der Reichweite des Modells auf die Grenze des Zittauer Beckens als gerechtfertigt angesehen.

In Bezug auf den Antrag der tschechischen Partei auf Vorlage der vollständigen Dokumentation der Dichtwand durch den Investor vor Erlass dieser Entscheidung erklärt die Behörde, dass die Parameter des oben genannten Siebs im verfügbenden Teil dieser Entscheidung angegeben wurden und der genaue Zeitplan der tschechischen Partei (gemäß der Bedingung Nr. I.2.21 im verfügbenden Teil der Entscheidung) innerhalb von sechs Monaten

nach dieser Entscheidung mitgeteilt wird. Die Bedingungen für den oben genannten Informationsaustausch wurden festgelegt und im Protokoll eines Treffens polnischer und tschechischer Experten, das am 3. und 4. Oktober 2019 in Wrocław stattfand, festgehalten.

Als Antwort auf die Bemerkungen zu der an der Lausitzer Neiße gelegenen Dichtwand erklärt die Behörde, dass es sich bei dem Rechen um ein vorhandenes Objekt handelt. Sie wurde mit dem Fortschritt der Förderung seit den 1960er Jahren schrittweise aufgebaut. Seine Wirksamkeit ist ausreichend für den Zweck, dem er dienen sollte (Sicherung des Tagebaus gegen den Zufluss von Wasser aus der Lausitzer Neiße) und wird zweimal jährlich im Rahmen des Piezometernetzes von Experten polnischer und deutscher Hydrogeologen überwacht. Seit seiner Konstruktion sind mehr als 50 Jahre vergangen - in dieser Zeit haben sich die Technologien der Implementierung geändert, wodurch die technischen Möglichkeiten solcher Bildschirme erheblich erweitert wurden. Der neue Rechen (geplant im südlichen Teil des Tagebaus, auf der Ebene der Zwischenkohle) wird nach Abschluss der diesbezüglichen Verwaltungsverfahren gebaut. Im Laufe der Fortführung der Förderung der Lagerstätte wird die Überwachung der Wirksamkeit der Dichtwand im Beobachtungsnetz der Piezometer es ermöglichen, auf eine mögliche Notwendigkeit zur Änderung seiner Parameter, einschließlich der Verbesserung, zu reagieren. Die vorgeschlagene Schirmbautechnologie wird im Bericht beschrieben.

Im Hinblick auf die Bedenken, dass es nach 2044 aufgrund der Einstellung der Entwässerung der Grundwasserleiter zu Veränderungen in der Richtung der Wasserströme und auch zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels, unter anderem in der Tschechischen Republik, kommen könnte, erklärt die Behörde, dass der Anti-Filtersieb bis zur Stilllegung der Bergbauanlage und der damit verbundenen Infrastruktur weiter in Betrieb bleiben wird. Die Dichtwand ist nicht ganz dicht, so dass er den Wasserablauf nicht vollständig stoppen kann. Darüber hinaus wird es in der Stilllegungsphase möglich sein, mögliche Maßnahmen in Bezug auf die Dichtwandlochung, die Methode und die Technologie ihrer Ausführung in Betracht zu ziehen, aber dies wird in der abschließenden Rekultivierungsphase entschieden werden.

Hinsichtlich der Anmerkungen zu den Zweifeln an der Durchführbarkeit der Dichtwand und der Wahl der geeigneten Technologie für seine Umsetzung sowie zu den Fragen und Überlegungen zur Überprüfung der erreichten hydraulischen Leitfähigkeit und ihrer Aufrechterhaltung erklärt die Gemeindeverwaltung, dass sie im verfügbaren Teil dieser Entscheidung die Parameter der Dichtwand angegeben hat, die erreicht werden müssen, um (gemäß dem vorgelegten hydrogeologischen Modell) eine gewisse Effizienz dieses Minimierungsmittels zu gewährleisten. Im Bericht wird unter Berücksichtigung der Diagnose der geologischen Struktur, die auf das Vorhandensein von Linsen von durchlässiger Formation mit geringer Dicke im Zwischenkohlenstoffniveau, zwischen tonigen Formationen oder schlecht durchlässigen Stäuben und Schlamm hinweist, empfohlen, die Niederdruckinjektionstechnologie auf die Dichtwand anzuwenden, wobei die endgültige Wahl der Technologie in der Verantwortung des Investors liegt und nach der Durchführung der erforderlichen hydrogeologischen und geologischen Untersuchungen am Ort seines Standortes erfolgt, nachdem der Entwurf der geplanten Arbeiten von einem Fachgremium überprüft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zur Dichtwand, in denen auf die Positionen des Tschechischen Geologischen Dienstes verwiesen wurde, erwähnt die Behörde, dass die Vertreter des oben genannten Tschechischen Geologischen Dienstes an den grenzüberschreitenden Konsultationen teilnahmen, die am 3. und 4. Oktober 2019 in Form eines Expertentreffens organisiert wurden, bei dem die Vertreter des Investors sowohl das hydrogeologische Modell als auch der entworfenen Dichtwand eingehend diskutierten, und die

Vertreter des Tschechischen Geologischen Dienstes keine Einwände gegen der Dichtwand, einschließlich der vorgeschlagenen Parameter, erhoben.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen, die die Notwendigkeit einer Erläuterung der Kommentare zu den Zeichnungen und der Zeitspanne, in der das hydrogeologische Modell beschrieben wird, sowie die im Bericht vorgeschlagene Auslassung der Auswirkungen der aktuellen Klimaveränderungen auf die Daten des hydrogeologischen Modells, fehlende Analyse der Auswirkungen des Senkentrichters während der geplanten Produktion in den Jahren 2020-2044 im Falle einer langfristigen Dürre (keine Niederschläge, die die Aufnahme von Uhelná speisen), Da im Bericht keine Analyse des "Katastrophen"-Szenarios unter Berücksichtigung der langfristigen Dürre auf das Grundwasser vorgenommen wurde und die Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen auf das Grundwasser nur auf Modellwerten basieren, erklärt die Behörde, dass das hydrogeologische Modell, wie jedes andere Modell auch, eine gewisse Annäherung an die prognostizierte Situation darstellt. Um die tatsächlichen Auswirkungen der Grundwasserentwässerung zu überwachen, musste der Investor daher regelmäßig den Wasserspiegel messen und die Ergebnisse den zuständigen Behörden und der tschechischen Partei (wie oben angegeben) mitteilen. Darüber hinaus wird der Einsatz einer Dichtwand den Wasserspiegel in allen Grundwasserleitern im Bereich der Zufuhr von Uhelná erhöhen, d.h. er wird die Auswirkungen möglicher Extremsituationen, z.B. lang anhaltender Dürreperioden, minimieren. Darüber hinaus stellt der Bericht eine Analyse der Entwicklungsszenarien des Klimawandels vor, die auf den Ergebnissen zweier Projekte in diesem Bereich (KLIMADA und das deutsch-polnische Neymo-Projekt) basieren - sie weisen auf die Möglichkeit eines signifikanten Klimawandels nach 2050 hin, d.h. über den Zeithorizont dieses Verfahrens hinaus.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme(n) zu den Auswirkungen des fortgesetzten Kohleabbaus auf das Grundwasser, die von 157 und 182 formuliert wurde, wog die Behörde Folgendes ab.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass nach dem in Artikel 80 der Strafprozessordnung formulierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Behörde "nach ihrer Kenntnis, Erfahrung und inneren Überzeugung den Beweiswert bestimmter Beweismittel und die Auswirkung des Nachweises eines Umstandes auf andere Umstände zu beurteilen hat" (vgl. J. Borkowski (Kommentar, 1989, S. 165)). Darüber hinaus sollten die Umstände des Falles auf der Grundlage aller Beweise bewertet werden. Die in den im Laufe des Verfahrens vorgelegten Studien, d.h. sowohl im Bericht als auch in Sachverständigengutachten oder Gegenversicherungen, enthaltenen Tatsachenaussagen und Analysen ihrer Bedeutung unterliegen daher gemäß dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 80 der Zivilprozessordnung) der Beurteilung wie jedes andere Beweismittel (auf der Grundlage des Urteils des Landesverwaltungsgerichts in Warschau vom 20. November 2007, Az. IV SA/Wa 1486/07). Die Verwaltungsbehörde ist an den Inhalt eines Gutachtens oder einer Stellungnahme (auch mit allen möglichen Befugnissen) nicht gebunden, kann diese Materialien sowie die Gutachten auf der Grundlage des Wissens frei bewerten und ist an deren Inhalt nicht gebunden. Die Behörde kann eine bestimmte Expertise oder Stellungnahme akzeptieren, wenn sie sie für relevant hält, aber sie kann sie vollständig disqualifizieren und eine andere eigene, auf Wissenschaft oder Erfahrung basierende, akzeptieren (basierend auf dem Urteil des WSA in Warschau vom 6. März 2008, Fall Nr. VI SA/Wa 1953/07). Daraus ergibt sich die besondere Rolle und Verantwortung des für die Entscheidung über die Umweltbedingungen zuständigen Organs, die sich unter anderem in der kritischen Beurteilung eingereichter Gutachten, Studien oder inhaltlicher Stellungnahmen äußert.

Um bestimmte Dokumentationen oder Projekte im Bereich der Hydrogeologie selbstständig durchführen zu können, ist in Polen eine geologische Kompetenz der Kategorie IV oder V im Sinne der Bestimmungen der *Verordnung des Umweltministers vom 31. März 2016 über Qualifikationen im Bereich der Geologie (Gesetzblatt, Pos. 425) erforderlich*. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 4 und 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2011. *Geologisches und Bergbaurecht (konsolidierter Text: GBl Jahrgang 2019, Punkt 868 in der geänderten Fassung)*. Eine öffentlich zugängliche Datenbank von Personen mit Rechten wird vom Klimaminister auf der Website <https://bip.mos.gov.pl/uprawnienia-geologiczne/wykaz-osob-posiadajacych-uprawnienia/> gepflegt. Das Gremium hat unter den Prämissen des Art. 7 und des Art. 77 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft, ob die oben genannten Verfasser von Gutachten (Positionen) die erforderliche Qualifikation besitzen. Als Ergebnis der Suche wurde weder [157] noch [182] in der Datenbank gefunden. Inzwischen gibt es auf der Seite der Behörde eine Person mit den oben genannten geologischen Qualifikationen. Diese Person beteiligte sich aktiv an der Verifizierung des Berichts und an der Auswertung der oben vorgelegten Stellungnahmen (Positionen). Daher sollte die Stärke der Beweise unter anderem durch das Prisma der oben genannten Fakten beurteilt werden.

Trotzdem hat das Gremium - nach Analyse beider Meinungen (Positionen) ([157] und [182]) - Folgendes festgestellt.

Einer der wichtigsten Threads, der in der Stellungnahme von [157] angesprochen wurde, ist die Aussage, dass *"die weitere Förderung der Lagerstätte Turów in südöstlicher Richtung zu einer Vertiefung des Senkentrichters und zu einer Erhöhung seiner Reichweite in südlicher Richtung führen wird"*. Dieses Thema wurde dann weiter im Detail besprochen. Es sei darauf hingewiesen, dass niemand (weder der Antragsteller noch die Behörde) bestreitet, dass eine Vergrößerung des Tagebaus zu einer Verschiebung des Senkschachtes führt. Im südöstlichen Bereich des Bergbaugebietes KWB Turów gibt es in allen entwässerten Grundwasserleitern bereits einen Senktrichter. Seine südliche Reichweite ist jedoch durch die Aufschlüsse von kristallinen Gesteinen des Zittauer Beckens begrenzt. Im Falle des Baus einer Dichtwand werden sich die Senkschächte in Polen nur geringfügig vertiefen. Es liegt auf der Hand, dass jede Dehydrierung einen kleineren oder größeren Senktrichter verursacht, aber gerade um die Entwicklung des Senktrichters nach Süden und damit die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren, wird der Investor ein Dichtwand anfertigen.

Zu der Behauptung, dass es länger als die vom Investor vorgesehenen 35-37 Jahre dauern könnte, den Tagebau am Ende seines Betriebs zu verfüllen, erklärt die Behörde, dass selbst bei einer Verlängerung der Zeit der Verfüllung des Tagebaus mit Wasser aus der Lausitzer Neiße praktisch keine Umweltauswirkungen entstehen würden, da die Auswirkungen nicht zunehmen würden. Aus der Lausitzer Neiße darf nicht mehr Wasser entnommen werden, als aufgrund der Notwendigkeit, den garantierten Durchfluss im Sinne von § 1 Ziff. 7 der *Verordnung des Ministers für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt vom 21. August 2019 über den Umfang der wasserwirtschaftlichen Anweisungen (GBl. Pos. 1725) zu gewährleisten, zulässig ist*. Detaillierte Größen und Bedingungen der Wasseraufnahme werden in der Wassergenehmigung festgelegt.

Hinsichtlich der Bedenken hinsichtlich der Veränderung der Grundwasserchemie am Ende des Abbaubetriebes ist klarzustellen, dass die Übertragung der Erfahrungen mit der Veränderung des pH-Wertes des Grundwassers in den deutschen Braunkohletagebauen auf den Lausitzer Raum auf das KWB Turów völlig ungerechtfertigt ist. In den Lausitzer Tagebauen haben wir es mit Braunkohlevorkommen zu tun, mit einem dickeren Deckgebirge

aus gut durchlässigen vierten und tertiären Formationen. Unter solchen Bedingungen entsteht ein tiefer Vertiefungstrichter mit einem dominanten freien Spiegel. Dies fördert die Oxidation von Eisensulfiden, was gleichzeitig eine deutliche Erhöhung des Säuregehalts des Grundwassers bewirkt. In dem Tagebau haben wir es mit einer Lagerstätte in einem tektonischen Becken zu tun. Hier dominieren die wasserführenden Schichten mit dornigen Strömungsverhältnissen, diese werden bei ihrer Entwässerung nicht mit Sauerstoff angereichert, was zu einer Erhöhung der Grundwasseracidität führen kann. Dies kann in kleinem Umfang in quartären Werken mit freiem Grundwasserspiegel vorkommen. Innerhalb des Zittauer Beckens ist die Dicke der quartären Anlagen jedoch in der Regel gering. Sie nehmen nur in Flusstälern zu, wo wiederum die durch Dehydrierung verursachten Depressionen für Prozesse, die eine Veränderung des Säuregehalts des Grundwassers bewirken, unbedeutend sind. Größere Mächtigkeiten wasserführender Formationen finden sich auch im Bereich von Wasserabschnitten (Zrąb Białopola), dort sind jedoch die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels viel größer als die durch die Entwässerung verursachten Veränderungen. Daher ist die Furcht vor einer signifikanten Auswirkung des so genannten "sauren Abflusses" auf die unterirdischen Gewässer nicht gerechtfertigt.

Andererseits gibt es bei der Analyse der von 182 vorgenommenen Bewertung sofort sichtbare, eklatante Sach- und Namensfehler, die dazu berechtigen, eine Meinung über die Unkenntnis der fachlichen Grundlage der Bewertung zu äußern. So schreibt der Autor beispielsweise über ein hydrologisches Modell anstelle eines hydrogeologischen Modells (dies sind völlig unterschiedliche Modelle), über einen "verborgenen" Grundwasserleiter, über die Erneuerung einer Konzession (anstelle einer Konzession sind dies rechtlich unterschiedliche Konzepte) oder über ein "unterirdisches Gestein oder eine Sedimentmasse". Fehler in dieser Hinsicht sind besonders überraschend bei einer Studie, die von einer Person erstellt wurde, die sich als Experte bei der Erstellung eines Gutachtens in der Hydrogeologie präsentiert.

Darüber hinaus ist ein großer Teil der Stellungnahmen mit allgemeinen Formulierungen gefüllt, die hydrogeologisches Grundwissen enthalten, das in den meisten einführenden hydrogeologischen Handbüchern zu finden ist.

Unter Bezugnahme auf die Behauptungen bezüglich der Ausführung der Antifiltrationswand ist zu erklären, dass die im Bericht in Form von hydrogeologischen Karten, die auf der Grundlage von piezometrischen Messungen entwickelt wurden, dargestellten Daten den Charakter der Störung für den Fluss des Grundwassers aus der südlichen Richtung in den Turów-Tagebau ausreichend blockieren. Eine solche Rolle dieser Verwerfung wird auch durch die Beobachtungen der Absenkung des Grundwasserspiegels in Piezometern des gemeinsamen polnisch-tschechischen Grundwasserüberwachungsnetzes im Zeitraum 2015-2019 bestätigt, die nach der Durchtrennung der Verwerfung durch Bergbauarbeiten erfolgte. Dies wurde während der grenzüberschreitenden Konsultationen in der Form eines Treffens polnischer und tschechischer Experten am 3. und 4. Oktober 2019 vorgestellt und diskutiert, so dass nur auf der Grundlage hydrogeologischer Beobachtungen und der Analyse geologischer Daten aus zahlreichen in dem betreffenden Gebiet vorhandenen Bohrungen der Bau einer Dichtwand als sinnvoll erachtet werden sollte, der den eingeschnittenen Abschnitt der südlichen Verwerfung ersetzt. Modellversuche bestätigten nur die aus der Beobachtung bekannten hydrodynamischen Bedingungen. Sie ermöglichten es auch, die positive Wirkung dieses Schirms auf alle Grundwasserleiter des entwässerten Komplexes herauszufinden. Nach dem Bau ist in jedem von ihnen ein Anstieg des piezometrischen Niveaus zu erwarten, wie die Ergebnisse der piezometrischen Messungen zeigen, die in der Zeit vor dem Ausbau des Entwässerungssystems in dem südlich der südlichen Verwerfung gelegenen Gebiet

durchgeführt wurden. Modellversuche, die zur Bestimmung der Wirksamkeit des Antifiltrationssiebs durchgeführt wurden, ermöglichten es, die erwarteten Filterparameter zu bestimmen, die es ermöglichen, die erforderliche Wirkung zu erzielen. Sie sind jedoch keine Determinante. Es wurde angenommen, dass es aufgrund der gewählten Konstruktionsmethode (mit Niederdruckverflüssigung gebohrte Löcher) möglich ist, die Siebdurchlässigkeit durch Verdichtung der Löcher zu korrigieren, je nach der beobachteten Wirksamkeit.

Der Vergleich der Parameter und des Wirkungsgrades des geplanten Filterschutzgitters mit dem bestehenden Gitter zur Verhinderung des Wasserzuflusses aus der Lausitzer Neiße ist nicht gerechtfertigt. Dabei handelt es sich um Siebe für verschiedene Zwecke - das vorhandene Sieb soll das Einströmen von Oberflächenwasser aus dem Fluss verhindern und nicht den Einsenkungstrichter begrenzen. Es ist auch merkwürdig zu sagen, dass *"das vorgeschlagene Dichtwand in der Turów-Mine wahrscheinlich eines der größten je gebauten Siebe ist"*. Nach Ansicht der Behörde ist dies ein sehr guter Hinweis auf das Verständnis des Investors für die Notwendigkeit, die Auswirkungen des Projekts auf die unterirdischen Gewässer zu reduzieren, und zeigt seine Bereitschaft, dafür hohe Kosten zu übernehmen.

Die Behauptungen, dass die Wirksamkeit der Dichtwand aufgrund des knappen Netzwerks von Piezometern nicht bestimmt werden kann, sollten ebenfalls als unbegründet betrachtet werden. Es sei daran erinnert, dass das Piezometernetzwerk außergewöhnlich umfangreich ist und seit vielen Jahren Messungen durchgeführt werden. Der Zweck der Dichtwand besteht darin, in jedem von der Entwässerung betroffenen wasserführenden Niveau im Gebiet südlich der südlichen Verwerfung sowohl in Polen als auch in der Tschechischen Republik eine piezometrische Höhe zu erreichen. Das gesamte bestehende gemeinsame polnisch-tschechische Grundwassermessnetz kann zur Beobachtung dieser Höhe genutzt werden. Sie wird durch etwa 40 piezometrische Löcher gebildet. Darüber hinaus werden der tschechischen Partei, wie bei den grenzüberschreitenden Konsultationen festgelegt, die Ergebnisse der Messungen von 5 piezometrischen Löchern, die im Rahmen des Tagebaus vor und hinter der Wand gemacht wurden, zur Verfügung gestellt, die ebenfalls die Wirksamkeit der Abschirmung überprüfen sollen.

Die prognostizierte Setzung der Fläche im Bereich des projizierten Wandstandortes, verursacht durch die zukünftige Förderung, übersteigt nicht 70 mm. Es handelt sich nicht um eine Größe, die eine signifikante Veränderung der Siebdurchlässigkeit bedrohen kann. Es wird nicht erwartet, dass es völlig dicht ist, es soll nur den Abfluss des Grundwassers aus dem südlichen Vordergrund in Richtung Tagebau deutlich reduzieren.

Die Formulierung, dass die Entwässerung negative Auswirkungen auf die Bevölkerung hat (es ist nicht bekannt, wessen und wo), wird durch kein Argument gestützt. Der Autor ist auch besorgt über die Auswirkungen der Entwässerung auf Seen. Der Autor hat jedoch nicht angegeben, wo und ob es in der Nähe des Tagebaus überhaupt Seen gibt.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund aller zuvor diskutierten Bedingungen sowie der inhaltlichen und rechtlichen Argumente klar feststellen, dass die in beiden Studien vorgebrachten Einwände nicht als stichhaltig angesehen werden können.

Unter Bezugnahme auf die Kommentare zur bestehenden und geplanten Reduzierung des Grundwassers in der Tschechischen Republik, einschließlich [REDACTED] 190, Investor im Schreiben vom 14. August 2019, Mark: KWT/TGO/502-2/2018.808(III), erklärte, dass es keine einfache Beziehung zwischen den Tiefen von Senkentrichtern in tieferen Grundwasserleitern und dem Entwässerungsstatus des quartären Niveaus gibt, da quartäres Grundwasser einen Schwebepiegel bildet, dessen Zustand von der Niederschlagshöhe und

der Art der Formationen abhängt, die es von tieferen, direkt entwässerten Grundwasserleitern isolieren. Im Gebiet der Hrádek-Senke ist diese Isolierung aufgrund der erosiven Auswaschung des zweiten Kohleflözes am geringsten, daher sind die beobachteten Auswirkungen auf das Quartärniveau am größten. Aber das ist eine Situation, die bereits eingetreten ist. Eine weitere Entwässerung des Tagebaus in Verbindung mit der Förderung eines Braunkohlevorkommens bis 2044 kann nur begrenzte Auswirkungen auf die bestehende Situation haben. Die Entwässerung des Tagebaus kann auch dann nicht gestoppt werden, wenn eine Entscheidung zur Beendigung der Operation getroffen wurde. Es würde mehrere Jahre dauern, einen Tagebau für die Wasserrekultivierung vorzubereiten. Um das fragliche Gebiet zu schützen, den bestehenden Zustand zu verbessern und es vor unerwarteten Veränderungen der hydrogeologischen Bedingungen zu schützen, gab der Investor eine Untersuchung in Auftrag, in der die Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen der Entwässerung des Tagebaus definiert wurden. Es wurde festgestellt, dass die Möglichkeit besteht, eine Dichtwand zu bauen, das nicht nur die zukünftigen Auswirkungen der Entwässerung des Tagebaus auf das Gebiet der Hrádek-Senke begrenzen, sondern auch die derzeitigen hydraulischen Bedingungen erheblich verbessern kann. Die obige Erklärung des Investors stimmt mit den vorgestellten Ergebnissen des hydrogeologischen Modells überein.

Unter Bezugnahme auf die Kommentare und Bedenken, dass der Tagebau negative Auswirkungen auf die Wasserressourcen hat, einschließlich der Fassung von Uhelná, des Trinkwassermangels für die 30.000 Einwohner der Grenzgebiete der Tschechischen Republik, einschließlich der Dörfer Uhelná, Grabštejn, Hrádek nad Nisou und Chrasta, ist zu betonen, dass der Investor verpflichtet war, einen Anti-Filtrationsschirm zu errichten, der die Auswirkungen der Investition auf die natürlichen Ressourcen, d.h. das Grundwasser, wie oben beschrieben, in erheblichem Maße minimieren wird, um das Auftreten von Wasserknappheit zu minimieren. Die Ergebnisse der Modellierung bestätigten eindeutig die Wirksamkeit dieser Lösung. Dieser Schirm wird den Zufluss von Grundwasser in den Tagebau blockieren, so dass es möglich sein wird, die Drainage und die allmähliche Wiederherstellung der Grundwasserressourcen zu begrenzen. Darüber hinaus ist der Brunnen laut Schreiben des Wasserversorgungsunternehmens Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. vom 2. November 2018, AZ 9310-194/18/Ba, aufgrund des zunehmenden Betriebsumfangs des Tagebaus gefährdet, aber aus demselben Schreiben geht hervor, dass zum Zeitpunkt des Schreibens keine Wasserknappheit herrschte. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es im Falle der Nichtverfügbarkeit der Quelle Uhelná U1A möglich ist, die Stadt Hrádek nad Nisou einschließlich Uhelná aus den beiden anderen Quellen zu versorgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Schreiben des Wasserversorgungsunternehmens Severočeské vodovody a kanalizace, a.s. verfasst wurde, bevor die Informationen über die geplante Dichtwand und seine Wirksamkeit der tschechischen Partei mitgeteilt wurden.

Als Reaktion auf Bemerkungen zu Bedenken über die Dehydrierung von Feuchtgebieten, Feldern, Wiesen, Wäldern, landwirtschaftlichen Kulturen und anderen Gebieten erklärt die Behörde, dass es aus Sicht des Pflanzenschutzes sowie der Tiere und ihrer Lebensräume unerlässlich ist, die Wasserverhältnisse auf der quartären Ebene, d.h. in der Nähe der Oberfläche, zu verändern. Es ist das Wasser auf dieser Ebene, das die Bewässerung der Feuchtgebietshabitate bestimmt und zusammen mit den Niederschlägen die Verfügbarkeit von Wasser für das Pflanzenwurzelsystem gewährleistet. Um die Reichweite der Auswirkungen der Dehydrierung auf Lebensräume und Pflanzen zu bestimmen, wurde die Reichweite des vorhergesagten Senktrichters verwendet, der als Ergebnis der Berechnungen im hydrogeologischen Modell erhalten wurde. Dieses Modell deckte mehrere Grundwasserleiter ab, aber die für das Quartärniveau erhaltenen Ergebnisse sind für Analysen

der Auswirkungen auf lebende Organismen relevant. Die Ergebnisse der Berechnungen, die die Entwicklung des Trichters der Senke als Folge der Entwässerung des Quartärspiegels im Bericht zeigen, zeigen deutlich, dass es keine Auswirkungen auf die Gewässer des Quartärspiegels im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geben wird. Geringfügige Auswirkungen auf die quartären Ebenen werden auf der südöstlichen Seite der Kipphalde auftreten und auf ihre unmittelbare Umgebung beschränkt sein, auf der südlichen Seite werden die Auswirkungen ebenfalls geringfügig sein und an der Grenze zur Tschechischen Republik enden. Daher gibt es keine Bedrohung oder signifikante Auswirkungen auf wasserabhängige Lebensräume und Arten.

Hinsichtlich der Bemerkungen zu den Auswirkungen der Entwässerung des Tagebaus auf die Region Frýdlant ist darauf hinzuweisen, dass die in der Region Frýdlant betriebenen Brunnen in einem separaten Sedimentationsbecken von Frýdlant-Višňov liegen, das eine kleine, vom Zittauer Becken isolierte Gebirgssenke ist. Es gibt keine Informationen über die Existenz einer hydraulischen Verbindung zwischen diesen geologischen Strukturen. Die Dokumentation besagt auch, dass es keine indirekten AnAZ für die Existenz solcher Verbindungen in Form von aufgezeichneten Grundwasserzuflüssen in die östliche Unterkiefergrube des Tagebaus Turów gibt, wobei die Mengen die dynamischen Ressourcen aus dem direkten Becken seines südöstlichen Vorlandes übersteigen. Aufgrund der geologischen Struktur konnte der Abfluss des Wassers aus dieser Region in die Turów-Tagebau durch Risse im kristallinen Untergrund erfolgen. Das Fehlen solcher Prozesse wurde jedoch in der eingereichten Dokumentation nachgewiesen, die die Ergebnisse der Überwachung von Piezometern im Gebiet der Stadt Bogatynia, die im subkarbonischen Aquifer gefiltert wurden, darstellt:

- HP-10w/66: IV 2012 - 266,12 m ü.d.M., VI 2019 - 266,72 m ü.d.M. (Selbstausschluss),
- HPz-20w/58: X 1990 - 253,45 m ü.d.M., VI 2019 - 253,93 m ü.d.M. (Selbstausschluss),
- HPSw-2: IV 2008 - 254,29 m über dem Meeresspiegel, VI 2019 - 257,27 m über dem Meeresspiegel,
- SWin-3: IV 1998 - 208,3 m über dem Meeresspiegel, VI 2019 - 207,23 m über dem Meeresspiegel.

Die oben genannten Daten aus piezometrischen Messungen entlang der südöstlichen Grenze des Zittauer Graben zeigen deutlich, dass trotz einer signifikanten Dehydrierung tiefer neogener Pegel (Pw-Sohle) in seinem Zentrum und im Bereich des Rybarzowice Graben die Zone entlang der Grenze des Graben undurchlässig bleibt. Dies deutet darauf hin, dass es keine Auswirkungen der Dehydrierung der Turów-Mine in der Tschechischen Republik außerhalb des Zittauer Beckens gibt. Daher darf die Entwässerung des Abbaus die Grundwasserleiter, Böden und Lebensräume in den Dörfern östlich der Grenzen der geplanten Lagerstättenförderung nicht beeinträchtigen. Unter dem Gesichtspunkt der oben beschriebenen hydrogeologischen Bedingungen kann eine negative Auswirkung der Förderung der Lagerstätte auf die wasserstoffhaltigen Lebensräume in der Region Frýdlant ausgeschlossen werden.

Unter Bezugnahme auf die Kommentare zu den Details der Verwerfungen, die die geplante Dichtwand begrenzen, gab der Investor Erklärungen ab und wies darauf hin, dass die westlichen und östlichen Białopole Verwerfungen die äußeren Grenzen des so genannten Białopole Rahmens darstellen, der die Hrádek-Senke vom Rybarzowice-Graben trennt. In seinem Bereich sind die Schichten des kristallinen Substrats und die übrigen Schichten darauf im Verhältnis zu denen in den angrenzenden Bereichen erhöht. Daher kann diese Struktur Einschränkungen des Grundwasserflusses darstellen. Es kann auch eine Einschränkung für die Schutzwand auf der Ostseite sein.

Als Antwort auf Kommentare, die die Zuverlässigkeit des Modells in Frage stellen, erklärt die Behörde, dass die gemessenen tatsächlichen Grundwasserspiegel auf einem niedrigeren Niveau liegen als die auf der Grundlage des Modells für das Jahr 2020 prognostizierten, dass das für die Zwecke des Berichts entwickelte Modell eine Prognose der durch den Abschluss der Förderung des Braunkohlevorkommens Turów in den Jahren 2020-2044 verursachten Auswirkungen erstellen und Möglichkeiten zur Minimierung dieser Auswirkungen aufzeigen sollte. Nach Ansicht der Behörde hat das Modell seine Funktion erfüllt, aber es ist offensichtlich, dass jedes Modell ein annäherndes Ergebnis liefert. Daher verpflichtete die lokale Behörde den Investor, das Modell zu aktualisieren, nachdem er ein Jahr lang die Veränderungen des Grundwasserspiegels um der Tagebau herum beobachtet hatte, nachdem die Dichtwand erstellt worden war. Als Reaktion auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Einbeziehung des Klimawandels in das hydrogeologische Modell wies der Investor in der Dokumentation darauf hin, dass das für den gesamten Zeitraum 2020-2044 angenommene Modell Stromversorgungsbedingungen darstellt, die 80 % der durchschnittlichen Niederschläge vieler Jahre ausmachen, wobei er davon ausgeht, dass der Bau einer Dichtwand zu einer Verbesserung der hydrogeologischen Bedingungen im Gebiet der Einbeziehung von Uhelná in größerem Maße führen wird, als die Auswirkungen des Klimawandels zu spüren sind.

Als Antwort auf die an dem hydrogeologischen Modell geäußerten Zweifel, einschließlich der Einbeziehung in die Kalibrierung erst im Jahr 2015, erklärt die Behörde, dass diese Entscheidung den Investor verpflichtet, eine diesbezügliche Postexekutionsanalyse durchzuführen, um das Modell zu aktualisieren und die Veränderungen des Grundwasserspiegels des Zittauer Beckens genauer zu bewerten.

Zu den Behauptungen bezüglich der Daten über die Wasseraufnahme aus der Uhelná-Zufuhr ist anzumerken, dass die im Bericht dargestellte Grafik der Wasseraufnahme aus der Uhelná-Zufuhr (in Verbindung mit den Niederschlagszahlen) auf Daten aus der Registrierung von Nebenflüssen basiert, die von der tschechischen Partei im Jahr 2016 im Rahmen der polnisch-tschechischen Expertengruppe von Hydrogeologen über die Auswirkungen des Tagebaus auf das Gebiet der Tschechischen Republik vorgelegt wurden.

Nach der Analyse der Kommentare zur Ergänzung der Annahmen und Eingangsdaten des hydrogeologischen Hauses waren die vom Investor in der Phase dieses Verfahrens vorgelegten hydrogeologischen Daten nach Ansicht der Behörde ausreichend, um die zukünftigen Auswirkungen der Investition zu beurteilen. Darüber hinaus wird der Investor dank der Verpflichtung zur Überwachung der Wirksamkeit der Dichtwand in der Lage sein, die Veränderungen der Niveaus der einzelnen wasserführenden Schichten unter realen Bedingungen laufend zu überwachen und die Anwendung der oben genannten Minimierungsmaßnahme zu kontrollieren.

Zu den Anmerkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Daten über Grundwasserspiegel und hydrogeologische Modelle und Überwachungsergebnisse sowie entworfene Anti-Filtrationsschirme ist zu sagen, dass die Daten aus der gemeinsamen Überwachung, die seit 1997 im polnisch-deutschen Piezometernetz durchgeführt wurde, der Arbeitsgruppe W1 für die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus präsentiert der Bericht Grafiken, die die Grundwasserspiegel in den einzelnen Grundwasserleitern auf der Grundlage der deutschen Studie "Auswertung der Gemeinsamen Grundwasserspiegelmessungen im deutsch-polnischen Tagebaumessnetz bis 2014. GEOS Halsbrücke 2014" zeigen. Die Daten, die in Form von direkt vom Investor durchgeführten Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden, können auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, einschließlich internationaler Abkommen, zur

Verfügung gestellt werden. Die lokale Behörde hatte keine rechtliche Grundlage, um den Investor zu verpflichten, die oben genannten Daten allen interessierten Parteien zur Verfügung zu stellen.

der Tagebau Turów befindet sich gemäß der *Verordnung des Ministerrates vom 18. Oktober 2016 über den Bewirtschaftungsplan des Odereinzugsgebietes (GBl. Pos. 1967)*, im Folgenden als PGW bezeichnet, innerhalb des Grundwasserkörpers (im Folgenden: JCWPd) Nr. 105. Es handelt sich um ein JCWPd im Flussgebiet der Lausitzer Neiße im Odereinzugsgebiet. Bei PGW wurde der chemische Zustand als gut bewertet, der quantitative Zustand als schwach mit einer drohenden Risikobewertung der Nichterfüllung von Umweltzielen. Das im PGW festgelegte Umweltziel für das JCWPd Nr. 105 ist ein guter chemischer Zustand und der Schutz des quantitativen Zustands vor einer weiteren Verschlechterung (weniger strenges Ziel). Die PGW legt eine Bewertung des Risikos vor, dass die Umweltziele des oben genannten JCWPd nicht erreicht werden. Auf der Grundlage der durchgeführten Analysen wurde festgestellt, dass das so genannte Grundwasser, dessen Spiegel sich in weniger als 5 m Tiefe in städtisch-industriellen Ballungsräumen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten befindet, am stärksten gefährdet ist. Es war jedoch die intensive Bergbautätigkeit, die den größten Einfluss auf die Bewertung des ausgewählten JCWPd hatte, da es von der Nichterreichung der Umweltziele bedroht war. Für den JCWPd Nr. 105 wurde die Ausnahmeregelung durch eine übermäßige Grundwasseraufnahme im Zusammenhang mit der intensiven Entwässerung des Tagebaus Turów KWB Kraków gerechtfertigt, aber es wurde darauf hingewiesen, dass es nicht möglich war, der Tagebau vor der Förderung der Braunkohlelagerstätte und aufgrund natürlich auftretendes Tagebauserauswaschungsprozesse zu schließen.

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, in der Umgebung der NWB Turów, wurde in den Hauptgrundwasserleitern ein Grundwasserkörper mit der Nummer CZ64130 und innerhalb dieses Grundwasserkörpers drei obere (quartäre) Wasserkörper mit den Nummern CZ14200, CZ14100 und CZ14300 ausgewiesen. Gemäß der Aktualisierung des Wasserwirtschaftsplans für die internationale Flussgebietseinheit der Oder für den Planungszyklus 2016-2021, der 2015 von der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verschmutzung entwickelt wurde, befindet sich das JCWPd CZ64130 im Teileinzugsgebiet Lausitzer Neiße im Odereinzugsgebiet. Der quantitative Zustand wurde als gut und der chemische Zustand als schwach bewertet. Die für dieses JCWPd festgelegten Ziele sind: Erreichen eines guten quantitativen Zustands bis 2021, Erreichen eines guten chemischen Zustands. Zu diesem Zweck wurden Ausnahmeregelungen für das Zieldatum (Artikel 4 Absatz 4 WRRL) und für weniger strenge Ziele (Artikel 4 Absatz 5 WRRL) festgelegt.

Das obere JCWPd mit den Nummern CZ14200, CZ14100, CZ14300 wurde für die quantitative Bewertung nicht klassifiziert. Ihr chemischer Zustand wurde als schwach bewertet. Die Hauptbelastungen sind flächenbezogene Verschmutzungen durch z.B. Landwirtschaft, Bergbau und Punktquellen wie alte Mülldeponien. Das Erreichen eines guten chemischen Zustands wurde als Umweltziel festgelegt, mit Ausnahmeregelungen für alle drei HVPI-Richtlinien: für CZ14200 und CZ14100 Ausnahmen am Zieldatum (Art. 4(4) WRRL) und für weniger strenge Ziele (Art. 4(5) WRRL), für CZ14300 Ausnahmen am Zieldatum (Art. 4(4) WRRL).

Das Gebiet innerhalb des Analysebereichs auf deutscher Seite, d.h. westlich der Lausitzer Neiße, liegt innerhalb der Grenzen des Grundwasserkörpers Zittau-Görlitz mit dem Code DE_GB_DESN_NE -2. Die Fläche dieses JCWPd beträgt 507,8 km². Es gehört zum Flussgebiet der Lausitzer Neiße im Flussgebiet der Oder und umfasst einen Teil des Zittauer Beckens innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Der quantitative Zustand

wird als gut bewertet, der chemische Zustand wird ebenfalls als gut bewertet. Das Ziel ist es, einen guten quantitativen und chemischen Zustand zu erreichen - beide Ziele sind erreicht. Der Hauptdruck liegt auf der Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung. Südlich des vorgenannten Grundwasserkörpers (im Gebiet des Lausitzer Gebirges) befindet sich ein Grundwasserkörper unter dem Namen Zittauer Gebirge und unter der Nummer DE_GB_DESN_NE -3. Er umfasst die Gebiete, die außerhalb des Zittauer Beckens gelegen sind. Die Fläche dieses JCWPd beträgt 27,8 km². Es gehört zum Flussgebiet der Lausitzer Neiße im Odereinzugsgebiet. Der quantitative Zustand wird als schlecht und der chemische Zustand als gut bewertet. Das Ziel besteht darin, einen guten quantitativen und chemischen Zustand zu erreichen - das erste Ziel soll bis 2027 erreicht werden, das zweite Ziel ist erreicht. Der Hauptdruck liegt auf der Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung. Das Sammelvolumen übersteigt die verfügbaren Ressourcen.

Die potenziellen Auswirkungen der Entwässerung des Tagebaus auf das oben erwähnte JCWPd sind durch die Reichweite des Zittauer Beckens begrenzt. Wie bereits erwähnt, handelt es sich um eine separate geologische Einheit, deren Konstruktion in Form einer 300 m tiefen tektonischen Vertiefung die hydraulischen Kontakte mit den angrenzenden Gebieten deutlich reduziert.

Der Bericht weist darauf hin, dass aufgrund der Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung in die Wasserläufe keine Möglichkeit einer signifikanten Auswirkung des Tagebaus auf den chemischen Zustand des Grundwassers besteht. Eine potenzielle Verschlechterung der Grundwasserqualität im JCWPd Nr. 105 in dem Gebiet, das durch den Senkentrichter abgedeckt wird, kann als Folge hydrogeochemischer Transformationen in Verbindung mit der Oxidation von Eisensulfiden, die in den Grundwasserleitern enthalten sind, in Betracht gezogen werden. Diese Phänomene können als Folge der Belüftung von entwässerten Aquiferen auftreten. Da die entwässerten Aquifere in großen Tiefen liegen und durch dornige hydrodynamische Verhältnisse gekennzeichnet sind, kann ihr Kontakt mit der Atmosphäre hauptsächlich im Tagebau und seiner unmittelbaren Umgebung (einschließlich der inneren Halde) erfolgen.

Der Betrieb des Tagebaus wird die Qualität des Grundwassers in der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik nicht beeinträchtigen, da die entwässerten Grundwasserleiter in großer Tiefe liegen und durch dornige hydrodynamische Verhältnisse gekennzeichnet sind.

Die Auswirkungen auf die Grundwassermenge sind aufgrund der Notwendigkeit, eine langfristige und tiefe Entwässerung der Kipphalde durchzuführen, von zentraler Bedeutung. Um die Auswirkungen der Investition auf den quantitativen Status des oben erwähnten JCWPd zu bewerten, wurde auch das für den Bericht erstellte hydrogeologische Modell verwendet. Um das Ausmaß der potenziellen Auswirkungen auf die Gesamtbewertung des Zustands des analysierten JCWPd widerzuspiegeln, stellt der Bericht außerdem den Anteil der Fläche des einzelnen JCWPd im Zittauer Becken dar. Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, dass sich die JCWPd mit dem Code DE_GB_DESN_NE -3 und CZ14100 außerhalb des Zittauer Beckens befinden, d.h. außerhalb der Möglichkeit eines Einschlags des Tagebaus.

Da sich das geplante Projekt vollständig im Gebiet des JCWPd Nr. 105 befindet, besteht kein Zweifel daran, dass die seit über einem halben Jahrhundert andauernde Entwässerung enorme Veränderungen in allen Grundwasserleitern verursacht hat und die Fortführung der Tätigkeit eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels erfordert. Der Bericht beschreibt die maximalen Reichweiten der prognostizierten Entwicklung des Einsenkungstrichters und weist darauf hin, dass in Polen die nächstgelegenen Wasserentnahmen zur Versorgung der Bevölkerung (für Bogatynia, Jasna Góra und Opolno-

Zdrój) außerhalb des Zittauer Beckens liegen, d.h. außerhalb der möglichen Reichweite der oben genannten Einsenkungstrichter. Eine Verbesserung der Menge kann zur Einstellung der Tagebauentwässerung führen, die nach Abschluss der Förderung der Lagerstätte und der Durchführung von Aktivitäten zur Vorbereitung der Endrekultivierung durchgeführt werden kann.

Wie bereits erwähnt, liegt JCWPd CZ14300 aufgrund seiner Lage in einem separaten Sedimentbecken von Frýdlant-Višňov, einer kleinen Senke in der Innenstadt, die vom Zittauer Becken isoliert ist, außerhalb des Einflussbereichs des Tagebaus.

Im Rahmen des Investitionserlöses befinden sich ein neogener JCWPd CZ64300 und ein quartärer JCWPd CZ14200, der sich in der so genannten Hrádek-Abstammung, dem tschechischen Teil des Zittauer Beckens, befindet. Wie im Bericht angegeben, wurden die Südgrenze der geologischen Struktur des JCWPd CZ14200 und sein Untergrund zusammen mit dem Durchgang tektonischer Verwerfungen als Ergebnis der langjährigen gemeinsamen Arbeit der 1994 eingerichteten Temporären Arbeitsgruppe von Experten über die Auswirkungen des NTS Turów auf das Gebiet der Tschechischen Republik bestimmt. Piezometrische Messungen am gemeinsamen polnisch-tschechischen Überwachungsnetz haben seit August 2016 eine signifikante Abnahme des Wasserspiegels im überwachten Gebiet beobachtet. Die Ursache ist noch ungeklärt, und es ist nicht bekannt, ob der Rückgang dauerhaft ist oder nur eine einzige Episode in einer langen Reihe von Messungen (über 20 Jahre) war. Die hydrogeologischen Vorhersagen auf der Grundlage von Modellversuchen ergaben keinen Effizienzverlust durch die Uhelna-Zufuhr, aber um diese Zufuhr und das Gebiet der Tschechischen Republik vor möglichen Gefahren für die bestehenden hydrogeologischen Bedingungen zu schützen, wurde das oben beschriebene Konzept einer Dichtwand im interkarbonischen Aquifer entwickelt, der den Wasserspiegel im Quartärspiegel vor dem Absinken schützt.

Es gibt nur ein JCWPd in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Code DE_GB_DESN_NE 2, in dessen Bereich die Auswirkungen der Entwässerung des KWB Turów während der Betriebszeit bis 2044 markiert werden können. Dies darf nur innerhalb der Grenzen des Zittauer Beckens geschehen. Seine Fläche im Bereich des analysierten JCWPd beträgt 47,7 km², was 9,4% der Gesamtfläche von DE_GB_DESN_NE 2 ausmacht. Der Bericht weist jedoch darauf hin, dass es auch möglich ist, diese Grenze örtlich leicht zu überschreiten (100÷200 m), und zwar durch den Wirkungsbereich der Dränage infolge des verstärkten Zuflusses von Grundwasser von außerhalb der Grenzen des Beckens (Zone der tektonischen Verwerfungen oder Absenkung der Decke des mit durchlässigem quaternären Material gefüllten Kristallsubstrats). Allerdings ist die Anzahl solcher Standorte, die bei der Erstellung eines mathematischen Modells identifiziert wurden und bei den hydrogeologischen Vorhersagen vergessen wurden, gering. Sie wurden in Modellstudien einbezogen. Im untersuchten Gebiet des JCWPd Nr. DE_GB_DESN_NE 2 gibt es keine Grundwasserentnahmen. Dies wurde mit Schreiben vom 28. März 2019 bestätigt. Holger Freymann von Mein Zuhause Landkreis Görlitz, der darauf hinwies, dass der quaternäre Grundwasserleiter, in dem zahlreiche oberirdische, kleinere Grundwassernutzungen stattfinden, wird voraussichtlich bis 2044 nicht von dem Vorhaben betroffen sein, im Bereich des Grundwasserkörpers DE_SN NE 2 gibt es keine öffentlichen Trinkwasserentnahmen, die Wasser aus miozänen Grundwasserleitern entnehmen. Es wies auch darauf hin, dass die Stadt Zittau und die Nachbargemeinden mit Trinkwasser aus den Trinkwasserschutzgebieten des Zittauer Gebirges des Grundwasserkörpers DE_SN NE 3 versorgt werden, der sich außerhalb des Trichters eines Braunkohletagebaus befindet. Mit diesem Schreiben vom 28.

März 2019 wird auch auf die Bedenken der deutschen Öffentlichkeit hinsichtlich der Trinkwasserressourcen in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

Als Reaktion auf die Bemerkungen zu den Auswirkungen der Dehydrierung auf die Chemie des Grundwassers in der Bundesrepublik Deutschland wurde erklärt, dass der Bericht keine Prognose der Veränderungen der geochemischen Bedingungen des Grundwassers liefert, da mit Ausnahme des quartären Grundwasserleiters die hydrodynamischen Veränderungen, die mit dem Anstieg des hydrostatischen Drucks des Grundwassers infolge der Einstellung der Dränage und der Befüllung des Bergbaureservoirs mit Wasser verbunden sind, die tief liegenden Druckschichten des Neogens betreffen, die von der Möglichkeit des Kontakts mit der atmosphärischen Luft isoliert sind. Unter solchen Bedingungen findet keine Oxidation von Schwefel und Eisen statt, so dass keine Gefahr einer Verschlechterung der Wasserqualität besteht. Auch der Wasserspiegel im deutschen Quartärniveau wird sich durch die Entwässerung des Tagebaus in den Jahren 2020-2044 im Vergleich zum Zustand Ende 2015 voraussichtlich nicht verändern. Daher werden durch das Projekt keine Veränderungen der Wasserqualität erwartet.

Die Überwachung des Grundwassers wird sowohl während des Betriebs als auch während der Rekultivierung der letzten Kipphalde durchgeführt und wird auch nach der vollständigen Befüllung mit Oberflächenwasser fortgesetzt.

Bei der Analyse der Auswirkungen auf das JCWPd wurde die fehlende Möglichkeit eines signifikanten Einflusses auf das JCWPd auf der tschechischen und deutschen Seite diskutiert und oben begründet. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung über die Umweltbedingungen gilt für den anwendbaren PGW JCWPd 105, wie bereits oben erwähnt, eine Ausnahme von der Erreichung des Umweltziels eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers, da "Übermäßige Aufnahme von Grundwasser im Zusammenhang mit der intensiven Entwässerung der Öffnungen des KWB "Turów", natürlich auftretende Prozesse der Auslaugung von Mineralverbindungen, fehlende Möglichkeit, der Tagebau vor der Förderung der Braunkohlelagerstätte zu schließen". Weniger strenge Ziele wurden als eine Art von Ausnahmeregelung identifiziert. Der Investor hat auch eine Entscheidung - eine Wassergenehmigung für die Entwässerung der Bergbauanlage, d.h. die Wasseraufnahme durch Unterwasser- und Oberflächenentwässerung. Die Genehmigung, AZ: DOW-S-VI.7322.5.2013.HB L.dz. 102/09/2013, wurde vom Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien am 2. September 2013 für einen begrenzten Zeitraum, d.h. für den Nachtrag 1. September 2033, erteilt. Daher ist der Investor derzeit und wird auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Genehmigungen tätig sein.

Es ist zu beachten, dass im Falle des JCWPd Nr. 105 der Tagebau während seines Betriebs die im geltenden PGW festgelegten Ziele hinsichtlich der Grundwasserqualität (chemischer Zustand des JCWPd) nicht beeinträchtigt. Der Bau der Dichtwand wird auch den Druck auf die Grundwassermenge verringern. Gemäß Artikel 59 des Wasserrechtsgesetzes ist das Umweltziel für Grundwasserkörper:

- 1) Vermeidung oder Verringerung der Einführung von Schadstoffen - die geplante Investition gefährdet dieses Ziel nicht;
- 2) Verhinderung einer Verschlechterung und Verbesserung ihres Zustands - ein wichtiges Element der geplanten Unternehmung, das eine Verschlechterung verhindert und den bestehenden quantitativen Zustand des Wassers verbessert, ist der Bau eines Antifiltrationssiebs, der chemische Zustand von JCWPd wird durch die Unternehmung nicht beeinträchtigt;
- 3) Sie zu schützen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sowie ein Gleichgewicht zwischen der Aufnahme und der Zufuhr dieser Wässer zu gewährleisten, um ihren guten Zustand

zu erreichen - eine geplante Dichtwand ist eine Abhilfemaßnahme, die den blockierenden Charakter des durch die Bergbauarbeiten zerschnittenen Fragments der südlichen Verwerfung rekonstruieren und so den Zufluss von Grundwasser aus den tertiären Aquiferen in den Tagebau auf der Südseite verringern soll, wodurch der bereits bestehende Senkentrichter, der sich infolge der jahrelangen Dehydrierung der Tiefkohlelagerstätte gebildet hat, begrenzt wird und zur Verringerung seiner Reichweite während der Fortführung des Abbaus beiträgt.

Im Zuge der Fortführung der Förderung der Lagerstätte und der Stilllegung der Bergbauanlage sowie der Vorbereitung auf die Endrekultivierung wird es notwendig sein, die Dehydrierung des tiefen Tagebaus fortzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die darauf abzielen, den bestehenden Zustand wiederherzustellen und die Auswirkungen in der Zukunft auf das erforderliche Minimum zu beschränken, hat die Stelle gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Analyse der in Artikel 68 Absätze 1, 3 und 4 des Wasserrechtsgesetzes aufgeführten Räumlichkeiten durchgeführt und zusätzlich die Räumlichkeiten gemäß Artikel 63 Absatz 1 Absätze 1, 3 und 4 des genannten Gesetzes analysiert.

Die Behörde analysierte die Prämissen des Artikels 68 Absatz 1 Punkt 1, 3, 4 des Wasserrechtsgesetzes und stellte Folgendes fest:

- 1) *alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu mindern* - das geplante Projekt hat keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des JCWPd, und mengenmäßig erlegt diese Entscheidung dem Investor die Verpflichtung auf, einen Anti-Filtrationsschirm zu implementieren, dessen Ziel es ist, sowohl die Reichweite des bereits bestehenden Absenkttrichters zu begrenzen, der infolge mehrerer Dutzend Jahre tiefer Tagebauentwässerung entstanden ist, als auch die Auswirkungen der Entwässerung auf die Reichweite des Absenkttrichters bei laufendem Betrieb zu minimieren. Der Bericht analysiert die Möglichkeit der Anwendung verschiedener Methoden zur Begrenzung der Reichweite des Unterdrucktrichters und rechtfertigt rational die Konstruktion des geplanten Schirms, der seine Wirksamkeit in einem mathematischen Modell zeigt, das unter anderem durch piezometrische Messungen kalibriert wurde. Der Betrieb der Dichtwand wird sowohl durch piezometrische Messungen im Tagebau als auch in einem Netzwerk von Piezometern überwacht, die von internationalen Teams aus polnisch-tschechischen und polnisch-deutschen Hydrogeologen getestet werden. Die Unabhängigkeit der Arbeit dieser Gruppen von den Aktivitäten des Investors wird ihre Transparenz gewährleisten, und die Ergebnisse der Überwachung der Wirksamkeit der Dichtwand werden gemäß den Bedingungen dieser Entscheidung der tschechischen Partei und der polnischen Verwaltung mitgeteilt;
- 2) *die Gründe für die in Artikel 66 (Wasserrechtsgesetz) genannten Änderungen und Aktivitäten durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und die positiven Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung die Vorteile für die Gesellschaft und die Umwelt im Zusammenhang mit der Erreichung der in Artikel 55 (Wasserrechtsgesetz) genannten Umweltziele, die durch diese Änderungen und Aktivitäten verloren gehen, überwiegen* - Artikel 66 des Wasserrechtsgesetzes bezieht sich auf die für das JCWPd festgelegten Ziele, so dass er auf die Fallstudie des JCWPd nicht anwendbar ist. Dagegen bezieht sich Artikel 55 des Wasserrechtsgesetzes auch auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Wie oben

gezeigt, wird der chemische Zustand des geplanten Projekts nicht durch den chemischen Zustand der Lagerstätte beeinflusst, aber die Fortführung der Förderung wird eine weitere Tiefenwasserdrainage der Lagerstätte erfordern. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Förderung dieser Lagerstätte und der Bereitstellung von Energieressourcen für die Energieerzeugung. In diesem Fall steht das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Energiesicherheit des Landes und der Bereitstellung von Arbeit für mehr als 2.000 Menschen in dem Tagebau;

- 3) *die erwarteten Vorteile, die sich aus den Änderungen und Aktivitäten ergeben, können aufgrund negativer Bedingungen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hoher Kosten nicht durch andere Aktivitäten erreicht werden, die unter dem Gesichtspunkt der Umweltinteressen wesentlich vorteilhafter sind* - wie oben dargelegt und nach der Analyse von Kapitel 5 des Nichtprojektberichts ist zu beachten, dass die Schließung des Tagebaus im April 2020 nicht zu einer signifikanten Beschleunigung der Einstellung der Tiefenentwässerung führen wird, die fortgesetzt werden muss, bis das Endrekultivierungsprojekt abgeschlossen ist, die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen zur Stilllegung des Tagebaus und die Endrekultivierung und Vorbereitung der Grube für die Rekultivierung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass derzeit keine solche Menge an Abraum vorhanden ist, um die Hänge der Kipphalde ordnungsgemäß und schnell zu schützen und zu stützen, sowie der Tatsache, dass sich die Kipphalde von Turów in Wasserrichtung mit der Kipphalde von Janschwalde überschneidet, wird die Vorbereitung der Kipphalde und die Flutung des Stausees ein langfristiger Prozess sein. Gegenwärtig wird erwartet, dass die Überflutung der Kipphalde nach dem Ende der Förderung im Jahr 2044 etwa 35-37 Jahre dauern wird. Die Überschneidung der Wasserentnahme aus Nysa zur Überflutung zweier Kipphaldeen wird diesen Prozess sogar noch zweimal verlängern. Das Ende der Förderung im April 2020 würde bedeuten, dass ca. 244.000.000 Mg an betriebsfähigen Kohleressourcen in der Lagerstätte verbleiben würden (abhängig von der angenommenen Fördermenge, die sich aus der Nachfrage des Landes nach der Verstromung von Braunkohle ergibt), und dies würde nicht mit der polnischen Energiepolitik bis 2030 oder ihrer Auslegung für die folgenden Jahre übereinstimmen. Eine solche Situation würde auch bedeuten, dass es unmöglich wäre, das Prinzip der rationellen Lagerstättenverwaltung umzusetzen und somit den Kauf von Energie aus den betreffenden Ländern oder deren Produktion aus anderen konventionellen Quellen zu verlangen, und würde eine ordnungsgemäße endgültige Rekultivierung erschweren, was zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde.

Das Gremium analysierte auf der Grundlage der Bestimmungen des Berichts auch die in Artikel 63 Absatz 1 Punkte 1, 3 und 4 des Wasserrechtsgesetzes enthaltenen Voraussetzungen:

- 1) *die ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Bedürfnisse, die durch solche menschlichen Aktivitäten befriedigt werden, können nicht durch andere, unter dem Gesichtspunkt der Umwelt günstigere Aktivitäten befriedigt werden, ohne dass die Kosten im Verhältnis zum erwarteten Nutzen unverhältnismäßig hoch sind* - die Aufrechterhaltung des Braunkohlenbergbaus ist für die harmonische und ausgewogene Entwicklung des Staates und für die Gewährleistung seiner Energiesicherheit von wesentlicher Bedeutung. Dieser Bedarf kann in naher Zukunft nicht durch andere Mittel einer günstigeren Umweltoption gedeckt werden, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen. Dies ist besonders wichtig, wenn die

Förderung eines bereits offenen Feldes fortgesetzt werden soll, die, wie oben erwähnt, auch unter dem Gesichtspunkt der rationalen Feldbewirtschaftung ausgeschöpft werden sollte. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass gemäß Artikel 3 Abs. 39 des Umweltschutzgesetzes Mineralien Teil der Umwelt sind und ihre Vorkommen durch dieses Gesetz geschützt werden. In Übereinstimmung mit Artikel 125 des Gesetzes *"Der Tagebauralvorkommen unterliegen dem Schutz auf der Grundlage einer rationellen Verwaltung ihrer Ressourcen und einer umfassenden Nutzung des Tagebaursralien, einschließlich der damit verbundenen Mineralien"*, und gemäß Artikel 126 Absatz 1 *"Die Förderung des Mineralvorkommens erfolgt auf wirtschaftlich gerechtfertigte Weise, wobei Maßnahmen zur Begrenzung von Umweltschäden getroffen werden und eine rationelle Gewinnung und Erschließung des Minerals sichergestellt wird"*;

- 2) *beim Grundwasser gibt es bei den gegebenen Einwirkungen möglichst wenige Veränderungen des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes, die aufgrund der Art der menschlichen Tätigkeit oder der Art der Verschmutzung nicht vernünftigerweise vermieden werden konnten* - die Entwässerung von Gesteinsmassen ist ein integraler Bestandteil des Prozesses der Bereitstellung der Lagerstätte und ihrer Förderung im Falle des Tagebaus und wird nur in dem Maße durchgeführt, wie sie eine sichere Arbeit von Menschen und Bergbaumaschinen innerhalb der Grube ermöglicht. Dieser Prozess wird laufend überwacht und analysiert. Die Entwässerung erfolgt innerhalb einer geologischen Einheit mit klaren hydrogeologischen Grenzen, was den Wirkungsbereich definitiv auf den tertiären Aquifer begrenzt, der nur lokal eine hydraulische Verbindung mit dem Wasser des oberen quartären Bodens hat. Um die Auswirkungen innerhalb der Baugrube zu minimieren, wird eine Dichtwand hergestellt, die die Ausdehnung des Absenkrichters und seine Tiefe deutlich begrenzt. Die durchgeführte Dehydrierung des Gesteinsmaterials hat keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Grundwassers;
- 3) *Es gibt keine weitere Verschlechterung des Zustands der Gewässer* - das derzeitige System der Grubenentwässerung und der Ableitung von Grubenwasser in Oberflächengewässer wird nicht wesentlich verändert. Änderungen an diesem System finden nur im Tagebau statt und hängen mit der Notwendigkeit zusammen, das System an den Fortschritt der Abbauarbeiten anzupassen. Die fortgesetzte Entwässerung gemäß den aktuellen Regeln garantiert, dass auch in Zukunft keine Verschlechterung des Wasserzustands eintreten wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die Fortführung der Förderung der Lagerstätte die Menge des gepumpten Wassers im Vergleich zum derzeitigen Zustand erhöhen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Tagebau, wie bereits erwähnt, über eine gültige Wassergenehmigung für die Entwässerung des Tagebaus verfügt. Für das JCWPd 105, in dessen Grenzen das Projekt liegt, wurde eine Ausnahmeregelung festgelegt, da eine übermäßige Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit der intensiven Entwässerung des Kohlebergwerks "Turów" und die fehlende Möglichkeit, der Tagebau vor der Förderung der Braunkohlevorkommen zu schließen, gegeben war.

Als Reaktion auf die Bemerkungen zu den Auswirkungen auf den JCWPd auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, einschließlich der Feststellung, dass die Erteilung der Genehmigung für die Durchführung des Projekts gegen Art. 4 Abs. 1(b)(ii) der WRRL verstoßen würde. der WRRL vor der Durchführung des Projekts durchgeführt wird), unterliegt das Projekt nicht der Antragsprüfung gemäß Art. 4 Abs. 7(b)(ii) der WRRL. Der Antrag auf

Ausdehnung der grenzüberschreitenden Prüfung nach der UVP-Richtlinie, entsprechend der Anweisung der Europäischen Kommission, auf die Prüfung des Antrags nach Art. 4(7) WRRL, enthält ebenfalls eine Bemerkung, die darin besteht, dass der Bildschirm es nicht erlaubt, die Auswirkungen der Dehydrierung zu begrenzen, d.h. er erfüllt nicht die Voraussetzung für die Verlängerung der Frist zur Erreichung der Ziele nach Art. 4 Absatz 4 der WRRL, und dass es angesichts der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage dem Grundsatz des Völkerrechts, sich nicht in das Gebiet eines anderen Staates einzumischen, und Artikel 4 Absatz 1 der WRRL widersprechen würde, eine Genehmigung für das Projekt zu erteilen, erklärt die Behörde Folgendes:

Es ist zu beachten, dass die geplante Investition nicht den polnisch-tschechischen Grenzgewässerbereich betrifft: Witka=Smeda von Rasnice bis zum Bach Niedow (PLRW60008174239), was Smědá vom Sloupský potok bis státní hranici (LNO_0280) entspricht. Es befindet sich außerhalb des Zittauer Beckens. In der aktuellen Dokumentation der Tschechischen Partei, die von der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verschmutzung entwickelt wurde und deren Ergebnisse dann in die entsprechenden Aktualisierungen der RBMPs einfließen, ist für das oben erwähnte JCWP eine Ausnahmeregelung bis 2027 aufgrund der vorrangigen Verschmutzung vorgesehen. Dies hat nichts mit den Auswirkungen der Turów-Mine zu tun, sondern wahrscheinlich mit der lokalen Umweltverschmutzung auf der tschechischen Seite.

Wie aus dem Bericht hervorgeht, wird der Bau einer Dichtwand im Grundwasserleiter die Auswirkungen auf das Grundwasser auf der tschechischen Seite minimieren, insbesondere im Bereich des Einzugsgebietes von Uhelná, wo das Wasser infolge der Versickerung aus dem Quartär in tertiäre Schichten fließt, die von der Grube entwässert werden. Es handelt sich also um einen indirekten Effekt. In dem Bericht heißt es auch, dass das Wasser möglicherweise so weit absinkt, dass es in den Oberlauf der Wasserläufe auf der tschechischen Seite zurückfließt, weil sich dort der Einfluss des Einlauftrichters aus dem Einlauf der Uhelná überlagert. Die Auswirkungen, die auf der tschechischen Seite auftreten, einschließlich der Belastungen der Oberflächengewässer (die polnisch-deutsche Grenze Lausitzer Neiße, die aus der Tschechischen Republik nach Polen fließen) und des Grundwassers, liegen in der Verantwortung der tschechischen Seite. Die Ausnahmeregelungen für die Lausitzer Neiße bis 2027 beziehen sich auf prioritäre Stoffe, die ebenfalls nicht aus dem Tagebau Turów stammen. Der Bericht sowie eine Verwaltungsanhörung und grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens zeigten, dass die Fortführung der Förderung der Lagerstätte Turów keine signifikanten Auswirkungen auf die in der Tschechischen Republik vorkommenden Oberflächen- und Grundwasserkörper haben wird.

Wie Libereckí kraj in ihren Kommentaren im Laufe des Verfahrens betonte, "ist es gemäß Artikel 4 Absatz 4 der WRRL möglich, die Frist für die Erreichung eines guten Zustands bestimmter Wasserkörper zu verlängern, jedoch nicht über das Jahr 2027 hinaus und unter der Voraussetzung, dass sich der Zustand des betroffenen Wasserkörpers nicht noch stärker verschlechtert".

Darüber hinaus wies die *Tschechische Republik in ihrer Stellungnahme* zum Projekt vom 15. November 2019 darauf hin, dass sich tertiäre Siedlungen (auf der tschechischen Seite der Grenze) bis zum Strom Smědá erstrecken können, was auch aus den sächsischen Karten ersichtlich ist. Auf dem tschechischen Territorium hat das Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft Výzkumný ústav vodohospodářský TGM, v.v.i. im Jahr 2019 ein hydrogeologisches Modell für die Grenzgebiete des Frýdlant-Vorgebirges und der Gemeinde Hrádek nad Nisou in der Region Liberec erstellt. Während der Entwicklung des Modells wurde

eine Analyse des Oberflächenwasser-Zielnetzes durchgeführt, die Messungen im Václavický potok, Oldřichovský potok/Lubota (die Messungen zeigen, dass der Oldřichovský potok größtenteils trocken ist) und in den Bächen Vitkovský, Višňovský, Minkovický und Saňský umfasste. Trotz des relativ kurzen Überwachungszeitraums 1997-2018 konnten für die oben genannten Wasserläufe keine Veränderungen der Abflussraten nachgewiesen werden. Die Analyse der Trends der Bilanzmengen und die Modellierung des hydrologischen Gleichgewichts der Flussgebiete, die die Messstationen des Tschechischen Hydrometeorologischen Instituts mit Langzeitüberwachung im Grenzgebiet von Hrádek nad Niskou und dem Vorgebirge von Frýdlant schließen, zeigen, dass die bereits eingetretenen Schwankungen und Veränderungen des Abflusses größtenteils den Veränderungen der Niederschläge und der steigenden Lufttemperatur entsprechen". Die vorgestellte Bilanz zeigt, wie sich die Menge des unterirdischen Wassers, das in die Oberflächengewässer der Lužická Nisa und des Fließgewässers Oldřichovský Potok/Lubota abfließt, auf dem tschechischen Gebiet ohne und mit einem Anti-Filtrationssieb verändern wird. Die Bilanz zeigt, dass im Falle eines Antifiltrationssiebs der Abfluss von unterirdischem Wasser in die Oberflächengewässer zunimmt.

Daher bestätigt das oben Gesagte die erwartete Wirksamkeit des Anti-Filtrationsschirms und die Tatsache, dass sich der Zustand von JCWd durch die Fortführung der Förderung der Lagerstätte nicht verschlechtert. Die Beseitigung des Drucks in der Tschechischen Republik liegt in der Verantwortung der tschechischen Seite. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die WRRl den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt und nicht dem spezifischen Investor, der auf der Grundlage von ideologischen Genehmigungen handelt, die von Verwaltungsbehörden erteilt werden, einschließlich Entscheidungen über die Erteilung von Wassergenehmigungen. Der Tagebau kann die Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers begrenzen, was als Mittel zur Minimierung der Auswirkungen und der mit dieser Art von Aktivität verbundenen chemischen Parameter auf das Oberflächenwasser eingesetzt wird, was auch durch Messungen umgesetzt und überwacht wird. Es gibt jedoch keine Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Transport von Schadstoffen oder auf die Hydromorphologie der Fließgewässer.

Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, besteht die fragliche Investition in der Fortführung des seit vielen Jahren bestehenden Braunkohlevorkommens, daher erfüllt der Investor im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit die Verpflichtung, die Auswirkungen des Tagebaus auf bestimmte Komponenten der Umwelt zu messen. Der Umfang der Überwachung wird durch Verwaltungsentscheidungen bestimmt, die der Tagebau erhält, oder ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des geltenden Rechts. Die Forschung wird von akkreditierten externen Firmen durchgeführt und ihre Ergebnisse werden im Tagebau nach den Regeln der Dokumentationsarchivierung aufbewahrt oder an die Verwaltungsorgane weitergeleitet - je nach den Anforderungen der erhaltenen Entscheidungen.

Darüber hinaus haben die Bevollmächtigten der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Tschechischen Republik im Rahmen der Zusammenarbeit bei den Grenzgewässern Arbeitsgruppen eingerichtet: Gruppe HyP - für Hydrologie und Hochwasserschutz, Gruppe PI - für die Planung der Grenzgewässer, Gruppe R - für die Instandhaltung der Oberflächengewässer. Die HyP-Gruppe koordiniert u.a. Fragen zu hydrogeologischen Fragen in Grenzgewässern. Innerhalb dieser Gruppe wurden seit 1997 zweimal pro Jahr gemeinsame piezometrische Messungen auf beiden Seiten der Grenze durchgeführt. Bislang wurden mehr als 40 Messreihen durchgeführt.

Im Jahr 2016 wurde ein Team von hydrogeologischen Experten zu den Auswirkungen des Tagebaus auf die Tschechische Republik eingerichtet. Im Jahr 2019 wurde vereinbart,

dass weitere 5 Messbohrungen in das polnisch-tschechische Messnetz aufgenommen werden sollen.

Darüber hinaus ist die deutsch-polnische Grenzgewässerkommission im Rahmen der Zusammenarbeit an den Grenzgewässern tätig. Sie hat fünf Arbeitsgruppen: W-1 zur Hydrologie und Hydrogeologie des Grenzgewässers, W-2 zum Schutz des Grenzgewässers, W-3 zur Notfallwasserverschmutzung, W-4 zur Instandhaltung des Grenzgewässers, W-5 zur Planung des Grenzgewässers. Die W-1-Arbeitsgruppe für Grenzwasserhydrologie und Hydrogeologie hat die Frage der Auswirkungen des Tagebaus auf angrenzende Gebiete in ihr Mandat aufgenommen. Die Arbeit dieser Gruppe umfasst auch die Frage der Auswirkungen des Tagebaus auf Deutschland.

Gleichzeitig antwortet die Behörde auf die Bemerkungen über die Notwendigkeit, Testlöcher zu schaffen, um die Auswirkungen der Investition auf das Grundwasser zu analysieren, und erklärt, dass, wie oben erwähnt, die Studien über die Auswirkungen der Tagebauentwässerung auf die Grundwasserleiter aus internationalen Vereinbarungen stammen und bereits im internationalen hydrogeologischen Überwachungsnetz durchgeführt werden. Insgesamt werden zweimal jährlich etwa 160 Piezometer überwacht, von denen drei Messpunkte für das polnisch-tschechische und das polnisch-deutsche Überwachungsnetz gemeinsam sind. Die Anzahl der überwachten Piezometer variiert leicht aufgrund ihres Versagens (Kollation, Leckageverlust) und der Konstruktion neuer Piezometer. Die jährlichen Veränderungen in der Anzahl der gemessenen Piezometer im Rahmen einer gemeinsamen internationalen Überwachung dürfen mehrere Prozent nicht überschreiten.

Zu den Bemerkungen über die Notwendigkeit einer detaillierten Überwachung der Auswirkungen der Investition auf das Grundwasser der Tschechischen Republik ist anzumerken, dass nach den Ergebnissen der Expertenkonsultation mit der tschechischen Seite, die am 3. und 4. Oktober 2019 stattfand, beide Parteien es für angebracht hielten, 6 bereits vorhandene Piezometer in das polnisch-tschechische Grundwasserüberwachungsnetz aufzunehmen: HP-25w/48, HP-10w/66, ZAP-1, HPSw-2, HPz-15w/61,5/I, HPz-20w/58, HP 13w/61, auf dem südöstlichen Vordergrund der Turów-Mine, entlang des Jasienica-Baches, die bei der Vorbereitung des hydraulischen Modells 2015 zur Schaffung von Grundwasserspiegel-Hydroisooops verwendet wurden. Die Parteien vereinbarten, dass die polnische Seite bei der polnisch-tschechischen Gruppe HyP unverzüglich die Erweiterung des oben genannten Überwachungsnetzes um die oben genannten Grundwassermessstellen beantragen wird. In diesem Zusammenhang bat der Generaldirektor für Umweltschutz in einem Schreiben vom 6. Dezember 2019 die Marke: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.45/PSz an den Vorsitzenden der polnisch-tschechischen Grenzgewässerkommission des Ministeriums für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus wird, wie oben erwähnt, eine Überwachung auf dem Gelände des Tagebaus, dem geplanten Anti-Filtersieb (Messpunkte vor und nach dem Sieb), durchgeführt, deren Ergebnisse regelmäßig (gemäß den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen) der tschechischen Partei mitgeteilt werden.

Zu den Bemerkungen über die unzureichende Überwachung des Grundwassers teilt die Behörde mit, dass diese Überwachung, wie bereits erwähnt, im polnisch-tschechischen Netz seit 1997 im Rahmen der Kommission für die Zusammenarbeit der Grenzgewässer durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Gruppe von Experten der Hydrogeologie, die gemeinsam den Umfang dieser Überwachung und die Lage der Messbohrungen festgelegt haben. Es hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, die derzeitige Überwachung auf weitere Messpunkte auszudehnen, und die polnische Seite hat geeignete Schritte unternommen, um sie in das oben erwähnte Überwachungsnetz aufzunehmen.

Hinsichtlich der Kommentare zur Bestimmung des spezifischen Niveaus des Grundwasserspiegels, die beide Parteien (polnisch und tschechisch) als kritisch ansehen würden, erklärt die Behörde, dass die Leistung des Tagebaus in diesem Bereich bereits von der oben erwähnten Expertengruppe von Hydrogeologen über die Auswirkungen des Tagebaus auf die Tschechische Republik überwacht und bewertet wird. In Anbetracht dessen wird das oben erwähnte Team, das über Messdaten aus den vergangenen Jahren verfügt, am kompetentesten sein, um die Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beurteilen, wobei auch von des Tagebaus unabhängige Faktoren berücksichtigt werden.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung bezüglich der Verpflichtung des Investors zur Veröffentlichung von Jahresberichten über die Auswirkungen des Projekts auf die Luftqualität erklärt die örtliche Behörde, dass die Luftqualität in der Umgebung der Investition von der Woiwodschaftsinspektion für Umweltschutz in Breslau über eine Messstation in der Wohnsiedlung Działoszyń (außerhalb des Tagebaus) ständig überwacht wird, wo Gasproben kontinuierlich gemessen werden und dank ihrer direkten Analyse fortlaufend Messergebnisse erhalten werden können.

Unter Bezugnahme auf den Antrag, das (vom Investor für seine eigenen Bedürfnisse entwickelte) Luftschutzprogramm in die Akte aufzunehmen, erklärt die Behörde, dass aufgrund der Tatsache, dass in dem Bericht spezifische Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen aus dem Tagebau vorgestellt werden, und der Vorlage eines Modells, das die Wirksamkeit der angewandten Lösungen belegt, die Gemeinde die oben genannten Informationen als vollständig betrachtet und keinen Grund sieht, das Luftschutzprogramm zusätzlich durch den Investor vorzulegen.

Der fortgesetzte Kohleabbau wird dauerhafte und irreversible Eingriffe in die geologischen Strukturen des südlichen und südöstlichen Vorplatzes verursachen. Wie bereits erwähnt, werden als Fortführung der Förderung der von diesem Verfahren betroffenen Lagerstätte etwa 4 km² Land umgewandelt. Darüber hinaus wird es infolge der Förderung, Entwässerung und Liquidierung der Kipphalde zu Verformungen der Landoberfläche über die Grenzen des Projekts hinaus kommen. Der Bericht enthält eine Prognose des Verlaufs des Bodenverformungsprozesses, die für den südlichen Teil des Tagebaus (der Teil, in dem die intensivsten Abbauarbeiten durchgeführt werden) in sieben geologischen Abschnitten der Abbauböschungen erstellt wurde.

Wie im Bericht erwähnt, verfügt der Tagebau über ein entwickeltes geologisch-ingenieurwissenschaftliches Überwachungssystem. Es umfasst die Überwachung von Porendruck, Oberflächen- und Unterwasserbewegungen und Deichmassen. Die Überwachung erfolgt im Tagebau, auf den Halden, auf dem Vorplatz und in den angrenzenden Bereichen. Das System wird im Zuge des Fortschreitens der Betriebs- und Haldefronten umgebaut und erweitert. Die Bergbauabteilung des Tagebaus führt Messungen durch, die die Auswirkungen der Bergbauarbeiten auf die Oberfläche des Bergbaugebiets bestimmen. Den Rahmen für diese Arbeiten bilden ein geodätisches Raumnetz zur Messung von Verformungen und ein Präzisionsnivellament-Netz mit etwa 350 Repers. Die Messarbeiten werden unter Verwendung moderner Technologien durchgeführt, die eine hohe Genauigkeit gewährleisten. Im Bereich des südlichen Vorplatzes der Kipphalde führt eine tiefe Dehydrierung des Gesteinsmaterials zu einer Absenkung des Bodens. Das Gebiet hat etwa 146 Rückwirkungen mit einer Messhistorie von mehr als 10 Jahren, die zur Kontrolle der vertikalen Bewegungen der Landoberfläche verwendet werden. Im September 2018 wurde in des Tagebaus ein auf tachymetrischen und GPS-Messungen basierendes System unter Verwendung der GeoMoS-Technologie in Betrieb genommen, das für die kontinuierliche und automatische Überwachung von Oberflächenbewegungen ausgelegt ist. Im Oktober 2018 wurde im Rahmen des

luftgestützten Laserabtastungstests das Laserscanverfahren aus der Luft eingesetzt, das die schnelle Erstellung präziser räumlicher Modelle für ganze Hänge ermöglichte. Aufgrund der hohen Variabilität der Böschungen im Tagebau und an Böschungen werden in Zukunft räumliche Modelle auf der Basis der Luftbildfotogrammetrie erstellt. Darüber hinaus wird in Zweijahreszyklen eine präzise Nivellierung der Umgebung des Tagebaus durchgeführt. Der Tagebau begann auch mit der automatischen Messung von Bewegungen innerhalb des Gesteinsmaterials. Die Messungen werden mit einer Mindesthäufigkeit von 1 mal täglich durchgeführt und können an die aktuellen Bedürfnisse und die technische und betriebliche Situation angepasst werden.

Die Ergebnisse der oben genannten, seit Jahren durchgeführten Überwachung wurden für das Siedlungsmodell verwendet. Das Modell berücksichtigte vertikale Bewegungen, die durch die Verschiebung von Erdmassen bei der geplanten Förderung und der Verschiebung der Tagebauränder (ermittelt mit der Finite-Elemente-Methode) verursacht werden, sowie Setzungen und Erhebungen des Geländes infolge der aktuell durchgeführten Entwässerung und der Entwicklung des zugehörigen Senkentrichters (ermittelt durch Vergessen des geodätischen Modells anhand der Ergebnisse von Höhenmessungen ausgewählter Repers und der Gleichungen der theoretischen Setzungskurven). Die obige Prognose wurde für drei Investitionsvarianten erstellt und die Ergebnisse wurden im Bericht grafisch dargestellt. Es zeigt, dass die größten vertikalen Gesamtbewegungen der Erdoberfläche (außerhalb des Projektumfangs) an den Seiten von Białopolska (maximal etwa 60 mm) und Opolno-Zdrój (maximal 50 mm) auftreten werden, bis die Endböschungen gebildet werden. Ähnliche vertikale Verschiebungen werden in der Phase der Investitionsliquidation auftreten, mit einem Maximum von 70 mm in der Nähe von Białopolska und einem Maximum von 50 mm in der Nähe von Opolno.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zum Einfluss der Investition auf die Stabilität der Felsen und vertikalen Bewegungen der Geländeoberfläche und deren Einfluss auf die Bauobjekte teilt die Behörde mit, dass der Bericht Notfallsituationen beschreibt, die während der Nutzung der Investition auftreten können. Der Bericht weist auch darauf hin, dass zur Beseitigung dieser Risiken die Böschungen des stationären Tagebaus in Neigungen und Formen gestaltet werden, die die für den Tagebau geltenden Sicherheitsanforderungen an die Stabilität erfüllen. Der Bericht weist auch darauf hin, dass zur Beseitigung dieser Risiken die Böschungen des stationären Tagebaus in Neigungen und Formen gestaltet werden, die die für den Tagebau geltenden Sicherheitsanforderungen an die Stabilität erfüllen. Diese Aktivitäten werden ständig vom Bergbauamt unter Wrocław kontrolliert. Dies wird auch in der technischen Dokumentation für den Antrag auf Lizenzverlängerung - im Lagerstättenmanagementplan - analysiert werden. Das bedeutet, dass Erdbeben ein Phänomen sind, das in einem Tagebaugebiet potenziell auftreten kann, aber die im Tagebau verwendete Technologie minimiert die Wahrscheinlichkeit dieses Ereignisses.

In den Kommentaren zu den in Abbildung 11 dargestellten Daten mit dem Titel: *Netz der vom KWB Turów überwachten Hochgebirgsreporter mit ausgeprägten Isolinien vertikaler Siedlungen aus dem Zeitraum 1980-2014*, die das Auftreten vertikaler Siedlungen auf der polnischen Seite entlang der Grenze zur Tschechischen Republik um ca. 10 cm in 34 Jahren angeben, ist zu beachten, dass in diesen Jahren der Fortschritt der Bergbauarbeiten in südlicher Richtung erfolgte und die derzeit gemessenen Landverschiebungen auf das Aussterben des Phänomens in diesem Gebiet hindeuten. Die Fortführung der Förderung wird in den südöstlich gelegenen Gebieten, in Richtung des Dorfes Opolno Zdrój, erfolgen. Die Ergebnisse der Analyse der Siedlungen werden im Bericht vorgestellt und weisen darauf hin, dass es in der Tschechischen Republik zu leichten Geländeformverformungen kommen kann:

Siedlungen von 5 bis 15 mm und Erhebungen von 5 bis 10 mm und betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne kubische Objekte, insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Daher werden diese Deformationen keine signifikanten Auswirkungen auf materielle Güter in der Tschechischen Republik haben. Bemerkenswert ist, dass die tschechischen Dienststellen keine Repers (Messpunkte) zur Messung der Verformung des Geländes installiert haben und solche Messungen nicht durchführen. Dies kann indirekt ein Bild derartiger Probleme in diesem Bereich vermitteln.

Darüber hinaus wurde die Frage der Besiedlung und Vertreibung von Land während einer Expertenkonsultation mit der tschechischen Seite, die am 3. und 4. Oktober 2019 stattfand, ausgiebig diskutiert. Während des Treffens erörterte der Verfasser des Berichts das Thema und gab detaillierte Erläuterungen zu Fragen von Experten der tschechischen Seite. Als Ergebnis der Konsultationen einigten sich die Parteien und hielten die folgenden Schlussfolgerungen im Protokoll des Treffens fest "Der Investor wird auf der Grundlage der von der tschechischen Partei zur Verfügung gestellten Quelldaten und der Daten aus eigenen Messungen alle zwei Jahre eine Siedlungsanalyse vorlegen. Wenn die Analyse eine signifikante negative Auswirkung zeigt, wird der Investor Korrekturmaßnahmen ergreifen und deren Wirksamkeit bewerten. Da ein wesentlicher Einfluss auf das Territorium der Tschechischen Republik nicht nachgewiesen wurde, werden die oben genannten Fragen im Zusammenhang mit der Siedlungsanalyse nicht in den Umfang der Anforderungen einbezogen, die dem Investor bei der Entscheidung über die Umweltbedingungen gestellt werden.

Als Antwort auf die Bemerkungen zu den bisherigen Auswirkungen der Investition auf die Landoberfläche, einschließlich der bisherigen Bodensenkung (unabhängig beobachtet oder anhand von Überwachungsdaten zitiert), erklärt die Behörde, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren darauf abzielt, die möglichen künftigen Auswirkungen des Projekts zu prüfen und zu bewerten, während die bestehenden Auswirkungen und eine mögliche Entschädigung oder Wiedergutmachung für die Schäden nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Nach der Analyse der Kommentare zu den möglichen Auswirkungen auf die geplanten Siedlungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist zu betonen, dass die Ergebnisse des Modells deutlich zeigen, dass es keine Möglichkeit gibt, dass der Betrieb des Tagebaus signifikante Auswirkungen auf die Verformungen des Gebietes auf deutscher Seite, auch in Zittau, hat. Die Ergebnisse der im Bericht enthaltenen Analysen zeigen, dass in der Bundesrepublik Deutschland nur geringe Geländevertormungen bis zu 5 mm auftreten können.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zur voraussichtlichen Hebung des Geländes während der Befüllung des Bergbaureservoirs mit Wasser sollte die Behörde erklären, dass die Umweltauswirkungen der letzten Kipphaldesphase Gegenstand von Analysen und separaten Studien sein werden, die in etwa 20 Jahren durchgeführt werden sollen. Der im Bericht vorgeschlagene neue Anti-Filtrationsschirm wird in der tertiären Zwischenkohleebene (Mw) aufgestellt, und der Betrieb des Anti-Filtrationsschirms entlang der Lausitzer Neiße wird seit vielen Jahren in Piezometern des gemeinsamen deutsch-polnischen Überwachungsnetzes überwacht. Wie oben erläutert, führen die von des Tagebaus ausgeführten Aktivitäten zu einer Dehydrierung diskontinuierlicher, nicht quartärer, tertiärer Schichten. Daher können die Auswirkungen sowohl der Entwässerung als auch der bergmännischen Flutung der Baugrube auf der deutschen Seite nicht signifikant sein. Ähnlich wie der Bergbau und die Flutung des Tagebaus im Raum Zittau war das Gebiet von der

Überformung auf der polnischen Seite nicht betroffen - die Bergwerke liegen in einem Gebiet mit ähnlichen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen (Niecka Żytawska).

Als Reaktion auf ihre Bemerkungen zur Gefährdung der Stabilität des Pfeilers Lausitzer Neiße durch vertikale Bewegungen der von den Bergbauaktivitäten betroffenen Fläche erklärt die Behörde, dass die Stabilität des Pfeilers Lausitzer Neiße den Unterlagen zufolge durch verstärkte Grundwasserströmungen am Ende des Pfeilers im Gebiet von Drausendorf bedroht war. Dies hing mit der geologischen Konstruktion des Beckens in Zittau an diesem Standort zusammen, und insbesondere mit dem beträchtlichen Gefälle des Grundgesteins zum Tagebau hin. Um die Gefahr zu beseitigen, wurde das Kohleflöz in einem 500 m breiten Streifen entlang des Pfeilers Lausitzer Neiße aufgegeben und an dieser Stelle früher als ursprünglich geplant eine interne Halde angelegt.

Darüber hinaus wird im Rahmen des geplanten Projekts durch die Verlagerung der Förderung und Abraumverkipfung nach Osten das Risiko für die Dichtheit des Filters entlang der Lausitzer Neiße minimal sein.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zu den Auswirkungen der Investition im Zusammenhang mit den Erschütterungen erklärt die Behörde, dass aufgrund der fehlenden Sprengarbeiten in des Tagebaus die Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Auswirkung in dieser Hinsicht minimal ist.

Außerdem erklärt die Behörde angesichts der Besorgnis der Öffentlichkeit und der Beteiligten über die Auswirkungen des Tagebaus bei Unfällen, dass während der Förderung der Lagerstätte Turów natürliche oder anthropogene Ereignisse, die für den Tagebau charakteristisch sind, auftreten können, die eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen und Maschinen und Ausrüstungen darstellen können. Dazu gehören geotechnische Gefahren, endogene Brände, Überschwemmungen oder Überschwemmungen mit Oberflächenwasser sowie Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Tagebau über Sicherheitsverfahren (die u.a. im Einsatzplan des Tagebaus, im Rettungsplan, im Plan zur Geschäftskontinuität und in den Brandschutzvorschriften beschrieben sind), die Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen von Notfallsituationen festlegen.

der Tagebau führt auch die Oberflächenentwässerung des Tagebaus durch, die auf dem Betrieb von drei Pumpstationen beruht, und wird dies auch weiterhin tun. Der Fluss des Oberflächenwassers aus dem Vordergrund in den Tagebau wird durch die folgenden Oberflächenempfänger begrenzt:

- aus dem Westen durch die Lausitzer Neiße - die Lausitzer Neiße ist ein Empfänger von überschüssigem Wasser aus der Pumpstation, Wasser aus der Entwässerung der Schutzsäule und Zuflüsse aus der Grubenwasseraufbereitungsanlage,
- von Osten durch den Fluss Miedzianka und den Bach Ślad, wo der Fluss Miedzianka die Oberflächenwasserzufuhr zum Tagebau von Osten her abschneidet, und der Bach Ślad - teilweise betoniert und mit Faschine (sowie Böschung) bedeckt - hat folgende Funktionen: er schneidet die Wasserzufuhr vom Vorplatz des Tagebaus ab und ist auch ein Empfänger von Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage des Tagebaus, aus der Pumpstation. Es sammelt auch überschüssiges Wasser aus ZbR-6 ,
- aus dem Südosten durch den RA-Graben,
- aus dem Süden, durch den Bach Biedzychówka - der Betonkanal der Bachaufsicht ist ein Schutz gegen das Abfließen von Oberflächenwasser in den Tagebau und dient gleichzeitig als Wasserentnahmestelle aus der Grubenwasseraufbereitungsanlage und aus dem Pumpwerk,

- aus dem Südwesten durch den Graben R-1, der überflüssiges Wasser aus der Hauptpumpstation T-6 erhält.

Oberflächenwasser aus Niederschlägen, Wasser, das aus den Aushubwänden und Arbeitsebenen fließt, und Wasser aus Entwässerungsbrunnen werden über Bandgräben und Zuführungen zu den Hilfspumpstationen, Hilfspumpständen und Bodenspumpstationen und dann zur Hauptpumpstation oder direkt zu den Becken an den Hauptpumpstationen geleitet.

Das Wasser aus den Hauptpumpstationen wird in die Kläranlage gepumpt und im Falle von überschüssigem Wasser (nach starken Regenfällen oder Auftauen) direkt in Oberflächensammler gepumpt. Gegenwärtig betreibt der Tagebau drei mechanische und chemische Grubenwasseraufbereitungsanlagen: am Fluss Lausitzer Neiße, am Bach Ślad und am Bach Biedrzychówka. Die Kläranlagen am Track and Poor River sind mit der Actiflo-Behandlungstechnologie ausgestattet, die die Entfernung von Schwebstoffen beschleunigt und ihre Wirksamkeit erhöht. Die externen Aufnahmegewässer für Wasser aus Entwässerung des Tagebaus sind Lausitzer Neiße, Graben R-1 und Bach Biedrzychówka – Nebenflüsse am rechten Ufer der Lausitzer Neiße und Bach Ślad (Jaśnica) – Nebenfluss am linken Ufer von Miedzianka. Bei dem oben beschriebenen Entwässerungssystem handelt es sich um ein bestehendes System, und als Teil der Investition, die unter dieses Verfahren fällt, plant der Investor nicht, neue Wasserabgabestellen zu schaffen oder die Menge des abgegebenen Wassers zu erhöhen. Der Tagebau führt die Entwässerung auf der Grundlage der erteilten Wassergenehmigungen durch (nach deren Ablauf muss der Investor im Laufe des weiteren Betriebs sukzessive neue Genehmigungen einholen), wobei diese Genehmigungen die folgenden Abwasserparameter berücksichtigen:

- Gesamtsuspendierung $\leq 35 \text{ mg/dm}^3$,
 $\leq 100 \text{ mg/dm}^3$ (für Regenwasser),
- PH-Reaktion 6,5-9,0,
- Summe von Chloriden und Sulfaten $\leq 1500 \text{ mg/dm}^3$,
- Kohlenwasserstoffe auf Erdölbasis $\leq 15 \text{ mg/l}$ (für Regenwasser).

In Übereinstimmung mit den erhaltenen Wassergenehmigungen führt der Tagebau eine Überwachung der Wasserqualität durch, deren Ergebnisse im Bericht angegeben sind.

Im Zusammenhang mit der erwähnten Einleitung von Grubenwässern in Wasserläufe war es notwendig, die Auswirkungen der geplanten Investition auf die Oberflächengewässer auch im Zusammenhang mit der WRRL zu analysieren und die polnischen Rechtsakte zur Umsetzung der WRRL zu präzisieren, d.h. das Wasserrechtsgesetz mit diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen und die *Verordnung des Ministerrates vom 18. Oktober 2016 über den Bewirtschaftungsplan für das Odereinzugsgebiet (Dz. U. poz. 1967)*, im Folgenden PGW.

Das geplante Projekt hat seinen Standort und wird sich (direkt oder indirekt) auf die folgenden Oberflächenwasserkörper (im Folgenden JCWP) auswirken:

- Das polnisch-deutsche Grenzgewässer: Die Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka (PLRW60008174159), die der Lausitzer Neiße-4 (DE_RW_DESN_674-4) entspricht, ist ein erheblich veränderter Wasserkörper, der überwacht wird, sich in einem derzeit schlechten Zustand befindet und Gefahr läuft, seine Umweltziele zu verfehlen, darunter aufgrund der Verschmutzung: Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff, Ammoniak und Gesamtposphor sowie prioritäre Stoffe (Quecksilber und PAK, Fluoranthen), die ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand sowie die Möglichkeit der Migration von Wasserorganismen innerhalb des JCWP darstellen. Die oben genannten Schadstoffe können aufgrund ihrer Natur weder mit den Auswirkungen des Tagebaus in Verbindung gebracht werden, noch beeinflusst sie die Möglichkeit der

Migration von Wasserorganismen. Für die PGW gilt eine Ausnahmeregelung bis 2027, da es technisch nicht möglich ist, die Umweltziele zu erreichen.

- Das polnisch-deutsche Grenzgewässer: Die Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz (PLRW60001017431), die der Lausitzer Neiße-5 (DE_RW_DESN_674-5) entspricht, ist ein getöntes Gewässer, das überwacht wird, sich in einem derzeit schlechten Zustand befindet und Gefahr läuft, die Umweltziele zu verfehlen, u.a. aufgrund der Verschmutzung: Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff und Gesamtphosphor und prioritäre Stoffe (Quecksilber iWWA, bromierter Diphenylether, Fluoranthren), die einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand und die Möglichkeit der Migration von Wasserorganismen innerhalb des JCWP aufweisen. Die oben genannten Schadstoffe werden weder mit den Auswirkungen des Tagebaus in Verbindung gebracht, noch beeinflusst sie die Möglichkeit der Migration von Wasserorganismen. Für die PGW gilt eine Ausnahmeregelung bis 2027, da es technisch nicht möglich ist, die Umweltziele zu erreichen.
- Der Zufluss aus der Kipphaldesstätte Turoszów (Code PLRW60000174156) ist ein künstliches Gewässer, das nicht überwacht wird, sich in einem derzeit schlechten Zustand befindet und Gefahr läuft, seine Umweltziele nicht zu erreichen (Ausnahmeregelungen in der aktuellen PGW bis 2021 aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten und unverhältnismäßiger Kosten), die ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand aufweisen. Dieser Zufluss wird gelegentlich durch überschüssiges Wasser aus der Pumpstation T-6 des Tagebaus geleitet, das abgeführt wird, wenn es in der Vergangenheit (im Durchschnitt mehrmals im Jahr) zu Niederschlägen gekommen ist, sowie durch Regenwasser aus den zurückgewonnenen Teilen der Tagebauböschungen. In den verbleibenden Zeiträumen ist der Wasserlauf trocken, so dass er nicht von Lebensräumen und wasserabhängigen Arten besiedelt werden kann.
- Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße (PLRW60004174169) mit dem Bach Jaśnica (Ślad), überwacht, handelt es sich um ein stark verändertes Gewässer, das sich derzeit in einem schlechten Zustand befindet und Gefahr läuft, seine Umweltziele, nämlich ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand, nicht zu erreichen. In der aktuellen PGW-Ausnahmeregelung bis 2021 aufgrund von "Keine technischen Möglichkeiten... Die Ermittlung der Gründe für das Nichterreichen eines guten Zustands wird durch die Umsetzung von Maßnahmen auf nationaler Ebene gewährleistet: Einrichtung einer nationalen Datenbank über hydromorphologische Veränderungen, eingehende Analyse der Belastungen im Hinblick auf hydromorphologische Veränderungen, Entwicklung guter Praktiken für hydrotechnische und Wartungsarbeiten und Aufstellung von Regeln für deren Umsetzung und Entwicklung eines nationalen Programms zur Sanierung von Oberflächengewässern". Diese Aufzeichnungen zeigen deutlich, dass das Grundproblem des analysierten Oberflächenwasserkörpers mit der Hydromorphologie der Flüsse zusammenhängt. Dasselbe wurde in dem Bericht als ein Problem im Zusammenhang mit den kumulativen Auswirkungen hervorgehoben, das durch die Fortführung der Nutzung nicht beeinträchtigt wird, da dies eine Situation ist, die bei der Umgestaltung des Flusses in vielen Abschnitten anzutreffen ist, und dass eine andere Form des Geländes entlang des Flusses für die Wiederherstellung der Arbeiten erforderlich ist. Gleichzeitig weist PGW auf die diesbezügliche Verantwortung hin, die bei den nationalen Verwaltungsorganen und nicht beim Investor liegt. Hinweise auf mögliche weitere Abweichungen von der Zielerreichung in dieser Hinsicht und deren Gründe werden in der nächsten PGW-Aktualisierung, die von 2022 bis 2027 in Kraft sein wird, dargestellt. Für den Fall, dass die Rechtfertigung für die

Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausnahmeregelung unter anderem darin besteht, dass die Förderung der Lagerstätte Turów aufgrund der im Bericht angegebenen kumulativen Bedingungen und der Möglichkeit der vollständigen Wiederherstellung des Wasserlaufs und der Wiederherstellung der richtigen hydromorphologischen Parameter des Wasserlaufs, die nach der Stilllegung des Energiekomplexes erfolgen kann, fortgesetzt werden soll, wird auch die Rechtfertigung für die Zweckmäßigkeit der Anwendung der Ausnahmeregelungen angegeben.

Die Ergebnisse dieser JCWP-Studie, die im Rahmen der staatlichen Umweltüberwachung in den Jahren 2013-2015 durchgeführt wurde (die letzte vollständige Studie), weisen auf ein gutes ökologisches Potenzial hin, der chemische Zustand ist nicht untersucht worden. Wie im Bericht angegeben, gab der Tagebau in den Jahren 2015-2016 die Untersuchungen der Wasserqualität des Flusses Miedzianka an zwei Messpunkten in Auftrag: nahe der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik - stromaufwärts der Auswirkungen des Tagebaus (das ökologische Potenzial wurde als schwach definiert, der chemische Zustand wurde nicht untersucht, physikalisch-chemische Elemente, die auf einen Zustand unter gut hinweisen, werden nicht untersucht: Reaktion, pH-Wert, Chloride und Sulfate) und an der Mündung der Miedzianka in den Fluss Lužická Nisa (ökologisches Potenzial schwach, chemischer Zustand - es wurden keine Tests durchgeführt, physikalisch-chemische Elemente, die den Zustand unter gut anzeigen, sind: gesamte Schwebstoffe, Chloride und Sulfate). Unter Berücksichtigung des Abwasserbehandlungssystems des Tagebaus Actiflo und der in Kapitel 9.2 des Berichts angegebenen Ergebnisse der Überwachungsstudien ist es unwahrscheinlich, dass der Zustand unterhalb der guten Suspension aus der Drainage des Tagebaus abgeleitet wird. In ähnlicher Weise sollte man bei der Analyse der Ergebnisse von Überwachungsstudien oberhalb des Abflusses aus dem Tagebau und 15 m unterhalb dieses Abflusses den hohen Hintergrund in Bezug auf die Summe der Chloride und Sulfate im Miedzianka-Bach (200 m oberhalb der Mündung des Baches Ślad) und die positive Auswirkung dieses Abwassers, einmal positiv und einmal negativ, auf die Wasserqualität des kochenden Wassers, die von der Niederschlagsmenge und damit der Wassermenge im Fluss abhängt, beachten.

Wie im Bericht (Kapitel 9.2) angedeutet, ist es nicht möglich, die hydromorphologischen Parameter des Miedzianka-Flusses so zu verbessern, dass die Rückkehr von Fischen und Makrophyten ohne einen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand vollständig gewährleistet ist. Die Verbesserung der morphologischen Bedingungen, einschließlich der Beseitigung bestehender Schwellenwerte oder die Verbesserung der Zugänglichkeit des Flusses zur Verbesserung der biologischen Indikatoren, kann durch den Eigentümer des Flusses erfolgen. Unter Berücksichtigung des Abwassersystems auf einer bedeutenden Strecke durch das Gebiet von Bogatynia, dann zwischen der Provinzstraße und dem Gebiet des Tagebaus, entlang der Eisenbahnlinie und durch die Wohnsiedlung von Zatonia und Trzcinec Dolny - kann eine bedeutende Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen auf einem längeren Abschnitt des Wasserlaufs nach dem Abschluss der Förderung der Lagerstätte und der Liquidation eines Teils der industriellen Entwicklung des Tagebaus oder anderer Unternehmen, die sich in seinen Reserveanlagen und den Reserveanlagen des Kraftwerks entwickeln, und der Liquidation eines Teils der Gebäude des Kraftwerks (im Bereich der Kläranlage) vorgenommen werden. Die Veränderung der Morphologie des Miedzianka-Flusses gehört also nicht zu den Aktionen, die dem Investor auferlegt werden können. Solange die hydromorphologischen Indikatoren nicht verbessert sind, gibt es jedoch keine Möglichkeit, die biologischen Indikatoren zu verbessern. Bei den physikalisch-chemischen Elementen, die die Zustandsbewertung unterstützen, ist auch zu beachten, dass die Wasserqualität der Chloride und Sulfate von Miedzianka durch Maßnahmen des Kraftwerks (Bau neuer Module

in der Kläranlage, Neuorganisation der Abwasserwirtschaft) deutlich verbessert werden sollte, um den im Amtsblatt der Europäischen Union (L212) veröffentlichten *BVT-Schlussfolgerungen vom 17. August 2017 über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu entsprechen*. Zum Zweck des Baus dieser Kläranlage wurde am 19. August 2019 ein Beschluss über die Umweltbedingungen erlassen, AZ: IO.6220.7.2019.KG, Nr. 9.2019 des Bürgermeisters der Stadt und Gemeinde Bogatynia. Darüber hinaus folgt auf die Verbesserung der Wasserqualität in Miedzianka allmählich der Abschluss der Rekultivierung der Außenhalde des Tagebaus (seit 2006), die der staatlichen Forstverwaltung übertragen wurde, sowie die sukzessive Rekultivierung der Innenhalde im Tagebau, was sich in niedrigeren Schwebstoffwerten niederschlägt (z.B. muss das Actiflo-System für das Einzugsgebiet der Kläranlage am Fluss Lausitzer Neiße nicht gebaut werden). In den beiden anderen Bergwerkskläranlagen wurde dieses System installiert, wodurch die Qualität des Abwassers deutlich unter den Grenzwerten liegt. Die Abwässer des Tagebaus werden auch in Rückhaltebecken auf dem Tagebaugelände behandelt, bevor sie in die Kläranlage gelangen - entsprechend dem Schema der Oberflächenentwässerung im Tagebau. Daher wird in den folgenden Jahren eine weitere Verbesserung zur Unterstützung der Bewertung der physikalisch-chemischen Indikatoren des Miedzianka-Flusses erwartet.

Polnisch-tschechisches Grenzgewässer: Witka=Smeda von Rasnice nach Bach Niedow (PLRW60008174239), die der Smědá vom Sloupský potok bis státní hranici (LNO_0280) entspricht, mit grenzüberschreitenden Nebenflüssen: Okleśna = Višňiovský Potok, Ziębówka = Saňský Potok und Minkovický Potok = Minkovický Potok, es handelt sich um ein natürliches Gewässer, das überwacht wird, sich in einem derzeit schlechten Zustand befindet und Gefahr läuft, seine Umweltziele, nämlich den guten ökologischen und chemischen Zustand, nicht zu erreichen. Für die PGW gilt eine Ausnahmeregelung bis 2027, da es technisch nicht möglich ist, die Umweltziele zu erreichen. Die Wasserqualität dieses Oberflächenwasserkörpers steht in keinem Zusammenhang mit den Auswirkungen von Wasser, das aus der Entwässerung des Tagebaus stammen kann, da kein Grubenwasser in diesen Wasserlauf eingeleitet wird. Die Ergebnisse der tschechischen und polnischen Umweltforschung zeigen, dass

- der ökologische Zustand an der Mess- und Kontrollstelle in Ves u Černous ist mäßig und der chemische Zustand ist wegen der prioritären Stoffe schlecht: PAK, Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen),
- der ökologische Zustand ist schwach in ppk Witka - Černousy - Zawidów und der chemische Zustand ist aufgrund der prioritären Stoffe: Benzo(g,h,i)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren weniger als gut.

Die tiefe Dehydrierung des Tagebaus hat auch keine Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Wassers in den analysierten Oberflächenwasserkörpern, da sich der Tagebau nicht direkt auf den quartären Wasserspiegel auswirkt. Aufgrund der spezifischen geologischen Struktur des Zittauer Beckens ist es von tieferen, tertiären Aquiferen isoliert, die durch den Tagebau entwässert werden. Im Falle des polnisch-tschechischen Grenzgewässers (PLRW60008174239) ist außerdem zu beachten, dass es fast vollständig außerhalb der Grenzen des Żytawska Beckens liegt, was einen tektonischen Einsturz darstellt, was bedeutet, dass der Unterwasserabfluss des Tagebaus nicht das Einzugsgebiet dieses Oberflächenwasserkörpers erreicht.

In den Kommentaren und Anfragen, auch aus der Tschechischen Republik, wurden auch die Auswirkungen der Entwässerung des Tagebaus während der Fortführung des Betriebs auf die Qualität und Menge des Wassers in den südlich des Tagebaus gelegenen Bächen (z.B. Oldřichovský potok und Václavický potok) angesprochen. Aufgrund des Fehlens von

Grubenwasserabflüssen in diesen Richtungen sind keine weiteren Auswirkungen auf den Qualitätsstatus möglich, wohingegen aufgrund des Kontakts von quartären und tertiären Aquiferen im Küstenbereich des Žitava-Beckens (insbesondere im Bereich der Wasserfassung Uhelná) eine mögliche Beeinflussung der Wassermenge in den Fließgewässern durch die Tiefenentwässerung der Grube nicht ausgeschlossen werden kann. Dies kann als Folge des Eindringens von Wasser aus der quartären Schicht in die entwässerten tertiären Schichten auftreten, und das Anti-Filtrationssieb auf der Zwischenkohleebene wird ein Mittel sein, um diese Auswirkungen zu verhindern. Diese vom Investor vorgeschlagene Maßnahme wird den Wasserspiegel im Tertiärbereich anheben und damit den Abfluss aus dem Quartär in diese Schichten verhindern. Es ist jedoch zu beachten, dass dies möglicherweise nicht ausreicht, um das Wasser in den Oberlauf dieser Bäche zurückzuleiten, da der durch den Einlauf der Uhelná (der im Bericht in Kapitel 7.4 auf der Grundlage der von der tschechischen Partei bereitgestellten Daten über den Wassereinlauf dargestellt wird) und möglicherweise andere tiefere Brunnen in diesem Gebiet in der Tschechischen Republik verursacht wurde. Die Höhe des quartären Wassers hängt direkt von der Niederschlagsmenge ab, so dass bei trockenen Sommern der Rückgang des quartären Wasserspiegels in Flüssen und flachen landwirtschaftlichen Brunnen auch durch die klimatischen Bedingungen und nicht durch den Betrieb des Tagebaus verursacht wird. Dies wurde in der Stellungnahme der tschechischen Seite vom 15. November 2019 bestätigt, in der es hieß: "Auf dem tschechischen Territorium hat das Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft Výzkumny ústav vodohospodářský TGM, v.v.i. im Jahr 2019 ein hydrogeologisches Modell für die Grenzgebiete des Frýdlant-Vorgebirges und der Gemeinde Hrádek nad Niskou in der Region Liberec erstellt. Während der Entwicklung des Modells wurde eine Analyse des Oberflächenwasser-Zielnetzes durchgeführt, die Messungen im Václavický potok, Oldřichovský potok/Lubota (die Messungen zeigen, dass der Oldřichovský potok größtenteils trocken ist) und in den Bächen Vitkovský, Višňovský, Minkovický und Saňský umfasste. Trotz des relativ kurzen Überwachungszeitraums 1997-2018 konnten für die oben genannten Wasserläufe keine Veränderungen der Abflussraten nachgewiesen werden. Die Analyse der Trends der Bilanzmengen und die Modellierung des hydrologischen Gleichgewichts der Flussgebiete, die die Messstationen des Tschechischen Hydrometeorologischen Instituts mit Langzeitüberwachung im Grenzgebiet von Hrádek nad Niskou und dem Vorgebirge von Frýdlant schließen, zeigen, dass die bereits eingetretenen Schwankungen und Veränderungen des Abflusses größtenteils den Veränderungen der Niederschläge und der steigenden Lufttemperatur entsprechen".

Der Bericht berücksichtigte auch die möglichen Auswirkungen auf das polnisch-deutsche Grenzgewässer: Die Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau bis Mandau (PLRW60008174139), die der Lausitzer Neiße-3 (DE_RW_DESN_674-3) entspricht. Es handelt sich um ein stark verändertes, überwachtes Gewässer, das sich in einem derzeit schlechten Zustand befindet und Gefahr läuft, seine Umweltziele nicht zu erreichen, nämlich ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand sowie die Möglichkeit der Wanderung von Wasserorganismen im wichtigen Abschnitt des Flusses - der Lausitzer Neiße von Mandau bis zur Mündung der Lubota. Aufgrund der Lage der oben genannten Oberflächenwasserkörper liegt sie über den möglichen Auswirkungen des Tagebaus, während die aus ihr fließenden Gewässer Auswirkungen auf die Qualität der Gewässer der unteren Oberflächenwasserkörper haben.

Die Notwendigkeit möglicher weiterer Maßnahmen in den Einzugsgebieten der analysierten Oberflächenwasserkörper wird im PGW für die Jahre 2022-2027 und nach der Vorbereitung der nächsten Ergebnisse der im Rahmen des staatlichen Umweltmonitorings nach dem damals geltenden Recht durchgeführten Untersuchungen ermittelt. Wichtig ist auch,

dass im Rahmen der Arbeit der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung gemeinsam Umweltziele für die Grenzoberflächenwasserkörper festgelegt und in die von den einzelnen Ländern entwickelten PGWs aufgenommen werden. Für den Fall, dass die für der Tagebau erteilten Wassergenehmigungen aufgrund der Notwendigkeit, sie an die neuen Anforderungen des PGW für die Jahre 2022-2027 anzupassen, revidiert werden müssen, wurde ein in das geltende Wasserrechtsgesetz eingeführter Mechanismus vorgesehen (Artikel 416 Absatz 2). Dies ist jedoch bereits ein Prozess, der außerhalb des Verfahrens zur Erlangung einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das fragliche Projekt liegt.

Als Ergebnis des Tagebaues werden Grubenwässer, Regenwasser, Schneeschmelzwasser und Abwässer in Oberflächengewässer eingeleitet, die vor dem Eintritt in den Vorfluter behandelt werden. Untersuchungen der Wasserqualität in der Lausitzer Neiße an der Stelle oberhalb und unterhalb der Einleitungsstellen des Wasser- und Abwasserreinigungssystems des Tagebaus zeigen, dass sich die Wasserqualität durch die Einleitungen aus dem Tagebau nicht wesentlich verändert. Die in dem Bericht vorgestellten Daten zeigen, dass in Nysa Łużycka unterhalb der Auswirkungen des Tagebaus Chloride und Sulfate in Konzentrationen vorhanden sind, die der Klasse II (Bestimmung des guten Zustands) entsprechen, so dass die vom dem Tagebau in Oberflächengewässer eingeleiteten Stoffe die Verschlechterung des Gewässerzustands nicht beeinflussen.

Als Reaktion auf Kommentare zu Notwassereinleitungen, den Auswirkungen von Hochwasser auf das Ökosystem Lausitzer Neiße, auch in Bezug auf die Erfüllung der Ziele der WRRL, und durch die Beantwortung des Auskunftersuchens über die Häufigkeit solcher Ereignisse in der Vergangenheit und Informationen über die prognostizierte Häufigkeit solcher Einleitungen aufgrund der Zunahme der Häufigkeit gewaltsamer Wetterereignisse (Hochwasser) sowie durch die Beantwortung der Behauptung, dass es keine Analyse der Auswirkungen der Investition auf die linken Nebenflüsse der Lausitzer Neiße in Deutschland gibt, erklärt die Behörde, dass der Tagebau, wie im Bericht angegeben, Regenwasser und Schneeschmelze nach vorheriger Behandlung in Kläranlagen einleitet. Bei kleinen Abflüssen in den Wasserläufen werden auch kleine, bei größeren Abflüssen entsprechend größere Mengen Wasser aus dem Grubengebiet abgeleitet. Als Antwort auf die oben genannten Fragen gab der Investor an, dass die Bedingungen für Notfall-Wassereinleitungen durch die wasserrechtlichen Genehmigungen geregelt werden, auf deren Grundlage der Tagebau betrieben wird. Nach dem Inhalt dieser Dokumente ist eine solche Ableitung möglich, nachdem das Wasser in den Beckenfüllern vorbehandelt wurde. Sie geben auch die mögliche Menge und Qualität des eingeleiteten Wassers (auch in Bezug auf die Qualität des Wassers im Wasserlauf) oder die Anzahl der Tage pro Jahr an, an denen solche Einleitungen möglich sind. Für die Zukunft wird keine Zunahme der Häufigkeit von Notfallentladungen erwartet. Bei Bedarf ist es jedoch möglich, das Volumen der Rückhaltebecken innerhalb der Abbaustätte des Tagebaus zu erhöhen, in denen das Regenwasser dem Tagebau zugeführt wird, bevor es in Kläranlagen behandelt und in die Wasserläufe eingeleitet wird. Dadurch wird die Häufigkeit von Notfallentladungen reduziert. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Überschwemmungen ein außergewöhnliches Phänomen sind und es nicht in den Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie fällt, ihre Auswirkungen auf Flussökosysteme zu bewerten. Bei Hochwasserereignissen werden auch keine Wasserproben im Rahmen der staatlichen Umweltüberwachung entnommen oder die Ergebnisse aus solchen Zeiträumen als unzuverlässig zurückgewiesen. Qualitätsanalysen und Folgenabschätzungen basieren auf gemittelten Daten. Das Phänomen der Überschwemmungen, das den Betrieb der Grube beeinträchtigte (und auch den Charakter einer Notfallsituation hatte), wird im Bericht

beschrieben (in Kapitel 2.5.4.). Der Auslauf der Grube fungierte in diesem Fall als Rückhaltebecken, das große Mengen an Hochwasser aufnahm und die Auswirkungen der Überschwemmungen im Folgenden begrenzt.

Der Bericht analysiert die Auswirkungen der Grubenwasserabflüsse aus der Grubenwasseraufbereitungsanlage auf den quantitativen und qualitativen Zustand der Lausitzer Neiße - sie weisen darauf hin, dass es keine Möglichkeit gibt, ihren Zustand zu beeinflussen (Kapitel 9). Die Qualität des Wassers in der Lausitzer Neiße über den Auswirkungen des Tagebaus ist vor allem auf den Druck der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Die Qualität der Gewässer der Lausitzer Neiße ist auf der Höhe des Tagebaus auf dem gleichen Niveau, während sie unterhalb der Auswirkungen des Tagebaus eine Klasse höher ist. Dies deutet auf einen neutralen oder positiven Einfluss der Tagebauentwässerung auf das ökologische Potenzial der Lausitzer Neiße hin - was mit einer starken Reduzierung der Suspensionen in den Grubenwasserbehandlungsanlagen verbunden ist.

Die Auswirkungen der Dehydrierung auf die Wasserläufe wurden in Kapitel 9.1. des Berichts analysiert. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass in dieser Hinsicht keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu erwarten sind. Ein solches Phänomen wäre eine Bedrohung für Mensch und Maschine, daher liegt es im Interesse des Tagebaus, Lösungen zu implementieren, die eine mögliche Auswirkung in dieser Hinsicht minimieren oder verhindern. Daher sollten die in Deutschland gelegenen linken Nebenflüsse der Lausitzer Neiße (laut Bericht) als nicht potenziell von dem geplanten Projekt betroffen betrachtet werden.

Hinsichtlich der Behauptungen, dass die Orte der Einleitung von Grubenwasser in Oberflächengewässer nicht dargestellt wurden, erklärt die Behörde, dass diese Orte der Einleitung von Grubenwasser auf den im Bericht vorgelegten Karten beschrieben und markiert wurden.

Als Antwort auf die Kommentare zum Fehlen von Plänen oder Vorschlägen zur Erweiterung der Entwässerungseinrichtungen im Bericht erklärt die Behörde, dass der Bericht Methoden und Techniken der unterirdischen und oberirdischen Entwässerung vorstellt. Außerdem geht aus dem Bericht nicht hervor, dass eine Erweiterung des Systems dieser Entwässerungseinrichtungen geplant ist. Sollte sich in Zukunft ein solcher Bedarf ergeben, wird der Investor entsprechende Verwaltungsentscheidungen nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht einholen.

Während des Betriebs des Projekts werden Staub und andere Schadstoffe freigesetzt werden. Die Quellen der Schadstoffemissionen in die Luft im Bereich des Tagebaus sind sowohl geordnet als auch ungeordnet. Organisierte Emissionen entstehen durch bestehende Anlagen (Quellen). Der Investor verfügt über eine Genehmigung zur Einleitung von Gasen und Stäuben in die Luft in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien DOW-S-IV.7221.5.2017.AKI vom 1. September 2017. Darüber hinaus machen organisierte Emissionen im Vergleich zu flüchtigen Emissionen nur einen kleinen Teil der Auswirkungen aus.

Die Quellen für ungeordnete Emissionen sind:

- Abbauarbeiten, die die Erschließung der Lagerstätte, die Verkipfung von Abraum und den Transport des Haufwerks umfassen,
- Sortierung und Lagerung von Kohle sowie der damit verbundene Verkauf,
- Straßentransport - sowohl interner (auf dem Tagebaugelände) als auch mit dem Verkauf (Groß- und Einzelhandel) von Kohle verbundener Transport,
- Mitreißen von Material von offenen Flächen, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Kohlevorratshalde.

Nach den gesammelten Erkenntnissen ist die einzige signifikante Verschmutzung, die bei den oben genannten Prozessen entsteht, Staub, insbesondere PM₁₀ und PM_{2,5}, die in der Luft standardisiert sind. Daher wurde gemäß der Entscheidung vom 20. Juli 2015 WOOS.4235.2.2015.AN.2 über den Umfang des Berichts die Analyse der Ausbreitung der Verschmutzung in der Luft auf PM₁₀ und PM_{2,5} konzentriert.

Veränderungen der Luftemissionen in den angenommenen Jahren der Betriebsfortführung, d.h. 2020-2044, werden hauptsächlich aus der Verlagerung der Kohleabbaufront, der Abraumablagerung sowie aus Veränderungen der Intensität des Kohleabbaus und der Abraumablagerung resultieren.

Die Berechnungen wurden für die folgenden Jahre durchgeführt:

- Basisjahr – Jahr 2018,
- Jahr 2020,
- Jahr 2030,
- Jahr 2040 - geplantes Jahr der Reduzierung der Gewinnung aus dem Tagebau,
- Jahr 2044 – letztes Abbaujahr.

Der Investor hat eine detaillierte Bestandsaufnahme der im Rahmen des Projekts im Basisjahr (d.h. den bestehenden) und in den einzelnen Analysejahren durchgeführten Arbeiten und Prozesse (z.B. Betrieb, Deponierung, Kohlebunker mit Übergabepunkt, Kohlesortieranlage, Einzelhandelsverkaufsfläche, Transport auf Rädern) durchgeführt. Das Inventar umfasste auch die Emissionen des Tagebaus Turów (49 Emittenten und die nicht organisierte Emission aus dem Pufferlager), lokale Emissionen der Gemeinde Bogatynia (Spot-, d.h. Energie- und Industriequellen, geringe kommunale Emissionen aus der individuellen Heizung, lokaler Straßenverkehr), lokale Emissionen aus der Tschechischen Republik und Deutschland (auf der Grundlage des auf öffentlichen Websites veröffentlichten Emissionsinventars) sowie den Zufluss von Schadstoffen von außerhalb des Untersuchungsgebiets. Dies bedeutet, dass alle relevanten Emissionsquellen, die die Schadstoffkonzentration in der Luft im Untersuchungsgebiet beeinflussen, berücksichtigt wurden und die Auswirkungen auch auf kumulativer Basis nachgewiesen wurden.

Darüber hinaus ermittelte der Investor den PM₁₀- und PM_{2,5}-Emissionsfaktor aus den Arbeiten auf der Abbaustätte des Tagebaus Turów, indem er eine Methodik zur Bestimmung des Staubemissionsfaktors anhand von Messungen der PM₁₀- und PM_{2,5}-Staubkonzentrationen in der näheren Umgebung des Tagebaus in den Jahren 2014-2018 (einschließlich Schadstoffkonzentrationen und meteorologischer Parameter) entwickelte und die Ausbreitung der Schadstoffe in hoher Auflösung modellierte.

Die Indikatoren wurden für zwei Bereiche entwickelt: Abraumverkipfung und Förderung. Diese Bereiche unterscheiden sich erheblich in der emittierten Staubmenge und erfordern daher die Festlegung separater Kennzahlen. Darüber hinaus werden sich die Bereiche, aus denen Emissionen entstehen werden, verändern, wenn sich die Fassade des Werkes verändert. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil der Deponierung und Verwertung an den PM₁₀-Emissionen in den geplanten Betriebsjahren zwischen 95 und 99% liegt (davon 19-24% aus dem Betrieb und 71-79% aus der Deponierung), trägt die Bestimmung des Emissionsfaktors der wichtigsten Staubemissionsquellen auf der Grundlage der verfügbaren Messungen und Modelle nach Ansicht der Behörde erheblich dazu bei, die tatsächlichen Auswirkungen des Projekts in der Luft widerzuspiegeln, und zwar aufgrund der Verwendung eines Faktors, der auf eine bestimmte Art von Arbeit und Materialeigenschaften zugeschnitten ist (die Emissionsparameter von Abbau- und Abraummaterialien können je nach Herkunft variieren).

Das Untersuchungsgebiet umfasste die Grenzgebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik in einem Umkreis von ca. 15 km um der Tagebau. Es wurde ein meteorologisches Raster von 35 x 35 km festgelegt. Die Grundaufösung des meteorologischen Gitters betrug 1x1 km, während es im Bereich von Bag Turoszowski bis zu 0,5x0,5 km dicht war. Innerhalb des meteorologischen Gitters wurden die auf dem Gitter basierenden diskreten Rezeptoren in zwei Auflösungen verteilt:

- 0,25 km x 0,25 km - in der Gemeinde Bogatynia,
- 1 km x 1 km - für den Rest des untersuchten Gebietes.

Aufgrund der großen Fläche des Projekts selbst und des Analysebereichs hält die Behörde die verabschiedete Resolution für den Umständen angemessen. Das angenommene Netzwerk von diskreten Rezeptoren ermöglichte eine detaillierte Abschätzung der Konzentrationen sowohl in den nahe gelegenen Städten in der Tschechischen Republik und Deutschland als auch in Polen.

Bei der Analyse für das Basisjahr berücksichtigte der Investor detaillierte Informationen über die sich zeitlich und räumlich verändernden meteorologischen Felder unter Berücksichtigung solcher Parameter wie: Windgeschwindigkeit und -richtung, Temperatur, Niederschlag, relative Luftfeuchtigkeit und Klasse der Atmosphärenbilanz.

Daten mit dem gleichen Detaillierungsgrad sind für die Jahre 2020-2044 nicht verfügbar, was darauf zurückzuführen ist, dass es nach dem derzeitigen Wissensstand nicht möglich ist, das "Wetter" für die nächsten 24 Jahre genau vorherzusagen.

Aufgrund des Mangels an Informationen über die meteorologischen Felder für die Vorhersagejahre wählte der Investor ein solches Jahr (aus den letzten 10 Jahren), für das die meteorologischen Daten (insbesondere Temperatur und Niederschlag) dem vorhergesagten Zustand am nächsten kommen werden, wobei die Trends des Klimawandels, wie z.B. ein Anstieg der Lufttemperatur um 1,5 °C in den Jahren 2041-2050 im Vergleich zu den Jahren 1971-2000 und eine deutliche Tendenz zur Verlängerung der thermischen Vegetationsperiode, berücksichtigt wurden. Die Daten stammen aus einem von der NASA (National Aeronautics and Space Administration) vorbereiteten und entwickelten Klimaschutzprojekt, das die Ergebnisse von Simulationen meteorologischer Parameter für die Jahre 2015-2100 zur Verfügung stellte.

Die Ähnlichkeitsanalyse wurde für die am weitesten zurückliegende Prognose, d.h. für 2044, durchgeführt. Für die Notwendigkeit, die Schadstoffkonzentrationen in den Jahren 2020-2040 zu modellieren, wurden jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit der erzielten Ergebnisse die gleichen meteorologischen Daten wie für 2044 gewählt.

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird davon ausgegangen, dass der Investor sowohl die meteorologischen Daten als auch die Auswirkungen des Klimawandels korrekt berücksichtigt hat.

Das CALMET/CALPUFF-Modell, das von der Sigma Research Corporation (SRC), Teil der Earth Tech, entwickelt wurde, wurde sowohl in der Bestimmungs- als auch in der Bewertungsphase verwendet. Inc. aus Kalifornien. Model CALPUFF (Scire et al., 2000b, Earth Tech, 2006c).

In der Regel ist im polnischen Rechtssystem die Methodik der Modellierung von Stoffmengen in der Luft in der *Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 über Referenzwerte für bestimmte Stoffe in der Luft (Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 87) festgelegt*.

Aufgrund eines sehr großen Analysebereichs (der die gesamte Gemeinde Bogatynia und die angrenzenden Gebiete der Tschechischen Republik und Deutschlands umfasst, insgesamt etwa 1125 km²), der im Hinblick auf die Analyse der kumulativen Auswirkungen und die Spezifität der Emissionsquellen bestimmt wurde - es gibt nicht organisierte Quellen, die

eine hohe Variabilität im Laufe der Zeit aufweisen, beschloss der Investor, die Ausbreitung der Schadstoffe mit einer anderen Methode als der Referenzmethode zu analysieren.

Gemäß Artikel 12 des Umweltschutzgesetzes sind Einrichtungen, die die Umwelt nutzen, und Verwaltungsorgane verpflichtet, Referenzmethoden zu verwenden, wenn diese Methoden auf der Grundlage von Gesetzen festgelegt wurden. Wenn eine Referenzmethodik durch das Gesetz verbindlich vorgeschrieben wurde, kann eine andere Methodik verwendet werden, sofern sie genauere Ergebnisse ermöglicht und durch meteorologische Phänomene, physikalische Mechanismen und chemische Prozesse, denen Stoffe oder Energien ausgesetzt sind, gerechtfertigt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes erfordern die Verwendung von Referenzmethoden, die im Rahmen des Gesetzes festgelegt werden. Die Verpflichtung zur Verwendung von Referenzmethoden kann jedoch in vielen Fällen ausgeschlossen werden, ohne dass die geltende Gesetzgebung geändert wird. Gemäß Artikel 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltrechts kann die Bestimmung des Artikels 12 Abs. 1 des Umweltrechts weggelassen werden und wissenschaftliche Entwicklungen, die genauere Ergebnisse ermöglichen, können berücksichtigt werden. Zweifellos geht es hier nicht nur um die Errungenschaften der Wissenschaft im Land, sondern auch um die Errungenschaften der Wissenschaft in der Welt.

Die Behörde bezweifelt, dass es im geprüften Fall - geleitet von der Anwendung, der Art und dem Umfang der Umweltauswirkungen des Projekts - notwendig war, die aktuellen Erkenntnisse und Forschungsmethoden mit neueren, genaueren Methoden im Vergleich zur weniger genauen Referenzmethode zu berücksichtigen, obwohl diese zweifellos immer noch gültig ist.

Die Möglichkeit der Verwendung des CALMET/CALPUFF-Motors als genauere Methode der Emissionsmodellierung wird auch durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bestätigt, z.B. durch das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Wrocław, vom 25. Oktober 2017, Akte II SA/Wr 468/17, sowie durch die Verwaltungspraxis (ein solches Modell wurde erfolgreich in anderen Verfahren zur Unterstützung der Entscheidungsfindung im Umweltbereich eingesetzt).

In Anbetracht dessen war die Behörde der Ansicht, dass die Analyse der Ausbreitung von Schadstoffen in der Luft korrekt, vollständig und zuverlässig, gewissenhaft und sehr detailliert erstellt wurde.

Die Analysen, auf die sich der Bericht bezieht, zeigen, dass die Auswirkungen der Investition auf die atmosphärische Luft zusammen mit der Umsetzung der nachfolgenden Minimierungsmaßnahmen und der Reduzierung der Absaugung allmählich abnehmen und in keinem Jahr der Analyse die zulässigen Werte überschreiten werden.

Der Investor in dem Bericht zeigte eine Reihe von Minimierungsmaßnahmen auf, wie z.B.

- laufende Wartung und sofortige Reparatur bei Ausfall bestehender Staubschutzsysteme, wie Wassersprühsysteme, Berieselung der Straßen die auf dem Gelände des Speichers eingesetzt werden, Sortier- und Kohleförderer sowie Hängeförderer;
- Berieselung der Straßen und ihre Reinhaltung;
- Ausrüstung neu errichteter Förder mit einer Berieselung und Sicherstellung der Dichtheit dieser Transfers;
- bis 2020 eine Leichtbaukonstruktion des Übergabepunktes TZ 2.5 auf TW 1.4 und TW 2.4 (von der Seite von Zatonie) zu bauen, um das Entweichen von Staubverunreinigungen aus diesem zu begrenzen,

- Verbesserung der Qualität des Kohlenstoff-Fahrbahnbelags (Nivellierung oder Veränderung der Oberfläche) - Das Fahren von schweren Fahrzeugen auf einer bestehenden Betonplattenoberfläche verursacht sowohl Staubigkeit als auch erhebliche Lärmemissionen,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf der Kohlenstraße um 50% ab 2020. Gegenwärtig werden in der Spitzennachfragezeit täglich 30 Autos beladen. Aufgrund der Einstellung des Braunkohleabsatzes an einzelne Kunden, die den Autoverkehr nutzen, wird dies natürlich zu einer Verringerung des Braunkohleabsatzes führen,
- Sicherung des Teils der Oberseite der internen Deponie, der einer Neuablagerung oder Nachladung der Abraumhalde ausgesetzt ist. Dieser Bereich muss vor Staub geschützt werden. Eine der Methoden zur Begrünung dieser Fläche mit dem im Vordergrund des Tagebaus gewonnenen Humus in Verbindung mit anderen agrotechnischen Verfahren zur Verbesserung der Struktur der Kippaldenformationen, die die Erhaltung der Vegetation ermöglichen. Eine solche Art des Schutzes vor Verstaubung wird zweifellos einen zusätzlichen Effekt in Form von verbesserten Betrachtungsqualitäten haben. Er wird auch als Grünfilter fungieren, um die Ausbreitung von Staub aus der Kipphalde zu verhindern. Vor der Neuablagerung auf einem abgefallenen Teil des internen Kippalden oder der Neupositionierung der Abraumhalde auf dieser Oberfläche sollte eine Schicht mit verbesserten Bodenparametern gesammelt und auf Oberflächen verwendet werden, die für die Endrekultivierung vorgesehen sind;
- Begrenzung der Höhe des freien Falles von staubigem Material in technologischen Prozessen,
- Einbau von Dichtwänden von der halben Kapazität im Kohlespeicher, die darauf abzielen, die Windgeschwindigkeit im Bereich des Speicherbereichs zu reduzieren, was wiederum das Eindringen von Staubschadstoffen reduziert; Der Auswahl der Schirmparameter sollten Analysen bezüglich der Profile und des Windfeldes (vorzugsweise aus den Messungen) vorausgehen, wobei das Konzept des Systems und dann sein Entwurf erstellt werden sollten, denn die Idee war, den Schirm so auszuwählen, dass Turbulenzen vermieden werden, die sich bilden können, wenn die Barriere in der falschen Höhe angebracht wird. Eine Reduzierung der Emissionen um etwa 70-80% ist vorgesehen.
- Bau neuer Aschelinien - Beseitigung der Auswirkungen des Pufferhofes für Ofenabfälle,
- Braunkohleverkäufe an inländische Einzelhandelskunden werden eliminiert - Reduzierung der Emissionen aus diesem Bereich.

Darüber hinaus plant der Investor für das Jahr 2020 die Einführung eines Systems zur Messung des Betriebs des Kohlelagers. Dieses System signalisiert dem Betreiber (Verkehrsleiter) in Abhängigkeit von den atmosphärischen Bedingungen und der Luftstaubkonzentration, die die Möglichkeit einer Überschreitung der zulässigen Werte außerhalb des Betriebsgeländes erzeugt, die Notwendigkeit, mit Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen zu reagieren, wie z.B.: Senkung der Höhe des Kohleausstoßes, Einschalten der Wasserwerfersprinkleranlage und in Extremsituationen das Anhalten des Betriebs bestimmter Elemente des Lagersystems. Das System umfasst die Installation von mindestens 2 Sensoren zur optischen Messung von PM 2,5 und PM 10 in der Nähe des Kohlebunkers, die durch eine meteorologische Station zur Überwachung von Temperatur, Feuchtigkeit sowie Windrichtung und -geschwindigkeit kalibriert werden müssen. Das System kann auch anhand der Angaben der bestehenden meteorologischen Stationen in der Umgebung kalibriert werden, oder als Teil des Systemkonzepts sollte der Standort ausgewählt und eine spezielle meteorologische Station installiert werden. Da der Betrieb des Systems bei der Analyse der

Partikelausbreitung nicht berücksichtigt wurde und sich das System selbst in der Testphase befindet, wurde wie in Punkt I.2.9. eine Bedingung gestellt.

Darüber hinaus berücksichtigt der Bericht die umgesetzten Maßnahmen. Die Emission flüchtiger Emissionen von technischen Straßen innerhalb des Kohlebunkers wurde durch die Installation einer Sprinkleranlage und deren systematische Reinigung reduziert. Die Wirksamkeit dieser Lösung beträgt 50-60%. Zusätzlich wurde in den Übergabeknotenpunkten eine Wassernebelanlage installiert, die es ermöglicht, die unorganisierte Emission von Kohlestaub aus dem Bereich des Kohlebunkers, der Sortieranlage und des Kohleverladeplatzes um 50-90% zu reduzieren. Die Arbeitsebene Sprinklerpistolen werden systematisch eingesetzt. Die Wirksamkeit dieser Lösung beträgt ca. 50%. Gleichzeitig wird ein System zur Besprühung von Arbeitsebenen implementiert. Die Wirksamkeit dieser Lösung beträgt ca. 60%. Ausgewählte Abschnitte von Bandförderern wurden eingeschlossen. -Die Wirksamkeit dieser Lösung beträgt ca. 70-85%. Die freie Fallhöhe des Materials ist begrenzt (eine 50% Reduzierung der Höhe bedeutet eine Reduzierung der Emissionen um etwa 60%). Sicherung des Teils der Oberseite der internen Deponie, der einer Neuablagerung oder Nachladung der Abraumhalde ausgesetzt ist. Die Wirksamkeit ist abhängig vom Grad der Landnutzung (Emissionsreduzierung bis zu 100%)

Hinsichtlich der Schlussfolgerungen der Beweise im Zusammenhang mit der Ernennung eines Sachverständigen erklärt die Behörde, dass Artikel 84 §1 der C.C.I.P.A. besagt, dass *"wenn in dem Fall besondere Informationen erforderlich sind, kann die Behörde der öffentlichen Verwaltung den oder die Sachverständigen um ein Gutachten bitten"*.

Als Vorbemerkung sei angemerkt, dass die Ernennung eines Experten gemäß der oben genannten Bestimmung fakultativ ist. Die Behörde verfügt über die erforderliche Sachkenntnis, um den Sachverhalt festzustellen und die Zuverlässigkeit des Berichts zu beurteilen. Nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 2019, Akte II OSK 2667/17, erfordert die Lösung eines Falles besondere Informationen, wenn eine für die Lösung wichtige Frage auftritt, deren Erläuterung den Rahmen der Informationen und Erfahrungen der ausstellenden Personen übersteigt.

Darüber hinaus kann nach ständiger Rechtsprechung (z.B. Urteil des WSA in Kielce, II SA/Ke 490/18, Urteil des NSA vom 22. November 2016, II GSK 1017/15) ein Sachverständigengutachten nicht unkritisch akzeptiert werden, und die Verwaltungsbehörde ist nicht daran gebunden. Das Gutachten des Experten ist nur Material, das der Behörde bei der Feststellung eines bestimmten Sachverhalts helfen soll. Die Behörde kann sich in ihrer Entscheidung nicht darauf beschränken, sich auf die Schlussfolgerung des Gutachtens zu beziehen, sondern muss überprüfen, auf welche Gründe der Experte seine Schlussfolgerung gestützt hat, und die Richtigkeit der Argumentation des Experten überprüfen. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall das angeforderte Gutachten genau der gleichen Analyse wie der Bericht unterliegen würde. Die Behörde kann das Gutachten des Sachverständigen berücksichtigen, wenn sie es für sachdienlich hält, kann es jedoch ganz oder teilweise ausschließen und ein anderes, auf Wissenschaft oder Erfahrung beruhendes Gutachten akzeptieren, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 80 der Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgedrückten Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Die Verlässlichkeit des Berichts, insofern er die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Luft analysiert und bewertet, stellt kein Element der Sachlage dar. Diese Beurteilung liegt in der Verantwortung der Stelle, die im Laufe des Verfahrens entscheidet, wie die Beweise zu bewerten sind und ob sie glaubwürdig sind. In Anbetracht des oben Gesagten sollte die Ernennung des Experten für den u.a. von der Frak Bold Foundation angeführten Umstand als überflüssig betrachtet

werden, da die Behörde ihre eigenen Feststellungen zur Zuverlässigkeit des Berichts auf der Grundlage der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen getroffen hat.

Darüber hinaus ist es nicht ohne Bedeutung, dass die in den Berichten 2019 und 2018 angegebene Methodik im Prinzip die gleiche ist. Es wurden dasselbe statistische Modell (Calmet/Calpuff - Gaußowski-Modell der Wolken-II-Generation) und analoge meteorologische Daten aus denselben Quellen verwendet.

Die angeblich "drastische" Änderung der Position der Autoren des Berichts bezüglich der Modellierungsergebnisse für das Jahr 2020 war Gegenstand der Erläuterungen des Investors.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Bericht 2019 als Reaktion auf zahlreiche Kommentare der Verfahrensbeteiligten, der Öffentlichkeit und der Behörde selbst erstellt wurde, die an anderer Stelle in dieser Entscheidung eingehend erörtert werden. Unter Berücksichtigung einiger der Kommentare schlug der Investor eine Reihe zusätzlicher Minimierungsmaßnahmen vor, deren Auswirkungen im Bericht 2019 berücksichtigt werden, Zum Beispiel: Bau eines leichten Übergabepunktes TZ 2.5 auf TW 1.4 und TW 2.4 mit einer leichten Struktur, Organisation des Betriebskontrollsystems des Beckens in Abhängigkeit von den Wetterbedingungen, Installation von Halbdurchgangsschirmen zur Reduzierung der Windgeschwindigkeit des Beckenschachtes oder der Auswirkungen der Implementierung des sogenannten "grünen" Systems (*Beschluss Nr. XLI/1407/17 des Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien vom 30. November 2017 über die Einführung von Beschränkungen und Verboten des Betriebs von Anlagen, in denen Brennstoffe auf dem Gebiet der Woiwodschaft Niederschlesien verbrannt werden, mit Ausnahme der Gemeinde Wrocław und der Kurorte (Dz. Urz. Województwa Dolnośląskiego von 2017 Pos. 5155)*). Darüber hinaus berücksichtigt der standardisierte Bericht bereits umgesetzte Maßnahmen, insbesondere die Erweiterung der Straßensprinkleranlage, den Einsatz von Sprinklerpistolen oder die Installation von Förderbandabschnitten.

Darüber hinaus ist die Veränderung der Modellierungsergebnisse das Ergebnis einer Änderung des Basisjahres für die Analyse (im Bericht von 2018 war es 2016 und im Bericht von 2019 war es 2018).

In der Regel ermöglicht die Annahme eines einzigen Basisjahresmodells genauere Ergebnisse und ermöglicht auch die Validierung des Modells durch den Vergleich der durch die Simulation erhaltenen Daten mit den tatsächlichen Messdaten eines bestimmten Jahres.

Die Änderung des Basisjahres wurde insbesondere dadurch verursacht, dass der Tagebau im Jahr 2016 unter einer Fehlfunktion litt, deren Auswirkungen die Simulationsergebnisse gestört und die Modellvalidierung erschwert haben. Bis 2017 waren die Folgen des Unfalls vollständig beseitigt. 2018 war das Jahr des normalen Betriebs des Tagebaus. Außerdem war 2018 im Vergleich zu 2016 ein trockeneres und wärmeres Jahr. Nach den Daten des Instituts für Meteorologie und Wasserwirtschaft - Nationales Forschungsinstitut aus der Veröffentlichung des Bulletins zur Überwachung des polnischen Klimas für 2016 und 2018 war die durchschnittliche Jahrestemperatur in der Region Bogatynia im Jahr 2018 um 1 Grad höher als im Jahr 2016, und die jährlichen Niederschlagsmengen in der Region Bogatynia waren 200-250 mm höher als im Jahr 2016. Die Wahl eines trockeneren und wärmeren Jahres ermöglicht es, die ungünstigeren Bedingungen in Bezug auf die Staubausbreitung zu berücksichtigen (je niedriger die Luftfeuchtigkeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit der Staubentwicklung).

Ein weiterer Grund für die Änderung der Modellierungsergebnisse war die Annahme genauerer Daten zu diesem Thema durch den Investor. Stark vereinfacht kann darauf hingewiesen werden, dass im Bericht 2018 die Lage der Ersatzstrahler für den Aushub und

die Innenhalde indikativ als eine kompakte, großflächige Fläche angegeben wird (Abb. 234-237), während im Bericht 2019 unter Berücksichtigung der Lage der einzelnen Arbeitsebenen detailliertere Angaben gemacht werden (Abb. 253-256).

Die oben genannten Änderungen der Annahmen und des Basisjahres in der Bewertung der Behörde sind gerechtfertigt und führen zu einer genaueren Beschreibung der Auswirkungen des Tagebaus auf die Umwelt. Diese Schlussfolgerungen werden auch durch die Validierung der Modellierungsergebnisse im Bericht bestätigt. Gemäß Tabelle 3 des Anhangs 1 der *Verordnung des Umweltministers vom 8. Juni 2018. Bei der Beurteilung der Konzentrationen von Stoffen in der Luft (Gesetzblatt, Nr. 1119)* darf die Unsicherheit der Methoden der mathematischen Modellierung des Transports und der Transformationen von Stoffen in der Luft, definiert als die maximale Abweichung der Messwerte der berechneten Konzentrationen, für 90% der Messstationen während der für den zulässigen Wert, den Zielwert oder den langfristigen Zielwert angenommenen Mittelungsperiode, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts des Auftretens einzelner Ereignisse für die Jahresmittelwerte der PM_{2,5} und PM₁₀-Konzentrationen, nicht mehr als 50% betragen. Die vom Investor vorgelegten Validierungsergebnisse zeigen, dass der maximale relative Fehler für den Jahresmittelwert der PM₁₀, d.h. die Differenz zwischen dem aus den Messungen resultierenden Wert und dem Modellierungsergebnis, 32% beträgt (Działoszyń Station) und in einigen Fällen 10% nicht überschreitet, was auf eine korrekte und angemessene Modellausführung hinweist. Hinsichtlich der Anmerkungen zu den Messdaten in Ortschaften in Deutschland wird darauf hingewiesen, dass der Messwert der Immissionen zeigt, wie die Luftqualität an einem bestimmten Ort ist. Der Feinstaubgehalt innerhalb der Stadtgrenzen wird nie nur von einer Quelle abhängen; die Luftqualität in Żytawa (aber auch in allen anderen umliegenden Städten) setzt sich zusammen aus den Zuflussemissionen, der Landwirtschaft, der individuellen Heizung, dem Verkehr, der Industrie (außer der Grube), dem Kraftwerk Turów und den Emissionen des Tagebaus - einem Kohlebunker, der Deponierung und dem Betrieb. Auch die Witterungsbedingungen wie Windgeschwindigkeit und -richtung, Belüftungs- und Mischkapazität, Gelände usw. beeinflussen den Wert der Immission an einem bestimmten Standort. Der Investor analysierte den Anteil der einzelnen Quellen in der Umgebung. Die gesammelten Beweise zeigen, dass die Stadt Żytawa nicht von den Emissionen des Tagebaus dominiert wird und dass die Emissionen aus dem Verkehr und der individuellen Heizung ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur Gesamtklimaanlage leisten.

Darüber hinaus weist die Behörde darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen der *Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 über den Gehalt an bestimmten Stoffen in der Luft (GBl. 2012, Pos. 1031)* und der *Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (GBl. EU L 152 vom 11. Juni 2008, S. 1)* die zulässige Häufigkeit der Überschreitung des PM₁₀-Wertes (50 µg/m³) pro Kalenderjahr für den 24-stündigen Mittelungszeitraum 35 Mal/Jahr beträgt.

Die genannten technologischen Prozesse, die darauf abzielen, ein Braunkohlevorkommen zur Verfügung zu stellen, seine Förderung, den Abraum- und Mineraltransport, die Abraumverkipfung sowie andere begleitende Aktivitäten (Fahrzeugtransport, Rekultivierungsarbeiten) werden eine erhebliche akustische Auswirkung haben. Zu den wichtigen Lärmquellen, die den Zustand der akustischen Umgebung in den Bereichen um der Tagebau herum bestimmen, gehören und werden während der Fortführung des Betriebs der Lagerstätte Elemente des Bagger-Sieb-Halden-Dumper-Systeme innerhalb der Abbaustätte (Bergbaumaschinen - Bagger, Stapler und Lader, Bandförderer und ihre Antriebsstationen) sowie Maschinen und Förderer des Kohlebunkers im nördlichen Teil des

Tagebaugeländes gehören. In dem Bericht wurde eine Analyse der Auswirkungen der Investition auf das akustische Klima durchgeführt, wobei die Form der Entwicklung der Gebiete in der Umgebung des Tagebaus und die für sie geltenden zulässigen Schallpegel berücksichtigt wurden, die gemäß der *Verordnung des Umweltministers vom 14. Juni 2007 über zulässige Lärmpegel in der Umwelt (konsolidierter Text GBl Jahrgang 2014, Punkt 112) festgelegt wurden*. Die Grundstücke wurden auf der Grundlage der verbindlichen Bestimmungen des örtlichen Raumentwicklungsplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia (*Beschluss Nr. XLVIII/347/2002 des Gemeinde- und Stadtrats von Bogatynia vom 5. August 2002 über die Annahme des örtlichen Raumentwicklungsplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia*) sowie auf der Grundlage des historischen Hintergrunds der Einstufung dieser Gebiete in bestimmte Klassen von akustischen Standards und der tatsächlichen Landentwicklung klassifiziert. Der Bericht bezieht sich auch auf Verwaltungsentscheidungen: die Entscheidung des Woiwoden von Niederschlesien vom 24. Januar 2006, AZ: SR.III.6611/12/GI/05/06, mit der die zulässigen Lärmpegel für die Wohngebiete an der Konrada- und Mickiewicza-Straße in Bogatynia auf 55 dB am Tag und 45 dB in der Nacht festgelegt wurden, sowie die Entscheidung des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 22. Dezember 2010, AZ: DM-S.IV.7652-6/10, das die zulässigen Lärmpegel für die Bereiche Włókiennicza Straße und Turowska Straße in Bogatynia festlegt. Der Bericht gibt die Klassifizierung einzelner akustisch geschützter Bereiche an und begründet, auf welcher Grundlage diese Klassifizierung vorgenommen wurde. Der Standort und die Tonklasse werden auch in den grafischen Anhängen angezeigt.

Das vorgestellte Modell der Lärmausbreitung berücksichtigte auch die Lage der akustisch geschützten Gebiete in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland.

Auf der Seite der Tschechischen Republik befinden sich Uhelná und Oldrichow na Hranicích in unmittelbarer Nähe des Tagebaus. Der Bericht legt die höchstzulässigen Lärmpegel auf dem Gebiet der oben genannten Gemeinde auf der Grundlage der Verordnung des Ministerrates der Tschechischen Republik Nr. 272/2011 fest (*Nařízení vlády č. 272/2011 Sb. o ochraně zdraví před nepříznivými účinky hluku a vibrací*). Nach den oben genannten Gesetzen sind die zulässigen Lärmpegel der Industrie außerhalb von Wohngebäuden in der Tschechischen Republik wie folgt 50 dB für die Tageszeit und 40 dB für die Nachtzeit.

Seitens der Bundesrepublik Deutschland sind die zulässigen Umgebungslärmpegel im technischen Handbuch zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt - *TA Lärm - 1998 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)*, Vom 26. August 1998. Gemäß der so genannten Anweisung legt der Bericht den zulässigen Lärmpegel für die der Investition am nächsten gelegenen Städte Drausendorf (60 dB am Tag und 45 in der Nacht) und Hirschfelde (55 dB am Tag und 40 in der Nacht) fest.

Die Analyse der akustischen Auswirkungen des Tagebaus in dem Bericht wurde auf der Grundlage eines Messinventars signifikanter Lärmquellen, die im Tagebau betrieben werden, erstellt. Wie im Bericht dargestellt, wurden die Analyse der Lärmausbreitung und die Messungen des äquivalenten Lärmpegels in der Umwelt sowie die Messungen der akustischen Parameter der im Bereich des Tagebaus installierten Quellen auch zur Vorbereitung der Bewertung der akustischen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt verwendet, die in den Jahren 2008-2018 von der Umweltschutzabteilung DECYBEL in Jelenia Góra durchgeführt wurde.

Um die akustischen Parameter signifikanter Lärmquellen zu bestimmen, wurden Messungen des von diesen Quellen oder ihren elementaren Teilen abgestrahlten Schallpegels

durchgeführt, die für den Lärmemissionspegel der Geräte relevant sind. Im Falle von Lärmquellen, die sich auf der Ebene von Gebieten befinden, die dem Lärmschutz und den höchsten Auslastungsgraden unterliegen, umfassten die Messungen alle Förderer, ihre Antriebsstationen und, im Falle von Auslastungsgraden, auch Bagger und Stapler. Zusätzlich zu den A-Schallpegelmessungen in der direkten Umgebung von Lärmquellen wurden bei deren akustischer Identifizierung auch Messungen an Kalibrierpunkten durchgeführt, die in festen Abständen zu einzelnen Lärmquellen oder Gruppen von Quellen liegen. Diese Messungen wurden mit der Stichproben-Methode durchgeführt, um eine korrekte Kalibrierung des akustischen Modells (seines Fragments) im Bereich der Lokalisierung der einzelnen Lärmquellen zu ermöglichen. Zur Kalibrierung des Modells wurden etwa 150 Punkte verwendet, die so platziert wurden, dass es möglich ist, die Auswirkungen sowohl einzelner Lärmquellen als auch von Quellgruppen zu identifizieren.

Die Bestimmung der Auswirkungen des Tagebaus auf die akustische Klimaqualität der schallschutzbedürftigen Gebiete in Polen und den Grenzgebieten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland für die gegebenen Zeithorizonte und den Fortschritt der Förderung der Lagerstätte erfolgte auf der Grundlage der ITB-Anweisung Nr. 338 und des Computerprogramms "Cadna A 4.4" - einem Modul zur Berechnung des A-Lärmpegels des von Industrieanlagen in die Umwelt abgestrahlten Lärms, in Übereinstimmung mit der in Polen geltenden Berechnungsmethodik der Schallausbreitung (PN ISO 9613-2). Die Ausbreitung des Schalls im Raum hängt von den atmosphärischen Bedingungen ab, insbesondere von Wind (Richtung, Geschwindigkeit) und der Luftfeuchtigkeit. Die in der obigen Norm beschriebenen Formeln und Algorithmen zur Berechnung der Schallausbreitung basieren auf der Annahme günstiger atmosphärischer Bedingungen für die Schallausbreitung (Ausbreitung je nach Richtung der Windgeschwindigkeit von 1 m/s bis 5 m/s oder deutlich entwickelte mäßige Temperaturinversion in Bodenhöhe). Die Aufnahme solcher Bedingungen in das Modell garantiert gleichzeitig die Annahme der ungünstigsten meteorologischen und Wetterbedingungen und zerstreut damit die diesbezüglichen Einwände der Öffentlichkeit. Die Autoren des Berichts verwendeten das vom Investor erhaltene numerische Landmodell (NMT) (gültig ab 28. Februar 2019) und die Datenbank für topographische Objekte (BDOT10k), die vom Zentralamt für Geodäsie und Kartographie in Warschau bezogen wurde. Die aus dem Nationalen Geodätischen Koordinatensystem 2000, PL-2000 (PUWG 2000) gewonnenen Daten, die das Gebiet des Tagebaus und seiner Umgebung, einschließlich der Gebäude, Waldgebiete und anderer topographischer Objekte und Gebiete, die in der Datenbank der topographischen Objekte definiert sind, kartieren, wurden im CadnaA-Programm implementiert und durch die Lokalisierung einzelner Lärmquellen ergänzt.

Die Berechnungen der Lärmemissionsausbreitung des Tagebaus wurden für die Tages- und Nachtzeit, für alle Varianten des Tagebausbetriebs und alle Zeithorizonte der Lagerstättenförderung für die ungünstigste Variante der Lärmemission in die Umwelt, d.h. unter der Annahme des Betriebs von Bergbaumaschinen (Bagger, Absetzer) mit den höchsten Schallleistungspegeln, durchgeführt. Die in dem Bericht vorgestellte Analyse der akustischen Auswirkungen umfasst die Entwicklung von Berechnungsmodellen für die prognostizierten Betriebsbedingungen des Tagebaus Ende 2020, 2025, 2030, 2035, 2040, 2044. Das Geländemodell der Kipphalde und das System der kollektiven und horizontalen Förderer wurden für jeden Zeithorizont modifiziert. Der Bericht schätzt auch die Unsicherheit der Ergebnisse von Berechnungen, die mit Hilfe des akustischen Modells durchgeführt wurden. Die Unsicherheit wird durch die Höhe der Unsicherheit der Eingabedaten und die Unsicherheit der angewandten Berechnungsmethode bestimmt. Die Unsicherheit der Eingabedaten bezieht sich auf die gemessenen und berechneten Schallleistungspegelwerte der einzelnen

Lärmquellen und deren mögliche Ersatzversionen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei ingenieurmäßigen Methoden zur Abschätzung des Schalleistungspegels dieser nicht weniger als 5 dB beträgt. Ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor ist die Variabilität der LWA- und LWAo-Werte von Maschinen und Förderanlagen, die sich aus der Variabilität der Betriebsbedingungen ergibt. Entsprechend dem Grundprinzip der Umweltanalysen wurden für die Berechnungen weniger günstige Werte verwendet. Die in PN ISO 9613-2:2002 angegebene Berechnungsmethode zur Berechnung der Schallausbreitung basiert auf dem Modell der Schallausbreitung über eine Oberfläche mit einer geringen oder mäßigen Variabilität ihrer Höhe. Die Unsicherheit hängt von der Höhe der Lage der Lärmquellen und dem Abstand von der Quelle des Empfangspunktes ab und beträgt, wie im Bericht angegeben, maximal 3 dB. Der Bericht weist auch darauf hin, dass die Berechnungen der Schallausbreitung von Quellen, die sich auf dem Niveau der schutzbedürftigen Gebiete im Gebiet von Opole, Bogatynia oder in der Umgebung des Tagebaus befinden, innerhalb des Unsicherheitsbereichs von 3 dB liegen, wobei die Ausbreitung von Quellen, die sich im Tagebau befinden, aufgrund ihrer Lage auf einem Niveau mit einem signifikanten Unterschied im Vergleich zur Höhe der Lage von Schutzgebieten jedoch mit einer höheren Unsicherheit belastet wird. Aufgrund des abschirmenden Charakters der Strebe der Förderungspegel und der Entfernung der Lärmquellen von den Schutzgebieten werden ihre Auswirkungen auf den Emissionspegel jedoch geringer sein als die an der Oberfläche des Tagebaus befindlichen Quellen und die Unsicherheitskomponente wird ebenfalls geringer sein als diese.

Die Ergebnisse der Modellierung wurden im Bericht für bestimmte Zeithorizonte (Jahre 2020, 2025, 2030, 2035, 2040, 2044) in anschaulicher Weise und auf grafischen Anhängen dargestellt, auf denen u.a. die Isophonenverteilung, Aufpunkte, akustisch geschützte Gebiete, Vegetationsflächen und vorhandene und gestaltete Abschirmobjekte markiert wurden. Die oben genannten Phasen der Vorbereitung des Schallimmissionsmodells, seine Konstruktion, einschließlich eines hohen Detaillierungsgrades, die Durchführung einer zuverlässigen Kalibrierung sowie die präzise Darstellung der erhaltenen Ergebnisse prädisponieren das Modell als zuverlässig zu betrachten.

Die Analyse der akustischen Auswirkungen des Tagebaus auf die Umgebung des Tagebaus für das Arbeitssystem, die für das Jahr 2020 geplant ist, hat gezeigt, dass nach der Umsetzung der Bedingungen, die unter den Bedingungen Nr. I.2.12 - I.2.14 Aktivitäten und unter der Annahme einer maximalen Belastung (Betrieb von acht Abraumbaggern und vier Staplern zusammen mit dem Abraumtransportsystem und Betrieb von zwei Kohlebaggern und dem System zum direkten Transport der Kohle zum Kraftwerk und zum Kohlebunker Nr. 2 sowie zum Abziehen der Kohle aus dem Bunker) in den schallschutzpflichtigen Bereichen werden unabhängig von den Betriebsbedingungen des Tagebaus die Anforderungen an die verbindlichen Grenzwerte des äquivalenten Lärmpegels am Tag erfüllt.

Um den akzeptablen Schallpegel in den akustisch geschützten Bereichen auf der Ost- und Nordostseite des Tagebaus während der Nachtzeit einzuhalten, ist es notwendig, die Geschwindigkeit der Förderer auf den unter der Bedingung Nr. I.2.13 angegebenen Kohletransportstrecken zusätzlich zu reduzieren.

Außerdem müssen während des Betriebs von Förderbändern, die bereits mit geräuscharmen Kreuzfahrtschiffen ausgestattet sind, Maßnahmen ergriffen werden, um diese Förderbänder in einem guten technischen Zustand zu halten. Diese Maßnahmen bestehen in der systematischen Kontrolle der Kreuzer auf den Förderstrecken und ihrem sofortigen Austausch im Falle erhöhter Lärmemissionen, wie vom Investor im Bedingung I.2.15 gefordert.

Alle lärmmindernden Lösungen des Modells für 2020 müssen auch im Zeithorizont 2025 beibehalten und fortgeführt werden. Dies gilt nicht nur für den Stapler Z-49 und die Förderstrecken, die den Abraum zu ihm bringen, da er bereits an anderer Stelle arbeiten wird und daher keine Einschränkungen seiner Arbeitszeit erforderlich waren. Darüber hinaus ist es notwendig, Lösungen zum Schutz der Umwelt in Form von Schallschirmen anzuwenden, die in erster Linie einen akustischen Schutz der Einwohner von Bogatynia vor dem Lärm der Umgehungsstraße für den Abraum darstellen werden. Die Aufrechterhaltung der verbindlichen akustischen Standards in den Schutzgebieten innerhalb des Gebietes von Bogatynia erfordert auch die Anwendung der Sets von geräuscharmen Kreisfahrtschiffen (Bedingung Nr. I.2.16) auf den Saiten der Transportbänder und den Saiten C1, C2 und C4.

Nach der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zur Minimierung der akustischen Auswirkungen wird der Betrieb des Tagebaus (unter der Annahme des Betriebs von sieben Abraumbaggern und vier Staplern sowie des Betriebs von zwei Kohlebaggern und des Systems für den direkten Transport der Kohle zum Kraftwerk und zum Kohlelagerbehälter Nr. 2 sowie die Entnahme der Kohle aus dem Behälter Nr. 2 und der Transport zum Kraftwerk) nicht dazu führen, dass der zulässige Schallpegel in den in Polen und in der Tschechischen Republik gelegenen akustisch geschützten Gebieten überschritten wird.

Das für den Zeithorizont 2025 erstellte Modell für die Nachtzeit zeigte, dass an der Grenze der Wohnbebauung in Drausendorf die Werte des äquivalenten Lärmpegels am Aufpunkt P37 39 dB und am Punkt P38 42 dB betragen werden. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultation wurde in einem Schreiben der Kreisstadt Ryewa (Große Kreisstadt Zittau) vom 12. September 2019, in dem die Schallpegel für die Stadt Drausendorf festgelegt wurden, angegeben, dass der zulässige Nachtlärmpegel für den westlichen Teil 35 dB(A) und für den östlichen Teil 40 dB(A) beträgt. Um die Möglichkeit auszuschließen, dass die geltenden zulässigen Lärmpegel im Bereich des oben genannten Dorfes überschritten werden, schlug der Investor technische Lösungen vor, um die Lärmemission des Tagebaus zu begrenzen. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Lösungen wurde durch die Umgestaltung mit ihrer Einbeziehung bestätigt. Die Analyse der Anteile der einzelnen Lärmquellen am Gesamtlärmpegel im Bereich Drausendorf hat gezeigt, dass für die für 2025 erwartete Betriebskonfiguration des Tagebaus die Hauptlärmquelle der auf der Nordhalde arbeitende Muldenkipper Z49 ist. Unter Berücksichtigung seiner elementaren Lärmquellen dominiert das Förderband III des Haufens, das am höchsten gelegen ist und über den Rand des Haufens hinausgeht. Darüber hinaus zeigte die histogrammische Analyse auch den Anteil des letzten Teils des Z11.01-Förderers. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wurden dem Investor unter den Bedingungen Nr. I.2.23 und I.2.24 Verpflichtungen zur Durchführung dieser Tätigkeiten auferlegt, um die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu begrenzen.

Die für das Jahr 2030 durchgeführte Analyse hat gezeigt, dass unter der Annahme des Betriebs von acht Abraumbaggern und vier Staplern mit dem Abraumtransportsystem und dem Betrieb von zwei Kohlebaggern und dem System zum direkten Transport der Kohle zum Kraftwerk und zum Kohlebunker Nr. 2 sowie der Kohleförderung aus dem Bunker die für die Zeithorizonte 2020 und 2025 geplanten Lösungen zur Lärmreduzierung beibehalten werden müssen. Darüber hinaus muss eine andere Lösung angewendet werden, nämlich die Auflage Nr. I.2.17 des Schallschirms, der von der Seite von Opole-Zdrój aus aufgestellt wird und die Bewohner vor den mit der fortschreitenden Bergbaufront verbundenen akustischen Auswirkungen schützt (in erster Linie vor dem Lärm, der von den Baggern, die im Bereich der beiden höchsten Abbauebenen arbeiten, und von den Förderern, die entlang dieser Ebenen verlaufen, abgestrahlt wird).

Es ist zu beachten, dass einige der Kommentare der Öffentlichkeit, die dem Bericht (während der so genannten ersten öffentlichen Beteiligung) vorgelegt wurden, den geplanten Deich von der Seite von Opolno-Zdrój betrafen. Diese Kommentare wurden vom Investor berücksichtigt, und die im Bericht vorgeschlagenen Lösungen wurden entsprechend den Kommentaren der Gesellschaft modifiziert (der Erdschacht wurde durch einen akustischen Schirm ersetzt). Dank der Änderung der Lösung werden die Bewohner von Opolno-Zdrój die Auswirkungen des monatelangen Deichbaus und der Arbeit mit schweren Baumaschinen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden nicht spüren.

Die Analyse der akustischen Auswirkungen für das Jahr 2035 ergab, dass unter der Annahme des Betriebs von fünf Abraumbaggern und vier Staplern zusammen mit dem Abraumtransportsystem und dem Betrieb eines Kohlebagger und des Kohletransportsystems (direkt zum Kraftwerk oder zum Kohlebunker Nr. 2 und damit zum Kraftwerk, je nach Füllstand der Kraftwerksbunker) die Einhaltung der für die Zeithorizonte 2020, 2025 und 2030 geplanten Lösungen zur Begrenzung der Lärmemission ausreicht, um die zulässigen Lärmpegel in den schallschutzbedürftigen Bereichen einzuhalten. Ähnliche Ergebnisse zeigte eine für 2040 durchgeführte akustische Analyse, bei der drei Abraumbagger, ein Absetzer mit Abraumtransportlinie und ein Kohlebagger mit Kohletransportlinie angenommen wurden. Im Jahr 2044, d.h. in der Endphase der Förderung, wurden zwei Abraumbagger und ein Absetzer mit der Abraumtransportlinie und ein Kohlebagger mit dem Kohletransport analog zu dem von 2040 aufgestellt. Unter Beibehaltung der für die Zeithorizonte 2020, 2025 und 2030 vorgeschriebenen Umweltschutzlösungen werden die zulässigen Lärmpegel in akustisch geschützten Gebieten nicht überschritten.

Es ist zu betonen, dass es im Falle des betreffenden Projekts zahlreiche Lärmquellen gibt, die ihren Standort mit der Zeit verändern. Sie können sich auf der Oberfläche des Tagebaus bewegen (horizontal), aber auch in einer variablen Tiefe relativ zur Bodenoberfläche (vertikal). Auch das Screening von Objekten, d.h. die Hänge der Kipphalde, werden sich im Laufe der Zeit verändern. Das im Bericht vorgestellte Modell der akustischen Auswirkungen geht von bestimmten rationalen Standorten von Geräten und Abmessungen der Aushubböschungen aus, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die tatsächlichen Bedingungen leicht von den im Modell angenommenen abweichen können. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten hat die Gemeindeverwaltung dem Investor die Verpflichtung auferlegt, die akustischen Auswirkungen an den im Zustand Nr. II.1 angegebenen Messpunkten zu überwachen. Es sei darauf hingewiesen, dass die dem Investor auferlegte Überwachungspflicht auch einen Messpunkt auf der tschechischen Seite (auf der Höhe von Uhelná, die der geplanten Tagebaufront am nächsten liegt) vorsieht, so dass die Schlussfolgerungen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ausweitung der Lärmüberwachung auf die tschechische Seite berücksichtigt wurden. Die Überwachung wird es dem Tagebau ermöglichen, sich über die tatsächlichen Auswirkungen des Tagebaus zu informieren und mögliche zusätzliche Schritte im Falle einer übergroßen Auswirkung zu unternehmen. Darüber hinaus werden gemäß Bedingung II.5 des verfügenden Teils dieser Entscheidung die Überwachungsdaten der GC2-Messstelle an die tschechische Partei übermittelt. Um die Wirksamkeit der Minimierungsmassnahmen zu überprüfen, war der Investor (unter den Bedingungen Nr. III.1 - III.4) zudem verpflichtet, nach jeder der geplanten Minimierungsmassnahmen eine Postexekutionsanalyse vorzulegen. Die Analyse wird darauf abzielen, die Ergebnisse des Berichts und die Entscheidung über die Umweltbedingungen mit den tatsächlichen Auswirkungen zu vergleichen.

Der Bericht analysiert auch die kumulativen Auswirkungen der Lärmemissionen. Aufgrund des Standorts der Investition sind industrielle Quellen in der Nähe des Tagebaus,

d.h. Lärmquellen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kohlekraftwerks nördlich der Grube, für die kumulative Folgenabschätzung wichtig. Zwischen dem Tagebau und dem Kraftwerk befinden sich die Wohngebäude (akustisch geschützte Bereiche) der Siedlungen Trzciniec und Zatonie. Obwohl für die Zwecke des Berichts von 2019 kein einheitliches Modell für das Kraftwerk und der Tagebau erstellt wurde, wurde jedoch anhand des Vergleichs der akustischen Analysen, die für diese Investitionen durchgeführt wurden, das Risiko kumulativer akustischer Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche gesondert diskutiert. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Fehlen einer kumulativen Lärmwirkungsanalyse war daher nicht gerechtfertigt. Die kumulative Folgenabschätzung betraf die Situation nach 2020, nach dem Ausbau des Kraftwerks und dem Weiterbetrieb des Turów-Feldes. Man ging davon aus, dass sowohl der Tagebau als auch das Kraftwerk 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche im Dauerbetrieb sind, daher erwies sich die Nachtzeit aufgrund der Lärmbelastung als kritischer Zeitraum. Die Auswirkungen des Lärms aus dem Bereich des Tagebaus werden hauptsächlich am südlichen Rand der Siedlungen auftreten, während der Lärm aus dem Bereich des Kraftwerks im nördlichen Teil der Siedlungen dominieren wird. Der Lärmpegel, der tagsüber aus dem Bereich jeder Anlage separat abgestrahlt wird und in gemeinsamen Einflussbereichen in Wohngebieten auftritt, liegt zwischen 40 und 45 dB. Der Bericht kommt daher zu dem Schluss, dass die akustischen Auswirkungen des Tagebaus und des Kraftwerks 55 dB nicht überschreiten werden, was die Gemeindeverwaltung für angemessen hält.

Für die Nachtzeit übersteigt die kumulierte Belastung, die auf der Grundlage eines Vergleichs der akustischen Reichweite jeder Anlage ermittelt wurde, nicht 45 dB für den resultierenden Pegel. Gebiete, die dem Lärm des Tagebaus mit einem Pegel von 43 bis 45 dB (Region Konrada-Straße) ausgesetzt sind, werden vom Kraftwerk mit einem Pegel von 35 bis 40 dB beeinflusst, aber die Werte von 35 dB, die am nächsten an des Tagebaus auftreten und mit den Werten von etwa 44-45 dB kumuliert werden, sollten den letztgenannten Pegel nicht überschreiten. Ein ähnliches Phänomen tritt in den an das Kraftwerk angrenzenden Gebieten auf, wo sich der Lärmpegel von ca. 40 dB mit dem Lärmpegel von ca. 38 bis 40 dB aus des Tagebaus akkumuliert, was einen resultierenden Gesamtpegel von ca. 40 bis 42 dB ergibt.

Die kumulative Wirkung des Tagebaus und Kraftwerke kann sich auch über die Landesgrenze hinaus, d.h. auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Hirschfelde, erstrecken. Die im Bericht von 2019 vorgestellte Analyse, die prognostizierten Lärmbelastungsbereiche jeder der Anlagen separat, zeigt, dass der resultierende Lärmpegel in den Wohngebieten von Hirschfelde 40dB nicht überschreiten wird. Unter der Annahme eines nächtlichen Lärmpegels von 45 dB im Schallschutzgebiet von Hirschfelde wird der daraus resultierende Lärmpegel aus Polen daher niedriger sein als dieser. Tagsüber wird der Wert des gesamten Lärmpegels, der aus dem polnischen Gebiet auf die deutsche Partei abgestrahlt wird, ebenfalls etwa 40-42 dB betragen, so dass diese Auswirkung als mildernd angesehen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Bedenken der polnischen, tschechischen und deutschen Gesellschaft hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Investition auf die akustische Umwelt, die während der für den Bericht von 2018 durchgeführten öffentlichen Beteiligung geäußert wurden, wurden neue Lösungen zum Schutz der akustischen Umwelt vorgeschlagen (akustische Abschirmungen, leise Fahrzeuge usw.). Die Wirksamkeit dieser Lösungen wurde, wie oben erwähnt, durch die Aufnahme in das akustische Wirkungsmodell bestätigt und anschließend im Bericht von 2019 vorgestellt. Darüber hinaus wird die tatsächliche Wirksamkeit der vorgeschlagenen Lösungen in der Analyse nach der Implementierung überprüft. Die Modellierung der akustischen Auswirkungen der Investition hat eindeutig gezeigt, dass durch die Anwendung der Maßnahmen, die dem Investor im operativen Teil der

Entscheidung auferlegt wurden, die akzeptablen Schallpegel in den akustisch geschützten Bereichen in der Nähe des Tagebaus eingehalten werden.

Als Antwort auf die Bemerkungen zu den akustischen Auswirkungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist anzumerken, dass die durchgeführte Analyse der akustischen Auswirkungen auf die Umwelt gezeigt hat, dass der Betrieb des Tagebaus in allen Zeithorizonten mit der technologisch höchstmöglichen Belastung die geltenden akustischen Normen in der Tages- und Nachtzeit gemäß der *Verordnung des Ministerrats der Tschechischen Republik nicht überschreitet (Nařízení vlády z dne 24.srpna 2011 o ochraně zdraví před nepříznivými účinky hluku a vibrací)*. Nach der oben genannten Verordnung sind die zulässigen Industrielärmpegel außerhalb von Wohngebäuden: für den Tag 50 dB und für die Nacht 40 dB. In den Wohngebieten von Uhelná, Václavice, Oldřichov oder Hrádek nad Nisou werden keine Lärmpegel überschritten. Der Lärmpegel, den der Tagebau in die nächstgelegene Stadt Uhelná abgibt, übersteigt nachts (in der Zeit, in der die Grenzwerte am niedrigsten sind) nicht 35 dB. Dies wird durch die im Bericht vorgestellten akustischen Karten veranschaulicht, die eine grafische Darstellung der akustischen Auswirkungen des Tagebaus darstellen. Der Lärmpegel der Grube bis P30 (der repräsentative Punkt für die nächstgelegene Wohnsiedlung auf der tschechischen Seite der Grenze - Uhelná) übersteigt in keinem der Zeithorizonte den Hintergrundlärmpegel. Daher besteht keine Möglichkeit, dass diese Auswirkungen in den Dörfern auf der Ostseite des Tagebaus in der Tschechischen Republik auftreten könnten (d.h. Bulovka, Višňová, u.a.). Abgesehen von den allgemeinen Aussagen über den wahrgenommenen (nach Meinung einiger Kommentatoren zu stark vereinfachten) Lärm auf tschechischer Seite wurden der Gemeindebehörde keine Beweise (auch nicht die Ergebnisse der durchgeführten Messungen) vorgelegt, um diesen Zustand zu bestätigen. Das akustische Modell wurde in Übereinstimmung mit der in Polen geltenden Berechnungsmethodik für die Lärmausbreitung erstellt. Dieses Modell, das für jeden der Zeithorizonte der Förderung der Lagerstätte erstellt wurde, berücksichtigt die für die Umwelt ungünstigsten Standorte der Bergbaumaschinen und die erreichbare Förderungsintensität, die aktuelle Form der einzelnen Abbau- und Verkippungsniveaus und die Landnutzung. In der Beurteilung der lokalen Behörde wurde dieses Modell zuverlässig und glaubwürdig durchgeführt, was durch die Tatsache bestätigt wird, dass während der im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens (gemäß Artikel 5 des *Espoo-Konvention*) keine der Behörden der betroffenen Länder das im Bericht vorgestellte Modell in Frage gestellt hat, das bei den oben genannten Treffen ausführlich vorgestellt und diskutiert wurde, einschließlich der Eingabedaten, der Methode der Kalibrierung und der Ergebnisse des Modells.

Zu den Behauptungen, dass es keine Analyse der Auswirkungen des kumulativen Lärms auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gibt, ist anzumerken, dass bei den Analysen der Auswirkungen des Tagebaus auf das akustische Klima der Gesamtlärm des gesamten Bergwerks (nicht nur im Zusammenhang mit seiner Erweiterung) berücksichtigt wurde. Darüber hinaus bezieht sich die kumulative Auswirkung auf die Auswirkungen des Tagebaus und anderer industrieller Quellen, die sich anhäufen können. Zu diesen Quellen gehört das Kraftwerk Turów, das nördlich des Tagebaus liegt, und die Akkumulation der Auswirkungen des Tagebaus und des Kraftwerks betrifft nicht das Gebiet der Tschechischen Republik.

Die Auswirkungen der geplanten Fortführung der Förderung der Lagerstätte "Turów" auf die akustische Umgebung der auf der deutschen Seite gelegenen Gebiete betreffen im Wesentlichen zwei Orte: Hirschfelde und Drausendorf. Die Fortführung der Förderung der Lagerstätte und der Fortschritt der Bergbauarbeiten in südöstlicher Richtung wird den

Lärmpegel im Bereich Hirschfelde nicht beeinflussen, wo, wie bereits erwähnt, die zulässigen Schallpegel eingehalten werden (auch unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen mit dem Kraftwerk). Auf der anderen Seite wird sich der Lärmpegel an der polnisch-deutschen Grenze, auf der Höhe von Drausendorf, durch die Verschiebung der Werksfront und die Veränderung der funktionierenden Bagger-Band-Band-Mülltonnen-Systeme leicht verändern. Um die Auswirkungen auf das oben genannte Dorf in der sensiblen Zeit, d.h. nach 2025, zu begrenzen, war der Investor verpflichtet, zusätzliche Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen (die im verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgeführt sind), wodurch die Bemerkungen der deutschen Gesellschaft zu den akustischen Auswirkungen der Investition berücksichtigt wurden.

Auf die Bemerkungen zu den möglichen negativen Auswirkungen der Investition auf die akustische Umgebung für die Bewohner von Opolno-Zdrój, die in den für die Förderung vorgesehenen, aber noch nicht vom Bergwerk aufgekauften Gebieten leben, erklärt die Behörde, dass dem Investor u.a. die Verpflichtung zur Überwachung der akustischen Auswirkungen auferlegt wurde, um die oben genannte Situation zu verhindern. Der Messpunkt auf der Seite Opole-Zdrój (gemäß der im verfügenden Teil dieser Entscheidung enthaltenen Bedingung) wird seinen Standort an der Küste entsprechend dem Fortschritt der Bergbauarbeiten ändern.

Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Investition in Bezug auf die Lärmemissionen gemäß den im verfügenden Teil der Entscheidung festgelegten Bedingungen überwacht. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen vertrat die Behörde die Auffassung, dass die vorgelegten Minimierungsmaßnahmen den Forderungen der Öffentlichkeit nach einer Minimierung der Lärmbelastung durch den fortgesetzten Braunkohleabbau in vollem Umfang Rechnung tragen. Es muss hinzugefügt werden, dass die dem Investor auferlegten Minimierungsmaßnahmen auch für den bestehenden Teil des Tagebaus gelten (Anlagen, die derzeit im Tagebau betrieben werden und eine erhöhte Lärmemission verursachen), daher wird ihre Umsetzung die bereits bestehende akustische Belästigung verringern (Verbesserung der akustischen Umgebung in der Nähe des Tagebaus). Damit wird auch auf öffentliche Kommentare zu den aktuellen Auswirkungen des Tagebaus reagiert. Gleichzeitig können die Befürchtungen der Öffentlichkeit über die Erhöhung des Umfangs der akustischen Auswirkungen der Investition im Zusammenhang mit der Fortführung des Betriebs nach 2020 als ungerechtfertigt angesehen werden.

Das geplante Projekt befindet sich außerhalb der Grenzen der Schutzgebiete, die in Artikel 6 des *Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004 (konsolidierter Text: Gesetzblatt 2020, Pos. 55) aufgeführt sind*. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind: das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung von PLH020066 Durchbruchstal der Lužická Nisa in einer Entfernung von etwa 600 m und das Naturschutzgebiet "Grądy koło Posada" in einer Entfernung von etwa 6 km. Das geplante Spektrum des Braunkohleabbaus umfasst die Städte Opolno-Zdrój und Białopole, landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete. Zur Vorbereitung des Berichts wurde eine Bestandsaufnahme der Natur gemacht. Die Feldstudien wurden von März bis Oktober 2015 und von November 2017 bis März 2018 durchgeführt. Sie erstreckten sich auf das Gebiet des Zittauer Beckens in Polen, Tschechien und Deutschland. Die durchgeführte Naturinventur umfasste die folgenden Elemente der Umwelt: natürliche Lebensräume, Pflanzen (einschließlich Blattläuse), Pilze (einschließlich Flechten), wirbellose Tiere, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere (einschließlich Fledermäuse).

Fünf natürliche Lebensräume, die in der *Verordnung des Umweltministers vom 13. April 2010 über natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und Kriterien für die Auswahl von Gebieten, die für die Anerkennung oder Ausweisung als Natura-2000-*

Gebiete in Frage kommen (Gesetzblatt 2014, Punkt 1713), d.h. 6510 Extensiv genutzte Tiefland- und Bergfrischwiesen (*Arrhenatherion elatioris*), 9110 Saure Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*), 9170 Mitteleuropäische und subkontinentale Gebiete (*Galio-Carpinetum*, *Tilio-Carpinetum*), 91F0 Ufer-Eichen-Eschen-Wälder (*Ficario-Ulmetum*) und 91E0 Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschenwälder (*Salicetum albo-fragilis*, *Populetum albae*, *Alnion glutinoso-incanae*) und Quell-Erlen. Der Bericht weist darauf hin, dass aufgrund der intensiven und langfristigen Bewirtschaftung, der starken anthropogenen Transformationen und des sekundären Charakters der Lebensräume ihr Erhaltungszustand meist schlecht ist.

Darüber hinaus wurde in dem betreffenden Gebiet die Position von 1 Pflanzenart unter strengem Schutz nach der *Verordnung des Umweltministers vom 9. Oktober 2014 über den Schutz von Pflanzenarten* (Gesetzblatt, Punkt 1409) inventarisiert, d.h. die Schellenlilie *Lilium martagon*, 4 Pflanzenarten und 2 Blattlausarten, die unter Teilschutz nach der oben genannten Verordnung stehen. Verordnung - *Centaurea erythraea*, *Aquilegia vulgaris*, *Lonicera periclymenum*, *Daphne mezereum*, *Dicranum scoparium* und *Pleurozium schreberi*.

Zusätzlich wurden in dem inventarisierten Gebiet 2 Arten gefunden, die unter strengem Schutz nach der *Verordnung des Umweltministers vom 9. Oktober 2014 über den Artenschutz von Pilzen* (GBl. Nr. 1408) stehen, d.h. die elegante *Melanohalea elegantula* und *Jeckera Ponctelia jeckeri*, sowie 7 Flechtenarten, die unter Teilschutz nach der genannten Verordnung stehen. die Verordnung, d.h. *Bryoria fuscescens*, Braunes Schleppnetz, *Flavoparmelia caperta*, *Usnea hirta* Büschelbart, *Tuckermannopsis chlorophylla* und *Vulpicida pinastri* Grünholz, *Cetraria islandica* Lungenfisch und *Hypogymnia tubulosa* Turmfalke, und 2 Pilzarten, die teilweise durch die Verordnung geschützt sind, nämlich die Eichenzunge *Fistulina hepatica* und der Schrägfalke *Inonotus obliquus*.

Die Analyse des Berichts hat gezeigt, dass von den oben genannten Arten geschützter Pflanzenarten und Läuse die Durchführung des Projekts nur zur Zerstörung der Standorte von zwei Arten beitragen wird, die durch die Verordnung des Umweltministers über den Schutz von Pflanzenarten auf einer Gesamtfläche von etwa 20 ha (dies entspricht etwa 18% der Fläche, die ihre Positionen in der Umgebung der geplanten Investition einnehmen) teilweise geschützt sind, d.h. Allerdings kommen die oben genannten Arten von Bryophyten in armen und überbelichteten Kiefernwäldern anthropogenen Ursprungs massenhaft vor, so dass dieser Verlust in der Region nicht signifikant sein wird.

Darüber hinaus wird die Umsetzung des Projekts zur Zerstörung eines kleinen, 0,2 ha großen Fragments des Lebensraumflecks 6510 führen, der, wie die meisten außerhalb des Lausitzer Neiße-Tals vorkommenden Wiesen dieser Art, derzeit nicht gemäht wird und der Sukzession durch Überwucherung mit Bäumen und Sträuchern und invasiven Arten wie der kanadischen Goldrute *Solidago canadensis*, der späten Goldrute *Solidago gigantea* und dem *Reynoutria*-Knöterich erliegt. Daher wird dieser Verlust in der Region nicht signifikant sein.

Der vorgelegte Bericht zeigt, dass die Dehydrierung des Aushubs und die Entwicklung des Einsenkungstrichters einen sekundären Effekt auf die Pflanzengemeinschaften durch den beschleunigten Abfluss des Regenwassers und die Austrocknung der von der Bodenfeuchtigkeit abhängigen Waldgemeinschaften haben kann. Daher könnte die oben genannte Bedrohung in Zukunft unter anderem ein Bruchstück eines Uferwaldes mit einer Fläche von 1,3 ha, acht Fragmente von Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit einer Gesamtfläche von 35,7 ha und drei Standorte von Lorbeer-Werwolf betreffen. Die Autoren des Berichts wiesen jedoch darauf hin, dass die für die Sudeten typische Bildung von Senkentrichtern auf felsigen Substraten komplexer ist als im Flachland, und die hier vorkommenden natürlichen Lebensräume sind weniger empfindlich (mit Ausnahme der Uferwald-Lebensräume). Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass die Ausführung des Anti-

Filtrationsschirms eine weitere Vertiefung des Vertiefungstrichters sicherstellen wird. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die inventarisierten natürlichen Lebensräume (einschließlich der Schwemmlandlebensräume) meist in einem schlechten Erhaltungszustand sind.

Bei der zoologischen Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet wurden viele geschützte Tierarten gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 16. Dezember 2016 über den Artenschutz von Tieren festgestellt. (Gesetzblatt, Pos. 2183).

Die Umsetzung des geplanten Projekts wird zur Zerstörung der Schmetterlingsstandorte beitragen: die *Phengaris nausithous* (*Maculinea nausithous*), und die *Phengaris teleius* (*Maculinea telejus*) - Arten, die nach der oben genannten Verordnung des Umweltministers unter strengem Schutz stehen, doch laut dem vorgelegten Bericht ist ein erheblicher Teil ihrer Lebensräume synanthrop und befindet sich entlang von Grüngürteln und Entwässerungsgräben am Straßenrand.

Auch drei streng geschützte Vogelarten wurden in dem Gebiet der geplanten Förderung gefunden, nämlich *Lullula arborea*, Wachtelkönig *Crex crex* und *Oenanthe oenanthe*. Obwohl einer der drei Abbaustätten (am südlichen Rand des heutigen Tagebaus) durch die geplante Fortführung der Förderung des Turów-Feldes gefährdet ist, wurde bei den Feldarbeiten festgestellt, dass es neben den direkten Auswirkungen des Projekts zahlreiche Lebensräume gibt, die potentielle Lebensräume darstellen können.

Im südlichen Teil des Zielgewinnungsgebiets wurde ein Wachtelkönig-Exemplar inventarisiert, jedoch stellt die geplante Investition aufgrund der hohen Verfügbarkeit seiner potenziellen Lebensräume keine signifikante Bedrohung für diese Art dar. Auf der anderen Seite wurde der *Oenanthe oenanthe* an zwei Standorten am nördlichen Rand des heutigen Tagebaus inventarisiert, und aufgrund der Verfügbarkeit zahlreicher geeigneter Lebensräume für diese Art dürfte die Investition diese Art nicht wesentlich beeinträchtigen.

Von den 12 im Rahmen des Naturinventars gefundenen Fledermausarten, die unter dem strengen Schutz der oben genannten Verordnung des Umweltministers stehen, kommen im Gebiet des geplanten Projekts 4 Arten vor (dies sind: *Nyctalus noctula*, *Plecotus auritus* Braunfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus* kleines Aas und *Barbastella barbastellus* Maulwurf).

Die Analyse des Berichts zeigt, dass die Durchführung der geplanten Investition zur Zerstörung kleiner Fragmente von Futterplätzen und potentiellen Tagesunterkünften/Fledermausbrutkolonien während der Phase des Baumfällens, die als Teil der Vorbereitung des Gebietes für den Braunkohleabbau durchgeführt wird, beitragen wird und zur Zerstörung potentieller Unterkünfte und Fledermausbrutkolonien während des Abbruchs von Gebäuden als Teil der Vorbereitung des Tagebauvorplatzes führen kann.

Darüber hinaus hat die Analyse der Auswirkungen der Investition auf die Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gezeigt, dass auf dem Gebiet des geplanten Fördergebiets häufige Säugetierarten unter dem Teilschutz der oben genannten Verordnung des Umweltministers stehen, d.h. die Samt-Spitzmaus *Sorex araneus*, die Zwergspitzmaus *Sorex minutus*, der Maulwurf *Talpa europaea* und der Fischotter *Lutra lutra*. Diese Arten zeichnen sich durch ihre hohe Plastizität aus, um sich an vom Menschen transformierte Gebiete anzupassen. Daher werden die geplanten Auswirkungen der Investition auf die oben genannten Säugetierarten gering sein.

Die Ergebnisse der durchgeführten Naturinventuren zeigten nicht das Vorhandensein geschützter Fischarten in den Fließgewässern im Rahmen der geplanten Fortführung der Förderung der Braunkohlelagerstätte Turów. Darüber hinaus zeigte die Studie nicht die Existenz von Amphibien und Reptilien in dem für das geplante Projekt vorgesehenen Gebiet.

Die Durchführung der geplanten Arbeiten erfordert die Abholzung von 47 ha Wald in dem Gebiet, das für die geplante Ausweitung des Braunkohleabbaus vorgesehen ist. Die

betreffenden Waldgebiete sind u.a. durch einen schlechten Erhaltungszustand infolge intensiver und langfristiger Nutzung, starker anthropogener Transformationen und ihres sekundären Charakters gekennzeichnet und stellen daher keinen nennenswerten Naturwert dar. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Analyse der eingereichten Unterlagen zeigt, dass im Rahmen der durchgeführten Rekultivierung der Bergbaufolgelandschaften die Rekultivierung in Waldrichtung ca. 840 ha der inneren Halde und die gesamte Aufforstung ca. 300 ha umfassen wird, davon 47 ha im Zeitraum der geplanten Unternehmung. Die oben genannten Pflanzungen werden es daher ermöglichen, die durch den Einschlag von Waldflächen verursachten Verluste auszugleichen.

Das geplante Projekt wird in einer Entfernung von etwa 600 m von den Grenzen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung PLH020066 Durchbruchstal der Lužická Nisa durchgeführt, und innerhalb seiner Grenzen wird keine Braunkohle ausgebeutet. Die Analyse des Berichts zeigt, dass sich durch die Fortführung der Nutzung der Lagerstätte weder die Bewirtschaftung der Grubenwässer noch die Größe der Schadstoffbelastung, die in die Lausitzer Neiße eingeleitet wird, ändern wird und somit das geplante Projekt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes haben dürfte.

Da sich das Naturschutzgebiet "Grądy bei Posada" etwa 6 km von der geplanten Fortführung des Braunkohleabbaus entfernt befindet, dürfte es die Schutzziele des oben genannten Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigen.

In dem vorgelegten Bericht wurden auch die Auswirkungen der geplanten Investitionen auf Schutzgebiete in der Tschechischen Republik und in Deutschland analysiert.

In dem untersuchten Gebiet in der Tschechischen Republik wurden das ökologische Gebiet Meander Smědč und das Natura-2000-Gebiet Smědč CZ0513256 identifiziert. Der Bericht zeigt, dass die oben genannten Schutzgebiete außerhalb der direkten Auswirkungen der geplanten Ausweitung des Kohleabbaus und außerhalb der Einwirkungszone der Staubb Belastung, die durch den Kohleabbau entstehen kann, sowie außerhalb des Bereichs der möglichen Auswirkungen der Dehydrierung auf das Grundwasser liegen.

Die folgenden Formen von Schutzgebieten sind auf deutschem Gebiet ausgewiesen worden:

- Natura 2000: Neißegebiet DE4454302, Neißeetal DE4454451, Mandautal DE5054301 und Eichgrabener Feuchtgebiet DE5154301,
- Landschaftschutzgebiet Neißeetal und Klosterwald,
- Landschaftschutzgebiet Zittauer Gebirge, Mandautal - Landschaftschutzgebiet Mandautal,
- Naturpark Zittauer Gebirge.

Die Analyse des Berichts zeigt, dass keine direkten Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Fördergebiets auf die oben genannten Schutzgebiete auf dem Gebiet Deutschlands zu erwarten sind, da die Investition vollständig auf dem Gebiet Polens durchgeführt wird. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die oben genannten Formen des Naturschutzes außerhalb der Einflusszone der Staubb Belastung, die durch den Kohleabbau entstehen kann, und auch außerhalb des Bereichs des potenziellen Einflusses von Veränderungen der Wasserverhältnisse liegen.

Um die Auswirkungen der geplanten Investition auf die Umwelt zu minimieren und zu kompensieren, werden in der Entscheidung die Bedingungen für die Durchführung des betreffenden Projekts festgelegt.

Die Bedingung I.2.18 wird auferlegt, um die mit dem Fällen von Bäumen und Sträuchern verbundenen negativen Auswirkungen auf Tiere (insbesondere Vögel) während der Brutzeit

zu minimieren. Fast alle Auf dem Gebiet Polens vorkommenden Vogelarten unterliegen dem Artenschutz gemäß der *Verordnung des Umweltministers vom 16. Dezember 2016 über den Artenschutz von Tieren*, für die bestimmte Verbote gelten, darunter das Verbot der Zerstörung von Lebensräumen oder Refugien, die ihr Brut-, Aufzucht-, Rast-, Zug- oder Nahrungsgebiet sind.

Da die Fortführung des Braunkohleabbaus für einen Zeitraum von 24 Jahren geplant ist und sukzessive durchgeführt wird und die für den Abbau vorgesehenen Gebiete in Zukunft Orte des Vorkommens von geschützten Pilz-, Pflanzen- und Tierarten sein können, wurde die Bedingung Nr. I.2.19 gestellt. Darüber hinaus soll mit dieser Bedingung sichergestellt werden, dass die Arbeiten zur Vorbereitung des Tagebau-Vordergrunds unter Berücksichtigung der aktuellen natürlichen Bedingungen und in einer Weise durchgeführt werden, die die Schäden an den Standorten und Lebensräumen geschützter Pflanzen-, Tier- und Pilzarten minimiert. Die Anwesenheit der oben genannten Spezialisten soll auch eine angemessene Reaktion im Falle von Notsituationen gewährleisten, die in der Phase der Investitionsumsetzung nicht vorgesehen waren, was das Risiko negativer Auswirkungen auf die oben genannten Elemente der natürlichen Umwelt minimieren wird.

Zustand des Punktes. I.2.20 wurde auferlegt, weil die Umsetzung des geplanten Projekts zur Zerstörung von Schmetterlingsstandorten beitragen wird: *Phengaris nausithous* (*Maculinea nausithous*), und die *Phengaris telejus* (*Maculinea telejus*) der in der *Verordnung des Umweltministers zum Schutz von Tierarten aufgeführten Insektenarten*. Die Erfüllung der oben genannten Bedingung zielt darauf ab, die Entwicklung von Wirtspflanzen der oben genannten Insektenarten zu verhindern, sie ermöglicht es, die Besiedlung dieses Gebietes durch Schmetterlinge zu vermeiden, und somit werden sie während der Durchführung der Investition nicht getötet. Durch diese Aktion werden die Insekten die Möglichkeit haben, andere geeignete Orte zu finden, um sich außerhalb des von dem geplanten Projekt abgedeckten Gebietes zu entwickeln.

Die Bestimmung der Bedingung Nr. I.3.1 wurde wegen der Richtung der Wasser- und Waldgewinnung auferlegt. Diese Bedingung zielt darauf ab, die Einführung und Ausbreitung nichtheimischer Pflanzenarten, die oft expansive Arten sind, in die Umwelt zu verhindern. Darüber hinaus wird die Bepflanzung es ermöglichen, die natürlichen und landschaftlichen Werte des Bergbaugebietes nach Abschluss des Braunkohleabbaus wiederherzustellen.

Hinsichtlich der Bemerkungen zu den Auswirkungen des fraglichen Projekts auf die in Deutschland gelegenen Naturschutzgebiete, einschließlich der wasserabhängigen Lebensräume, erklärt die Behörde, dass der Bericht die oben genannten Schutzgebiete ausweist. Die Analyse des Berichts zeigt, dass keine direkten Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Fördergebiets auf die oben genannten Schutzgebiete auf dem Gebiet Deutschlands zu erwarten sind, da die Investition vollständig auf dem Gebiet Polens durchgeführt wird. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die oben genannten Schutzgebiete außerhalb des Einflussbereichs der Staubbelastung liegen, die durch den Kohleabbau entstehen kann. Darüber hinaus zeigten die Annahmen und Ergebnisse des hydrogeologischen Modells keine signifikante Bedrohung für die oben genannten Schutzgebiete und wasserabhängigen natürlichen Lebensräume.

Zu beachten ist auch, dass die Bewässerung der natürlichen Lebensräume im Tal der Lausitzer Neiße hauptsächlich von Niederschlägen und periodischen Überschwemmungen abhängt und diese Elemente von den Aktivitäten des Tagebaus nicht betroffen sind. Die durch die Förderung verursachte Depression entwickelt sich in den tertiären Schichten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Abfluss des Wassers aus der Lausitzer Neiße in die Abbaustätte des Tagebaus durch den Bau eines Antifiltrationsrechens gestoppt wurde, der mit

fortschreitendem Bergbau schrittweise entlang der Lausitzer Neiße errichtet wurde. Seine Wirksamkeit und der Einfluss des Senkentrichters in einzelnen Grundwasserleitern, einschließlich des Quartärs, wird durch gemeinsame polnisch-deutsche Messungen überwacht, die seit 1997 durchgeführt werden.

Als Ergebnis des Tagebaues werden Grubenwässer, Regenwasser, Schneeschmelzwasser und Abwässer in Oberflächengewässer eingeleitet, die vor dem Eintritt in den Vorfluter behandelt werden. Untersuchungen der Wasserqualität in der Lausitzer Neiße an der Stelle oberhalb und unterhalb der Einleitungsstellen des Wasser- und Abwasserreinigungssystems des Tagebaus zeigen, dass sich die Wasserqualität durch die Einleitungen aus dem Tagebau nicht wesentlich verändert. Die in dem Bericht vorgestellten Daten zeigen, dass in Nysa Łużycka unterhalb der Auswirkungen des Tagebaus Chloride und Sulfate in Konzentrationen vorhanden sind, die der Klasse II (Bestimmung des guten Zustands) entsprechen, so dass die vom dem Tagebau in Oberflächengewässer eingeleiteten Stoffe die Verschlechterung des Gewässerzustands unterhalb des guten Zustands nicht beeinflussen.

Die in dem Bericht vorgestellten Daten zeigen, dass in Nysa Łużycka unterhalb der Auswirkungen des Tagebaus Chloride und Sulfate in Konzentrationen vorhanden sind, die der Klasse II (Bestimmung des guten Zustands) entsprechen, so dass die vom dem Tagebau in Oberflächengewässer eingeleiteten Stoffe die Verschlechterung des Gewässerzustands unterhalb des guten Zustands nicht beeinflussen.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zur Bewertung der Auswirkungen auf die natürlichen Lebensräume des Natura-2000-Gebiets E4454302 erklärt Orgab, dass im Bericht beim Springen in den Schutzgebieten, die sich in der Nähe des geplanten Projekts befinden, auch das oben genannte Gebiet berücksichtigt wurde und erklärt wurde, dass das fragliche Projekt dieses nicht beeinträchtigen sollte. Wie bereits erwähnt, sind nach Ansicht der Verfasser des Berichts keine direkten Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Fördergebiets auf die oben genannten Schutzgebiete des deutschen Territoriums zu erwarten, da die Investition vollständig auf dem Gebiet Polens durchgeführt wird. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die oben genannten Schutzgebiete außerhalb des Einflussbereichs der Staubbelastung liegen, die durch den Kohleabbau entstehen kann. Darüber hinaus zeigten die Annahmen und Ergebnisse des hydrogeologischen Modells keine signifikante Bedrohung für die oben genannten Schutzgebiete und wasserabhängigen natürlichen Lebensräume.

Was die Bemerkung zu den Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf den Isergebirgspark und die Fauna anbelangt, sollte Folgendes geklärt werden.

Der Isergebirgspark ist keine Form des Naturschutzes im Sinne des Artikels 6 des *Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004*, deshalb ist er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht geschützt. Ungeachtet der Tatsache, dass er etwa 30 km vom Bergwerk Turów entfernt liegt, wird geschätzt, dass die Beleuchtung, die vom Bergwerk ausgeht, diesen Park nicht beeinträchtigt.

Die Behörde erklärt im Anschluss an die Verfasser des Berichts weiter, dass die Beleuchtung der Gebiete in diesem Gebiet nicht nur durch die Beleuchtung des Tagebaus Turów, sondern auch durch die Beleuchtung des Kraftwerks Turów, der Citronex-Gewächshäuser, einzelner Städte und Industriegebiete in der Tschechischen Republik und in Deutschland beeinflusst wird. Daher hängt die Begrenzung der Beleuchtung dieser Bereiche nicht nur von den Handlungen des Investors ab. Darüber hinaus kann der Tagebau die Lichtemissionen auf seinem Gebiet nur so weit reduzieren, dass die Sicherheit von Betrieb, Menschen und Bergbaumaschinen nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ergreift der Investor Maßnahmen zur Minimierung der Lichtverschmutzung, z.B. im Bereich der Beleuchtung von

Grundmaschinen des Typs KWK 1500, KWK 1200, KWK 910, SchRs 1200 - die Beleuchtung wurde verifiziert und die Beleuchtung in Form von LED-Reflektoren am Bagger KWK 1500 pilotiert, was zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Tagebau beitragen wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen des von des Tagebaus ausgestrahlten Lichts auf die Fauna ist anzumerken, dass der Tagebau seit mehreren Dutzend Jahren in Betrieb ist und sich die in der Gegend vorhandenen Tiere an ihre Funktionsweise gewöhnt haben, was durch die Anwesenheit von Tierarten belegt wird, die gemäß *der Verordnung des Umweltministers vom 16. Dezember 2016 über den Schutz von Tierarten unter strengem Schutz stehen, darunter Lullula arborea, Oenanthe oenanthe und Pipistrellus pipistrellus*. Darüber hinaus wurden die oben genannten Arten bei der für die Zwecke des Berichts durchgeführten Naturinventur gefunden.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen, dass das geplante Projekt mit den Anforderungen des europäischen Naturschutzgesetzes nicht vereinbar ist, informiere ich, dass für die Zwecke des Umweltverträglichkeitsberichts eine Naturinventur durchgeführt wurde. Die Feldstudien wurden von März bis Oktober 2015 und von November 2017 bis März 2018 durchgeführt. Sie erstreckten sich auf das Gebiet des Zittauer Beckens in Polen, Tschechien und Deutschland. Der Bericht analysierte die Auswirkungen des Projekts auf die inventarisierten Pilze, Pflanzen- und Tierarten, natürlichen Lebensräume und Schutzgebiete und stellte fest, dass die Fortführung der Förderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt haben wird.

In Bezug auf die natürliche Umwelt wurden drei potenzielle Einwirkungsquellen identifiziert: Besiedlung und Zerstörung von Lebensräumen oder Standorten von Pflanzen, Tieren und Pilzen (direkte Auswirkungen); Staubemissionen, die Störungen der Photosynthese und des Gasaustauschs verursachen; Entwicklung des Absenkrichters und Veränderung der Feuchtigkeitsbedingungen natürlicher Lebensräume, wobei jedoch keine der genannten Auswirkungen negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt in Deutschland verursachen wird. Es ist zu bedenken, dass das Spektrum der Gewinnung und der notwendigen Besetzung neuer Gebiete nur das Territorium Polens betrifft.

Bei den bisherigen Aktivitäten des Tagebaus wurden keine negativen Auswirkungen der Bestäubung auf die Vegetation beobachtet. Die Aufrechterhaltung des günstigen Bewässerungszustandes von wasserstoffhaltigen Lebensräumen hängt vom Grundwasserspiegel des Quartärs ab, insbesondere von flachen Grundwasserleitern. Wie bereits mehrfach erwähnt, betrifft die im Rahmen des Braunkohleabbaus durchgeführte Tiefenentwässerung tertiäre Schichten und hat derzeit keine signifikanten Auswirkungen auf quaternäre Gewässer. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Emission von Lärm und Licht die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Bemerkung zu den Auswirkungen des geplanten Projekts auf Arten, die mit der aquatischen Umwelt verbunden sind, einschließlich der Insektenart *Ophiogomphus cecilia*, und damit auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Behandlung der Grubenwässer ist darauf hinzuweisen, dass die Überwachung der Braunkohleabwässer aus den Grubenwasseraufbereitungsanlagen während der gesamten Dauer der Braunkohleförderung durchgeführt wird. Untersuchungen der Wasserqualität in der Lausitzer Neiße an der Stelle oberhalb und unterhalb der Einleitungsstellen des Wasser- und Abwasserreinigungssystems des Tagebaus zeigen, dass sich die Wasserqualität durch die Einleitungen aus dem Tagebau nicht wesentlich verändert.

Hinsichtlich des Risikos von Wasser aus den externen Deponien, das durch den Oberflächenabfluss in die Lausitzer Neiße eingeleitet werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Risiko unwahrscheinlich ist, da das Einzugsgebiet der Deponie in Richtung Wald

rekultiviert worden ist. Das Wasser aus der internen Halde des Tagebaus wird in Suspensionsrückhaltebecken gereinigt und durchläuft erst dann das Reinigungssystem in der Kläranlage und wird in die Lausitzer Neiße eingeleitet.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung, dass Veränderungen in der Morphologie des Geländes, einschließlich der Stabilität der Bäume, verhindert werden müssten und dass die Fläche im Lausitzer Neißetal auf der Höhe des Zittauer Industriestandortes auf 5 cm ansteigen könne, erklärt die Behörde, dass auf Seite 132 des Berichtes, ins Deutsche übersetzt, aufgrund eines Schreibfehlers die Einheit (5 mm und sollte 5 cm sein) falsch angegeben wurde. Der obige Wert ist das Ergebnis der Berechnung und ist für die Stabilität der Bäume auf den leicht geneigten Parzellen, die im Lausitzer Neißetal vorkommen, nicht relevant.

Hinsichtlich der Bemerkung, dass der Bericht die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Schutzgebiete, einschließlich u.a. des Bereichs der natürlichen Lebensräume und der indirekten Auswirkungen auf die Naturwerte, unzuverlässig analysiert, ist anzumerken, dass bei der Bewertung der Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Naturwerte, einschließlich der Schutzgebiete, die direkten, indirekten und sekundären Auswirkungen sowie die kumulativen - hauptsächlich aufgrund der mit der Tätigkeit des gesamten Energiekomplexes verbundenen Belastungen - berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen auf geschützte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und natürliche Lebensräume wurden ebenfalls analysiert. Der Zustand der natürlichen Umwelt wurde auf der Grundlage von Daten und Dokumenten zu bestimmten Schutzgebieten und wertvollen Naturräumen ermittelt. Der Zustand der natürlichen Umwelt wurde im Rahmen der Naturinventur überprüft, dank derer die Vorkommensorte der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume festgelegt wurden. Das Forschungsgebiet wurde auch im Hinblick auf das Vorkommen von Futterplätzen, Brutstätten und Tierwanderwegen analysiert.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden Auswirkungen des geplanten Projekts auf Schutzgebiete, einschließlich der Natura-2000-Gebiete, haben die Unterschiede in den angegebenen Gebieten der natürlichen Lebensräume keinen Einfluss auf die abschließende Bewertung der Auswirkungen des geplanten Projekts auf die natürliche Umwelt.

Da das geplante Projekt außerhalb der Grenzen der besonderen Vogelschutzgebiete Natura 2000 durchgeführt wird, sollte es zudem die Schutzgüter dieser Gebiete nicht berühren. Obwohl Vögel in dem für das geplante Projekt ausgewiesenen Gebiet leben können, zeigt das Naturinventar, dass diese Gebiete für die Vogelpopulation nicht von Bedeutung sind.

Zu der Bemerkung, dass zur Verringerung der Auswirkungen der Investition das Einleiten von Rohwasser in die Lausitzer Neiße und das Versickern von Wasser aus dem Fluss in der Tagebau eingeschränkt werden sollte, ist klarzustellen, dass das Versickern von Wasser aus dem Quartär in Richtung des Tagebaus durch ein auf einem Pfeiler der Lausitzer Neiße errichtetes Anti-Filtersieb verhindert wird und die geplante Entwicklung der Nutzung in Richtung Südosten diesen Pfeiler nicht gefährdet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass infolge des Grubenbetriebs Grubenwässer, Regenwasser, Schneeschmelze und Abwässer in Oberflächengewässer eingeleitet werden (auf der Grundlage von Wassergenehmigungen, über die der Tagebau verfügt), die vor dem Eintritt in den Empfänger behandelt werden, einschließlich des Einsatzes neuer Abwasserbehandlungstechnologien auf einen Wert unter 35 g/m³.

Hinsichtlich der Bemerkung, dass die Veränderung des Grundwasserspiegels negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt hat und zur Verringerung der Erträge in der Landwirtschaft beiträgt, erklärt die Behörde, dass aus der Sicht der Auswirkungen auf die Elemente der natürlichen Umwelt die Veränderungen der Wasserverhältnisse auf der Ebene

des Quartärs wichtig sind, die unter anderem die Bewässerung der Feuchtgebietshabitate bestimmen und zusammen mit den Niederschlägen die Verfügbarkeit von Wasser für das Wurzelsystem der Pflanzen sicherstellen. Um die Reichweite der Auswirkungen der Dehydrierung auf die natürliche Umwelt zu bestimmen, wurde die Reichweite des vorhergesagten Unterdrucktrichters verwendet, der als Ergebnis der Berechnungen im hydrogeologischen Modell erhalten wurde. Dieses Modell deckte mehrere Grundwasserleiter ab, einschließlich Berechnungen für den quartären Pegel. Die Ergebnisse der Berechnungen deuten darauf hin, dass keine Auswirkungen auf die Gewässer des Quartärs auf dem Gebiet Deutschlands zu erwarten sind, daher dürfte das geplante Projekt die natürlichen Werte nicht wesentlich beeinträchtigen und zur Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge beitragen.

Hinsichtlich der Bemerkung zu den negativen Auswirkungen des geplanten Projekts auf das Ufergebiet auf dem Grundstück Nr. 1513/14, das sich im Besitz der Gemeinde Gródek nad Nisou befindet, erklärt die Behörde Folgendes. In Anhang 6 der Notifizierung vom 30. Dezember 2019 ist angegeben, dass die Parzelle Nr. 1513/14 natürliche Lebensräume enthält, d.h. 91E0 Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschen-Auenwälder (*Salicetum albo-fragilis*, *Populetum albae*, *Alnenion glutinoso-incanae*) und Quell-Erlen, 9130 fruchtbare Buchenwälder (*Dentario glandulosae Fagenion*, *Galio odorati-Fagenion*), 9170 mitteleuropäische und subkontinentale Eichen-Hainbuchen (*Galio-Carpinetum*, *Tilio-Carpinetum*) und 9180 Bergahorn- und Ahorn-Lippenwälder an den Hängen und Flanken (*Tilio plathyphyllis-Acerion pseudoplatani*). Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Daten der Lebensraumkartierung keine ausreichend umfassenden Informationen über die Vegetation liefern, und um detailliertere Informationen zu erhalten, ist es notwendig, Datenquellen zu finden (Amt für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik) und die entsprechende Stellungnahme des Botanikers durchzuführen.

Es sei darauf hingewiesen, dass dem Bericht zufolge das Naturinventar die oben erwähnte Parzelle umfasste und innerhalb ihrer Grenzen keine natürlichen Lebensräume inventarisiert wurden. Gleichzeitig wiesen die Verfasser des Berichts darauf hin, dass die derzeit durchgeführte tiefe Dehydrierung, hauptsächlich der tertiären Schichten und im südlichen Vordergrund, sich nur indirekt auf die Bildung eines flachen (quaternären) Niveaus auswirken könnte, da das Wasser des Quartärs auf ein niedrigeres und stark entwässertes Zwischenkohleniveau versickert. Um eine weitere Entwässerung dieser Ebene zu verhindern, wurde daher ein Anti-Filtrationssieb entwickelt, das vor den Auswirkungen der Dehydrierung schützt und die quaternäre Ebene indirekt vor der Entwässerung schützt. So wird der Bau eines Dichtwands die wasserabhängigen Lebensräume vor den negativen Auswirkungen der Investition schützen.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung, dass die Rekultivierungsarbeiten zur Zerstörung von Lebensräumen oder zur Tötung von Individuen führen können, die zu geschützten Arten gehören, darunter unter anderem Fledermäuse, die die unterirdischen Elemente des Tagebaus bewohnen können, erklärt die Behörde, dass diese Entscheidung eine Maßnahme zur Minimierung der Auswirkungen des Projekts auf geschützte Arten beinhaltet, indem sie die Bedingung Nr. I.3.4 dass in der Phase der Vorbereitung der Kipphalde für die Endrekultivierung eine Inspektion des Gebietes, insbesondere des Kronendaches, der Böschungen und der unterirdischen Elemente des Tagebaus, unter Beteiligung von Fachleuten der Ornithologie, Chiropterologie und Herpetologie im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden sollte, und dass im Falle ihres Vorkommens der Umfang und die Termine der geplanten Arbeiten unter Beteiligung dieser Fachleute geplant werden sollten. Die Anwesenheit der oben genannten Spezialisten soll eine angemessene Reaktion in Notfallsituationen gewährleisten, die in der Phase der

Vorbereitung der endgültigen Kipphalde zur Rekultivierung nicht vorhersehbar sind, wodurch das Risiko negativer Auswirkungen auf geschützte Tierarten minimiert wird.

Unter Bezugnahme auf die widersprüchlichen Schlussfolgerungen des Berichts über den Plan der Schutzaufgaben des Natura 2000-Gebiets Durchbruchstal der Lužická Nisa erklärt die Behörde Folgendes.

Gemäß den Bestimmungen der *Verordnung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 29. September 2014 über die Aufstellung eines Plans der Schutzaufgaben für das Gebiet von Natura 2000 PLH020066 Durchbruchstal der Lužická Nisa (Dz. Urz. Woj. Dol. poz. 4021 in der geänderten Fassung.)*, eine der identifizierten bestehenden Bedrohungen für die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes des natürlichen Lebensraumes 3260 Tiefland- und Untergebirgsflüsse mit der *Trichinella* spp. (*Ranunculion fluitantis*), die Gegenstand des Schutzes des Natura-2000-Gebietes PLH020066 Durchbruchstal der Lužická Nisa ist, ist m. Unter anderem Kontamination von Oberflächenwasser aus Industrieanlagen (Code H01.01) - Feinpartikelverunreinigung, u.a. aus Grubenwässern, die die Wassertransparenz deutlich verringert und die Entwicklung von Vegetation durch *Ranunculion fluitantis* verhindert. Es ist jedoch zu beachten, dass die Beschreibung der oben genannten Bedrohung darauf hinweist, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Lausitzer Neiße zu empfehlen.

Im Bericht in der Tabelle mit dem Titel "Erkundungsmatrix für Natura-2000-Gebiete des polnischen Territoriums - Beschreibung des Gebietes von PLH020066 Durchbruchstal der Lužická Nisa im Bewertungskriterium - Veränderungen der Schlüsselindikatoren des Schutzwertes (Wasserqualität) wird gezeigt, dass die in der Lausitzer Neiße durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung des Zustandes der biologischen, hydromorphologischen und Wasserqualitätsэлеmente zeigten, dass die in den Fluss eingeleiteten behandelten Grubenwässer keinen signifikanten Einfluss auf die allgemeine Bewertung des ökologischen Zustandes der Lausitzer Neiße als Lebensraum für lebende Organismen haben. Darüber hinaus ist die Morphologie des Flussbettes der Lausitzer Neiße nach den oben genannten Unterlagen so verändert, dass die Verfügbarkeit günstiger Lebensräume, u.a. für die Vegetation, deutlich eingeschränkt ist.

Die Verfasser des Berichts wiesen darauf hin, dass von den wichtigsten identifizierten Bedrohungen für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schutzes der Schutzobjekte im Natura 2000 Durchbruchstal der Lužická Nisa Gebiet nur die Wasserverschmutzung potenziell durch die Aktivitäten des Tagebaus entstehen kann. Es muss jedoch betont werden, dass die Fortführung der Förderung der Lagerstätte weder die Bewirtschaftung der Grubenwässer noch die Größe der in die Lausitzer Neiße eingeleiteten Schmutzfracht verändern wird. Daher wird die Fortführung des Abbaus die Auswirkungen auf das oben erwähnte Natura-2000-Gebiet nicht erhöhen.

In Bezug auf die Behauptung, dass die Einleitung von unbehandeltem (überschüssigem) Grubenwasser, z.B. infolge intensiver Regenfälle oder Tauwetter, negative Auswirkungen auf das oben genannte Natura-2000-Gebiet haben kann, ist anzumerken, dass - wie im Bericht angegeben - der Tagebau Regen- und Tauwasser nach seiner vorherigen Behandlung in Kläranlagen einleitet. Bei kleinen Abflüssen in den Wasserläufen werden auch kleine, bei größeren Abflüssen entsprechend größere Mengen Wasser aus dem Grubengebiet abgeleitet. Die Autoren des Berichts wiesen darauf hin, dass die Bedingungen für die Ableitung von überschüssigem (Not-)Wasser durch die wasserrechtlichen Genehmigungen geregelt sind, auf deren Grundlage der Tagebau betrieben wird. Nach dem Inhalt dieser Dokumente ist eine solche Ableitung möglich, nachdem das Wasser in den Beckenfüllern vorbehandelt wurde. Sie geben auch die

mögliche Menge und Qualität des eingeleiteten Wassers (auch in Bezug auf die Qualität des Wassers im Wasserlauf) oder die Anzahl der Tage pro Jahr an, an denen solche Einleitungen möglich sind. Wie von den Verfassern des Berichts angedeutet, wird in Zukunft keine Zunahme der Häufigkeit von Notfall-Einleitungen erwartet, jedoch ist es bei Bedarf möglich, das Volumen der Rückhaltebecken innerhalb der Abbaustätte des Tagebaus zu erhöhen, wo das Regenwasser dem Tagebau zugeführt wird, bevor es von Wasseraufbereitungsanlagen behandelt und in die Wasserläufe eingeleitet wird.

Dabei ist zu beachten, dass Abflüsse von überschüssigem Wasser infolge von Starkregen oder Tauwetter selten und unregelmäßig auftreten, außerdem entspringt die Lausitzer Neiße im Isergebirge und ist somit durch periodische intensive Wasserströme gekennzeichnet, die in solchen Fällen Schwebstoffe bereits aus dem oberen Teil des Flusses transportieren.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass sich trotz des mehrjährigen Betriebs des Tagebaus im Lausitzer Neiße-Tal natürliche Werte entwickelt haben, die die Grundlage für die Vergabe des Natura-2000-Gebiets an das PLH020066 Durchbruchstal der Lužická Nisa waren.

Hinsichtlich der Bemerkung über die fehlende Begründung für die Auswahl von Schutzgebieten für die Folgenabschätzung des geplanten Projekts erklärt die Behörde, dass der Bericht als grafischer Anhang die Lage der Schutzgebiete in der Nähe des Tagebaus, auf dem Gebiet Polens, der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Schutzgebiete im Isergebirge, darstellt. Die Grenzen der Zone potenzieller Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und die Schutzgebiete - mit der potenziell größten Bandbreite, die sich aus den Veränderungen der Wasserverhältnisse infolge der Entwässerung ergibt - wurden für das Žytawska Becken festgelegt. In diesem Gebiet wurde ein hydrogeologisches Modell erstellt, das mögliche zukünftige Veränderungen der Grundwasserabsenkung bestimmter Grundwasserleiter, einschließlich des für die natürliche Umwelt und Schutzgebiete wichtigen Quartärniveaus, simuliert. Die Schutzgebiete im Isergebirge auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befinden sich jedoch nur wenige Kilometer von den Grenzen des Žitava-Beckens entfernt und bleiben außerhalb des Bereichs möglicher Auswirkungen der Veränderung der Wasserverhältnisse, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Formen des Naturschutzes zu erwarten sind.

Was die fehlende Bewertung der Auswirkungen des fortgesetzten Abbaus auf das lokale und globale Klima im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf Schutzgebiete betrifft, so ist zu beachten, dass der Bericht darauf hinweist, dass die lokale Zirkulation durch die ungleichmäßige Erwärmung von Flächen mit unterschiedlicher Exposition, Neigung und Bodenbedeckung entsteht. Die lokale Zirkulation, die auf dem Tagebaugelände vorkommt, trägt zu einer schichtenweisen Lagerung der Luftschichten mit der kühleren Luft am Boden des Abbauraums und den wärmsten Massen in den oberen Partien bei.

Es ist zu beachten, dass die durchgeführte Waldsanierung der äußeren Halde und die Entwicklung der Vegetation einen positiven Effekt auf die Milderung der thermischen Kontraste haben, die sich aus der ungleichmäßigen Erwärmung von Hängen mit unterschiedlicher Exposition ergeben. Diese Veränderungen sind jedoch von lokalem Ausmaß und konzentrieren sich hauptsächlich innerhalb der Kippaldestätte und in geringerem Maße innerhalb der bereits vollständig sanierten Außenhalde und sind in den Gebieten der Nachbarländer, insbesondere in den Schutzgebieten des Isergebirges, nicht spürbar.

Hinsichtlich der fehlenden Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Ökosysteme in den vom Wasserverlust bedrohten Gebieten teilt die Behörde mit, dass die Autoren des Berichts darauf hingewiesen haben, dass die derzeit durchgeführte tiefe

Dehydrierung, hauptsächlich der tertiären Schichten und im südlichen Vordergrund, sich nur indirekt auf die Bildung eines flachen (quaternären) Niveaus auswirken könnte, da das Wasser des Quartärs auf ein niedrigeres und stark entwässertes Zwischenkohlenniveau versickert. Um eine weitere Entwässerung dieser Ebene zu verhindern, wurde daher ein Anti-Filtrationssieb entwickelt, das vor den Auswirkungen der Dehydrierung schützt und die quaternäre Ebene indirekt vor der Entwässerung schützt.

Wie die Autoren des Berichts angeben, wird als Ergebnis des Anti-Filtrationsschirms ein Anstieg des Grundwasserspiegels des Quartärspiegels von 1 m auf mehr als 3 m vorhergesagt und damit sogar eine Verbesserung der Wasserverhältnisse in den Quellgebieten des Baches Jašnica, des Vclavice-Bachs und des Dolnovitkovský-Bachs in der Tschechischen Republik erwartet. Darüber hinaus zeigt der Bericht, dass der Vclavicebach vollständig in dem Gebiet jenseits der Grenzen des Zittauer Beckens fließt, was dazu führt, dass neben quartären Sedimenten von geringer Mächtigkeit auch kristalline Gesteine vorhanden sind, die in ihrem Untergrund keinen Aquiferkomplex bilden. In einer solchen Situation werden die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entwässerung der Bergwerk Turów in diesem Gebiet nicht signifikant sein. Der geplante Anti-Filtrationsschirm wird diese Auswirkungen vollständig beseitigen.

Was die fehlende Bewertung der Auswirkungen der Elektrownia Turów auf die Umwelt betrifft, erklärt die Behörde, dass Fragen im Zusammenhang mit ihrem Betrieb nicht in den Anwendungsbereich des geplanten Projekts der Fortführung des Braunkohleabbaus fallen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Fragen in der Phase der Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau von Block 11 im Kraftwerk Turów, an der die Tschechische Republik beteiligt war, analysiert wurden. Derzeit läuft ein integriertes Genehmigungsverfahren für ein Kraftwerk, an dem auch die Tschechische Republik beteiligt ist.

Hinsichtlich der Bemerkungen zu den negativen Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt in der Tschechischen Republik ist anzumerken, dass der Bericht die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt analysiert, einschließlich der Auswirkungen auf geschützte Arten, natürliche Lebensräume und Schutzgebiete. Diese Analysen zeigen, dass die Fortführung des Braunkohleabbaus keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Elemente der natürlichen Umwelt und Schutzgebiete in der Tschechischen Republik haben wird.

Es sollte bedacht werden, dass der Pegel der quartären Gewässer, insbesondere der flachen Grundwasserleiter, wichtig für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Bewässerungsstatus der wasserstoffhaltigen Lebensräume ist. Die durchgeführte tiefe Dehydrierung betrifft tertiäre Schichten und kann sich indirekt auf die Bildung von flachen (quaternären) Niveaus auswirken, da das quaternäre Wasser auf ein niedrigeres und stark entwässertes tertiäres Niveau versickert. Daher wurde eine Dichtwand in der Zwischenkohlenstoffebene entworfen, die diese Ebene vor den Auswirkungen der Dehydrierung und indirekt die quaternäre Ebene vor der Entwässerung schützen wird. Dies wird die Situation gegenüber dem derzeitigen Stand der Dinge verbessern und vor ungünstigen Veränderungen während des weiteren Betriebs schützen. Der Wasserstand des Quartärspiegels wird auch durch die Bedingungen der Regeneinspeisung und möglicherweise der Überschwemmung beeinflusst, auf die der Betrieb des Tagebaus keinen Einfluss hat. Bei der Analyse der Auswirkungen auf natürliche Werte wurden auch andere potentielle Stressoren analysiert, wie z.B. Lichtemission, Lärm - es wurde jedoch keine Möglichkeit einer signifikanten Auswirkung gefunden.

Hinsichtlich der Bemerkung, dass die Erweiterung des Tagebaus Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (z.B. in der Nähe des Vyhleda-Hügels) haben wird, erklärt die Behörde,

dass der Bericht, wie oben erwähnt, die Auswirkungen auf Schutzgebiete bewertet hat und zu dem Schluss kommt, dass die geplante Fortführung des Braunkohleabbaus keine negativen Auswirkungen auf die Formen des Naturschutzes haben wird. Gleichzeitig hat die Behörde (auf der Grundlage der Website der Tschechischen Naturschutzbehörde <https://aopkcr.maps.arcgis.com/home/index.html> und der Europäischen Umweltagentur <https://natura2000.eea.europa.eu>) festgestellt, dass es zum Zeitpunkt dieser Entscheidung keine formelle Ausweisung eines Natura-2000-Gebiets in der Gegend um den Vyhleda-Hügel gab.

Zu den Bemerkungen über die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Waldgebiete und die forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Tschechischen Republik ist Folgendes anzumerken. Nach den Ergebnissen der Analyse der Auswirkungen des bestehenden Bergwerks ist nicht zu erwarten, dass Veränderungen des Mikroklimas auf lokaler Ebene in unmittelbarer Nähe des Steinbruchs die regionalen Luftzirkulationsbedingungen und die Niederschlagsverteilung signifikant verändern und damit die Waldökosysteme beeinflussen könnten. Darüber hinaus wird der Bau eines Anti-Filtrationssiebs das Gebiet vor den Auswirkungen der Dehydrierung schützen und damit die Auswirkungen auf Wald- und Landwirtschaftsflächen verringern.

Hinsichtlich der Belastung der Vegetation mit Staubverunreinigungen ist zu betonen, dass - wie die Verfasser des Berichts angeben - der Bergbau in erster Linie eine Quelle für Mineralstaub großer Fraktionen ist (der Anteil an Körnern mit einem Durchmesser von $<10\text{ }\mu\text{m}$ ist gering), und dass die Bergbauarbeiten auf dem Tagebaugelände weit unter dem Bodenniveau stattfinden. Infolgedessen ist die Ausbreitung verwandter Schadstoffe sehr begrenzt, die Staubkonzentration nimmt mit der Entfernung von der Emissionsquelle rasch ab, so dass die Auswirkungen der Fortführung des Braunkohleabbaus auf die forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Tschechischen Republik nicht signifikant sein werden. Daher ist es nicht notwendig, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um die Auswirkungen des Projekts auf Waldgebiete und landwirtschaftliche Flächen in der Tschechischen Republik zu mildern oder auszugleichen.

Bericht markiert die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die materiellen Güter und Denkmäler. Die gesammelten Beweise zeigen, dass es im Wirkungsbereich des Projekts (direkt und indirekt) Gebäude gibt, die im Denkmalregister (in Opolno-Zdrój und Sieniawka) und im städtischen Denkmalregister (in Opolno-Zdrój) eingetragen sind. Es gibt auch 3 archäologische Stätten im Einflussbereich (1 auf dem Gebiet von Opolno-Zdrój und 2 auf dem Gebiet von Białopole), außerdem unterliegt das Gebiet von Opolno-Zdrój dem Schutz als historisches ländliches System von Dörfern - eine archäologische Beobachtungszone eines Dorfes mit einer frühgeschichtlichen Metrik.

Nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des UVP-Gesetzes werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens die direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmäler ermittelt, analysiert und bewertet, und nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 3 soll der Umweltverträglichkeitsbericht Angaben enthalten, die eine Analyse der in Art. 62 Abs. 1 aufgeführten Kriterien ermöglichen, und die Beschreibung der bestehenden, nach den Bestimmungen über den Schutz und die Pflege von Denkmälern in der Umgebung oder im unmittelbaren Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens geschützten Denkmäler enthalten. In Übereinstimmung mit Artikel 82 Abs. 1 Punkt 1 Buchstabe b) des UVP-Gesetzes legt die zuständige Behörde in der Entscheidung über die Umweltbedingungen, die nach der Prüfung der Umweltauswirkungen des Projekts erlassen wird, die wesentlichen Bedingungen für die Nutzung der Umwelt in der Phase der Umsetzung und Fortführung des Vorhabens, bei der die Notwendigkeit des Schutzes wertvoller Naturwerte, natürlicher Ressourcen und Denkmäler

und der Verringerung von Umweltbelastung für die Nachbarnländer besonders zu berücksichtigen sind.

Das Projekt wird in jeder Variante des Projekts eindeutig negative Auswirkungen auf die Denkmäler haben - es wird erwartet, dass archäologische Stätten in der Reichweite des geplanten Tagebaus zerstört werden. In den Varianten 1 und 2 ist die Demontage oder Verlegung von etwa 14 im kommunalen Denkmalregister eingetragenen Denkmälern geplant, in Variante 3 etwa 50 im kommunalen Denkmalregister eingetragene Objekte und 1 im Denkmalregister eingetragenes Objekt. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sie sich auf andere Denkmäler auswirkt, bei denen das Phänomen der vertikalen Bewegungen des Bodens (Senkungen und Erhebungen) auftreten kann und die Gefahr von Rissen in den Bauwerken besteht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Investor ein geologisch-ingenieurwissenschaftliches Monitoring durchführt, das die Bodenverschiebungen im Beobachtungsnetz von 350 Repers und ein tachymetrisches und GPS-System (kontinuierliche automatische Überwachung der Oberflächenverschiebungen), die automatische Messung der Unterwasserverschiebungen sowie die luftgestützte Laserabtastung, die eine schnelle Ausführung der räumlichen Modelle ermöglicht, umfasst. Diese Überwachung wird in den folgenden Jahren des Betriebs des Tagebaus ausgeweitet werden.

Mögliche Ansprüche der Eigentümer der Denkmäler, die durch die Tätigkeit des Investors geschädigt würden, sollten nach den Regeln des Geologie- und Bergbaugesetzes und den allgemeinen Regeln des Zivilrechts geregelt werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege von Denkmälern unterliegen unbewegliche Denkmäler, einschließlich des ländlichen Systems, unabhängig von ihrem Erhaltungszustand dem Schutz und der Pflege, jedoch - wie sich aus dem Inhalt des Art. 80 Abs. 1 S. 1 Pkt. 1-4 des Achsengesetzes ergibt - wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens in dem Fall durchgeführt wurde, erlässt das zuständige Organ die Entscheidung über die Umweltbedingungen unter Berücksichtigung: der Ergebnisse von Vorkehrungen und Stellungnahmen gemäß Art. 77 Abs. 1, im Bericht enthaltene Erkenntnisse über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, Ergebnisse von Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Ergebnisse von Verfahren über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, falls der Fall durchgeführt wurde. In einem solchen Fall ist es daher nicht vorgesehen, den Naturschutzbeauftragten zu konsultieren, wenn eine Entscheidung über die Umweltbedingungen getroffen wird. Es ist jedoch zu betonen, dass auf der Grundlage gesonderter Vorschriften alle Arbeiten, die Denkmäler betreffen, nach Absprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden sollten. Darüber hinaus wird empfohlen, eine detaillierte Dokumentation (Vermessung und Fotografie) auch der Abbruchobjekte zu erstellen, die nicht in das Denkmalregister oder die Denkmalliste eingetragen sind.

Gemäß Artikel 39 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 - Baugesetz (*GBI Jahrgang 2019, Pos. 1186, in der geänderten Fassung*) erfordert die Durchführung von Bauarbeiten auf einer Baustelle, einschließlich des Abbruchs eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts, die Zustimmung oder Vereinbarung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Obwohl diese Bestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 des genannten Gesetzes nicht für Grubenbaue gilt, ist ein Grubengebäude gemäß der Definition in Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 17 des *Geologie- und Bergbaugesetzes* der Raum im Grundbesitz oder das infolge von Bergbauarbeiten entstandene Gesteinsmaterial. Dies bedeutet, dass dem Abriss von Gebäuden, einschließlich historischer Gebäude, die sich derzeit außerhalb des Tagebaus befinden, ein Verfahren nach dem Baurecht vorausgehen muss.

Auf der Grundlage der Entscheidung nur über die Umweltbedingungen kann der Investor keine Arbeiten oder Vorbereitungsarbeiten beginnen. Sie legt lediglich die Bedingungen und Anforderungen fest, die für die Durchführung, den Betrieb und die Liquidation der Investition erfüllt werden müssen. Diese Entscheidung als nächste Stufe des Investitionsprozesses gibt dem Investor das Recht, sich an die Genehmigungsbehörde oder möglicherweise an die Behörde für Architektur und Bauwesen zu wenden. Sie stellt jedoch keine Handlung dar, die zum Beginn der Bauarbeiten und zur Durchführung der geplanten Investition führen würde, und berechtigt insbesondere nicht zum Abriss oder zur Übertragung von Gebäuden, die im Denkmalregister oder im kommunalen Denkmalsregister eingetragen sind.

Darüber hinaus, wie vom Obersten Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. September 2019 angegeben. II OSK 2433/17, *"Eine Entscheidung über Umweltbedingungen für die Durchführung eines Projekts ist keine Ermessensentscheidung, sondern hat Grenzcharakter, was bedeutet, dass eine Verweigerung der Festlegung von Umweltbedingungen nur in den im Gesetz genannten Fällen erfolgen darf. Die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde sollte das in den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vorgesehene Verfahren durchführen und eine Entscheidung erlassen, wenn der Investor die im Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllt.* In Anbetracht dessen bleibt auch die Analyse des übergeordneten öffentlichen Interesses an der Rettung des integralen ländlichen Komplexes Opolno-Zdrój und der in ihm befindlichen Denkmäler gegenüber dem öffentlichen Ziel der Gewinnung der vom Bergbaubjekt abgedeckten Mineralien als mögliche Verweigerung einer Entscheidung außerhalb des Geltungsbereichs der Behörde. In der bestehenden Rechtslage kann die Behörde nur Bedingungen für die Nutzung des Projekts auferlegen, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen, nämlich die Umwelt bestmöglich vor negativen Auswirkungen der Investition zu schützen. Die Bedingungen bezüglich des Schutzes historischer Gebäude wurden in die Bedingung Nr. 1.2.25 des Beschlusses aufgenommen.

In Bezug auf die Postulate zur Beschränkung des Anwendungsbereichs sollte angegeben werden, dass die Behörde an den Inhalt des Antrags des Investors gebunden ist.

Darüber hinaus bleibt auch die Analyse der Möglichkeit, das so genannte Freilichtmuseum in der Stadt Opolno Zdrój zu schaffen und den Denkmalschutz in der Woiwodschaft Niederschlesien zu finanzieren, außerhalb des Kompetenzbereichs der Selbstverwaltung.

der Tagebau ist und wird eine Quelle von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, sein. Während des Betriebs werden unter anderem Eisen- und Nichteisenmetalle, Altreifen, Sägemehl, Holzspäne und -abfälle, Ausrüstungs- und Verpackungsabfälle sowie Ablagerungen aus Grubenwasserabsetzbeckens, Rechengut, stabilisierter kommunaler Klärschlamm und Sandkasteninhalte erzeugt und geformt. Aus gefährlichem Abfall der Tagebau wird insbesondere Folgendes produzieren und herstellen: gebrauchte Hydrauliköle, Motoröle und Schmiermittel, Abfall-Emulsionen und -Lösungen, Sorptionsmittel und Verpackungen, die ihre Rückstände enthalten, sowie Abfälle, die Rohöl oder seine Produkte enthalten. Da es sich bei der fraglichen Investition um die Fortführung einer bestehenden Investition handelt, bewirtschaftet der Tagebau den Abfall bereits auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wie aus dem Bericht hervorgeht, verfügt der Investor (erteilt durch den Beschluss des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 15. Dezember 2017 in der geänderten Fassung, AZ: DOW-S-V.7221.56.2017.KM) über eine Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen, die durch den Betrieb von Anlagen im Tagebau entstehen.

Der Bericht gibt die Arten und Mengen der erzeugten Abfälle, einschließlich gefährlicher Abfälle, und die Orte ihrer Entstehung an, die in der oben genannten Entscheidung enthalten sind (wie z.B. die Anlage zur Gewinnung und zum Transport von Mineralien zusammen mit Abraum und Abraumhalden, Sozial- und Haushaltskläranlagen, Grubenwasseraufbereitungsanlagen, stationäre Anlagen und Maschinen zur Verarbeitung von Holzelementen, stationäre Schweißstationen, stationäre Anlagen und Maschinen zur Metallverarbeitung, eine Kreuzfahrtwaschanlage und eine Beckenstelle). Abfälle, die nicht mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen (obwohl sie nicht in der oben genannten Genehmigung enthalten sind), werden auf analoge Weise behandelt, da auf dem Tagebaugelände ein einziges Abfallmanagementsystem vorhanden ist, das den diesbezüglichen Umweltschutzvorschriften entspricht.

Abfälle auf dem Tagebaugelände werden je nach Art des Abfalls selektiv gelagert, z.B. werden Altöle in ordnungsgemäß gekennzeichneten, dichten Behältern, Fässern, Zisternen oder Stahlbeckens gelagert, die aus mindestens schwer entflammaren, altölbeständigen, statische Elektrizität ableitenden Materialien hergestellt, mit dichten Verschlüssen versehen und gegen Bruch geschützt sind. Besonders gefährliche Abfälle werden in getrennten Ständen auf dem Tagebaugelände im Brennstoff- und Öllager und im Hauptlager gelagert. Nicht gefährlicher Abfall wird in Containern, Behältern, dicken Plastiktüten oder in loser Schüttung in geordneter Weise gelagert.

Das Kraftstoff- und Öllager befindet sich auf dem Gelände der Beckenstelle, es ist ein Ort zum Sammeln und Lagern von Altölen. Der Stand ist überdacht, die Container stehen in einem Sickerbad. Auf dem Stand befinden sich vier doppelwandige Beckens mit einem Füllsignal. Jeder Becken enthält eine andere Art von Altöl, das von den einzelnen Abteilungen des Tagebaus angenommen wird. Das Hauptlager für Abfälle besteht aus zwei Lagerhallen und einem Lagerplatz aus gehärtetem Beton. Beide Säle sind geschlossene Räume mit einer überdachten Stahlkonstruktion. Nur autorisierte Mitarbeiter haben Zugang zu ihnen.

Bergbauwasser-Absetzbecken und stabilisierter kommunaler Klärschlamm werden gemäß dem Beschluss an ausgewiesenen Stellen auf dem Aushubgelände, unter einem Schlammkeller und in Schlammfeldern auf dem Gelände einer Kläranlage gelagert. Die Siebe und der Inhalt der Sandkästen werden an einem dafür vorgesehenen Ort, ebenfalls auf dem Gelände der Kläranlage, gelagert. Die erzeugten Abfälle werden zur Entsorgung an autorisierte Empfänger geschickt oder für einige von ihnen auf dem Tagebaugelände verwertet.

der Tagebau führt die Verwertung von R-5 (auf der Grundlage des Beschlusses Nr. O 87/2014 des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 21. November 2014 in der geänderten Fassung, AZ: DOW-S-V.7244.49.2014.MK) für die Abfallverarbeitung bei der Verfüllung von nicht gefährlichen Gebieten mit ungünstig umgewandelten Abfällen (Aushub des Tagebaus) durch. In Übereinstimmung mit den in der oben genannten Entscheidung festgelegten Bedingungen verwertet der Tagebau Bauabfälle der Gruppe 17 und Abfälle mit den Codes ex 10 01 80 und ex 10 01 82.

der Tagebau führt auch die Verwertung von Abfällen durch, die unter den Code ex 19 08 99 fallen (Abfälle aus Grubenbauen). Sie erfolgt durch Recycling oder Rekultivierung anderer anorganischer Materialien, die anschließend für den Brandschutz, den Bau von Dämmstoffstopfen und die Verstärkung und Stabilisierung des Aushubs durch deren Einführung verwendet werden. Diese Bedingungen sind in der Entscheidung des Distrikt-Starost von Zgorzelec vom 28. Juli 2016 festgelegt. (Fallnummer: BS.6233.13.2016.3). Sie definiert auch die Bedingungen für die Verwertung von kodierten Abfällen: 02 07 01 (Abfälle aus der Forstwirtschaft) und ex 03 01 05 (Sägespäne, Hobelspäne, Abschnitte, Holz mit

Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen) und 19 08 05 (stabilisierte Siedlungsabfälle) in einem R-10-Verfahren, das eine Oberflächenbehandlung zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung beinhaltet. Nach der Verarbeitung werden diese Abfälle für die Rekultivierung der internen Kipphalde des Kraftwerks verwendet.

Aufgrund des oben erwähnten systematischen Abfallmanagements und der Tatsache, dass (im Verhältnis zum Umfang des gesamten Projekts) keine nennenswerten Abfallmengen anfallen, erwartet die Gemeindeverwaltung diesbezüglich keine wesentlichen negativen Auswirkungen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Ziffer 11 *des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (konsolidierter Text: GBl Jahrgang 2019, Pos. 701, in der geänderten Fassung)*, fallen keine Erd- oder Gesteinsmassen an, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Mineralien aus Lagerstätten bewegt werden, wenn die Konzession für die Gewinnung von Mineralien aus Lagerstätten oder der Bewegungsplan der Bergbauanlage, der durch den im *Geologie- und Bergbaugesetz* vom 9. Juni 2011 genannten Beschluss genehmigt wurde, oder der örtliche Raumordnungsplan des Bergbaugebiets die Bedingungen und die Art und Weise ihrer Entwicklung (wie dies u.a. bei diesem Projekt der Fall ist) festlegt. Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version).

Als Antwort auf die Bedenken, die hinsichtlich der auf dem Tagebaugelände durchgeführten Abfallverwertung geäußert wurden, erklärt die Behörde, dass gemäß dem Abfallgesetz das R-5-Verfahren zur Verwertung von Ofenabfällen aus dem Kraftwerk Turów auf der internen Deponie des Tagebaus durchgeführt wird, das darin besteht, "die ungünstig umgestalteten Bereiche mit einer Mischung aus Abraum und Absetzbecken zu füllen". Dies ist ein nicht gefährlicher Abfall. Es wird jedoch erwartet, dass bei Beginn der Endrekultivierung die Grubenschüssel vor dem Einfüllen verschlossen wird, um zu verhindern, dass Stoffe aus dem Haufen in das Reservoirwasser gelangen.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Ziff. 7 im Wortlaut des Umweltgesetzes vom Zeitpunkt der Einreichung des betreffenden Antrags (März 2015) soll der Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts die Begründung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Variante enthalten, wobei die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Umwelt, anzugeben sind: (...) Landoberfläche, unter Berücksichtigung der Massenbewegungen der Erde, des Klimas und der Landschaft. Trotzdem wies der Investor in dem Bericht neben den oben genannten Informationen auf das mit dem Klimawandel verbundene Risiko für das Projekt hin, legte eine ausführliche Beschreibung des Klimas in der Umgebung des Projekts zusammen mit einer Erläuterung der Auswirkungen des Tagebaus auf das lokale Klima, eine Analyse des Kohle-Fußabdrucks des Projekts sowie eine Beschreibung der Prognosemethoden unter Berücksichtigung des Klimawandels vor.

Laut der Enzyklopädie des Kiefernadenwurms ist das "Klima" *"eine Reihe atmosphärischer Phänomene und Prozesse (Wetterbedingungen), die für ein bestimmtes Gebiet charakteristisch sind, sich unter dem Einfluss seiner physikalischen und geographischen Eigenschaften bilden und auf der Grundlage der Ergebnisse meteorologischer Langzeitbeobachtungen und -messungen bestimmt werden"*.

Das bedeutet, dass der gesamte Abbau zwar die lokale Luftzirkulation beeinflusst - im Vergleich zu den Bereichen außerhalb des Tagebaus weist das Abbaugelände selbst eine höhere Amplitude der Veränderungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit im unteren Teil des Tagebaus und der lokalen Zirkulation während des Auftretens von antizyklonalen (Strahlungs-) Witterungsarten auf - es ist jedoch zu beachten, dass der Tagebau im Bereich des Tagebaus Turów seit Beginn des 20. Jahrhunderts, d.h. seit über 100 Jahren, kontinuierlich betrieben wird und der Tagebau zusammen mit der Innenhalde derzeit eine Fläche von etwa 26 km²

abdeckt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird das durch Tagebauarbeiten umgestaltete Gebiet etwa 30 km² betragen. Dies bedeutet, dass sich die Fläche des Tagebaus nach der Ausführung des Projekts um etwa 15% erhöhen wird.

Der Bericht nutzt verlässliche Informationsquellen zum prognostizierten Klimawandel in lokaler Hinsicht (z.B. das Projekt "Lausitzer Neiße/Nysa Łużycka - Klima- und hydrologische Modellierung, Analyse und Prognose" des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Instituts für Meteorologie und Wasserwirtschaft - Landesforschungsinstitut, Zweigstelle Wrocław sowie das vom Umweltministerium koordinierte Projekt KLIMADA). Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Betrieb des Tagebaus wurden entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen und Prognosemöglichkeiten berücksichtigt.

Darüber hinaus vergleicht der Bericht die direkte klimawirksame Wirkung der Projektvarianten, indem er den Kohlenstoff-Fußabdruck der einzelnen Varianten in Kohlendioxidäquivalenten (im Folgenden: CO_{2eq}) berechnet. Nach den Angaben des Berichts ist die vorteilhafteste Variante in Bezug auf den CO_{2eq}-Ausstoß unter Berücksichtigung aller Phasen des Projekts die Variante 2 (Investor).

In Bezug auf die Einhaltung oder Anwendung von Rechtsinstrumenten durch den Investor, wie z.B. *das Pariser Abkommen zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das am 9. Mai 1992 in New York unterzeichnet und am 12. Dezember 2015 in Paris angenommen wurde. (GBl Jahrgang 2017, Punkt 36)*, gibt die Behörde an, dass sie gemäß Artikel 6 der Zivilprozessordnung auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des Gesetzes handelt. Das bedeutet, dass sie in der Regel auch verpflichtet ist, ratifizierte internationale Abkommen (wie dieses Abkommen) anzuwenden, sofern es möglich ist, eine Norm zu entschlüsseln, die direkt (nicht implizit) auf diesen Fall anwendbar wäre. Im vorliegenden Fall sind die Normen in Analogie zur Aarhus-Konvention sehr allgemein formuliert und bedürfen einer Konkretisierung in den Rechtsordnungen der Länder, die das Pariser Abkommen unterzeichnet haben.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch die CO_{2eq}-Emissionen eine signifikante Auswirkung auf das Klima haben. Der Gesetzgeber hat nicht die Instrumente zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen der Investition in quantifizierbarer Weise zu bewerten. Unabhängig davon, wie die CO_{2eq}-Emissionen ermittelt wurden, lässt sich nicht eindeutig beurteilen, ob die Auswirkungen dieser Emissionen in Bezug auf den Beitrag zum globalen Klimawandel signifikant sind.

Aus dem gleichen Grund forderte die Behörde den Investor nicht auf, die Sozialkosten zu schätzen, da dies keine Informationen sind, die die Entscheidung beeinflussen würden.

Es muss zwischen den direkten Umweltauswirkungen eines Projekts und den indirekten Auswirkungen unterschieden werden, die sich aus der gewählten staatlichen Politik ergeben. Der globale Klimawandel wird durch spezifische Planungsdokumente (wie z.B. die staatliche Umweltpolitik, das nationale Luftschutzprogramm oder den strategischen Anpassungsplan für klimaempfindliche Sektoren und Gebiete) sowie durch spezifische, auf staatlicher Ebene geschaffene legislative Lösungen angegangen, die sich dann direkt auf dieses Projekt beziehen können. Der wichtigste Mechanismus zur Bekämpfung des Klimawandels ist insbesondere das EU-Emissionshandelssystem, das in direktem Zusammenhang mit der Emission von Kohlendioxid auf nationaler und EU-Ebene steht, oder das Gesetz vom 15. Mai 2015 über *Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und über bestimmte fluorierte Treibhausgase (konsolidierter Text: GBl Jahrgang 2019, Punkt 2158)*. In der Regel ist die Behörde nicht berechtigt, die Anwendung einer Regel zu verweigern, die mit

einem übergeordneten normativen Akt unvereinbar ist. Die Behörde darf sich unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit nicht weigern, die Anwendung der geltenden Vorschriften zu verweigern, auch wenn sie diese als unvereinbar mit einem ratifizierten internationalen Abkommen betrachtet, da sie im Gegensatz zu den Gerichten nicht das Attribut der Unabhängigkeit genießt. Diese Position wird auch durch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 13. Juni 2013, AktenAZ I OSK 15/12, bestätigt. Im Hinblick auf den Sachverhalt kann die Behörde eine Entscheidung über die Umweltbedingungen nicht mit der Begründung verweigern, dass das Projekt nicht mit der auf internationaler Ebene vereinbarten allgemeinen Klimapolitik übereinstimmt. Dies gilt darüber hinaus für alle Rechtsakte oder internationalen Vereinbarungen, bei denen der Adressat der Norm (oder eine Partei der Vereinbarung) nicht direkt eine Einrichtung oder ein Investor ist, z.B. der polnische Staat oder andere Körperschaften.

Was die Bemerkungen zu den Auswirkungen der endgültigen Sanierung auf das Klima und den Klimawandel auf die endgültige Sanierung betrifft, stellt die Behörde klar, dass dies nicht in den Anwendungsbereich dieses Vorschlags fällt. Schließlich wird die Rekultivierungsphase das gesamte Bergwerk (30 km²) umfassen und separate Entscheidungen erfordern.

In dem Tagebau werden sukzessive Rekultivierungsarbeiten in allen Bereichen durchgeführt, in denen der Abbau eingestellt wurde. Das geplante Projekt wird innerhalb der Teile des internen Haufens durchgeführt, die ihre Ziel-Ordinaten erreicht haben und die Haufenarbeiten abgeschlossen sind. Nach der Förderung der Lagerstättenressourcen werden der Tagebau und die damit verbundenen Nachabbaugebiete einer Stilllegung, einer Endrekultivierung und in der letzten Phase einer neuen Entwicklung unterzogen, wodurch die Gebiete neue Formen und Funktionen der Landnutzung erhalten. Die Frage der Endrekultivierung der Abbaustätte fällt nicht in den Anwendungsbereich des Projekts. Der Bericht zeigt die Richtung der Rekultivierung und ihre Grundannahmen auf, da sie mit der Methode der Gestaltung der Kipphalde noch im Stadium der Förderung zusammenhängen. Die Fragen der Grundwasserquantitäts- und -qualitätsanalysen sowie der Fließrichtungen im Rahmen der geplanten Endrekultivierung und Reservoirbildung werden Gegenstand einer gesonderten Evaluation sein, die in etwa 30 Jahren durchgeführt werden soll.

Als eine Etappe der Liquidation des geplanten Projekts im Rahmen der Investition, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurden diejenigen Maßnahmen beschlossen, die zur Vorbereitung des Gebiets auf die Endrekultivierung führen. Die vorbereitenden Arbeiten müssen in der im verfügbaren Teil der Entscheidung festgelegten Weise durchgeführt werden und erfordern auch eine weitere Entwässerung des Projektgebiets, soweit dies den tatsächlichen Arbeiten entspricht. Nach Abschluss dieser Aktivitäten ist, wie auch in anderen bereits stillgelegten Braunkohletagebauen, einschließlich der tschechischen und deutschen, geplant, den endgültigen Aushub des Tagebaus Turów bis zu einer Größenordnung von etwa 225 m über dem Meeresspiegel mit Wasser zu füllen (WasserRekultivierung), während die darüber liegenden Gebiete hauptsächlich in Richtung Wald zurückgewonnen werden sollen. Daher gibt der Bericht nur indikative Daten über das geplante Wasserreservoir an und betont, dass die Ausführung des Wasserreservoirs selbst vom Umfang des in der Dokumentation bewerteten Projekts ausgeschlossen ist.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung des Artikels 129 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 *Geologie- und Bergbaugesetz*, im Falle der vollständigen oder teilweisen Abwicklung einer Bergbauanlage ist der Unternehmer verpflichtet, die Kipphalden und Geräte, Anlagen und Einrichtungen der Bergbauanlage zu sichern oder zu liquidieren und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Mineralvorkommen zu ergreifen. Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem

zum Schutz der Umwelt und zur Rekultivierung des abbaubaren Landes. Nach dem genannten Gesetz sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1995 *über den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (konsolidierter Text: GBl Jahrgang 2017, Punkt 1161)*. Für die Zwecke der Stilllegung des Tagebaus erstellt der Investor gemäß den derzeit geltenden Vorschriften eine Studie - den Liquidationsverkehrsplan (Stillgelegten Gezeichneten Teils) des Tagebaus - gemäß Anhang Nr. 10 *der Verordnung des Umweltministers vom 8. Dezember 2017 über Bewegungspläne für Bergbauanlagen (Gesetzblatt, Pos. 2293, in der geänderten Fassung)*. Gemäß dem oben genannten Anhang muss der Investor im Bewegungsplan für die liquidierte Bergbauanlage auch die geologischen und hydrogeologischen Eigenschaften der Lagerstätte sowie die während der Liquidation erwarteten Änderungen der hydrogeologischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die hydrogeologischen Bedingungen des Grund- und Oberflächenwassers, einschließlich der Wasserentnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für den Verbrauch, darstellen. Darüber hinaus ist der Investor gesetzlich verpflichtet, im Verkehrsplan seine Absichten zur Begrenzung und Beseitigung der negativen Auswirkungen der Bergbauaktivitäten anzugeben, insbesondere Verhinderung von Bergbau- und Bautätigkeiten und Beseitigung von Schäden, die durch die Bewegung von Bergbauanlagen verursacht wurden, LandRekultivierung nach Bergbauaktivitäten, Möglichkeiten, den Veränderungen der Wasserverhältnisse, der Abfallwirtschaft und der im Zusammenhang mit der durchgeführten Liquidation der Bergbauanlage entstandenen Erd- oder Gesteinsmassen entgegenzuwirken, Wasser- und Abwasserwirtschaft, technische Maßnahmen, Schutz und Behandlung und Nutzung von Wasser, Schutz der Luft vor Verschmutzung (Luftschutzeinrichtungen und -maßnahmen, Absichten zur Verringerung der Emissionen von Stoffen, die auf organisierte und unorganisierte Weise in die Luft gelangen), Schutz vor Lärm und Vibrationen (Schutzausrüstungen, Absichten zur Verringerung von Lärm und Vibrationen, die in die Umwelt gelangen).

Die oben genannten Bestimmungen zeigen deutlich, dass der Gesetzgeber Mechanismen eingeführt hat, um eine willkürliche (umweltgefährdende) Schließung von Tagebauen zu verhindern. Darüber hinaus kann allein die Errichtung eines Reservoirs mit einem voraussichtlichen Fassungsvermögen von ca. 1.500.000.000 m³ oder der Bau einer geeigneten Infrastruktur zur Ermöglichung der Abwasserentnahme eine Entscheidung der Umweltbehörden erfordern (je nach dem Wortlaut der zum Zeitpunkt des Erhalts der für die Rekultivierung erforderlichen endgültigen Verwaltungsentscheidungen), in der die Auswirkungen dieser Aktivitäten im Detail analysiert werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Richtung, der genaue Umfang und die Methoden der Endrekultivierung in getrennten Verwaltungsentscheidungen festgelegt werden, die auf der Grundlage der seit mehr als 20 Jahren geltenden Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem aktuellen Wissen über die Umwelt und den technologischen Fortschritt erlassen werden, hielt es die lokale Behörde für angemessen, dass der Investor die letzte Phase der Rekultivierung (Schaffung eines Wasserreservoirs) aus dem Umfang der Investition ausschließt.

Als Antwort auf die Kommentare zu den Maßnahmen zur Rekultivierung des Tagebaus erklärt die Behörde, dass die Verpflichtungen und Bedingungen für die Stilllegung einer Bergbauanlage durch das *Gesetz vom 9. Juni 2011 über Geologie und Bergbau geregelt werden*. Gemäß Artikel 128 dieses Gesetzes ist ein Unternehmer, der eine Bergbaulizenz erhalten hat, verpflichtet, einen Fonds für die Stilllegung einer Bergbauanlage zu errichten. Die Mittel aus diesem Fonds, die mindestens 10 % der fälligen Wartungsgebühr entsprechen, werden jährlich auf einem separaten Bankkonto gesammelt.

Bei der Analyse der Auswirkungen des geplanten Projekts auf die menschliche Gesundheit (einschließlich der Einwohner der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland) kann festgestellt werden, dass in dem Bericht die oben genannte Bewertung sowohl standardisierte Auswirkungen, wie Staub- und Lärmbelastung, als auch nicht standardisierte Auswirkungen, z.B. auf das Sicherheitsgefühl, berücksichtigt wurden. Die Analysen zeigen, dass die Investition nach Anwendung der im verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgeführten Umweltschutzlösungen nicht zu einer Überregulierung der Luftverschmutzung oder zur Überschreitung der zulässigen Lärmstandards führen wird. Darüber hinaus wird durch die in dieser Entscheidung angegebenen Überwachungs- und Post-Implementierungsanalysen die Wirksamkeit der durchgeführten Minimierungsmaßnahmen überprüft.

Unter Bezugnahme auf die Kommentare zu den Auswirkungen der Investition auf die Sicherheit, die Lebensbedingungen der Menschen, die in der Nähe der Investition leben, das Phänomen der sozialen Falle, die wirtschaftliche Entwicklung, erklärt die Behörde, dass diese Fragen eine subjektive Einschätzung des Individuums darstellen. Es ist jedoch zu betonen, dass das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen der Investition auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Lebens, im Zusammenhang mit den Umweltqualitätsnormen und -standards bewertet.

Hinsichtlich der Bemerkungen zu den bisherigen Auswirkungen der Investition ist anzumerken, dass sich alle Analysen des Berichts auf die Umsetzung des geplanten Projekts beziehen, das in der Fortführung der Förderung der dokumentierten Lagerstätte besteht, da diese Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Analysen sich auf den bestehenden Zustand beziehen, der unter anderem durch den langfristigen Kohleabbau in dieser Lagerstätte verursacht wurde. Diese Bedingung wird nach der Wissenschaft als Ausgangspunkt für die Analyse der Auswirkungen des geplanten Projekts und in Bezug auf das gesamte Bergwerk behandelt.

In Bezug auf die Behauptungen, dass die Durchführung der Investition das Ausmaß der bereits bestehenden Auswirkungen erhöhen wird und die Aufgabe der Investition deren allmähliches Verschwinden bewirken würde, ist zu beachten, dass die dem Investor auferlegten Verpflichtungen bezüglich der Durchführung der im verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgeführten Aktivitäten zu einer erheblichen Verringerung der akustischen Auswirkungen, der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Staubemission und der Auswirkungen auf das Grundwasser führen werden. Es kann daher nicht behauptet werden, dass die Umsetzung der Investition die bestehenden Auswirkungen verstärkt. Darüber hinaus ist die Liquidation des Projekts keine der in dem Bericht vorgestellten Optionen.

Als Antwort auf die Kommentare zum Antrag für Hydroisopiez-Karten ist hervorzuheben, dass die Fragen im Zusammenhang mit dem hydrogeologischen Modell und der Art und Weise der Datenpräsentation während einer zweitägigen Expertenkonsultation am 3. und 4. Oktober 2019 in Wrocław ausführlich diskutiert wurden. An diesem Treffen nahmen auch Vertreter der Region Liberec teil. Während der Konsultation stellte die tschechische Seite Fragen und berichtete über ihre Zweifel, die vom Investor und den Verfassern des Berichts ständig erklärt wurden. Als Ergebnis der Konsultationen wurde ein Protokoll erstellt, in dem die Erkenntnisse und Verpflichtungen beider Parteien in Bezug auf die Vorlage von Daten und die Entwicklung zusätzlicher Analysen (einschließlich der Grundwasserbilanz) durch den Investor und die Vorlage zusätzlicher Analysen bei der tschechischen Partei dargelegt werden. Einige dieser Verpflichtungen bezogen sich auf das hydrogeologische Modell, aber diese Verpflichtungen bezogen sich nicht auf die Vorlage der

beantragten Hydroisopiekarten. Daher ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, dass diese Frage während der Expertenbefragung geklärt wurde.

Als Antwort auf die Bemerkungen zur Berücksichtigung der Umwandlung der Region der Gemeinde Bogatynia nach dem Ende der Förderung, einschließlich der Beteiligung des Investors an der Energieumwandlung der Region nach der Umsetzung des Projekts, weist die Behörde darauf hin, dass die oben genannten Fragen nicht in den Umfang der fraglichen Investition fallen.

In Beantwortung der Anträge auf Angabe des Verlaufs der neuen Grenzen des Gebiets und des Bergbaugebiets sowie der Anträge auf Angabe der Grenzen des Gebiets und des im Gebiet Opolno-Zdrój abgegrenzten Bergbaugebiets teilt die Behörde mit, dass das Bergbaugebiet die im Bericht und in den Anhängen des Antrags auf Entscheidung über die Umweltbedingungen angegebene Grenze des geplanten Projekts nicht überschreiten wird. Die Grenze des geplanten Projekts wird durch die geographischen Koordinaten der in der "Projektbeschreibung", die diesem Beschluss beigelegt sind, angegebenen Aufschlüsselungspunkte begrenzt. Wie bereits erwähnt, darf die Grenze des Bergbaugebiets nicht über die Grenze des geplanten Unternehmens hinausgehen und wird im Lagerstättenmanagementplan (PZZ) und dann in der Konzession für die Kohleförderung, die vom Umweltminister erteilt wird, festgelegt werden. Im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedoch die Grenze des geplanten Projekts, d.h. in diesem Fall die Fortführung der Förderung der Lagerstätte, wichtig. Diese Grenze wurde auf einer Reihe von Karten im Bericht markiert (einschließlich der Abbildungen 1 und 2). Die Abbaugrenze in Bezug auf die Grenze des geplanten Unternehmens muss die Sicherheit der Förderung (angemessene Neigung des Abbaubereichs) sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung potenzieller Erdrutsche dieses Hangs (Sicherheit der Anlagen und der Einwohner von Opolno-Zdrój) als auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Beschäftigten, der Maschinen und der Bergbauausrüstung des Tagebaus berücksichtigen. Um den Verlauf der Grenze des geplanten Projekts in Bezug auf die Entwicklung von Opolno-Zdrój besser zu veranschaulichen, gibt der Bericht o einen Überblick über den Verlauf der Förderungshänge aus dem Lagerstättenentwicklungsprojekt von 2016. Sie werden in dem neuen Projekt entsprechend verfeinert und korrigiert.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen der Öffentlichkeit, in denen vorgeschlagen wurde, den Braunkohleabbau zugunsten von Investitionen in erneuerbare Energiequellen aufzugeben, erklärt die Behörde, dass die Behörde im Rahmen der Entscheidung über die Umweltbedingungen die Auswirkungen der Investition - das vom Antragsteller vorgelegte Projekt - analysiert und bewertet und an den Umfang des Antrags gebunden ist.

Hinsichtlich der Kommentare und Behauptungen der Parteien bezüglich des Zugangs zu einer unvollständigen Übersetzung des Berichts in die Sprachen der betroffenen Länder ist anzumerken, dass die betroffenen Parteien übersetzte Auszüge des Berichts bezüglich derjenigen Elemente, für die potenziell signifikante Auswirkungen für ein bestimmtes Land festgestellt wurden, sowie eine nicht-technische Zusammenfassung des gesamten Berichts in einer nicht-technischen Sprache erhalten haben. Diese Länder erhielten auch den gesamten Bericht in polnischer Sprache. Dies ergibt sich unmittelbar aus den nationalen Vorschriften, die eindeutig festlegen, dass der Teil des Umweltverträglichkeitsberichts, der es dem Staat, auf dessen Gebiet das geplante Projekt Auswirkungen haben kann, ermöglicht, eine mögliche erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkung zu beurteilen, der Übersetzung unterliegt (gemäß Art. 110 Abs. 4 Ziff. 4 des UVP-Gesetzes).

Unter Bezugnahme auf die Kommentare der polnischen, deutschen und tschechischen Öffentlichkeit zu den Auswirkungen von Elektrownia Turów erinnert die Behörde daran, dass

die Fragen des Betriebs von Elektrownia Turów nicht in den Geltungsbereich des Projekts fallen und es daher nicht erforderlich war, diese Auswirkungen in dem Bericht zu bewerten. Die Behörde stellt nur am Rande klar, dass diese Fragen Gegenstand einer separaten Umweltverträglichkeitsprüfung für Block 11 des Kraftwerks (derzeit Block 7) waren und im Rahmen des integrierten Verfahrens des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien analysiert werden.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zu den Auswirkungen der Investition auf den Verlauf und die Funktionsweise des Euroregionalen Radweges ER 2 sollte klargestellt werden, dass der Bericht darauf hinweist, dass es nach der Stabilisierung neuer Straßen und Wege möglich sein wird, einen neuen Radweg auszuweisen, was jedoch nicht in den Umfang der fraglichen Investition fiel. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Festlegung einer neuen Fahrradroute außerhalb des Gebietes, auf das der Investor einen Rechtstitel hat, über die Möglichkeiten und Kompetenzen der Gemeinde im Laufe des Verfahrens hinausgeht.

Zu der Behauptung bezüglich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeiten, die derzeit zur Verlängerung der Förderung durchgeführt werden, ist anzumerken, dass nach den der örtlichen Behörde vorliegenden Informationen alle Arbeiten innerhalb der Lagerstätte auf der Grundlage der aktuellen Konzession für die Förderung der Lagerstätte aus dem Tagebau Turów durchgeführt werden und nicht über das Gebiet des genehmigten Fördergebiets hinausgehen. Darüber hinaus werden nach den vom Investor vorgelegten Informationen sowohl die derzeitige Nutzung als auch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Landes für die weitere Nutzung (einschließlich Baumfällung) auf der Grundlage der erhaltenen Verwaltungsentscheidungen durchgeführt.

Als Reaktion auf die Bemerkungen über die Emission gefährlicher Elemente, einschließlich radioaktiver Elemente, Quecksilber und Kadmium aus dem Tagebau, die auf erhöhte Werte dieser Elemente im Nebenfluss der Nysa auf der tschechischen Seite hindeuten, erklärt die Behörde, dass die Braunkohle in Turow Spuren von Elementen wie: Kadmium oder Quecksilber enthält, was durch die Ergebnisse von Forschungsarbeiten in öffentlich zugänglichen Publikationen wie *"Bielowicz B., 2013, Vorkommen ausgewählter schädlicher Elemente in der polnischen Braunkohle"* und andere, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass sie in der Regel in der Lithosphäre in Spuren natürlich vorkommen. Die natürlich vorkommenden radioaktiven Elemente haben wiederum eine lange Halbwertszeit, was ihre Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt.

Hinsichtlich des Antrags auf geeignete Begleitmaßnahmen, z.B. die Umwandlung von Ackerland nördlich von Uhelna in Wald zum Schutz der Uhelna-Einfriedung, ist anzumerken, dass alle Landumwandlungstätigkeiten auf der tschechischen Seite in die Zuständigkeit der zuständigen Behörde/Dienste der Tschechischen Republik gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten fallen. Die lokale Behörde hat im Laufe des Verfahrens keine Gründe oder Befugnisse, den Investor zum Handeln in dieser Hinsicht zu verpflichten. Alle Aktivitäten, die nicht in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens fallen, können im Rahmen internationaler Vereinbarungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Bemerkungen zur Versicherung des Tagebaus gegen Schäden, die durch das Projekt verursacht werden, erklärt die örtliche Behörde, dass diese Fragen nicht durch dieses Verfahren abgedeckt sind. Die Absicherung der finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten für die Reparatur der Auswirkungen der Bergbautätigkeiten ist im *Gesetz vom 9. Juni 2011 über das Geologie- und Bergbaugesetz* festgelegt. Gemäß Art. 28 des genannten Gesetzes kann eine Konzession für Bergbauaktivitäten unter der Bedingung gewährt werden, dass eine Sicherheit für Ansprüche, die sich aus der Ausübung der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten ergeben können, gestellt wird, wenn sie durch ein besonders wichtiges staatliches

Interesse oder ein besonders wichtiges öffentliches Interesse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Wirtschaft des Landes, unterstützt wird.

Im Hinblick auf die Bemerkungen und Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Investition im Zusammenhang mit den sich nähernden Bergbaufronten erklärt die Behörde, dass die umzusetzenden Mindestmaßnahmen in den folgenden Jahren gemäß dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung umgesetzt werden. Werden Auswirkungen des Tagebaubetriebs festgestellt (z.B. als Ergebnis des Monitorings), können zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung oder Begrenzung der Auswirkungen eingeleitet werden (z.B. zum Schutz der Gebäude vor Setzungen oder zur Begrenzung der Lärmemissionen). Für den Fall, dass die Durchführung der Aktivitäten ein Gebiet außerhalb des Gebiets des Investors betrifft, werden diese Aktivitäten im Einvernehmen mit der Selbstverwaltung und den Anwohnern durchgeführt.

Hinsichtlich der Ersuchen um Informationen über die Genehmigungsverfahren, die diesem Beschluss folgen werden, unter anderem an das Büro der Region Liberec zum Zwecke seiner wirksamen Beteiligung an diesen Verfahren, teilt die Behörde mit, dass die Beteiligung an diesen Verfahren durch gesonderte Bestimmungen geregelt wird, die die Art und Weise bestimmen, in der exponierte Parteien einbezogen werden.

Zu den Bemerkungen, in denen die Auswirkungen des Tagebaus mit anderen Bergwerken in der Lausitz verglichen werden (einschließlich der Zweifel, ob das Gebiet Uhelná das einzige ist, in dem verschiedene Grundwasserleiter in Kontakt stehen), erklärt die Behörde, dass die geologische Struktur und die hydrogeologischen Bedingungen der Braunkohlevorkommen in der Lausitz völlig unvergleichbar mit der Lagerstätte Turów sind. Wie aus der Dokumentation hervorgeht, handelt es sich bei den Lausitzer Lagerstätten um Flözlagerstätten, die in einem Gesteinsmassiv mit einem hohen Anteil an gut durchlässigen känozoischen Formationen sowohl im Überbau als auch im Boden abgelagert sind. Die hydrogeologischen Bedingungen in ihnen werden durch das Vorhandensein von tiefen Erosionsrinnen bestimmt, die das Vorhandensein so genannter hydrogeologischer Fenster bestimmen. Die Entwässerung dieser Ablagerungen verursacht ausgedehnte Senkschächte und ist mit sehr großen Zuflüssen verbunden. Die Lagerstätte Turów befindet sich in einem tiefen tektonischen Becken mit einer geringen Ausdehnung, die die Möglichkeit der Entwicklung von Senktrichtern an den Grenzen des Beckens begrenzt. Die geologische Struktur der Lagerstätte wird, wie bereits erwähnt, von undurchlässigen oder schwach durchlässigen Formationen (Kohleflöze, Ton, Lehm, Staub, Schlamm) dominiert.

In Bezug auf den Antrag, die Investition auf eine Mindestentfernung von 1 km zwischen der Grenze des Tagebaus und der Stadt Uhelná zu begrenzen, erklärt die Behörde, dass im Laufe des Verfahrens keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik sowohl hinsichtlich der Lärm- als auch der Staubemissionen nachgewiesen wurden, so dass es keinen Grund gibt, den Umfang des Projekts von der Tschechischen Republik aus zu begrenzen. Darüber hinaus erinnert die Behörde daran, dass diese Entscheidung dem Investor eine Reihe von Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen auferlegt.

Unter Berücksichtigung der Anträge für die Einrichtung von Wäldern nördlich von Uhelná erklärt die Behörde, dass gemäß den Bestimmungen der lokalen Landnutzungspläne eine Wasser-Wald-Rekultivierungsrichtung für die Gebiete nach dem Bergbau vorgesehen ist.

Unter Bezugnahme auf den Antrag auf Maßnahmen in Form von: Errichtung (entlang der südlichen Grenze des Tagebaus) eines natürlichen Deichs von mindestens 30 m Höhe und Anpflanzung eines Wirtschaftswaldes (zwischen den beiden oben genannten Gebieten). Um die möglichen Auswirkungen (Staub, Lärm, Beeinträchtigung der Landschaft) zu begrenzen, weist die Behörde darauf hin, dass es aufgrund des fehlenden Risikos erheblicher

negativer Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik (unter Berücksichtigung der im verfügbaren Teil dieser Entscheidung angegebenen Minimierungsmaßnahmen) keine Voraussetzungen gibt, den räumlichen Umfang der Investition zu begrenzen und den Investor zu verpflichten, den oben genannten Deich auszuführen oder einen Nutzwald zu pflanzen. Darüber hinaus wurden Umweltschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bei grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens nach Artikel 5 der *Espoo-Konvention*, an dem auch Vertreter der Region Liberec teilnahmen, gemeinsam diskutiert. Während dieser Konsultationen stimmte die tschechische Partei den von der polnischen Partei vorgeschlagenen Maßnahmen zu und äußerte sich, wie aus dem Text des Protokolls klar hervorgeht, weder zum Umfang dieser Maßnahmen noch zu der Notwendigkeit zusätzlicher Minimierungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Anmerkungen zu den Auswirkungen der Investition auf die Landschaft (einschließlich der Ansicht des erweiterten Tagebaus Uhelná) und der daraus resultierenden Wertminderung der in Uhelná gelegenen Grundstücke sowie zu den allgemein ungünstigen Auswirkungen auf die Landschaft ist anzumerken, dass die angenommene Erweiterung der Kipphalde innerhalb des bestehenden Bergwerks Turów geplant ist und die Landschaft und den landschaftlichen Wert im Verhältnis zum bestehenden Zustand nicht wesentlich beeinträchtigen wird. Die Fortführung der Förderung der Lagerstätte "Turów" wird die bestehende Kipphalde nur um etwa 15% erhöhen. Die Fortführung des Projekts, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, sieht keine wesentliche Erweiterung der außerhalb der Kipphalde gelegenen Kubaturanlagen vor, die die Landschaft erheblich beeinträchtigen könnte.

Bei der Behandlung der Frage der Bestimmung einer möglichen finanziellen Entschädigung für unter anderem:

- der Wert der in der Nähe des Bergbaus gelegenen Grundstücke sinkt,
- negative Auswirkungen auf die Immobilienstatik in der Umgebung der Investition,
- die Kosten, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung (einschließlich der Wasserverteilung) von Hrádek nad Nisou anfallen,
- die Kosten für Luftüberwachungsgeräte, die sozialen Kosten im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionen des Tagebaus und des Kraftwerks Turów, die die Berechnung des Wertes der Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion einschließen sollten,
- die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit,
- Sachschäden,
- das Risiko von Überschwemmungen,
- Auswirkungen des Klimawandels

und die Verpflichtung des Investors, sie an die Einwohner der Tschechischen Republik zu zahlen, ist zu beachten, dass die oben genannten Forderungen über das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung hinausgehen, das während des Verfahrens zur Annahme dieses Beschlusses durchgeführt wurde.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Vor-Ort-Kontrolle ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 85 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Organ der öffentlichen Verwaltung erforderlichenfalls eine Sichtkontrolle durchführen kann. Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Durchführung einer visuellen Inspektion fakultativ ist und bei der Beurteilung der Behörde, ob eine solche Beweismaßnahme notwendig ist, verbleibt.

Es sollte klargestellt werden, dass eine visuelle Kontrolle als Mittel zur Feststellung der tatsächlichen Auswirkungen des Tagebaus auf die Lebensbedingungen in Opolno-Zdrój nicht gerechtfertigt ist. Obwohl das Gremium in der Regel gemäß Art. 61 Abs. 1 Nr. 1(a) des UVP-Gesetzes die direkten und indirekten Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die

Bevölkerung, einschließlich der Gesundheit und der Lebensbedingungen der Menschen, prüfen sollte, hat der Gesetzgeber keine detaillierten Methoden oder Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen auf die Lebensbedingungen festgelegt. In Übereinstimmung mit der etablierten Praxis der Fallbewältigung wird eine solche Bewertung aus der Perspektive der Gesamtauswirkungen des Projekts auf die Umwelt (und damit auf die menschliche Gesundheit) durchgeführt. Die bewerteten Auswirkungen haben die Form von quantifizierbaren, messbaren Auswirkungen, z.B. in Form von Lärmüberschreitungen oder Auswirkungen auf die Umgebungsluft. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde nicht für die Messung von Lärm oder für die Messung von Immissionen zuständig ist, was im Übrigen bei der visuellen Kontrolle aufgrund der Messmethodik der oben genannten Werte, die durch die Notwendigkeit von Langzeitmessungen gekennzeichnet ist, nicht möglich wäre. Eine umfassende Wirkungsanalyse ist in dem Bericht enthalten.

Gemäß dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (NSA) vom 18. Oktober 2017, AktenAZ I OSK 618/17, ist die visuelle Kontrolle in der Regel nicht obligatorisch und schließt nicht die Möglichkeit aus, einen bestimmten Sachverhalt durch ein anderes Beweismittel festzustellen, was wiederum dazu führen kann, dass die Notwendigkeit im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht gegeben ist.

In Anbetracht dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde die Möglichkeit hat, die Lebensbedingungen in Opolno-Zdrój, Uhelna und jeder anderen umliegenden Stadt durch andere Beweismittel festzustellen, was wiederum die in Artikel 85 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erwähnte Notwendigkeit überflüssig macht.

Nach Ansicht der Behörde enthält der vom Investor vorgelegte Bericht alle in Artikel 66 Abschnitt 1 des UVP-Gesetzes genannten Elemente, wobei die Tatsache berücksichtigt wird, dass der Antrag am 2. März 2015 eingereicht und die Entscheidung über den Umfang des Berichts am 20. Juli 2015, d.h. vor Inkrafttreten der eingeführten Änderungen, getroffen wurde:

- a. *das Gesetz vom 24. April 2015 über die Änderung bestimmter Gesetze im Zusammenhang mit der Stärkung der Instrumente des Landschaftsschutzes (GBI Jahrgang 2015, Punkt 774)* (das Gesetz enthält jedoch keine Übergangsbestimmungen - der Bericht sollte die sich daraus ergebenden Änderungen, d.h. die Beschreibung der Landschaft, in der das Projekt angesiedelt werden soll, berücksichtigen (S. 211-233 des Berichts und die Auswirkungen der Investorenvariante auf die Landschaft S. 510-516 des Berichts),
- b. *das Gesetz vom 9. Oktober 2015 über die Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über das Zentrum und seinen Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen und einige andere Gesetze (GBI Jahrgang 2015, Pos. 1936)*, gemäß Art. 6 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes, für Fälle, die aufgrund des in Art. 1 geänderten Gesetzes eingeleitet wurden und für die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Bericht über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vorgelegt oder der Beschluss über die Festlegung des Umfangs des Berichts über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erlassen wurde, gelten die bestehenden Bestimmungen,
- c. *das Wasserrechtsgesetz vom 20. Juli 2017 gemäß Artikel 545 Absatz 1 (und a contrario(2)).* Für Fälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und nicht abgeschlossen wurden und die sich auf Umweltentscheidungen beziehen (...), gelten die vor dem 1. Januar 2018 geltenden Bestimmungen,
- d. *das Gesetz vom 19. Juli 2019 zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für das Zentrum und dessen Schutz, über die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie einiger anderer*

Gesetze (GBI Jahrgang 2019, Punkt 1712), gemäß Artikel 4, Abschnitt 1 (und einem umgekehrten Abschnitt 2), auf Fälle, die auf der Grundlage der in Artikel 1 und Artikel 3 geänderten Gesetze eingeleitet und nicht vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, gelten die bestehenden Bestimmungen

- e. Die Änderung, die sich aus Artikel 14 *des Gesetzes vom 30. August 2019 zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Entwicklung von Telekommunikationsdiensten und -netzen und einiger anderer Gesetze (GBI Jahrgang 2019, Punkt 1815)* ergibt, wird von der Behörde nicht berücksichtigt, da sie auf dieses Verfahren nicht anwendbar ist.

Der Bericht enthält: Beschreibung des geplanten Projekts (S. 14-64) und der natürlichen Elemente der Umwelt, die vom Umfang der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt erfasst werden (S. 79-210 und 234-246), sowie eine Beschreibung der in der Umgebung bestehenden, aufgrund der Vorschriften über den Denkmalschutz und -pflege geschützten Denkmäler (S. 501-509). Der Bericht stellt die analysierten Varianten (S. 72-79 und 786-788) sowie die prognostizierten Umweltauswirkungen für den Fall vor, dass das Projekt nicht durchgeführt wird (S. 267-272). Die erwarteten Umweltauswirkungen der oben genannten Optionen wurden ermittelt, auch im Falle eines schweren Industrieunfalls (S. 273-526). Der Bericht rechtfertigt die vom Antragsteller vorgeschlagene Option und weist auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt hin (S. 273-526 und 786-788). Dieses Dokument enthält auch eine Beschreibung der vom Antragsteller verwendeten Prognosemethoden (S. 569-785) und die Beschreibung der vorausgesagten signifikanten Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt, einschließlich direkter, indirekter, sekundärer, kumulativer, kurz-, mittel- und langfristiger, dauerhafter und vorübergehender Auswirkungen auf die Umwelt (S. 527-532 und insbesondere die Kapitel über die Auswirkungen auf die Umweltkomponenten), sowie die vorausgesagten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder natürlichen Kompensation negativer Umweltauswirkungen (S. 553-564). Sie erklärte auch, dass es für das geplante Unternehmen nicht notwendig ist, ein begrenztes Nutzungsgebiet im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Kommerzialisierung und Privatisierung einzurichten. (S. 565), und es wurde ein Vergleich zwischen der vorgeschlagenen Technologie und der Technologie, die die in Artikel 143 des Gesetzes über Handelspartnerschaften und Unternehmen genannten Anforderungen erfüllt, vorgenommen. (S. 64-71). Darüber hinaus wurden mögliche soziale Konflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt analysiert (S. 523-526) und Vorschläge zur Überwachung der Auswirkungen des geplanten Projekts vorgelegt (S. 566-568). Die Autoren des Berichts zeigten Transparenz, indem sie auf die Schwierigkeiten hinwiesen, die durch technische Mängel oder Lücken im heutigen Wissensstand entstanden sind (S. 784-785). Der Bericht enthält auch eine Zusammenfassung der im Bericht enthaltenen Informationen in einer nicht fachspezifischen Sprache, liefert Informationsquellen, die die Grundlage für die Erstellung des Berichts bilden, und stellt die Themen in grafischer und kartographischer Form dar. Die Namen der Personen, die den Bericht erstellen, sind ebenfalls angegeben. Der Bericht berücksichtigt auch alle wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Darüber hinaus möchte die Behörde darauf hinweisen, dass nach der weit verbreiteten Rechtsprechung (Urteil des WSA in Białystok, II SA/Bk 832/17, Urteil des WSA in Olsztyn, II SA/OI 732/17, Urteil des WSA in Poznań, IV SA/Po 501/17, Urteil des NSA, II OSK 3/16, Urteil des WSA in Krakau, II SA/Kr 729/17, Urteil des NSA vom 20. März 2014, II OSK 2564/12, Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs vom 5. März 2019, II OSK 965/17) ist der Bericht über die Umweltauswirkungen eines Projekts in der Regel der grundlegende Nachweis in Angelegenheiten, die die Bestimmung der Umweltbedingungen für das Projekt betreffen. Der Bericht ist ein privates Dokument, das auf Wunsch des Investors

erstellt wurde, aber er hat einen besonderen Beweiswert, der sich aus dem umfassenden Charakter der für die Umsetzung des Projekts geplanten Analyse ergibt.

Die Einwände der Parteien gegen die Ergebnisse des Berichts sind möglicherweise nicht gerechtfertigt, sollten aber z.B. durch ein Gutachten unterstützt werden, das die Mängel eines bestimmten Berichts dokumentiert. Die Anfechtung des Inhalts des Berichts kann sich nicht auf Anschuldigungen allgemeiner Art oder auf Annahmen stützen, die nicht auf entsprechenden fachlichen Bewertungen (Studien) beruhen. Die Schlussfolgerungen eines Umweltverträglichkeitsberichts, der von Personen mit entsprechenden Kenntnissen erstellt wurde, können nicht durch bloße Verneinung, die nicht durch konkrete Argumente gestützt wird, bekämpft werden, da eine solche Art der Argumentation dem Streit den Jury-Charakter nimmt.

Daher können die Behauptungen über die mangelnde Glaubwürdigkeit des Berichts, die nicht durch auf Expertenwissen basierende Beweise gestützt werden, sondern sich nur auf das Zitieren einzelner Teile des Berichts und das Ausdrücken von Einwänden beschränken, nicht den gleichen Beweiswert haben wie die Aussagen des Berichts.

Daher ermöglichen bei der Beurteilung der örtlichen Behörde unter Berücksichtigung der in Art. 82 Abs. 2 des UVP-Gesetzes festgelegten Bedingungen die zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über den Umweltschutz verfügbaren Daten über das Projekt eine erschöpfende und umfassende Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und ermöglichen die Auferlegung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, die die Analyse der Auswirkungen und potenziellen Umweltbedrohungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Nutzung der Investition berücksichtigten und eine Reihe von Maßnahmen aufzeigten, die zur Sicherung und Minimierung potenzieller negativer Auswirkungen erforderlich sind, beschloss die Behörde, Bedingungen für die Durchführung des Projekts aufzuerlegen, die im verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgeführt sind.

Im Laufe des Verfahrens zum Erlass der fraglichen Entscheidung ließ die Umweltschutzbehörde alles als Beweismittel zu, was zur ordnungsgemäßen Lösung des Falles in der Sache hätte beitragen können, und die Grundlage für ihre Entscheidung war die Bewertung aller im Laufe des Verfahrens gesammelten Beweise, die die Behörde die Bedingungen des Artikels 75 § 1 und des Artikels 80 der Zivilprozessordnung erfüllte.

Im Falle einer Kollision des geplanten Projekts mit den Standorten von Pflanzen-, Tier- oder Pilzarten, die nach den *Vorschriften des Umweltministers geschützt sind: vom 9. Oktober 2014 über den Pflanzenartenschutz (GBl. Nr. 1409), vom 16. Dezember 2016 über den Tierartenschutz (GBl. Nr. 2183) und vom 16. Oktober 2014 über den Pilzartenschutz (GBl. Nr. 2183), Art. 1408*), die den Verboten der oben genannten Vorschriften unterliegen, muss der Investor vor Beginn der Arbeiten eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Behörde für die in Bezug auf diese Arten verbotenen Tätigkeiten gemäß Artikel 56 in Verbindung mit Artikel 51.1 und Artikel 52.1 *des Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004 einholen (konsolidierter Text Dz. U. von 2020, Punkt 55)*, und im Falle der Erlangung einer solchen Genehmigung - die Durchführung von Arbeiten unter Berücksichtigung der sich aus der Genehmigung ergebenden Bedingungen.

In Anbetracht des oben Gesagten, wie im verfügbaren Teil der Entscheidung ausgeführt.

Belehrung

Die Parteien können gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Zustellung beim Generaldirektor für Umweltschutz Berufung einlegen, die über den Regionaldirektor für Umweltschutz unter Wrocław eingereicht wird.

Für die Ausstellung dieser Entscheidung wurde eine Stempelgebühr in Höhe von 205 PLN und eine Gebühr für jede Vollmacht in Höhe von 17 PLN auf das Konto des Stadtamtes Wrocław Nr. 821020 522260000610204177895 entrichtet.

Empfänger:

1. PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna Spółka Akcyjna in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów
vertreten durch:
Sławomir Wochna,
Oddział Kopalni Węgla Brunatnego Turów, ul. Górników Turowa 1, 59-916 Bogatynia
2. Generalumweltschutzdirektor, ul. Wawelska 52-54, 00-922 Warszawa
3. Andere Verfahrensbeteiligte im Wege einer Mitteilung nach Artikel 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (k.p.a.)